

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*Knut Benjamin Pißler, Chinesisches  
Reiserecht: Undogmatischer Schutz für  
Reisende durch das Oberste Volksgericht*

*Sarah Wersborg, Die private  
Kartellrechtsdurchsetzung in China – Die  
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts  
zur Anwendung des Rechts bei  
monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten*

*Zivilprozessgesetz der Volksrepublik  
China (Revision 2012)*

**Heft 4/2012**

19. Jahrgang, S. 279-394

# ERSTE DARSTELLUNG DES NEUEN GESETZES



08/2012. 164 Seiten.

**Geb.** € 99,95 [D]

ISBN 978-3-11-028803-2

**eBook** € 99,95 [D]

ISBN 978-3-11-028809-4

**Print + eBook** € 149,95 [D]

ISBN 978-3-11-028810-0

(Schriften zum chinesischen Recht 6)

- ▶ Erste umfassende Darstellung des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China nach Erlass des Gesetzes
- ▶ Fundierte wissenschaftliche Auswertung der chinesischen Literatur und Rechtsprechung der Volksgerichte
- ▶ Berücksichtigung von Informationen des Autors als Berater der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses
- ▶ Praxisbezug durch langjährige anwaltliche Beratungstätigkeit des Autors in der VR China

30% discount for DCJV members  
Please send your order to [customerservice@degruyter.com](mailto:customerservice@degruyter.com)

---

# INHALT

---

## AUFSÄTZE

- Knut Benjamin Pißler*, Chinesisches Reiserecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht 279
- Sarah Wersborg*, Die private Kartellrechtsdurchsetzung in China – Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Rechts bei monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten 301

## DOKUMENTATIONEN

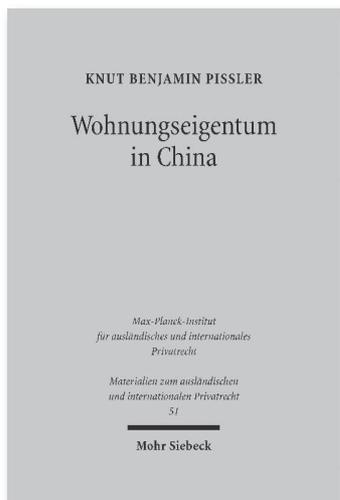
- Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (Revision 2012)  
(*Caspar Heinrichowski/Knut Benjamin Pißler*) 307
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisestreitigkeiten  
(*Sarah Möller/Knut Benjamin Pißler*) 368
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen  
(*Sarah Wersborg*) 375

## TAGUNGSBERICHTE

- Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt (Hamburg, 10. August 2012)  
(*Simon Werthwein*) 380
- China: Recht und Rechtswirklichkeit. Ein Konferenzbericht  
(*Rolf Geffken*) 385
- Die Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht - Eintauchen in das Recht und die Kultur Chinas -  
(*Madeleine Martinek*) 387

## ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 389



**2013. XI, 210 Seiten**  
**(Materialien zum ausländischen**  
**und internationalen Privatrecht 51).**  
**ISBN 978-3-16-152407-3**  
**Leinen € 64,-**  
**eBook**

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet.

## **Knut Benjamin Pißler**

# **Wohnungseigentum in China**

## **Darstellung und Rechtsgrundlagen**

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dort ist dieser Rechtsbereich jedoch nur sehr knapp geregelt. Eine detailliertere Ausgestaltung bleibt damit untergesetzlichen Normen und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts überlassen.

Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet. Dabei geht er nach einigen Begriffsbestimmungen auf die Begründung von Wohnungseigentum, die Gemeinschaft der Eigentümer und die Verwaltung des Wohnungseigentums ein. Zugleich werden alle wesentlichen Rechtsakte, die im chinesischen Wohnungseigentumsrecht einschlägig sind, erstmals in einer deutschen Übersetzung vorgelegt.

### *Inhaltsübersicht:*

#### *Teil 1: Darstellung des chinesischen Wohnungseigentumsrechts*

- I. Einleitung
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Begründung von Wohnungseigentum
- IV. Gemeinschaft der Hausherren
- V. Verwaltung
- VI. Fazit

#### *Teil 2: Rechtsgrundlagen*

- I. Sachenrechtsgesetz (SachenrechtsG)
- II. Immobilienverwaltungsverordnung (ImmoVwVO)
- III. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Teileigentum an Gebäuden (OVG-Teileigentümerläuterungen)
- IV. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Immobiliendienste (OVG-Immodiensterläuterungen)
- V. Regeln zur Anleitung der Hausherrenversammlung und des Hausherrenausschusses (Anleitungsregeln)
- VI. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden (Allgemeine-Rücklagen-Methode)
- VII. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden der zentralstaatlichen Behörden (Besondere-Rücklagen-Methode)
- VIII. Methode zur Verwaltung der Befähigung als Immobiliendienstunternehmen (ImmoVwM)
- IX. Ansichten zur Normierung der Gestattung und Verwaltung ausländischer Investitionen in den Immobilienmarkt (Ausländische-Immobilien-Investitionen-Ansichten)



**Mohr Siebeck**

**Tübingen**  
info@mohr.de  
www.mohr.de

Informationen zum eBook-Angebot: [www.mohr.de/ebooks](http://www.mohr.de/ebooks)

# Chinesisches Reiserecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht

Knut Benjamin Pißler<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Am 26.10.2010 hat das Oberste Volksgericht (OVG) eine justizielle Interpretation<sup>2</sup> zum Reise-recht bekannt gemacht. Sie trägt den Titel „Bestim-mungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behand-lung von Fällen zu Reisestreitigkeiten“<sup>3</sup> (Reisebe-stimmungen) und ist am 1.11.2010 in Kraft getreten.

Die erste Zivilkammer des OVG hat zu den Rei-sebestimmungen eine Kommentierung veröffent-licht<sup>4</sup>, an der unter der Leitung von XI Xiaoming zwölf Richter dieser Kammer als Autoren mitge-wirkt haben.<sup>5</sup>

Das Vertragsgesetz von 1999<sup>6</sup> enthält keine spe-ziellen Regelungen zum Reisevertragsrecht.<sup>7</sup> Ein „Reisegesetz“ befindet sich derzeit im Entwurfsver-fahren<sup>8</sup>, wobei aber unklar ist, ob dieses nur ver-

waltungsrechtliche oder auch zivilrechtliche Regelungen enthalten wird. Außerdem wurden im Jahr 2010 Musterverträge für Gruppenreisen gemeinsam vom Staatlichen Reiseamt und vom Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Han-del erlassen.<sup>9</sup>

Die vorliegende Interpretation dient der Schlie-ßung von bestehenden Lücken im zivilen Reise-recht. Sie wurde wegen dieser lückenschließenden Funktion nach den „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“<sup>10</sup> (Justiz-auslegungsbestimmungen) von 2007 nicht als „Auslegung“<sup>11</sup>, sondern als „Bestimmungen“<sup>12</sup> erlassen.<sup>13</sup>

Der Interpretation liegen nach der Kommentie-rung die Prinzipien des Vertragsgesetzes sowie weitere „relevante Bestimmungen“ zugrunde, die in der Präambel der Reisebestimmungen genannt werden.<sup>14</sup> Allerdings sei die Aufzählung der ein-

<sup>1</sup> Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A. (Sinologie), ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat-recht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

<sup>2</sup> Ihrem Charakter nach soll eine justizielle Interpretation vorhandene Gesetze auslegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den un-teren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine justizielle Interpretation aber auch einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen. Siehe näher zu justiziellen Interpretationen Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestim-mungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

<sup>3</sup> Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 368 ff.

<sup>4</sup> XI Xiaoming (Hrsg.) [ 奚晓明 ], Verständnis und Anwendung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisestreitig-keiten [ 最高人民法院关于审理旅游纠纷案件司法解释理解与适用 ], Beijing 2010 (im Folgenden zitiert als Kommentierung-Verfasser).

<sup>5</sup> Siehe Kommentierung, S. 421.

<sup>6</sup> Vertragsgesetz der VR China [ 中华人民共和国合同法 ] vom 15.3.1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

<sup>7</sup> Es handelt sich daher nach dem Vertragsgesetz um einen nicht-typi-schen Vertrag [ 无名合同 ], wörtlich: nicht-nominat Vertrag], Kommentie-rung, S. 21. Für diese Verträge werden nach § 124 Vertragsgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Vertragsgesetzes angewandt; außerdem können nach dieser Vorschrift die Bestimmungen zum ähn-lichsten anderen Vertrag im Besonderen Teil oder in anderen Gesetzen entsprechend berücksichtigt werden.

<sup>8</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 282. Federführend ist demnach das Staatliche Reiseamt [ 国家旅游局 ].

<sup>9</sup> Mitteilung des Staatlichen Reiseamts und des Staatlichen Verwaltungs-amts für Industrie und Handel zum Druck und zur Verteilung der Musterdokumente „Vertrag für Auslandsgruppenreisen“, „Vertrag für Reisen von Bürgern des Festlandes in das Gebiet von Taiwan“ und „Ver-trag für Inlandsgruppenreisen“ [ 国家旅游局、国家工商行政管理总局关于印发新版《团队出境旅游合同》示范文本、《大陆居民赴台湾地区旅游合同》示范文本和《团队国内旅游合同》示范文本的通知 ], abgedruckt in: Kommentierung, S. 389 ff.

<sup>10</sup> [ 最高人民法院关于司法解释工作的规定 ] vom 1.4.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.

<sup>11</sup> Die Form der „Auslegung“ wird gemäß § 6 Abs. 2 Justizauslegungs-bestimmungen für die Erstellung von Justizauslegungen verwendet, wenn es um die konkrete Anwendung eines Gesetzes bei der Rechtspre-chungstätigkeit oder um die Anwendung von Gesetzen auf bestimmte Arten von Fällen oder Problemen geht.

<sup>12</sup> Die Form der „Bestimmungen“ wird gemäß § 6 Abs. 3 Justizausle-gungsbestimmungen für Justizauslegungen verwendet, die gemäß dem Geist der Gesetzgebung eine für die Rechtsprechungstätigkeit erforder-liche Normierung, Ansicht oder andere Auslegung enthalten. Vgl. auch Björn Ahl, a.a.O. (Fn. 2), S. 255 f. zur Erweiterung der Rechtsetzungs-kompetenz des OVG durch diesen Verweis auf den „Geist der Gesetzge-bung“: „Diese Neuerung gegenüber den Bestimmungen von 1997 weisen entgegen der Ausgangsthese - einer stärkeren Gesetzesbindung der Justizauslegung - darauf hin, dass das Oberste Volksgericht nun-mehr lediglich einer relativierten Gesetzesbindung unterliegt und sich für einen bestimmten Bereich selbst zur Rechtsfortbildung ermächtigt hat.“

<sup>13</sup> Kommentierung, S. 12.

schlägigen Gesetze in der Präambel nicht abschließend. Berücksichtigt würden weiterhin beispielsweise das „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“<sup>15</sup>, das „Zivilluftfahrtgesetz der Volksrepublik China“<sup>16</sup>, das „Eisenbahngesetz der Volksrepublik China“<sup>17</sup> und die „Reisebüroverordnung“<sup>18,19</sup>.

Hintergrund für den Erlass der Reisebestimmungen ist ein jährlicher Anstieg der Reisen in China<sup>20</sup> und damit einhergehend ein größeres Aufkommen von Reistreitigkeiten, das laut Kommentierung zum Teil auf unlautere Handlungen einiger Reiseveranstalter zurückzuführen sei.<sup>21</sup> Da die Gesetzgebung im Reiserecht der Entwicklung nicht hinterherkomme und es keine einheitliche Handhabung dieser Streitigkeiten in der Rechtsprechung gebe<sup>22</sup>, hätten verschiedene gesellschaftliche Kreise (namentlich nennt die Kommentierung das Staatliche Reiseamt<sup>23</sup>) vom OVG den Erlass einer entsprechenden justiziellen Interpretation gefordert.<sup>24</sup>

Die Entwurfsarbeiten an der vorliegenden justiziellen Interpretation durch die erste Zivilkammer des OVG begannen in 2008. Berücksichtigung fanden laut Kommentierung nicht nur die Probleme, mit denen sich die Volksgerichte durch Reistreitigkeiten konfrontiert sahen. Vielmehr seien auch die Ansichten des Rechtsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, des Rechtsamts des Staatsrates, des Staatlichen Reiseamts, des Chinesischen Verbraucherschutzverbandes, des Verbandes der Reisebüros, sowie der großen Reisebüros und von rechtswis-

senschaftlichen Experten eingeholt worden.<sup>25</sup> Im Vordergrund stand bei der Ausarbeitung der justiziellen Interpretation die Überlegung, die Reisenden als typischerweise schwächere Partei zu schützen.<sup>26</sup>

## II. Die Bestimmungen im Einzelnen

Die Reisebestimmungen des OVG lassen sich in drei Abschnitte unterteilen:

- § 1 regelt den Anwendungsbereich und enthält Definitionen der Begriffe Reiseveranstalter und Leistungsträger;
- die §§ 2 bis 5 enthalten prozessuale Regelungen bei Reistreitigkeiten;
- die §§ 6 bis 25 sehen materiellrechtliche Bestimmungen vor; und
- § 26 regelt die Rückwirkung der Reisebestimmungen.

### 1. Anwendungsbereich und Definitionen

§ 1 Reisebestimmungen legt den Anwendungsbereich der justiziellen Interpretation fest und enthält Definitionen der Begriffe Reiseveranstalter und Leistungsträger.

Der Anwendungsbereich umfasst vertragliche und deliktische Streitigkeiten, die durch Reisen zwischen Reisenden mit Reiseveranstaltern oder Leistungsträger entstanden sind, § 1 Abs. 1 Reisebestimmungen.

Reiseveranstalter<sup>27</sup> sind nach § 1 Abs. 2 Reisebestimmungen Personen, die im eigenen Namen Reisegeschäfte betreiben, und der Öffentlichkeit Reisedienstleistungen anbieten. Dabei ist der Begriff des Reiseveranstalters weiter zu verstehen als der des Reisebüros<sup>28</sup>, so dass auch Veranstalter umfasst sind, die keine entsprechende Genehmigung erhalten haben, um offiziell als Reisebüro zu firmieren.<sup>29</sup> Als Beispiele nennt die Kommentierung Ferien auf dem Land<sup>30</sup> und über das Internet organisierte Reisen<sup>31</sup>, aber auch von Firmen organisierte Betriebsausflüge und von den Medien bei Gewinnspielen ausgeschriebene Reisen.<sup>32</sup> Allein bei Reisen ins Ausland sei eine Reisebürolizenz unabdingbar.<sup>33</sup>

<sup>14</sup> Kommentierung, S. 12.

<sup>15</sup> [中华人民共和国保险法] vom 30.6.1995 in der Fassung vom 28.2.2009; chinesisch-deutsch in ZChinR 2010, S. 279 ff.

<sup>16</sup> [中华人民共和国民用航空法] vom 30.10.1995, chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1995, S. 1078.

<sup>17</sup> [中华人民共和国铁路法] vom 7.9.1990, chinesisch in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [常务委员会公报], 1990, S. 355.

<sup>18</sup> [旅行社条例] vom 20.2.2009, chinesisch in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2009, Nr. 10, S. 33 ff.

<sup>19</sup> Kommentierung, S. 12 f.

<sup>20</sup> Die Kommentierung führt (auf S. 7) einige Statistiken zur Zahl der im Inland Reisenden und den Einnahmen aus diesen Reisen an. Demnach reisten im Jahr 2009 in China 1,9 Mrd. Personen, wodurch RMB 1,3 Billionen Yuan eingenommen worden seien. Auf S. 21 gibt die Kommentierung die Zahl der Reisebüros in China im Jahr 2010 mit „fast 20.000“ an. In der Reisebranche sind nach der Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 291, rund 7,6 Mio. Personen beschäftigt; dies seien 9,6% der Beschäftigten in ganz China.

<sup>21</sup> Kommentierung, S. 7 f.

<sup>22</sup> Auf das Phänomen „unterschiedlicher Urteile bei gleichen Fällen“ [同案不同判] verweist die Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 283, ausdrücklich im Rahmen des § 24 Reisebestimmungen (dazu unten unter II 3 g [12]). Siehe zu diesem Phänomen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion ausführlich Björn Ahl, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, ZChinR 2011, S. 1 ff. (S. 2 ff.).

<sup>23</sup> Chinesisch: 国家旅游局.

<sup>24</sup> Kommentierung, S. 1.

<sup>25</sup> Kommentierung, S. 1.

<sup>26</sup> Kommentierung, S. 21.

<sup>27</sup> Chinesisch: 旅游经营者, wörtlich: Reisegeschäfte Betreibende.

<sup>28</sup> Chinesisch: 旅行社.

<sup>29</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 23 (siehe dort auch S. 74).

<sup>30</sup> Chinesisch: 农家乐旅游, wörtlich: „Reise ins Glück der Bauernfamilie“.

<sup>31</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 29.

<sup>32</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 31.

Gemäß § 1 Abs. 3 Reisebestimmungen sind Leistungsträger<sup>34</sup> Personen, die mit dem Reiserveranstalter in vertraglicher Beziehung stehen, und den Reiseveranstalter bei der Erfüllung seiner Reisevertragspflichten unterstützen, indem sie Reisedienstleistungen zur Verfügung stellen. Als Beispiele für solche Reisedienstleistungen nennt die Vorschrift Beförderungen, Besichtigungstouren, Unterkunft, Verpflegung und Vergnügung.

Nicht als Leistungsträger gelten nach der Kommentierung Reisegruppenleiter, da diese als Angestellte des Reiseveranstalters anzusehen seien.<sup>35</sup> Von der Eigenschaft des Leistungsträgers ausgenommen sieht die Kommentierung auch „Anbieter öffentlichen Verkehrs“, die dieses Angebot nicht nur an Reisende richten, sondern „offen der Allgemeinheit öffentliche Dienstleistungen anbieten“; als Beispiele nennt die Kommentierung die Eisenbahn und die Zivilluftfahrt.<sup>36</sup> Außerdem grenzt die Kommentierung Leistungsträger von Dritten danach ab, dass nur zwischen Leistungsträger und Reiseveranstalter eine enge, langfristige und feste Geschäftsbeziehung bestehe.<sup>37</sup> Diese Abgrenzung hat haftungsrechtliche Folgen nach § 7 Reisebestimmungen (Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen).<sup>38</sup> Diesen haftungsrechtlichen Folgen kann sich laut Kommentierung der Reiseveranstalter nicht entziehen, wenn er eine Klausel im Vertrag mit dem Reisenden aufnimmt, wonach zwischen ihm und dem Leistungsträger und Reisenden nur eine Maklerbeziehung bestünde.<sup>39</sup>

In verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (etwa der Reisebüroverordnung) wird im Reisegeschäft nicht zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern unterschieden. Vielmehr finden sich dort als Geschäfte von Reisebüros die Einwerbung von Kunden<sup>40</sup>, die Organisation der Reise oder der Reisegruppen<sup>41</sup> und die Betreuung von Reisenden.<sup>42,43</sup> Dementsprechend finden sich in der Kommentierung auch unterschiedliche Begriffe für Reisebüros, nämlich „Reisegruppenorganisationsbüro“<sup>44</sup> und „Reisegruppenbetreuungsbüro“<sup>45</sup>, wobei sich ersterer Begriff in den zivilrechtlichen

Kategorien des OVG wohl mit dem des Reiseveranstalters, letzterer Begriff mit dem des Leistungsträgers decken dürfte, soweit es sich bei diesen jeweils um lizenzierte Reisebüros handelt.<sup>46</sup>

§ 1 Abs. 4 Reisebestimmungen bestimmt schließlich, dass die justizielle Interpretation entsprechend auch auf Streitigkeiten angewendet wird, die durch Reisen zwischen Reisenden und Anbietern von Touristenattraktionen während einer selbst organisierten Reise entstanden sind. Dass die Reisebestimmungen „entsprechend“ anzuwenden sind, bedeutet laut Kommentierung, dass diese nur dann anzuwenden sind, wenn die Umstände ähnlich und vergleichbar sind.<sup>47</sup> Unter welchen Umständen sich eine entsprechende Anwendung ergeben kann, lässt die Kommentierung allerdings offen.

## 2. Prozessuale Regelungen

Prozessuale Regelungen sind in den §§ 2 bis 5 Reisebestimmungen vorgesehen. Dort geht es um

- die Klagebefugnis einzelner Reisender bei Reisen, in denen eine Person die Reise für andere mitbucht,
- die Konkurrenz von Ansprüchen sowie
- die Hinzuziehung von nicht am Vertragsverhältnis zwischen Reiseveranstalter und Reisendem beteiligten Personen zum Prozess.

### a. Klagebefugnis einzelner Reisender bei Reisen, in denen eine Person für andere mitbucht

§ 2 Reisebestimmungen gibt einzelnen Reisenden bei Reisen, in denen eine Person für andere mitbucht, – die Bestimmungen sprechen von Reiseverträgen, die in kollektiver Form wie etwa durch Einheiten oder Familien abgeschlossen werden – eine eigene Klagebefugnis für Ansprüche, die während der Erfüllung des Reisevertrags entstehen. Diese Vorschrift war bei den Entwurfsarbeiten durchaus umstritten, da das Geltendmachen von vertraglichen Ansprüchen durch Personen, die keine Vertragsparteien sind, eine (weitere<sup>48</sup>) Durchbrechung des Prinzips der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen darstellt.<sup>49</sup> Gerechtfert-

<sup>33</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 31: In diesem Fall wirke sich die fehlende Lizenz auf die Wirksamkeit des Reisevertrags aus.

<sup>34</sup> Chinesisch: 旅游辅助服务者, wörtlich: Reisehilfsdienstleister.

<sup>35</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

<sup>36</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

<sup>37</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

<sup>38</sup> Siehe hierzu unten unter II 3 g (1).

<sup>39</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

<sup>40</sup> Chinesisch: 招徕.

<sup>41</sup> Chinesisch: 组织.

<sup>42</sup> Chinesisch: 接待.

<sup>43</sup> Vgl. etwa § 2 Reisebüroverordnung.

<sup>44</sup> Chinesisch: 组团社.

<sup>45</sup> Chinesisch: 接团社 oder auch 接待社.

<sup>46</sup> Vgl. Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 29.

<sup>47</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 35 f.

<sup>48</sup> Weitere Durchbrechungen des Prinzips der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen finden sich im Vertragsgesetz in den §§ 73 bis 75 [Subrogationsrecht und Gläubigeranfechtung]. Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung - Die französische „Action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften 2007, S. 67 ff. und derselbe, Gläubigeranfechtung in China. Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtstransplantation, Tübingen 2008.

tigt wird diese Durchbrechung damit, dass der Einzelne Mitglied des Kollektivs sei<sup>50</sup>, als solches entsprechende Rechte genieße, und ansonsten nicht zu gewährleisten sei, dass die Rechte der Reisenden geschützt werden, wenn etwa der Reisende, der den Vertrag über die betreffende Reise abgeschlossen hat, die Geltendmachung der Rechte verzögere.<sup>51</sup>

Dementsprechend formuliert auch § 2 Reisebestimmungen, dass der einzelne Reisende bei solchen Reisen nicht klagebefugt ist, „wenn das Kollektiv [...] Klage erhebt“. Allerdings ist nicht klar, wann anzunehmen ist, dass das Kollektiv nicht Klage erhebt, so dass der einzelne Reisende klagebefugt ist, und was passiert, wenn das Kollektiv Klage erhebt, nachdem der einzelne Reise Klage erhoben hat. Die Kommentierung geht davon aus, dass die Klage des einzelnen Reisenden jedenfalls dann als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn sichergestellt ist, dass die legalen Rechtsinteressen aller Mitglieder des Reisekollektivs geschützt sind; es könne nämlich nicht sein, dass der Reiseveranstalter wegen einer vertragsverletzenden Handlung zweimalig die Haftung für Vertragsverletzung übernehme.<sup>52</sup> Außerdem meint die Kommentierung, dass das Gericht, soweit die Umstände der Vertragsverletzung auf alle Mitglieder des Kollektivs zutreffen, den einzelnen Reisenden auffordern müsse, im Namen des Kollektivs Klage zu erheben. Wenn das Kollektiv daraufhin die Ausübung der Rechte verzögere, hätten die einzelnen Personen des Kollektivs die Befugnis, Klage zu erheben.<sup>53</sup>

## b. Anspruchskonkurrenz

§ 3 Reisebestimmungen geht auf die Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen ein. Wie § 122 Vertragsgesetz allgemein für das Verhältnis zwischen diesen Ansprüchen bestimmt, gibt die justizielle Interpretation dem Reisenden die Befugnis zu wählen, ob er bei Körperschäden und Vermögensschäden gegen den Reiseveranstalter vertragliche oder deliktische Ansprüche geltend machen will. Dieses Konkurrenzverhältnis betrifft nach der Kommentierung vor allem

- die in § 4 Reisebestimmungen erwähnten vertraglichen Ansprüche und den in § 14 Abs. 2 Reisebestimmungen geregelten deliktischen Anspruch gegen den Reiseveranstalter für sein Auswahlverschulden im Hinblick auf den Leistungsträger<sup>54</sup> sowie
- die vertragliche Haftung des Vertragspartners des Reisenden wegen Nichterfüllung der Pflichten aus dem Reisevertrag durch einen Reiseveranstalter, auf den der Vertragspartner des Reisenden Teile der Reiseleistungen untervergißt (§ 15 Reisebestimmungen), und die deliktische Haftung dieses Reiseveranstalters.<sup>55</sup>

Anders als zum Beispiel im deutschen Recht genügt es also in China nicht, einen Antrag (beispielsweise „Schadenersatz in Höhe von € 1.000“) und die Tatsachen (den Lebenssachverhalt) vorzubringen, die der Richter nach dem Grundsatz *iura novit curia* seiner Prüfung zugrunde legt, ob die Klagforderung rechtlich begründet ist. Vielmehr muss der Kläger dem chinesischen Richter auch die Anspruchsgrundlage vorgeben, unter die sich die Tatsachen so subsumieren lassen, dass sich die Klagforderung als begründet erweist.<sup>56</sup> Das Wahlrecht<sup>57</sup> (eigentlich müsste von einer Wahlpflicht die Rede sein) wird damit begründet, dass es ansonsten zu einer doppelten Geltendmachung von (vertragli-

<sup>54</sup> Siehe die Ausführungen zu § 14 Reisevertragsbestimmungen in der Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 175 ff. Vgl. auch den Fall in der Kommentierung, S. 311 ff. Der klagende Reisende macht gegen den Reiseveranstalter vertragliche Ansprüche geltend, da er im Reiseverlauf bei einem Unfall körperlich geschädigt wurde. Die Einwendung des Reiseveranstalters, dass ein von ihm beauftragtes Reisebüro den Unfall und damit die Körperverletzung verschuldet habe, weist das Gericht damit zurück, dass der Kläger vertragliche Ansprüche geltend gemacht hat. Diese bestünden aber nur mit dem Reiseveranstalter. Anscheinend ging der Reiseveranstalter davon aus, dass ein Schadenersatzanspruch gegen das von ihm beauftragte Reisebüro seine eigene Haftung reduzieren würde.

<sup>55</sup> Siehe die Ausführungen zu § 15 Reisevertragsbestimmungen in der Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 197, 198 f.

<sup>56</sup> Vgl. §§ 119 Nr. 3, 121 Nr. 3 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国民事诉讼法 ] vom 9.4.1991, zuletzt revidiert am 31.8.2012; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 31.8.2012 in diesem Heft, S. 307 ff. Hiernach wird eine Klage nur dann vom Volksgericht „angenommen“ [ 受理 ], wenn neben den Tatsachen auch dem Klageverlangen zugrunde liegende „Gründe“ [ 理由 ] in der Klageschrift angegeben werden. Siehe jedoch auch Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 51 f., wo dem Richter eine Reihe von Prüfungskriterien in die Hand gegeben werden, nach denen er aus den von den Parteien vorgetragenen Klagforderung und Tatsachen selbst entscheiden kann, ob es sich um die Geltendmachung eines vertraglichen oder eines deliktischen Anspruchs handelt. Nicht deutlich wird jedoch, welche Bedeutung diesen Prüfungskriterien (über die Vermeidung von „chaotisch auf zwei Haftungen erhobenen zwei Arten von Klagen“ hinaus) zukommen soll. An anderer Stelle (S. 53) geht die Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ] davon aus, dass das Gericht die Befugnis hat, den Klagegrund [ 案由 ] selbst zu bestimmen oder zu verändern, wobei ihm dann die Pflicht zukomme, die Parteien hierauf hinzuweisen.

<sup>57</sup> Dieses Wahlrecht kann der Kläger bis zur Verhandlung in erster Instanz ausüben; siehe § 30 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Vertragsgesetzes (Teil 1)“ [ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (一) ], deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

<sup>49</sup> Ausführlich zu den hierzu vertretenen Ansichten Kommentierung-FENG Xiaoguang [ 冯小光 ], S. 37 ff.

<sup>50</sup> Siehe die entsprechende Begründung auch im Fall, der in der Kommentierung, S. 332 ff. (333) angeführt wird. Die Klägerin hatte ihren Namen auf eine Liste von Teilnehmern an einer Gruppenreise einer Vereinigung gesetzt. Das Gericht gab ihren Schadenersatzansprüchen aus Verletzung des Reisevertrags statt, den die Vereinigung mit dem Reisebüro geschlossen hatte.

<sup>51</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [ 冯小光 ], S. 40 f.

<sup>52</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [ 冯小光 ], S. 42.

<sup>53</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [ 冯小光 ], S. 42 f.

chen und deliktischen) Ansprüchen kommen könne, die auf ein und demselben Tatsachen beruhen.<sup>58</sup>

An diese vom Kläger vorgegebene Anspruchsgrundlage ist der chinesische Richter gebunden („[...] muss das Volksgericht aufgrund der betreffenden Wahl des Fallgrundes durch die Parteien die Behandlung durchführen“, § 3 Reisebestimmungen). Dies bedeutet, dass der von den Parteien bestimmte prozessuale Streitgegenstand in China nicht nur den Anspruch und den Lebenssachverhalt erfasst, sondern auch eine enge Verbindung mit dem materiellen Recht aufweist.<sup>59</sup> Daraus folgt, dass das chinesische Zivilrecht den prozessualen Anspruch nicht als unabhängig vom materiellrechtlichen Anspruch ansieht. Insofern lässt sich feststellen, das chinesische Recht im aktionenrechtlichen Denken verhaftet, dessen Überwindung im deutschen Recht Savigny zu verdanken ist.<sup>60</sup> Denn wenn ein deliktischer Anspruch erhoben wird, um Schadenersatz zu fordern, können vertragliche Ansprüche (etwa auf entgangenen Gewinn) nicht geltend gemacht werden.<sup>61</sup> Umgekehrt kann, soweit vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, kein immaterieller Schaden wie etwa Schmerzensgeld gefordert werden, dessen Ersatz sich (grundsätzlich<sup>62</sup>) nur wegen Haftung für unerlaubte Handlungen ergibt.<sup>63</sup> § 21 Reisebestimmungen enthält hierzu eine ausdrückliche Regelung, wonach wegen Vertragsverletzung kein Ersatz für immaterielle Schäden gefordert werden kann.<sup>64</sup>

Dieses Verständnis geht jedoch nicht soweit, dass der nicht geltend gemachte Anspruch auch

dann erlischt, wenn die Geltendmachung des anderen Anspruchs erfolglos geblieben ist. Die Kommentierung geht nämlich davon aus, dass der Anspruch, der nicht geltend gemacht wurde, erst dann wegen Anspruchskonkurrenz erlischt, wenn der andere Anspruch „verwirklicht“<sup>65</sup> werden konnte. Unschädlich sei hingegen, wenn der geltend gemachte Anspruch etwa wegen Verjährung nicht verwirklicht werden konnte. Dann könne auf Grund des Anspruches, der bislang nicht geltend gemacht wurde, weiterhin Klage erhoben werden.<sup>66</sup> Außerdem besteht laut Kommentierung eine Hinweispflicht des Gerichts, wenn der Kläger seine Klage (aus Unkenntnis oder auch bewusst) auf vertragliche Ansprüche und deliktische Ansprüche stützt: In diesem Fall müsse das Gericht den Kläger auf die für ihn günstige Anspruchsgrundlage hinweisen.<sup>67</sup> Wenn etwa der Leistungsträger nicht zahlungsfähig ist, müsse das Gericht den Kläger darauf hinweisen, die Klage nicht auf § 14 Reisebestimmungen zu stützen, wonach der Reiseveranstalter für deliktische Handlungen des Leistungsträgers wegen Auswahlverschuldens nur „ergänzend“ entsprechend des Grades seines Verschuldens haftet, und nur soweit der Leistungsträger nicht zahlen kann<sup>68</sup>, sondern auf vertragliche Ansprüche.<sup>69</sup> Eine solche Hinweispflicht ist in § 21 Reisebestimmungen wiederum ausdrücklich formuliert für den Fall, dass der Reisende eine Klage wegen Vertragsverletzung mit dem Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden erhebt: Das Volksgericht muss ihn dann darauf hinweisen, dass er die Erhebung der Klage auf die Verletzung von Rechten abändert.<sup>70</sup> Bleibt der Kläger bei seiner auf Vertragsverletzung gestützten Klageforderung, weist das Gericht die Klage allerdings nach § 21 2. Halbsatz Reisebestimmungen zurück.

### c. Hinzuziehung zum Prozess

Die §§ 4 und 5 Reisebestimmungen sehen vor, dass bei Klagen, die Reisende nur gegen den Reiseveranstalter erheben, bestimmte dritte Personen in den Prozess einbezogen werden können.

<sup>58</sup> Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 51.

<sup>59</sup> So auch die Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 48.

<sup>60</sup> Siehe Kaufmann, Zur Geschichte des aktionenrechtlichen Denkens: JZ 1994, S. 482-489.

<sup>61</sup> Siehe den Beispielfall in: Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 52 f. (Wobei zweifelhaft ist, ob überhaupt ein vertraglicher Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen die Vertragspartei besteht, wenn die Explosion eines von dieser Vertragspartei gelieferten Fernsehers dazu führt, dass andere Lieferanten von ihren Verträgen über die Lieferung von Fernsehern zurücktreten).

<sup>62</sup> Nach der Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ] (S. 261 f.) können die Parteien (im Reiserecht) vertraglich wirksam vereinbaren, dass auch ein Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden wegen Vertragsverletzung besteht.

<sup>63</sup> Siehe den Beispielfall in der Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 53. Ein ausführlicher Beispielfall findet sich auf S. 337 ff., wonach das Gericht nur Ansprüchen auf Ersatz von materiellen Schäden stattgab, die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche wegen immateriellen Schäden jedoch zurückwies.

<sup>64</sup> Die Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ] setzt sich (auf den S. 251 ff.) mit der Frage, ob wegen Vertragsverletzung Ersatz für immaterielle Schäden gefordert werden kann, im Rahmen des § 21 Reisebestimmungen sehr ausführlich rechtsvergleichend (auch unter Einbeziehung der Neuerungen durch die Schuldrechtsmodernisierung und Regelung des § 651 f des deutschen BGB) auseinander. Die chinesischen Gerichte haben diese Frage bislang nach der Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ] (S. 249) sehr unterschiedlich gehandhabt: Während die Gerichte in Shanghai und das Bezirksgericht Chaoyang in Beijing einen Anspruch bejahten, wurden entsprechend Klagen von anderen Gerichten abgewiesen.

<sup>65</sup> Chinesisch: „实现“.

<sup>66</sup> Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 49 (und 51). An anderer Stelle (S. 177) spricht die Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ] von der „vollständigen Befriedigung des Anspruchs“ ( 请求权获得满足 ), nach der der konkurrierende Anspruch erlöschen soll.

<sup>67</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 188.

<sup>68</sup> Siehe hierzu unten unter II 3 f (4).

<sup>69</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 188.

<sup>70</sup> Die Hinweispflicht des Gerichts bezieht sich nach der Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ] (S. 261) auch darauf, dass das Gericht den Parteien die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen erläutert.

## (1) Hinzuziehen des Leistungsträgers bei Ansprüchen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter

Dies gilt nach § 4 Reisebestimmungen für den Leistungsträger, wenn er eine Vertragsverletzung verursacht, für die der Reiseveranstalter gemäß den §§ 65, 121 Vertragsgesetz haftet.<sup>71</sup> Eine Haftung des Reiseveranstalters für deliktische Handlungen des Leistungsträgers regelt hingegen § 14 Reisebestimmungen.<sup>72</sup>

Das Hinzuziehen erfolgt hier von Amts wegen durch das Gericht, wobei dem Gericht jedoch ein Ermessen eingeräumt ist, ob es den Leistungsträger hinzuzieht. Das Hinzuziehen des Leistungsträgers ist nach der Kommentierung aus dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie wünschenswert<sup>73</sup>, um nachfolgende Klagen des Reiseveranstalters gegen den Leistungsträger zu vermeiden<sup>74</sup> und um die der Klage zugrunde liegenden Tatsachen besser ermitteln zu können.<sup>75</sup> Der Leistungsträger wird nach § 56 Abs. 2 Zivilprozessgesetz<sup>76</sup> als Dritter hinzugezogen, der kein unabhängiges Recht hat, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, dessen Interessen aber vom Ergebnis der Regelung des Falles rechtlich berührt sind (hier: Verurteilung des Reiseveranstalters kann zu Regressforderungen des Reiseveranstalters gegen den Leistungsträger führen).<sup>77</sup>

Der Dritte (Leistungsträger) kann im Prozess zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessgesetz zur Übernahme von Haftung verurteilt werden. Nach dem mit der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2012 neu eingefügten § 56 Abs. 3 kann er nun gegen dieses Urteil Rechtsmittel erheben.<sup>78</sup>

## (2) Hinzuziehen einer Versicherungsgesellschaft bei Ansprüchen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter

Gemäß § 5 Reisebestimmungen kann das Volksgericht auf Antrag der Parteien eine Versicherungsgesellschaft prozessual als Dritten einstufen, wenn der Reiseveranstalter eine entsprechende Versiche-

rung abgeschlossen hat, die den vom Reisenden geltend gemachten Anspruch abdeckt. Allerdings geht die Kommentierung davon aus, dass das Hinzuziehen der Versicherungsgesellschaft auch von Amts wegen und auch auf Antrag der Versicherungsgesellschaft möglich ist.<sup>79</sup>

Bei der vom Reiseveranstalter abgeschlossenen Versicherung handelt es sich laut Kommentierung um eine Pflichtversicherung; der Reiseveranstalter ist also verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen.<sup>80</sup> Tut er es nicht, kann ihm der Gewerbeschein entzogen werden.<sup>81</sup> Diese Pflichtversicherung gibt dem Reisenden grundsätzlich keinen eigenen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft;<sup>82</sup> ausnahmsweise hat der Reisende gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsgesetz einen Anspruch gegen die Versicherung, wenn sein Anspruch gegen den Versicherten bereits gerichtlich festgestellt worden ist, und der Versicherte das Geltendmachen seines Anspruches gegenüber der Versicherung verzögert.<sup>83</sup>

Das Hinzuziehen der Versicherungsgesellschaft erfolgt auch hier nach § 56 Abs. 2 Zivilprozessgesetz, da diese durch Haftung des Reiseveranstalters rechtlich in ihren Interessen berührt sei.<sup>84</sup> Das Hinzuziehen ist aus Sicht des Gerichts laut Kommentierung erforderlich, um zu verhindern, dass sich der Reiseveranstalter auf eine Schadensregulierung einlässt, die für die Versicherung nachteilig ist.<sup>85</sup>

## 3. Materiellrechtliche Regelungen

Die materiellrechtlichen Regelungen in den Reisebestimmungen des OVG lassen sich in sechs Abschnitte einteilen:

- Unwirksame Vertragsklauseln, § 6 Reisebestimmungen,

<sup>71</sup> Die §§ 65 [Vertrag zu Lasten Dritter] und 121 [Verschulden Dritter] Vertragsgesetz nennt die Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 54 und S. 57. Siehe auch Kommentierung-FENG Xiaoguang [ 冯小光 ], S. 30 (zu § 1 Reisebestimmungen).

<sup>72</sup> Siehe hierzu unten unter II 3 f (4). Zum Verhältnis der §§ 4 und 14 siehe Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 174.

<sup>73</sup> Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 62.

<sup>74</sup> Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 58.

<sup>75</sup> Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 57; siehe auch Kommentierung ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 175.

<sup>76</sup> Siehe Fn. 56.

<sup>77</sup> Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 59 f.

<sup>78</sup> So bereits vor der Revision die Ansicht der Kommentierung-GUAN Li [ 关丽 ], S. 63.

<sup>79</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 68. Die Kommentierung verweist insoweit auf den Wortlaut des § 56 Abs. 2 Zivilprozessgesetz.

<sup>80</sup> Siehe auch § 2 Bestimmungen über den Abschluss von Versicherungen bei einer Haftung von Reisebüros durch Reisebüros [ 旅行社投保旅行社责任保险规定 ] vom 15.5.2001, chinesischer Text abrufbar etwa unter [http://news.xinhuanet.com/travel/2003-01/21/content\\_699586.htm](http://news.xinhuanet.com/travel/2003-01/21/content_699586.htm).

<sup>81</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 64. Die Kommentierung zitiert dort die einschlägigen Vorschriften (etwa § 49 Reisebüroverordnung). Allerdings ist der Entzug des Gewerbescheins nur bei solchen Reiseveranstaltern möglich, die als „Reisebüro“ firmieren und daher einen Gewerbeschein benötigen. Die Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ] nennt auf S. 66 Beispiele für Reiseveranstalter, die nicht als „Reisebüro“ firmieren, und trifft die Aussage, dass für diese Reiseveranstalter § 5 Reisevertragsbestimmungen nicht gelte.

<sup>82</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 69. Dort auch § 65 Versicherungsgesetz zitiert, wobei die Kommentierung davon ausgeht, dass die Vorschrift selbst dem Geschädigten keinen eigenen Anspruch gibt. Vielmehr müsse diese durch Gesetz festgelegt werden. Anders verhält es sich nach der Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 70, bei der Haftpflichtversicherung im Straßenverkehr.

<sup>83</sup> So auch die Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 71.

<sup>84</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 63.

<sup>85</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 71.

- Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 7 Reisebestimmungen,
- Hinweis- und Warnpflicht bei gefährlichen Reisevorhaben, § 8 Reisebestimmungen,
- Vertragsübertragung, §§ 10 und 11 Reisebestimmungen,
- Vertragsauflösung, §§ 12 und 13 Reisebestimmungen,
- Haftung des Reiseveranstalters, §§ 7 bis 9, 14 bis 20, 22, 24 und 25 Reisebestimmungen und
- Erstattung von unlauteren Gebühren, § 23 Reisebestimmungen.

### a. Unwirksame Vertragsklauseln

Gemäß § 6 Reisebestimmungen sind ungerechte oder unangemessene Bestimmungen, die der Reiseveranstalter dem Reisenden in Formen wie etwa Formularverträgen, Mitteilungen, Erläuterungen oder Bekanntmachungen<sup>86</sup> stellt, gemäß § 24 Verbraucherschutzgesetz<sup>87</sup> unwirksam.<sup>88</sup> Gleiches gilt für Bestimmungen, mit denen der Reiseveranstalter die Haftung für die Schädigung der legalen Rechte und Interessen des Reisenden vermindert oder ausschließt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrags.<sup>89</sup>

Um ungerechte oder unangemessene Bestimmungen handelt es sich laut Kommentierung, wenn der Reisevertrag dem Reiseveranstalter erlaubt, den Reiseverlauf abzuändern, oder wenn die Reisenden vertraglich verpflichtet werden, an kostenpflichtigen Veranstaltungen teilzunehmen oder bei Verkaufveranstaltungen Waren zu einem vertraglich festgelegten Mindestwert zu erwerben.<sup>90</sup> Ungerecht ist nach der Kommentierung auch

eine Vertragsklausel, die dem Reiseveranstalter ein einseitiges Recht auf Vertragsauflösung für den Fall einräumt, dass eine bestimmte Personenzahl für eine Reisegruppe nicht zustande kommt.<sup>91</sup>

Die Kommentierung nennt eine Reihe von „legalen Rechten und Interessen“ des Reisenden, die der Reiseveranstalter nicht durch Bestimmungen nach § 6 Reisebestimmungen vermindern oder ausschließen darf. Diese sind den Rechten von Verbrauchern nach dem Verbraucherschutzgesetz nachgeformt. Dazu gehören:

- das „Recht zur Gewährleistung der Sicherheit“<sup>92</sup>,
- das „Recht auf Information“<sup>93</sup> über die Reiseleistungen,
- das „Recht auf freie Auswahl“<sup>94</sup> der Reiseleistungen,
- das „Recht auf gerechte Geschäftsabwicklung“<sup>95</sup>,
- das „Recht, nach dem Recht Ersatz zu verlangen“<sup>96</sup>,
- das „Recht, Vereinigungen [zum Schutz von Rechten der Reisenden] zu bilden“<sup>97</sup>,
- das „Informationsrecht“<sup>98</sup> im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Reisenden,
- das „Recht auf Respekt“<sup>99</sup> der Gewohnheiten des Reisenden und
- das „Recht auf Überwachung“<sup>100</sup> des Erbringens der Reiseleistungen und des Schutzes der Rechte der Reisenden.<sup>101</sup>

Wird eines dieser Rechte durch Bestimmungen nach § 6 Reisebestimmungen vermindert oder ausgeschlossen, ist die betreffende Bestimmung unwirksam. So ist etwa nach der Kommentierung eine Klausel unwirksam, nach der der Reiseveranstalter ohne Einverständnis des Reisenden Leistungen auf andere Reiseveranstalter übertragen darf,

<sup>86</sup> Laut Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 75 handelt es sich bei den „Mitteilungen, Erläuterungen oder Bekanntmachungen“ um einseitige Handlungen des Reiseveranstalters. Wie diese „Mitteilungen, Erläuterungen oder Bekanntmachungen“ Vertragsinhalt zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter werden, erläutert die Kommentierung nicht. An anderer Stelle (S. 81) geht die Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ] davon aus, dass es sich auch bei Formularverträgen um eine „einseitige Willenserklärung“ ( 单方意思表示 ) des Reiseveranstalters handelt.

<sup>87</sup> § 24 Verbraucherschutzgesetz (deutsch in: ZChinR [Newsletter] 1997, S. 153 ff.):

„Gewerbetreibende dürfen sich nicht mittels Formularverträgen, Mitteilungen, Erläuterungen, Bekanntmachungen in Geschäftsräumen oder mittels anderer Methoden für Verbraucher ungerechte oder unangemessene Bestimmungen ausbedingen oder ihre zivilrechtliche Haftung, die sie für die Verletzung der legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers zu übernehmen haben, beschränken oder ausschließen.“

„Enthalten Formularverträge, Mitteilungen, Erläuterungen, Bekanntmachungen in Geschäftsräumen oder andere Willenserklärungen die im vorigen Absatz aufgeführten Inhalte, so sind diese Inhalte nichtig.“

<sup>88</sup> Siehe auch § 29 Abs. 2 Reisebüroverordnung, der eine Auslegung von Klauseln in Reiseverträgen zugunsten des Reisenden vorschreibt, soweit Streit über die Auslegung auftritt oder Formulklauseln nicht mit individuell ausgehandelten Klauseln übereinstimmen.

<sup>89</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 80.

<sup>90</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 75 f. Gegen diese Praxis wendet sich auch § 23 Reisebestimmungen, siehe hierzu unten unter II 3 h.

<sup>91</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 80. In dem Beispielfall hatte sich der Reiseveranstalter durch eine Vertragsklausel das Recht eingeräumt, den Vertrag bis spätestens fünf Tage vor Reiseantritt auflösen zu können, wenn nicht mindestens zehn Personen an der Reise teilnehmen.

<sup>92</sup> Chinesisch: 安全保障权 . Siehe § 7 Reisevertragsbestimmungen, § 7 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>93</sup> Chinesisch: 知情权 . Siehe § 8 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>94</sup> Chinesisch: 自主选择权 . Siehe § 9 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>95</sup> Chinesisch: 公平交易权 . Siehe § 10 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>96</sup> Chinesisch: 依法求偿权 . Siehe § 11 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>97</sup> Chinesisch: 结社权 . Siehe § 12 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>98</sup> Chinesisch: 获得知识权 (wörtlich: Recht auf Kenntniserlangung). Siehe § 13 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>99</sup> Chinesisch: 受尊重权 . Siehe § 14 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>100</sup> Chinesisch: 监督权 . Siehe § 14 Verbraucherschutzgesetz.

<sup>101</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 76 ff.

da das „Recht auf freie Auswahl“ der Reiseleistungen betroffen sei.<sup>102</sup>

Keine Anwendung findet § 6 Reisebestimmungen laut Kommentierung, wenn der Reiseveranstalter nachweisen kann, dass der Reisende mit der betreffenden Bestimmung einverstanden war.<sup>103</sup>

## b. Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 7 Reisebestimmungen enthält eine Regelung zur Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen („Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit“<sup>104</sup>) und setzt damit das Bestehen solcher Sorgfaltspflichten voraus.<sup>105</sup> Es handelt sich bei diesen Pflichten nach der Kommentierung um die aus dem deutschen Recht bekannten Verkehrssicherungspflichten.<sup>106</sup> Die Kommentierung leitet sie von allgemeinen Erwägungen ab, ohne eine konkrete rechtliche Grundlage zu zitieren.<sup>107</sup>

Die Kommentierung führt folgende Maßstäbe an, mit deren Hilfe die Sorgfaltspflichten festgestellt werden können<sup>108</sup>: Erstens gelte der gesetzlich bestimmte Standard wie etwa Brandverhütungsvorschriften bei Bauwerken.<sup>109</sup> Zweitens gelte der Standard eines „soliden Verwalters“<sup>110</sup>, soweit kein gesetzlich bestimmter Standard vorhanden sei. Gemeint ist, dass auf eine objektive Beurteilung durch eine Person mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen ist.<sup>111</sup> Neben diesen ersten zwei Standards seien zugleich besondere Umstände des Einzelfalls in der Person des Reisenden (wenn es sich etwa um Minderjährige oder Behinderte handelt) zu berücksichtigen.

Schließlich müsse auch die Beziehung zwischen Reiseveranstalter, Leistungsträger und Reisendem beachtet werden, also ob etwa ein Kunde die Geschäftsräume aus eigener Initiative betritt (dann nur Hinweispflicht auf „versteckte Gefahren“<sup>112</sup>) oder ob der Kunde eingeladen wurde, die Geschäftsräume zu betreten oder an Veranstaltungen teilzunehmen (dann Standard eines „soliden Verwalters“). Als Konkretisierung der „Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit“ sieht die Kommentierung die Haftung des Reiseveranstalters für ein Auswahlverschulden im Hinblick auf Leistungsträger.<sup>113</sup>

## c. Hinweis- und Warnpflicht bei gefährlichen Reisevorhaben

§ 8 Reisebestimmungen legt bestimmte Hinweis- und Warnpflichten des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers einerseits und des Reisenden andererseits fest. Diese Pflichten leitet die Kommentierung aus dem Prinzip von Treu und Glauben nach § 4 AGZR und § 6 Vertragsgesetz ab.<sup>114</sup> Sie können vertraglich nicht abgedungen werden.<sup>115</sup>

Reiseveranstalter und Leistungsträger müssen Reisende gemäß § 8 Abs. 1 Reisebestimmungen darauf hinweisen bzw. davor warnen, dass ein Reisevorhaben die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens des Reisenden gefährden könnte. Die Kommentierung will die Hinweis- und Warnpflichten jedoch nicht auf gefährliche Reisevorhaben beschränken, sondern sieht Reiseveranstalter und Leistungsträger nach dem Prinzip von Treu und Glauben in der Pflicht, dem Reisenden jede „wichtige Information“ zur Verfügung zu stellen, die mit der Reise im Zusammenhang steht (wie etwa lokale Gebräuche, Sitten, Sprachgewohnheiten und die örtliche Sicherheitssituation), soweit sie der Reisende noch nicht kennt.<sup>116</sup>

Der Reisende ist nach § 8 Abs. 2 Reisebestimmungen verpflichtet, nach den Anforderungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers wahrheitsgemäß Informationen im Zusammenhang mit der Reiseaktivität über den individuellen Gesund-

<sup>102</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 78.

<sup>103</sup> Kommentierung-YU Meng [ 于蒙 ], S. 81.

<sup>104</sup> Chinesisch: 安全保障义务.

<sup>105</sup> Zur Haftung bei Verletzung dieser Sorgfaltspflichten siehe unten unter II 3 f (1).

<sup>106</sup> Siehe Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 82, wo die Entwicklung der Verkehrssicherungspflichten im deutschen Recht kurz nachgezeichnet wird. Den deutschen Begriff „Verkehrssicherungspflichten“ verwendet die Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 178 ff. (dort Fn. 1) auch, um die Haftung für ein Auswahlverschulden des Reiseveranstalters im Hinblick auf Leistungsträger ausführlich aus rechtsvergleichender Sicht herzuleiten.

<sup>107</sup> Siehe Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 82 f. zu den verschiedenen Meinungen über die theoretische Herleitung der Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen („Lehre der Gefahrbeherrschung“, „Vertrauenslehre“, „Lehre der Übereinstimmung von Vorteilsziehung und Gefahrtragung“, „Ökonomische Analyse und Lehre der Rechtsvergleichung“ und die „aus dem Prinzip von Treu und Glauben hergeleitete Lehre der gleichen Verteilung der Gerechtigkeit“), wobei nicht deutlich wird, welche praktische Bedeutung den verschiedenen Meinungen zukommt und welcher Meinung die Kommentierung folgt.

<sup>108</sup> Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 87 f.

<sup>109</sup> Siehe aber auch Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 91, wonach auch „Branchenstandards“ (行业标准) zu berücksichtigen seien.

<sup>110</sup> Chinesisch: 善良管理人.

<sup>111</sup> Siehe aber auch Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 91, wonach auf die konkreten Umstände abzustellen sei, inwiefern es Reiseveranstalter und Leistungsträger möglich ist, die Gefahr zu beherrschen, welche Vorteile sie erhalten und ob beim Geschädigten selbst ein Verschulden vorliegt.

<sup>112</sup> Chinesisch: 隐蔽风险.

<sup>113</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 178; zur Haftung für ein Auswahlverschulden siehe unten unter II 3 f (4).

<sup>114</sup> Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 92 f.

<sup>115</sup> Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 93. Ob eine Seite auf die Erfüllung der Pflicht durch die andere Seite verzichten kann, bleibt allerdings offen. Allerdings geht die Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ] (auf S. 96) davon aus, dass eine Seite von der Pflicht befreit ist, wenn die andere Seite bereits Kenntnis von der betreffenden Information hat.

<sup>116</sup> Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 95. Siehe auch den Fall in der Kommentierung, S. 325 ff. Dem Reisenden wurde ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter zugesprochen, da dieser nicht davor gewahrt hatte, dass es durch die Einnahme von „Schlangenmedizin“ (蛇药) zu Nebenwirkungen kommen kann.

heitszustand zur Verfügung zu stellen. Auch hier leitet die Kommentierung aus dem Prinzip von Treu und Glauben eine über den Gesundheitszustand hinausgehende Informationspflicht des Reisenden ab, indem dieser etwa über seine eigenen Lebensgewohnheiten aufklären müsse.<sup>117</sup> Allerdings wird der Reisende nach § 8 Abs. 2 Reisebestimmungen nur verpflichtet, nach den Anforderungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers Informationen zur Verfügung zu stellen; fordern diese keine Informationen, besteht demnach auch keine entsprechende Pflicht des Reisenden.<sup>118</sup> Außerdem ist der Reisende nach der Vorschrift verpflichtet, den Hinweisen und Warnungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers Folge zu leisten.

Die Hinweis- und Warnpflichten nach § 8 Reisebestimmungen können in schriftlicher Form (etwa durch Informationsbroschüren oder Fragebögen), aber auch mündlicher Form erfüllt werden.<sup>119</sup>

#### d. Vertragsübertragung

Die §§ 10 und 11 Reisebestimmungen regeln die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Reisevertrag.

##### (1) Vertragsübertragung durch Reiseveranstalter

§ 10 Reisebestimmungen sieht vor, dass der Reiseveranstalter bei einer Übertragung der Reisegeschäfte an einen anderen Reiseveranstalter das Einverständnis des Reisenden einholen muss. Gemeint ist, dass der Reiseveranstalter seine vertraglichen Rechte und Pflichten insgesamt überträgt<sup>120</sup>, wofür nach § 88 Vertragsgesetz das Einverständnis der anderen Vertragspartei vorliegen muss.<sup>121</sup> Im Übrigen ordnet § 89 Vertragsgesetz für eine solche Vertragsübertragung die Geltung der §§ 79, 81 bis 83 und 85 bis 87 Vertragsgesetz an.

(a) Rechtsfolge: Vertragsauflösung und Schadenersatz. Eine Rechtsfolge für den Fall, dass eine

Vertragsübertragung ohne Einverständnis der anderen Partei erfolgt, ist im Vertragsgesetz nicht vorgesehen.<sup>122</sup> § 10 Abs. 1 Reisebestimmungen gibt dem Reisenden, der sein Einverständnis nicht erteilt hat, das Recht, den Vertrag aufzulösen und gegen den Reiseveranstalter Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend zu machen. Grundlage für die Vertragsauflösung ist nach der Kommentierung § 94 Nr. 2 Vertragsgesetz, der eine Vertragsauflösung durch eine Vertragspartei zulässt, wenn „vor Ablauf der Frist für die Erfüllung eine Seite klar erklärt oder mit ihren Handlungen zum Ausdruck bringt, dass sie eine Hauptverbindlichkeit nicht erfüllen wird“. Da der Reiseveranstalter durch die Vertragsübertragung zum Ausdruck gebracht habe, dass er die Reiseleistungen – und damit eine Hauptverbindlichkeit – nicht erfüllen werden wird, habe der Reisende das Recht, den Vertrag einseitig aufzulösen.<sup>123</sup>

Die Rechtsfolgen dieser Vertragsauflösung ergeben sich laut Kommentierung aus § 97 Vertragsgesetz und § 12 Reisebestimmungen, so dass der Reisende, soweit er noch keine Reiseleistungen erhalten hat, das Entgelt für die Reise und die Zahlung eines angemessenen Schadenersatzes verlangen könne.<sup>124</sup> Übt der Reisende das Recht zur Vertragsauflösung während der Reise aus, kann er nach § 12 Reisebestimmungen vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangen. Auch in diesem Fall hat er laut Kommentierung einen Anspruch auf Ersatz eines entsprechenden Schadens.<sup>125</sup>

Neben dem Recht oder statt des Rechts zur Vertragsauflösung kann der Reisende nach § 10 Abs. 1 Reisebestimmungen auch Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend machen. Der Reisende kann also nach § 107 Vertragsgesetz verlangen, dass der Reiseveranstalter den Vertrag weiter erfüllt, Maßnahmen zur Abhilfe ergreift oder Schadenersatz leistet. Weitere Erfüllung des Vertrags kann der Reisende jedoch nicht verlangen, wenn die Kosten der Erfüllung zu hoch sind (§ 110 Nr. 2 Vertragsgesetz), wobei die Kommentierung zwei Vergleichsmaßstäbe ansetzen will: die Kosten für eine anderweitige Erfüllung des Vertrags oder die Vorteile, die der Reisende aus einer zwangsweisen Durchsetzung der Vertragserfüllung erhält.<sup>126</sup> Als Maßnahmen zur Abhilfe schlägt die Kommentie-

<sup>117</sup> Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 95.

<sup>118</sup> So auch die Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 101.

<sup>119</sup> Kommentierung-JIA Jinsong [ 贾劲松 ], S. 94.

<sup>120</sup> Siehe Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 115. Dort wird auch ausgeführt, dass eine solche Vertragsübertragung in der Reisebranche üblich ist, um kleine Reisegruppen zu größeren Gruppen zusammenzulegen und hierdurch Kosten zu sparen. In der Reisebranche werde dieser Vorgang als „Gruppenübertragung“ ( 转团 ) oder „Gruppenverkauf“ ( 卖团 ) bezeichnet. Die Kommentierung verweist auch auf die Definition des Begriffs „Gruppenübertragung“ in § 1 Nr. 12 des „Vertrags für Inlandsgruppenreisen“ (Fn. 9).

<sup>121</sup> Siehe auch Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 115. § 1 Nr. 12 des „Vertrags für Inlandsgruppenreisen“ (Fn. 9) verlangt ebenfalls für die „Gruppenübertragung“ das Einverständnis der anderen Vertragspartei; eine Rechtsfolge bei Nichtvorliegen des Einverständnisses ist jedoch nicht festgelegt.

<sup>122</sup> Laut Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 118, hat das Nichtvorliegen des Einverständnisses der anderen Vertragspartei zur Folge, dass die Übertragung gegenüber dieser Vertragspartei nicht wirksam ist.

<sup>123</sup> Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 119.

<sup>124</sup> Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 119.

<sup>125</sup> Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 119.

<sup>126</sup> Kommentierung-XIAO Feng [ 肖锋 ], S. 120 unter Bezugnahme auf HAN Shiyuan [ 韩世远 ], Allgemeiner Teil des Vertragsrechts [ 合同法总论 ], 2. Aufl. (2008), S. 545.

rung vor, dass der Reisende bei Verspätungen auf ein schnelleres Beförderungsmittel (Schnellzug oder Flugzeug statt Bus) umsteigen dürfe.<sup>127</sup> Zum Schadenersatzanspruch verweist die Kommentierung auf die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe festzulegen, wie dies auch im „Mustervertrags über Reiseverträge für Gruppen im Inland“ vorgesehen ist.<sup>128</sup> Demnach kann der Reisende, der von der Vertragsübertragung vor Reiseantritt erfährt, 15% des Entgeltes für die Reise als Vertragsstrafe verlangen. Erfährt der Reisende erst am Tag des Reiseantritts oder später hiervon, kann er 25% des Preises verlangen. Ist der dem Reisenden tatsächlich entstandene Schaden allerdings höher als die Vertragsstrafe, kann der Reisende Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

(b) Gesamtschuldnerische Haftung von Zedent und Zessionar. Nach § 10 Abs. 2 Reisebestimmungen haften der Reiseveranstalter, mit dem der Reisende den Reisevertrag unterzeichnet hat, und der Reiseveranstalter, der die Reisedienstleistungen tatsächlich zur Verfügung stellt (der Übertragungsempfänger), gesamtschuldnerisch, wenn der Reiseveranstalter eigenmächtig seine Reisegeschäfte auf diesen anderen Reiseveranstalter überträgt, und der Reisende während der Reise einen Schaden erleidet. Eigenmächtig bedeutet, dass der Reiseveranstalter das Einverständnis des Reisenden nicht eingeholt hat.<sup>129</sup> In diesem Fall soll der Reisende Schadenersatzansprüche nicht nur gegenüber dem in das Vertragsverhältnis eingetretenen Reiseveranstalter haben, sondern auch gegen den ursprünglichen Vertragspartner. Die Kommentierung begründet dies damit, dass die beiden Reiseveranstalter durch die Vertragsübertragung gemeinschaftlich eine unerlaubte Handlung begangen hätten.<sup>130</sup> Eine entsprechende Klage des Reisenden ist daher mit der Vertragsübertragung als Delikt und nicht mit einer Vertragsverletzung durch den Reiseveranstalter zu begründen.<sup>131</sup>

## (2) Vertragsübertragung durch Reisenden

Die Übertragung des Reisevertrags durch den Reisenden auf einen Dritten ist nach § 11 Abs. 1 Reisebestimmungen grundsätzlich zulässig, ohne dass das Einverständnis des Reiseveranstalters

erforderlich wäre. Die Übertragung muss nur innerhalb einer „angemessenen Frist“<sup>132</sup> vor Beginn des Reiseverlaufs erfolgen.<sup>133</sup> Unzulässig ist die Übertragung dann, wenn der Vertrag nach seiner Natur zur Übertragung nicht geeignet ist oder die Übertragung vertraglich ausgeschlossen ist.<sup>134</sup>

Anders als bei der Vertragsübertragung durch den Reiseveranstalter soll hier also sein Einverständnis abweichend von § 88 Vertragsgesetz verzichtbar sein. Die Kommentierung, die das auch in dieser Fallkonstellation bestehende Erfordernis des Einverständnisses nach der die Regelung des § 88 Vertragsgesetz sieht, argumentiert erstens, dass die Interessen des Reiseveranstalters hierdurch nicht geschädigt würden: In China sei es üblich, dass der Reisende bereits bei Vertragsschluss das Entgelt für die Reise bezahlt; damit habe der Reisende seine wesentliche vertragliche Pflicht erfüllt, so dass der Reiseveranstalter bei einem Wechsel des Vertragspartners kein Risiko eingehe.<sup>135</sup> Zweitens sei der Reisende die typischerweise schwächere Vertragspartei: Indem man ihm die Möglichkeit einräumt, den Vertrag ohne Einverständnis des Reiseveranstalters zu übertragen, stärke dies die Position des Reisenden und sei daher zu befürworten.<sup>136</sup> Drittens meint die Kommentierung, dass es für die Vertragsübertragung ohne Einverständnis der anderen Vertragspartei gesetzliche Vorbilder gebe. Angeführt wird aus dem Mietrecht die Bestimmung des § 229 Vertragsgesetz, wonach es die Wirksamkeit des Mietvertrages nicht beeinflusst, wenn sich während der Mietdauer das Eigentum an den Mietsachen ändert.<sup>137</sup> Schließlich führt die Kommentierung auch ausländische Gesetzgebungsvorbilder an, die eine Vertragsübertragung

<sup>132</sup> Wie lang eine „angemessene Frist“ ist, wird in der Kommentierung zunächst nicht konkretisiert. Es wird darauf verwiesen, dass dem Reiseveranstalter ausreichend Zeit bleiben muss, um die Umbuchung im Hinblick auf reservierte Plätze in Transportmitteln, Gaststätten und Zimmern in Hotels durchzuführen. Siehe Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 134 f. An anderer Stelle (S. 138 f.) wird es dann als „angemessene Frist“ dargestellt, wenn die Anzeige der Vertragsübertragung spätestens sieben Tage vor Reiseantritt beim Reiseveranstalter eintrifft, wobei betont wird, dass diese Frist nicht starr zu verstehen, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen sei.

<sup>133</sup> Nach Beginn der Reise soll eine Übertragung durch den Reisenden nur mit Einverständnis des Reiseveranstalters nach § 88 Vertragsgesetz zulässig sein, Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 140 f.

<sup>134</sup> Vgl. auch die entsprechende Regelung nach § 79 Vertragsgesetz.

<sup>135</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 132 f.

<sup>136</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 133.

<sup>137</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 133. Die Vorbildfunktion dieser Regelung für die Übertragung von Reiseverträgen ist freilich fraglich, da der Mieter, der ohne sein Einverständnis einen neuen Vertragspartner erhält (den Erwerber der Wohnung), durch diese Regelung gerade geschützt werden soll (ohne die Regelung würde der Vermieter wegen Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht befreit), während § 11 Reisevertragsbestimmungen den Reisenden, nicht den Reiseveranstalter schützen soll. Fraglich ist auch, ob das OVG die Kompetenz hat, eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung des § 88 Vertragsgesetz festzulegen.

<sup>127</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 120.

<sup>128</sup> § 16 Nr. 5 „Mustervertrag über Reiseverträge für Gruppen im Inland“ (Fn. 121).

<sup>129</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 121.

<sup>130</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 123. Zum Verschulden geht die Kommentierung davon aus, dass bei beiden Reiseveranstaltern Fahrlässigkeit im Hinblick auf den Schaden des Reisenden vorliege, da diese vorhersehen könnten, dass die Vertragsübertragung dazu führen könnte, dass es dem Übertragungsempfänger wegen mangelnder Qualifikation nicht möglich sein wird, die vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

<sup>131</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 125.

ohne Einverständnis des Reiseveranstalters zulassen.<sup>138</sup>

§ 11 Abs. 2 Reisebestimmungen regelt, wie bei Mehr- oder Minderkosten zu verfahren ist, die durch die Vertragsübertragung durch den Reisenden verursacht werden. Hiernach kann der Reiseveranstalter vom ursprünglichen Vertragspartner und dem Übertragungsempfänger die Zahlung zusätzlicher Kosten verlangen.<sup>139</sup> Umgekehrt kann der ursprüngliche Vertragspartner vom Reiseveranstalter die Erstattung von durch die Umbuchung eingesparten Kosten verlangen.<sup>140</sup> Als Beispiele für veränderte Kosten nennt die Kommentierung Stornierungs- und Umbuchungsgebühren, andere Eintrittspreise, wenn etwa statt eines Kindes eine erwachsene Person reist, und höhere Hotelpreise, wenn etwa statt eines Mannes eine Frau reist, so dass die Reisende nicht in einem Doppelzimmer mit einem anderen (männlichen) Reisenden untergebracht werden kann.

## e. Vertragsauflösung

Die §§ 12 und 13 Reisebestimmungen enthalten Regelungen zur Vertragsauflösung.

### (1) Vertragsauflösung durch den Reisenden

§ 12 Reisebestimmungen regelt die Rechtsfolgen der Vertragsauflösung nach den allgemeinen Regeln im Vertragsgesetz.<sup>141</sup>

Nach § 12 Reisebestimmungen hat der Reisende bei einer Vertragsauflösung das Recht, vom Reiseveranstalter die Erstattung von tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten zu verlangen. Der Reiseveranstalter hat im Gegenzug einen Anspruch auf Zahlung „angemessener Kosten“ gegen den Reisenden.

Die Kommentierung geht davon aus, dass die Regelung nach § 12 Reisebestimmungen nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann.<sup>142</sup>

### (2) Vertragsauflösung oder Änderung des Reiseverlaufs bei höherer Gewalt und objektiver Unmöglichkeit

§ 13 Abs. 1 Reisebestimmungen gibt dem Reiseveranstalter und dem Reisenden ein Recht zur Vertragsauflösung, wenn höhere Gewalt oder andere objektive Gründe<sup>143</sup> auf Seiten des Reiseveranstalters oder des Leistungsträgers dazu führen, dass es unmöglich ist, den Reisevertrag zu erfüllen. In diesem Fall können weder Reiseveranstalter noch Reisender gegen die jeweils andere Seite Ansprüche wegen Haftung für Vertragsverletzung geltend machen. Allerdings kann der Reisende vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangen.<sup>144</sup>

§ 13 Abs. 2 Reisebestimmungen behandelt den Sonderfall, dass sich Reiseveranstalter und Reisender bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer objektiver Gründe auf Seiten des Reiseveranstalters oder des Leistungsträgers auf eine Änderung des Reiseverlaufs einigen. In diesem Fall hat der Reiseveranstalter gegen den Reisenden den Anspruch, die hierdurch gegebenenfalls verursachten zusätzlichen Reisekosten zu tragen. Der Reisende kann im Gegenzug vom Reiseveranstalter verlangen, die hierdurch gegebenenfalls verminderten Reisekosten zu erstatten.<sup>145</sup>

## f. Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers

Ein Schwerpunkt der Reisebestimmungen liegt in den Regelungen zur Haftung des Reiseveranstalters und/oder des Leistungsträgers, die in 13 der insgesamt 26 der Paragraphen der justiziellen Interpretation angesprochen wird.

<sup>138</sup> Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 130. Genannt werden die §§ 514 - 4, 514- 5 des Zivilgesetzes der Republik China (auf Taiwan) und § 651b des deutschen BGB.

<sup>139</sup> Dass der Anspruch sowohl gegen den ursprünglichen Vertragspartner als auch gegen den Übertragungsempfänger besteht, betont die Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 136 f.

<sup>140</sup> Hier hat nur der ursprüngliche Vertragspartner den Anspruch auf Erstattung der Minderkosten, Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 138.

<sup>141</sup> Im Entwurfsverfahren zur vorliegenden justiziellen Interpretation wurde diskutiert, ob eine jederzeitige und nicht an Voraussetzungen geknüpfte Vertragsauflösung wie in § 268 Vertragsgesetz beim Werkvertrag normiert werden sollte. Dies wurde jedoch als ungerecht empfunden und abgelehnt. Siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 144 f. Dort (auf S. 145 in Fn. 2) finden sich auch konkrete Regelungen zur Vertragsauflösung durch den Reisenden. Zu den Voraussetzungen der Vertragsauflösung nach den §§ 93 ff. Vertragsgesetz mit Beispielen für das Reiserecht siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 153 f. Zu den Rechtsfolgen der Kündigung nach § 97 Vertragsgesetz bei Reiseverträgen siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 157 f.

<sup>142</sup> Siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 155. Dort wird ausgeführt, dass die Position des Reisenden durch das Kündigungsrecht gestärkt werde, weil der Reisende im Hinblick auf allgemeine Geschäftsbedingungen keine Verhandlungsmacht habe.

<sup>143</sup> Laut Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 163 ff., kommen als andere objektive Gründe vor allem die Störung der Geschäftsgrundlage nach der OVG-Vertragsauslegung II aus 2009 in Betracht, wenn etwa wegen einer Epidemie vom Ausmaß von SARS nicht genügend Arbeitskräfte zur Durchführung der Reise zur Verfügung stehen oder wenn konkrete Verwaltungsakte die Reise undurchführbar machen (vgl. auch Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 170 f.). Zu einer Diskussion weiterer anderer objektiver Gründe siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 168.

<sup>144</sup> Siehe auch den Fall in der Kommentierung, S. 327 f. Den Reisenden wurde ein Anspruch auf Erstattung des vollen Entgeltes für die Reise einschließlich der Zinsen wegen eines Erdbebens zugesprochen.

<sup>145</sup> Siehe zur Berechnung der vom Reiseveranstalter zu erstattenden Kosten auch den Fall in der Kommentierung, S. 314 ff., wonach bei einer ursprünglich für sieben Tage gebuchten Reise, die aus objektiven Gründen nur sechs Tage durchgeführt werden konnte, nicht die Differenz zwischen der siebentägigen Reise und einer sechstägigen Reise zu erstatten ist, sondern nur die im konkreten Fall vom Reiseveranstalter eingesparten Kosten (wie etwa für Transport, Besichtigung und Verpflegung).

### (1) Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen

§ 7 Reisebestimmungen enthält eine Regelung zur Haftung bei Verletzung der oben bereits erwähnten Sorgfaltspflichten.<sup>146</sup> Reiseveranstalter und Leistungsträger haften dem Reisenden nach Abs. 1 für Körperschäden und Vermögensschäden, die dadurch verursacht werden, dass sie den Sorgfaltspflichten nicht vollständig nachgekommen.<sup>147</sup>

Neben der Feststellung einer Sorgfaltspflichtverletzung muss laut Kommentierung auch ein Verschulden des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers vorliegen.<sup>148</sup> Die Beweislast für den Nachweis des Verschuldens trägt der Reisende.<sup>149</sup> Außerdem verlangt die Kommentierung, dass sich der Schaden des Reisenden in der Sphäre ereignet hat, in dem Reiseveranstalter oder Leistungsträger die Risiken beherrschen können.<sup>150</sup>

§ 7 Abs. 2 Reisebestimmungen sieht vor, dass Reiseveranstalter und Leistungsträger eine „entsprechende ergänzende Haftung“<sup>151</sup> übernehmen, wenn Körperschäden oder Vermögensschäden des Reisenden zwar von einem Dritten verursacht werden, Reiseveranstalter oder Leistungsträger aber ihren Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachkommen. Primär zum Schadenersatz verpflichtet ist der Dritte als „direkt rechtsverletzende Person“<sup>152</sup> (§ 7 Abs. 2, 1. Halbsatz Reisebestimmungen); Reiseveranstalter und Leistungsträger bleiben jedoch für den Teil des Schadens ersatzpflichtig, der darauf zurückzuführen ist, dass sie ihren Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachgekommen sind (sie haften „im Umfang des Schadens, den sie verhindern oder beseitigen können“); um eine gesamtschuldnerische Haftung handelt es sich nicht.<sup>153</sup>

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Befreiung oder Verminderung der Haftung: Die Kommentierung geht insbesondere auf eigenes Verschulden des Geschädigten (nach § 131 AGZR) und auf die (aus allgemeinen Erwägungen hergeleitete) Haftungsbefreiung wegen Einwilligung des Geschädigten ein, wobei eine (stillschweigende) Einwilligung des Geschädigten bereits dann anzu-

nehmen sei, wenn dieser sich freiwillig gefährlichen Situationen aussetze (wie beispielsweise Boxkämpfe oder Aktivitäten auf dem Eis).<sup>154</sup>

### (2) Haftung für Verstöße gegen Hinweis- und Warnpflichten

Verstoßen Reiseveranstalter oder Leistungsträger schuldhaft<sup>155</sup> gegen ihre in § 8 Reisebestimmungen normierten Hinweis- und Warnpflichten<sup>156</sup>, kann der Reisende gemäß § 8 Abs. 1 Reisebestimmungen Ersatz von Körper- und Vermögensschäden verlangen, die ihm durch diesen Pflichtverstoß verursacht werden.<sup>157 158</sup>

Kommt der Reisende seinen eigenen Hinweispflichten nicht nach, sind der Reiseveranstalter und der Leistungsträger gemäß § 8 Abs. 2 Reisebestimmungen von der Haftung (nach Abs. 1<sup>159</sup>) befreit. Von der Haftung befreit sind sie nach dieser Vorschrift auch dann, wenn der Reisende den Hinweisen und Warnungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers keine Folge leistet, indem er an Reiseaktivitäten teilnimmt, die nicht seinen eigenen Körperkonditionen entsprechen.<sup>160</sup>

### (3) Haftung für die Weitergabe und Offenlegung von persönlichen Informationen der Reisenden

Nach § 9 Reisebestimmungen haften Reiseveranstalter und Leistungsträger „entsprechend“, wenn sie persönliche Informationen des Reisenden weitergeben oder individuelle Informationen ohne das Einverständnis des Reisenden offen legen.

Im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Haftung nach § 9 Reisebestimmungen geht die Kommentierung davon aus, dass es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung han-

<sup>146</sup> Siehe oben unter II 3 b.

<sup>147</sup> Siehe auch den Fall in der Kommentierung, S. 309 ff.

<sup>148</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 88.

<sup>149</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 88. Die Kommentierung merkt jedoch an, dass sich in vielen Fällen von der Sorgfaltspflichtverletzung auf eine Verschulden schließen lasse. Verwiesen wird auf einen nicht näher dargestellten Fall von Körperverletzungen, die durch eine Stromunterbrechung an einer Rolltreppe in einem Kaufhaus verursacht wurden.

<sup>150</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 89.

<sup>151</sup> Chinesisch: 相应补充责任.

<sup>152</sup> Chinesisch: 直接侵权人.

<sup>153</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 90.

<sup>154</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 90 f.

<sup>155</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 99. Die Kommentierung diskutiert, ob eine Haftung verschuldensunabhängig anzunehmen sei, folgert jedoch, dass eine Verschuldenshaftung einem Interessenausgleich diene.

<sup>156</sup> Siehe zu diesen Pflichten oben unter II 3 c.

<sup>157</sup> Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 99. Die Kommentierung diskutiert, ob eine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden verzichtbar sei, meint jedoch auch hier, dass das Kausalitätserfordernis dem Interessenausgleich diene.

<sup>158</sup> Einen entsprechenden vertraglichen oder deliktischen Schadenersatzanspruch will die Kommentierung-*JIA Jinsong* [ 贾劲松 ], S. 101 f., auch dem Reiseveranstalter und dem Leistungsträger gegen den Reisenden geben, der seiner Hinweispflicht nicht nachkommt, und dadurch Schäden verursacht.

<sup>159</sup> Dass Reiseveranstalter und Leistungsträger nicht auch von der Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen befreit werden, lässt sich systematisch mit der Stellung des Haftungsbefreiungstatbestandes in Abs. 2 begründen. Die Kommentierung geht hierauf nicht ein, scheint dies also für selbstverständlich zu halten.

<sup>160</sup> Vgl. auch § 6 Satz 2 Bestimmungen über den Abschluss von Versicherungen bei einer Haftung von Reisebüros durch Reisebüros (Fn. 80), wonach Reisebüros von einer Haftung befreit sind, wenn der Reisende auf Grund eigener Gebrechen Verletzungen erleidet oder geschädigt wird.

delt.<sup>161</sup> Der Nachweis eines Schadens sei ebenfalls nicht erforderlich.<sup>162</sup> Letzteres wird auch damit begründet, dass die Verletzung der Privatsphäre – um eine solche handele es sich beim Tatbestand des § 9 Reisebestimmungen – als solche bereits einen Schaden darstelle.<sup>163</sup>

Mit der „entsprechenden“ Haftung ist laut Kommentierung gemeint, dass dem Gericht ein Ermessen eingeräumt wird, welche Form der Haftung nach § 15 Deliktsrechtsgesetz zu übernehmen ist.<sup>164</sup> Neben Schadenersatz<sup>165</sup> kommen im Zusammenhang mit § 9 Reisebestimmungen vor allem die Einstellung der Verletzung, eine Entschuldigung und die Beseitigung der Auswirkungen sowie die Wiederherstellung des guten Rufs in Betracht.<sup>166</sup>

#### (4) Haftung wegen Verletzung der Auswahlorgfaltspflicht im Hinblick auf Leistungsträger

§ 14 Reisebestimmungen verweist (in Abs. 1) auf deliktische Ansprüche gegen den Leistungsträger und bestimmt für den Reiseveranstalter (in Abs. 2) eine „entsprechende ergänzende Haftung“ für sein Auswahlverschulden im Hinblick auf Leistungsträger.

Die Haftung des Leistungsträgers ergibt sich hierbei aus dem Deliktsrechtsgesetz.<sup>167</sup>

Zur „entsprechenden ergänzenden Haftung“ des Reiseveranstalters für das Auswahlverschulden im Hinblick auf Leistungsträger verweist die Kommentierung auf die Regelung nach § 37 Deliktsrechtsgesetz, der eine Haftung des „Verwalters öffentlicher Plätze“ und des „Organisators von Massenaktivitäten“ vorsieht.<sup>168</sup> Diese „entsprechende ergänzende Haftung“ des Reiseveranstal-

ters ist laut Kommentierung auf einen Vorschlag des Staatlichen Reiseamts zurückzuführen.<sup>169</sup>

Die Auswahl beschränkt sich dabei nicht (wie zunächst noch vom Staatlichen Reiseamt vorgeschlagen) auf die Prüfung der „legalen Qualifikation“<sup>170</sup> des Leistungsträgers. Vielmehr ist der Reiseveranstalter laut Kommentierung auch verpflichtet, Hotels periodisch auf ihre Sicherheit, Verkehrsunternehmen auf das Alter der Fahrzeuge und deren Sicherheit und Touristenattraktionen darauf zu überprüfen, ob bei diesen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.<sup>171</sup> Richter müssten bei der Feststellung, ob die Auswahlpflicht verletzt wurde, Faktoren wie das „Wesen“, die Fähigkeiten, die (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit und das Preisniveau des Leistungsträgers berücksichtigen. So sei ein Verstoß ziemlich offensichtlich, wenn der Reiseveranstalter bei Vorhandensein von mehreren Sterne-Hotels ein nicht lizenziertes „schwarzes Hotel“<sup>172</sup> zur Buchung auswählt.

Voraussetzung für die Haftung des Reiseveranstalters ist ein Verschulden bei der Auswahl des Leistungsträgers.<sup>173</sup> Dieses Verschulden könne jedoch vermutet werden.<sup>174</sup>

„Entsprechende ergänzende Haftung“ bedeutet, dass der Reiseveranstalter nur dann Schadenersatz zu leisten hat, wenn der deliktisch Handelnde nicht festzustellen oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, Schadenersatz zu leisten.<sup>175</sup> Außerdem haftet der Reiseveranstalter nur im Rahmen seines Verschuldensgrades beim Pflichtverstoß.<sup>176</sup> Wenn er also bei Vorhandensein angemessener Hotels die Reisenden bei Bauernfamilien<sup>177</sup> unterbringt, hafte er weitergehend, als wenn gar keine Hotels zur Verfügung stehen und er die Reisenden unter diesen Bedingungen bei Bauernfamilien unterbringt.<sup>178</sup>

Nachdem der Reiseveranstalter die „ergänzende Haftung“ gegenüber dem Reisenden über-

<sup>161</sup> Kommentierung-WANG [王友祥], S. 107 f.

<sup>162</sup> Kommentierung-WANG [王友祥], S. 109 f.

<sup>163</sup> Kommentierung-WANG [王友祥], S. 110.

<sup>164</sup> Kommentierung-WANG [王友祥], S. 110.

<sup>165</sup> Zur Berechnung des Schadens verweist die Kommentierung-WANG [王友祥], S. 111, auf § 20 Deliktsrechtsgesetz (Berechnung der Höhe des Vermögensschadens bei Verletzung persönlicher Rechte).

<sup>166</sup> Kommentierung-WANG [王友祥], S. 111.

<sup>167</sup> Als Beispiele nennt die Kommentierung § 37 (Sorgfaltspflichten auf öffentlichen Plätzen) und § 71 (Haftung für durch zivile Luftfahrzeuge verursachte Schäden) Deliktsrechtsgesetz.

<sup>168</sup> Kommentierung, S. 174 und 178-ZHONG Weiheng [仲伟珩]. Gemäß § 37 Abs. 2 Deliktsrechtsgesetz haftet dieser Verwalter „ergänzend“ auch für deliktische Handlungen Dritter, wenn er der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachkommt. Im Rahmen des § 14 Reisevertragsbestimmungen wird nach der Kommentierung aus § 37 Abs. 2 Deliktsrechtsgesetz geschlossen, dass der Reiseveranstalter (der Verwalter) für sein Auswahlverschulden als Konkretisierung der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit (wie auch in § 7 Reisevertragsbestimmungen als Verkehrssicherungspflicht allgemein vorgesehen, siehe oben unter II 3 b) im Hinblick auf Leistungsträger (den Dritten) „ergänzend“ haftet. Ausführlicher zur Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit für Sachen und Personen im chinesischen Recht Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 181 f.

<sup>169</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 180. Dort ist sich auch der konkrete Vorschlag des Staatlichen Reiseamts abgedruckt.

<sup>170</sup> Chinesisch: 合法资格.

<sup>171</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 182 f.

<sup>172</sup> Chinesisch: 黑旅馆.

<sup>173</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 183.

<sup>174</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 184 ff. Diese Verschuldensvermutung wird auf allgemeine Überlegungen der Fähigkeit zum Beweis antritt nach § 7 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 6.12.2001 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003, S. 158 ff.) gestützt.

<sup>175</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 186.

<sup>176</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 186 und 188 f.

<sup>177</sup> Chinesisch: 农户家, wörtlich: Familien mit [Haushalts-]registrierung auf dem Land.

<sup>178</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 186.

nommen hat, kann er den Leistungsträger in Regress nehmen.<sup>179</sup> Wegen der neben der deliktischen Haftung gegen den Leistungsträger stehenden „ergänzenden Haftung“ des Reiseveranstalters und dessen Regressforderung gegen den Leistungsträger empfiehlt es sich für Kläger, Klagen auf Grund von § 14 Reisebestimmungen gegen Reiseveranstalter und Leistungsträger als gemeinsame Beklagte zu richten.<sup>180</sup>

### (5) Haftung bei der Untervergabe von Teilen der Reise an andere Reiseveranstalter

§ 15 Reisebestimmungen sieht eine Haftung des Reiseveranstalters, der die Erbringung von Teilen der Reiseleistungen an andere Reiseveranstalter untervergift, für Schäden vor, die der Reisende während der Reise erleidet. Vorbild ist § 253 Vertragsgesetz, der eine Haftung des Werkunternehmers für Arbeiten normiert, die er von einem Dritten erledigen lässt.<sup>181</sup>

Zum Hintergrund der Regelung des § 15 Reisebestimmungen findet sich in der Kommentierung Folgendes: Zum Teil hatten die Gerichte angenommen, dass sich die Frage der Haftung des Vertragspartners des Reisenden für an Dritte untervergebene Leistungen nach § 400 Vertragsgesetz – also der Unterbeauftragung bei der Geschäftsbesorgung<sup>182</sup> – richtet.<sup>183</sup> Dann wäre es für die Haftung des Vertragspartners des Reisenden darauf angekommen, ob der Reisende mit der Untervergabe von Leistungen einverstanden war (dann nur Haftung für Auswahl und eigene Anweisungen) oder die Untervergabe ohne Einverständnis des Reisenden erfolgte (dann grundsätzlich<sup>184</sup> Haftung für Handlungen des Dritten). Das OVG klärt nun mit § 15 Abs. 1 Reisebestimmungen, dass es im Hinblick auf die Haftung des Reiseveranstal-

ters für an andere Reiseveranstalter untervergebene Reiseleistungen nicht darauf ankommt, ob ein Einverständnis des Reisenden vorliegt.<sup>185</sup>

§ 15 Abs. 2 Reisebestimmungen ordnet an, dass Gerichte auch Klagen annehmen müssen, welche der Reisende wegen Streitigkeiten erhebt, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter „andere Personen“ als in § 15 Abs. 1 Reisebestimmungen mit der Erbringung von Reiseleistungen beauftragt. Mit „anderen Personen“ gemeint sind laut Kommentierung Unternehmungen oder Einzelpersonen, die keine Gewerbelizenz für das Reisegewerbe haben.<sup>186</sup> In diesem Fall kommen laut Kommentierung Ansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen antizipierter Leistungsverweigerung nach § 108 Vertragsgesetz und eine Minderung des Entgeltes für die Reiseleistungen in Betracht.<sup>187</sup> Dabei geht die Kommentierung davon aus, dass die Beauftragung von Unternehmen oder Einzelpersonen, die keine Gewerbelizenz für das Reisegewerbe haben, unabhängig davon, ob die Reiseleistungen vereinbarungsgemäß erfüllt werden, objektiv eine Vertragsverletzung darstellt.<sup>188</sup>

### (6) Haftung für Reisegeschäfte durch andere unter dem Namen des Reiseveranstalters

Nach § 16 Reisebestimmungen haftet der Reiseveranstalter auch für Schäden des Reisenden, wenn er zulässt, dass „andere gestützt auf seinen Namen“<sup>189</sup> die Reisegeschäfte durchführen. Gemeint ist die Kooperation zwischen einem Reiseveranstalter mit entsprechendem Gewerbeschein und anderen Unternehmungen (natürlichen oder juristischen Personen) ohne einen solchen Gewerbeschein, die dem Reiseveranstalter eine Gebühr dafür bezahlen, unter dessen Firma Reisegeschäfte betreiben zu dürfen.<sup>190</sup> Zivilrechtlich handelt es sich bei der Haftung nach § 16 Reisebestimmungen nach der Kommentierung um eine Art Anscheinsvollmacht<sup>191</sup> oder ein vom Reiseveranstalter und

<sup>179</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 189.

<sup>180</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 187.

<sup>181</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 190. § 253 Vertragsgesetz: „Der Unternehmer muss die Hauptarbeiten mit den eigenen Anlagen, Techniken und Arbeitskräften erledigen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Wenn der Unternehmer übernommene Hauptarbeiten von Dritten erledigen lässt, haftet er dem Besteller für das Ergebnis der von Dritten erledigten Arbeiten; der Besteller kann, wenn er [der Erledigung durch Dritte] nicht zugestimmt hatte, auch den Vertrag kündigen.“

<sup>182</sup> § 400 Vertragsgesetz: „Der Auftragnehmer muss den Auftrag selbst erledigen. Mit dem Einverständnis des Auftraggebers kann er den Auftrag weitergeben. Wenn der Weitergabe des Auftrags zugestimmt worden war, kann der Auftraggeber Anweisungen zum Auftrag direkt dem Dritten geben, an den der Auftrag weitergegeben worden ist, und der Auftragnehmer haftet nur für die Auswahl des Dritten und für seine eigenen Anweisungen an den Dritten. Ohne Zustimmung [des Auftraggebers] zur Weitergabe des Auftrags haftet der Auftragnehmer für die Handlungen des Dritten, an den der Auftrag weitergegeben worden ist, außer dann, wenn der Auftragnehmer den Auftrag zum Schutze der Interessen des Auftraggebers weitergeben musste, und die Sache dringlich war.“

<sup>183</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 192 ff.

<sup>184</sup> Eine Ausnahme sieht § 400 Satz 3 Vertragsgesetz in dringenden Fällen zum Schutz der Interessen des Auftraggebers vor.

<sup>185</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 192 ff.

<sup>186</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 195.

<sup>187</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 195 ff.

<sup>188</sup> Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 197.

<sup>189</sup> Chinesisch: 他人挂靠其名下.

<sup>190</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 199 ff. Dort wird dieses Phänomen darauf zurückgeführt, dass in bestimmten Branchen wie dem Verkehr-, dem Bau- und dem Reisegewerbe strenge Zulassungsbeschränkungen bestehen, so dass lizenzierte Unternehmen mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, um ihre Marktstellung unter Vermeidung der Kosten auszubauen, die mit einer solchen Expansion einhergehen würde, wenn man eigene Tochterunternehmen gründen würde. Das OVG hat sich bereits in seiner Interpretation zum ZPG aus 1992 mit diesem Phänomen befasst. Siehe Ziffer 43 „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des 'Zivilprozessgesetzes der VR China'“ [ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 ] vom 14.7.1992; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [ 最高人民法院公报 ] 1992, S. 70 ff.

vom anderen Unternehmen gemeinschaftlich begangenes Delikt<sup>192</sup>.

### (7) Strafschadenersatz bei Täuschungshandlungen

§ 17 Reisebestimmungen sieht im Abs. 1 vor, dass der Reisende vom Reiseveranstalter bei bestimmten Handlungen, die gegen vertragliche Vereinbarungen verstoßen<sup>193</sup>, „Ersatz in angemessener Höhe wie etwa für das nicht vollständige [Erbringen] der vereinbarten Reisedienstleistungen verlangen kann“. Abs. 2 sieht einen Strafschadenersatz<sup>194</sup> vor, wenn der Reiseveranstalter beim Erbringen der Dienstleistungen täuscht.

Laut Kommentierung handelt es sich bei § 17 Abs. 1 Reisebestimmungen um einen Fall des Ausschlusses des Erfüllungsanspruchs nach § 110 Nr. 2 Vertragsgesetz<sup>195</sup>. Der Reisende wird also bei einem Vertragsverstoß entgegen dem Grundsatz, dass ein Anspruch auf vereinbarungsgemäße Erfüllung besteht (§ 107 Vertragsgesetz: „weitere Erfüllung“) auf Schadenersatzansprüche verwiesen. Die Kommentierung begründet dies damit, dass es sich bei den Dienstleistungen aus dem Reisevertrag um Ansprüche handele, die nicht vollstreckbar seien.<sup>196</sup> Außerdem seien die Erfüllungskosten für den Reiseveranstalter zu hoch, wenn er wegen nicht einer oder einiger nicht vereinbarungsgemäß erbrachter Dienstleistungen zur Erfüllung des Reisevertrags – nämlich zur (vereinbarungsgemäßen) Organisation der Reise – verpflichtet werde.<sup>197</sup> Stattdessen ist der Reiseveranstalter nach § 17 Abs. 1 Reisebestimmungen verpflichtet, Ersatz für das Erfüllungsinteresse zu leisten, den Reisenden also so zu stellen, als wäre vereinbarungsgemäß geleistet worden.<sup>198</sup> Die Kommentierung erkennt, dass es für die Gerichte schwierig sein wird, die Höhe dieses Schadenersatzanspruches zu ermitteln, meint jedoch, dass nach § 113 Vertragsgesetz

die Grenze die Vorhersehbarkeit des Schadens für die vertragsverletzende Partei sei.<sup>199</sup>

Der Strafschadenersatz nach § 17 Abs. 2 Reisebestimmungen leitet sich laut Kommentierung von entsprechenden Bestimmungen in anderen Gesetzen – insbesondere von § 49 Verbraucherschutzgesetz<sup>200</sup> – ab.<sup>201</sup> Mit dem Anspruch des Reisenden auf doppelten Ersatz für den erlittenen Schaden bezweckt das OVG, Schäden des Reisenden besser auszugleichen, betrügerische Handlungen der Reiseveranstalter vorzubeugen und unlautere Handlungen im Reisemarkt zu verhindern.<sup>202</sup> Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden vorsätzlich falsche Tatsachen mitteilt oder die wahren Tatsachen verschweigt, so dass der Reisende zu einer irrigen Willenserklärung verleitet wird.<sup>203</sup> Als Beispiel nennt die Kommentierung irreführende Werbung, die den Reisenden zum Abschluss des Reisevertrags verleitet hat.<sup>204</sup>

Dieser Strafschadenersatzanspruch besteht laut Kommentierung auch gegen einen Reiseveranstalter, der seine vertraglichen Rechte und Pflichten gemäß § 10 Reisebestimmungen insgesamt auf einen anderen Reiseveranstalter überträgt, wenn dieser andere Reiseveranstalter betrügerische Handlungen vornimmt.<sup>205</sup>

### (8) (Beschränkte) Haftung für Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel

Die Haftung des Reiseveranstalters für Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel ist in § 18 Reisebestimmungen geregelt. Demnach muss der Reiseveranstalter die tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten erstatten, wenn öffentliche Verkehrsmittel verspätet sind, so dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird. Als Beispiele öffentlicher Verkehrsmittel nennt die Vorschrift Flugzeuge, Eisenbahnen, Linienschiffe und Passagierbusse. Kennzeichen öffentlicher Verkehrsmittel ist laut Kommentierung, dass diese zu festgelegten Zeiten auf festgelegten Strecken verkehren, die öffentlich bekannt gemacht werden.<sup>206</sup>

<sup>191</sup> Chinesisch: 表见代理 . Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 202 (mit Bezugnahme auf einen Fall, in dem der Reisevertrag mit einem zuvor entlassenen Beschäftigten des Reisebüros geschlossen worden war).

<sup>192</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 205 f.

<sup>193</sup> Als Beispiele für solche vertragswidrige Handlungen nennt die Vorschrift die eigenmächtige Abänderung des Reiseverlaufs, das Auslassen von Touristenattraktionen, die Verminderung der Anzahl der einzelnen Reisedienstleistungen und die Senkung des Niveaus der Reisedienstleistungen.

<sup>194</sup> Chinesisch: 惩罚性赔偿 .

<sup>195</sup> § 110 Vertragsgesetz: „Wenn eine Partei eine nicht in Geld bestehende Verbindlichkeit nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, kann die andere Erfüllung verlangen, außer wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: (1) wenn rechtlich oder tatsächlich nicht erfüllt werden kann; (2) wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit zur Zwangsvollstreckung ungeeignet ist, oder die Kosten der Erfüllung zu hoch sind; (3) wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer vernünftigen Frist die Erfüllung verlangt hat.“

<sup>196</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 210.

<sup>197</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 210.

<sup>198</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 214.

<sup>199</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 215 f.

<sup>200</sup> § 49 Verbraucherschutzgesetz: „Begeht ein Gewerbetreibender, der Waren oder Dienstleistungen liefert, betrügerische Handlungen, so hat der Gewerbetreibende gemäß der Forderung des Verbrauchers den Schadensersatz für die von diesem erlittenen Schäden um einen Geldbetrag zu erhöhen, der dem Kaufpreis der gekauften Ware oder dem Entgelt der empfangenen Dienstleistung entspricht.“

<sup>201</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 210 f.

<sup>202</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 211.

<sup>203</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 216 (mit Verweis auf Ziffer 68 OVG-AGZR-Ansichten).

<sup>204</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 216.

<sup>205</sup> Kommentierung-SHEN Dandan [ 沈丹丹 ], S. 218.

<sup>206</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 224 f.

Eine Verspätung liegt immer dann vor, wenn die zuvor festgelegten Ankunftszeiten nicht eingehalten werden. Es soll also nicht auf die Dauer der Verspätung ankommen.<sup>207</sup> Insofern erscheint die Haftung zunächst sehr streng.

Die Kommentierung macht jedoch deutlich, dass es sich bei dieser Regelung um eine Einschränkung der Haftung des Reiseveranstalters handelt.<sup>208</sup> Nach § 121 Vertragsgesetz würde der Reiseveranstalter nämlich für Vertragsverletzungen (hier: die Verspätung) nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 107 ff. Vertragsgesetz) verschuldensunabhängig dafür haften, dass ein Dritter (hier: der Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel) die Vertragsverletzung verursacht. Der Anspruch auf vereinbarungsgemäße Erfüllung („weitere Erfüllung“) wird jedoch auch hier – wie bei § 17 Abs. 1 Reisebestimmungen<sup>209</sup> – als nicht angemessen angesehen. Jedoch schließt § 18 Reisebestimmungen auch Schadenersatzansprüche aus, die nach § 113 Vertragsgesetz auf das positive Erfüllungsinteresse gerichtet sind.<sup>210</sup> Die Kommentierung argumentiert insofern, dass der Reiseveranstalter die Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht verhindern und auch nicht vorhersehen könne. Eine unbeschränkte Haftung nach den §§ 107 ff. Vertragsgesetz behindere wegen der unabsehbaren finanziellen Folgen die gesunde Entwicklung des Reisegewerbes. Daher werde der Reisende darauf verwiesen, nur die Kosten zurückzufordern, die der Reiseveranstalter dadurch eingespart hat, dass durch die Verspätung bestimmte Reiseleistungen nicht erbracht werden konnten.<sup>211</sup>

Soweit es sich um Transportmittel des Reiseveranstalters handelt, findet § 18 Reisebestimmungen keine Anwendung mit der Folge, dass der Reiseveranstalter verschuldensunabhängig und unbeschränkt für Verspätungen haftet.<sup>212</sup>

Gemäß § 18 Satz 2 Reisebestimmungen ist die Regelung dispositiv, also vertraglich abdingbar.

### **(9) Haftung für Schäden des Reisenden während frei verfügbarer Zeit**

§ 19 Reisebestimmungen legt in Abs. 1 fest, unter welchen Voraussetzungen der Reiseveranstalter auch für Schäden haftet, die dem Reisenden

während seiner frei verfügbaren Zeit entstehen, und führt in Abs. 2 Beispiele für Zeiten an, die als frei verfügbar für den Reisenden anzusehen sind.

Nach § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen haftet der Reiseveranstalter während der frei verfügbaren Zeit nur dann „entsprechend“ für Körper- und Vermögensschaden des Reisenden, wenn er der „notwendigen Hinweispflicht oder Hilfspflicht nicht vollständig nachgekommen ist“. Der Kommentierung ist zu entnehmen, dass einerseits eine allgemeine (vertragliche oder deliktische) Haftung wiederum als unangemessen erachtet wird, da sich der Reisende während dieser Zeit außerhalb der Sphäre befinde, die der Reiseveranstalter im Hinblick auf Gefahren beherrschen könne. Andererseits wolle man den Reiseveranstalter jedoch in diesem Fall nicht völlig von der Haftung befreien.<sup>213</sup> § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen liegt daher ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde: In der Regel haftet der Reiseveranstalter nicht, außer wenn er seiner Hinweis- und Hilfspflicht nicht nachgekommen ist, die aus den vertraglichen Nebenpflichten des Reiseveranstalters nach Treu und Glauben hergeleitet werden.<sup>214</sup>

Bei der Hinweispflicht handelt es sich laut Kommentierung um die Pflicht des Reiseveranstalters, den Reisenden im Voraus auf Gefahren im Zusammenhang mit Aktivitäten während der frei verfügbaren Zeit hinzuweisen. Die Hilfspflicht bezieht sich auf die Pflicht des Reiseveranstalters, im Nachhinein – d.h. nachdem dem Reisenden während der ihm frei zur Verfügung gestellten Zeit ein Schaden entstanden ist – eine Vertiefung des Schadens zu verhindern.<sup>215</sup>

Zur Hilfspflicht führt die Kommentierung als Beispiele an, dass der Reiseveranstalter bei Körperschäden für eine ärztliche Behandlung sorgen und bei Vermögensschäden die betreffende Anzeige und die Verfolgung von Ansprüchen gegen den Verletzter unterstützen muss.<sup>216</sup>

Wie weitgehend die Hinweispflicht ist, bleibt jedoch unklar.

Eine unbillige Haftung des Reiseveranstalters versucht das OVG nach der Kommentierung dadurch auszuschließen, dass dieser gemäß § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen nur „entsprechend“ haftet. Dies bedeute, dass die Haftung des Reiseveranstalters mit dem Grad seines Verschuldens

<sup>207</sup> Die Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ] führt (auf S. 226) aus, dass insbesondere im Luftverkehr eine Haftung für Verspätungen allgemein nur dann angenommen wird, wenn diese das Maß der „Angemessenheit“ ( 合理性 ) überschreite. Auf diesen Maßstab solle es bei der Haftung des Reiseveranstalters jedoch gerade nicht ankommen.

<sup>208</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 227.

<sup>209</sup> Siehe oben unter II 3 f (7).

<sup>210</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 228.

<sup>211</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 227.

<sup>212</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 227.

<sup>213</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 239 f.

<sup>214</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 240. Zur dogmatischen Herleitung von vertraglichen Nebenpflichten im Rechtsvergleich (Frankreich, Deutschland, angloamerikanisches Recht, Japan) siehe ausführlich Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 228 ff.

<sup>215</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 240.

<sup>216</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [ 宋春雨 ], S. 240.

übereinstimmen muss.<sup>217</sup> Ganz ausschließen will die Kommentierung jedoch selbst dann eine Haftung nicht, wenn der Reisende (unabhängig davon, ob es sich um eine Gegend handelt, die gemieden werden sollte) ausgeraubt wird oder sich vorschriftswidrig in Gefahren begibt, wenn er etwa die Große Mauer an Stellen betritt, die hierfür nicht freigegeben sind.<sup>218</sup>

Die Beweislast dafür, dass die Hinweispflicht oder Hilfspflicht erfüllt wurde, obliegt dem Reiseveranstalter.<sup>219</sup>

§ 19 Abs. 2 Reisebestimmungen nennt folgende Beispiele für Zeit, die frei verfügbar ist:

- Zeit, die der Reiseveranstalter während des Reiseverlaufs für unabhängige freie Aktivitäten zur Verfügung stellt,
- Zeit, in welcher der Reisende nicht an Aktivitäten während des Reiseverlaufs teilnimmt, sowie
- Zeit, die der Reisende mit Zustimmung des Reiseleiters oder Gruppenleiters vorläufig außerhalb der Gruppe für individuelle Aktivitäten hat.

Problematisch erscheint die Regelung im Hinblick auf die Zeit, in welcher der Reisende nicht an Aktivitäten während des Reiseverlaufs teilnimmt: Denn hier ist nach dem Wortlaut weder der Reiseveranstalter durch die Planung der Reise, noch ein Reiseleiter oder Gruppenleiter durch sein Einverständnis an der Entscheidung beteiligt, dem Reisenden diese Zeit als Freizeit zur Verfügung zu stellen. Aus der Systematik der Regelung mit § 20 Reisebestimmungen ist wohl zu folgern, dass der Reisende dem Reiseveranstalter vor Reiseantritt mitteilen muss, an welchen Aktivitäten während des Reiseverlaufs er nicht teilnehmen wird.

### (10) Haftungsbefreiung bei eigenmächtigem Verlassen der Reisegruppe

Denn § 20 Reisebestimmungen enthält eine Vorschrift, die den Reiseveranstalter von der Schadenersatzhaftung befreit, wenn sich der Reisende während des Reiseverlaufs ohne Erlaubnis des Reiseleiters oder des Gruppenleiters vorsätzlich<sup>220</sup> von

der Gruppe löst, und dadurch einen Körper- oder Vermögensschaden erleidet.<sup>221</sup>

Nach der Kommentierung wird diese Regelung aus § 60 Abs. 2 Vertragsgesetz abgeleitet, die dem Gläubiger bestimmte Mitwirkungspflichten bei der Erfüllung des Vertrags durch den Schuldner auferlegt.<sup>222</sup> <sup>223</sup> Wenn sich der Gläubiger (hier: der Reisende) vorsätzlich ohne Einverständnis von der Reisegruppe löst, mache er es dem Reiseveranstalter unmöglich, seine Leistung zu erbringen. Zugleich würden die Rechte des Gläubigers eingeschränkt oder (wie hier im Reisevertragsrecht) im Hinblick auf Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.<sup>224</sup> Dieser Ausschluss wird – wie bei § 18 Reisebestimmungen – damit begründet, dass der Reiseveranstalter seine Leistungs- und Nebenpflichten nicht verletzt habe und die Schädigung des Reisenden nicht verhindern und auch nicht vorhersehen könne.<sup>225</sup>

### (11) Schadenersatzhaftung für Gepäck und Güter

In § 22 Reisebestimmungen wird eine Schadenersatzhaftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers für Gepäck und Güter des Reisenden geregelt. Bei der Pflicht des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers zur ordentlichen Verwahrung von Gepäck und Gütern des Reisenden handelt sich nach der Kommentierung wiederum um Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.<sup>226</sup> Reiseveranstalter und Leistungsträger haften demnach wegen Vertragsverletzung für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von Gepäck und Gütern des Reisenden. Allerdings macht die Kommentierung die Haftung auch hier – wie bei § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen – vom Grad des Verschuldens des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers abhängig, wobei ein geringerer Maßstab anzulegen sei als bei einem Verwahrungsvertrag nach § 374 Vertragsgesetz.<sup>227</sup>

<sup>217</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 240. Dies wird daraus abgeleitet, dass die Haftung für die Verletzung von Nebenpflichten den Prinzipien von Angemessenheit [适度性] und Äquivalenz [对应性] zu entsprechen habe.

<sup>218</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 241. Dort auch zu weiteren Beispielen.

<sup>219</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 241.

<sup>220</sup> Bei einem fahrlässigen Verlassen der Reisegruppe soll es laut Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨] (S. 248) für eine Haftung darauf ankommen, ob der Reiseveranstalter die vertraglichen Pflichten „angemessen“ erfüllt hat, um dann zu einer „entsprechenden“ Haftung zu gelangen.

<sup>221</sup> Siehe auch § 8 Bestimmungen über den Abschluss von Versicherungen bei einer Haftung von Reisebüros durch Reisebüros (Fn. 78), der eine entsprechende Haftungsbefreiung vorsieht.

<sup>222</sup> § 60 Abs. 2 Vertragsgesetz: „Die Parteien müssen unter Wahrung von Treu und Glauben aufgrund der Natur und der Ziele des Vertrags und nach der Verkehrssitte die Pflichten zu Mitteilungen, zur [gegenseitigen] Unterstützung, zur Geheimhaltung und anderem erfüllen.“

<sup>223</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 242 ff. Siehe dort auch zu der dogmatischen Einordnung dieser Mitwirkungspflichten aus der Perspektive der Annahme der Leistung des Gläubigers durch den Schuldner, wozu drei Theorien vertreten werden: Die „Pflichtentheorie“ [义务说], die „Rechtetheorie“ [权利说] und die „Kompromisstheorie“ [折中说].

<sup>224</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 247 f.

<sup>225</sup> Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 247 f.

<sup>226</sup> Zu den unterschiedlichen Ansichten, die zur Frage vertreten werden, welche Grundlage die Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers für Gepäck und Güter des Reisenden hat, siehe Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 263 ff.

Außerdem enthält § 22 Reisebestimmungen eine Liste von Tatbeständen, nach denen Reiseveranstalter und Leistungsträger von der Haftung befreit sind:

- bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reisende Bargeld, Wertpapiere oder Wertsachen im Gepäck mit sich führt, obwohl der Reiseveranstalter oder Leistungsträger vorab darauf hingewiesen hat, dass solche Wertsachen nicht im Gepäck aufgegeben werden dürfen;<sup>228</sup>
- bei Schäden, die durch höhere Gewalt oder ein unvorhergesehenes Ereignis<sup>229</sup> verursacht wurde;
- bei Schäden, die durch Verschulden des Reisenden verursacht wurden;<sup>230</sup> und
- bei Schäden, die durch die natürlichen Eigenschaften der Güter verursacht wurden<sup>231</sup>.

Weitere Haftungsbeschränkungen können sich im Luft-, Eisenbahn- und Seetransport aus den entsprechenden Sonderbestimmungen ergeben.<sup>232</sup>

In welchem Verhältnis die Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers steht, wird von der Kommentierung offengelassen.

## (12) Haftung wegen Fehlern oder Verlust von Ausweispapieren

Ebenfalls um eine Nebenpflicht geht es nach der Kommentierung bei § 24 Reisebestimmungen: Soweit dies im Reisevertrag nicht anderweitig bestimmt sei, obliege es dem Reiseveranstalter, die für die Reise erforderlichen Formalitäten zu erledigen.<sup>233</sup> Bei Auslandsreisen, wo sich diese Pflicht etwa auf das Beantragen von Reisepässen und Visa bezieht, führt die Kommentierung als Argument an, dass die einschlägigen Bestimmungen solche Reisen nur in Form von Gruppenreisen gestatten<sup>234</sup>, bei denen die einzelnen Mitglieder der Gruppe im Hinblick auf die Ein- und Ausreise gleichartige Reisedokumente erhielten. Diese würden vom Reiseveranstalter zusammengenommen für alle Gruppenmitglieder bei den zuständigen Abteilungen und dem betreffenden Botschaften oder Konsulaten beantragt.<sup>235</sup> Im Übrigen würden die Reisedokumente während des Reiseverlaufs vom Reiseleiter verwahrt, der so die Aus- und Einreiseformalitäten bei den Grenzübertritten erledigen könne.<sup>236</sup> Es wird also deutlich, dass das OVG diese Pflichten (Erledigung der Formalitäten, Verwahrung der Reisedokumente) aus einer Art Gewohnheitsrecht schließt, welches sich wiederum aus der Praxis beim Umgang der Reiseveranstalter mit restriktiven Vorschriften über die Ausreise für chinesische Staatsangehörige (grundsätzlich nur Gruppenreisen ins Ausland) ergibt.<sup>237</sup>

§ 24 Reisebestimmungen sieht Rechtsfolgen für eine Verletzung dieser Pflichten vor. Dementsprechend haftet der Reiseveranstalter, wenn ihm bei der Erledigung dieser Formalitäten Fehler unterlaufen und wenn betreffende Reisedokumente beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. In beiden Fällen ist ein Verschulden des Reiseveranstalters Voraussetzung für seine Haftung<sup>238</sup>, wobei die Kommentierung bei der Beschädigungen, der Zerstörungen und dem Ver-

<sup>227</sup> Nach § 374 Vertragsgesetz haftet der Verwahrer beim entgeltlichen Verwahrungsvertrag, wenn er die verwahrte Sache nicht zweckmäßig verwahrt [ 保管不善 ]. Bei der Verwahrung von Gepäck und Gütern des Reisenden gelte hingegen die Sorgfalt einer durchschnittlichen Person [ 一般人的注意 ], Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ], S. 272.

<sup>228</sup> Der chinesische Ausgangstext verleitet durch die doppelte Verneinung [ 未听...未将 ] zu der Annahme, dass Reiseveranstalter und Leistungsträger gerade dann nicht haften, wenn der Reisende die Wertsachen „am Körper bei sich trägt“ [ 随身携带 ]. Die Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ], S. 272 macht jedoch deutlich, dass die Aufgabe solcher Wertsachen im Gepäck zur Haftungsbefreiung führt. Siehe hierzu auch den Fall in der Kommentierung, S. 318 f.

<sup>229</sup> Wie höhere Gewalt von „unvorhergesehenen Ereignissen“ abzugrenzen ist, bleibt unklar. Die Kommentierung-ZHONG Weiheng [ 仲伟珩 ], S. 172 (dort in Fn. 1), erläutert (im Rahmen des § 13 Reisebestimmungen), dass in China ein allgemeiner Meinungsstreit darüber bestehe, ob „unvorhergesehene Ereignisse“ neben der höheren Gewalt als weiterer Haftungsbefreiungsgrund anzuerkennen sei. Die Befürworter berufen sich auf § 1148 des französischen Code Civil, wo eine Haftungsbefreiung „par suite d'une force majeure ou d'un cas fortuit“ bestimmt wird. Bei § 22 Reisebestimmungen setzt die Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ], S. 272, höhere Gewalt und „unvorhergesehene Ereignisse“ gleich. Zu § 24 Reisebestimmungen definiert die Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 287, „unvorhergesehene Ereignisse“ als Umstände, die nicht verschuldet sind und rein zufällig [ 纯属偶然 ] eintreten.

<sup>230</sup> Die Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ], S. 272, nennt als Beispiel, dass der Reisende „selbst durch Unachtsamkeit“ [ 自身的不慎 ] die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von Gepäck und Gütern verursacht.

<sup>231</sup> Die Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ], S. 272, nennt als Beispiel, dass der Reisende ein Souvenir aus Metall auf dem Reisebus befestigt, wo es dann aufgrund der Witterungsbedingungen rostet.

<sup>232</sup> Kommentierung-WANG Yuying [ 王毓莹 ], S. 273. Zur Haftung von Güterschäden im Zivilluftfahrtgesetz und Seehandelsgesetz (und zu Regelungen über eine Haftungsbegrenzung) siehe Christoph Schröder, Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht, Berlin 2008, S. 105 ff.

<sup>233</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 288.

<sup>234</sup> Angeführt werden von der Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 286, die „Methode zur Verwaltung von Reisen in die [an die Volksrepublik China] angrenzenden [ausländischen] Gebiete“ [ 边境旅游暂行管理办法 ] vom 8.3.1996 und die „Methode zur Verwaltung von Reisen der Bürger des Festlandes in das Gebiet von Taiwan“ [ 大陆居民赴台湾地区旅游管理办法 ] vom 16.4.2006. Letztere Methode ist allerdings am 20.6.2011 dahingehend revidiert worden, dass nunmehr auch Individualreisen nach Taiwan zulässig sind. Individualreisen sind nach der Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 293, außerdem nach Hongkong und Macao zulässig.

<sup>235</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 286.

<sup>236</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 286.

<sup>237</sup> Die Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 294, rechtfertigt solche Beschränkungen damit, dass die chinesischen Staatsangehörigen mit den Gesetzen und Gewohnheiten im Ausland nicht vertraut seien [ 对外国法律, 风俗习惯不熟悉 ].

<sup>238</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [ 张进先 ], S. 286 f.

lust allerdings das Verschulden des Reiseveranstalters vermuten will.<sup>239</sup>

Liegen die Voraussetzungen des § 24 Reisebestimmungen vor, so kann der Reisende nach Abs. 1 verlangen, dass der Reiseveranstalter die betreffenden Formalitäten erneut erledigt bzw. fehlerfreie Reisedokumente beschafft, ohne dass der Reiseveranstalter hierfür zusätzliche Kosten geltend machen darf.<sup>240</sup> Der Reisende kann jedoch die Formalitäten auch selbst erledigen und die Übernahme der Kosten durch den Reiseveranstalter verlangen.<sup>241</sup>

Nach Abs. 2 kann der Reisende vom Reiseveranstalter außerdem Ersatz für die noch nicht entstandenen Kosten und Schadenersatz verlangen, wenn die Pflichtverletzung nach Abs. 1 Auswirkungen auf den Reiseverlauf haben. Dies bedeutet, dass der Reisende Rückerstattung des Reisepreises verlangen kann, soweit er wegen der Pflichtverletzung die Reise nicht antreten oder bestimmte Reiseleistungen nicht entgegennehmen kann.<sup>242</sup> Schadenersatzansprüche kommen laut Kommentierung vor allem bei Auslandsreisen in Betracht, wenn der Reisende (oder seine Familie) nach den einschlägigen Vorschriften einen bestimmten Betrag als Bürgschaft hinterlegen muss.<sup>243</sup>

### (13) Haftung bei Individualreisen

§ 25 Reisebestimmungen regelt die Haftung von Reiseveranstaltern und Leistungsträgern bei Individualreisen<sup>244</sup>. Diese sind, wie im Rahmen des § 24 Reisebestimmungen angesprochen, nur bei bestimmten Reisen – im chinesischen Festland, nach Hongkong, nach Macao und (seit kurzem) nach Taiwan – zulässig.<sup>245</sup> Der Anwendungsbereich dieser Norm ist dementsprechend eingeschränkt.<sup>246</sup>

§ 25 Reisebestimmungen gilt nur, wenn der Reiseveranstalter die Reise zwar im Voraus konzipiert und zu einem Pauschalpreis mehrere Reiseleistungen wie etwa Beförderung, Besichtigungstouren und Unterkunft zur Verfügung stellt, aber keinen

Reiseleiter oder Gruppenleiter stellt. Nach der Kommentierung bietet der Reiseveranstalter bei solchen Individualreisen typischerweise zumindest der Flug und die Unterkunft an.<sup>247</sup>

Die (vertragliche) Haftung des Reiseveranstalters beschränkt sich in diesem Fall nach Abs. 1 auf Schäden, die der Reisende erleidet, weil die vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (hier wiederum typischerweise Flug und Unterkunft) nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen. Als Beispiele nennt die Kommentierung, dass der Reisende nicht wie vereinbart in der ersten Klasse, sondern in der economy class fliegt, statt in einem Vier-Sterne-Hotel in einem Drei-Sterne-Hotel untergebracht wird oder nicht vereinbarungsgemäß in einem Hotel mit Meeresblick residiert.<sup>248</sup>

Außerdem übernimmt der Reiseveranstalter – wie bei § 19 Reisebestimmungen – nur eine „entsprechende“ Haftung. Dies ist im Rahmen des § 25 Reisebestimmungen nach der Kommentierung so zu verstehen, dass der Reisende verschuldensunabhängig nur Schadenersatz bis zur Höhe des an den Reiseveranstalter gezahlten Reisepreises verlangen kann. Ein darüber hinaus gehender tatsächlicher Schaden kann nur dann gegen den Reiseveranstalter geltend gemacht werden, wenn ein Verschulden vorliegt.<sup>249</sup>

§ 25 Abs. 2 Reisebestimmungen ist zu entnehmen, dass Reiseveranstalter und Leistungsträger nicht haften, wenn die legalen Rechte und Interessen des Reisenden während der selbst geplanten Reiseaktivitäten geschädigt wurden. Dies ist nach der Kommentierung so zu verstehen, dass der Reisende für Schäden, die er in dieser Zeit erleidet, keine deliktischen Schadenersatzansprüche gegen Reiseveranstalter oder Leistungsträger geltend machen kann.<sup>250</sup>

### g. Erstattung von unlauteren Gebühren

§ 23 Reisebestimmungen beschäftigt sich mit bestimmten, vom Reiseveranstalter erhobenen Kosten, die nach der Kommentierung zum Schutz des Reisenden als Verbraucher, insbesondere wegen des „Rechts auf gerechte Geschäftsabwicklung“, des „Informationsrechts“ und des „Rechts auf freie Auswahl“, dem Reisenden zurückzuerstatten sind.<sup>251</sup>

<sup>239</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

<sup>240</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

<sup>241</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

<sup>242</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

<sup>243</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289. Genannt werden für Reisen nach Europa oder Amerika Einlagen zwischen RMB 80.000 und 100.000 Yuan. Die Geltendmachung von immateriellem Schadenersatz schließt die Kommentierung als Rechtsfolge des § 24 Abs. 2 Reisebestimmungen aus.

<sup>244</sup> Im Chinesischen finden sich für „Individualreisen“ folgende Begriffe: „freie Reise“ [自由行], „Einzelpersonenreise“ [个人游] oder „Reisen verstreuter Gäste“ [散客游].

<sup>245</sup> Siehe oben unter II 3 f (12). Vgl. auch Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 293 f.

<sup>246</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 294.

<sup>247</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 293.

<sup>248</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 295.

<sup>249</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 295. Wörtlich spricht die Kommentierung davon, dass in diesem Fall eine „Täuschungshandlung“ [欺诈行为] vorliegen müsse.

<sup>250</sup> Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 296.

Nach § 23 Nr. 1 Reisebestimmungen kann der Reisende die Rückerstattung von Kosten verlangen, die ihm auferlegt werden, wenn er die Teilnahme an vom Reiseveranstalter geplanten Einkaufsaktivitäten oder anderen kostenpflichtigen Vorhaben verweigert. Gedacht ist hier laut Kommentierung etwa daran, dass der Reiseveranstalter die Reisenden bei Verkaufsveranstaltungen absetzt und diese zum Kauf von dort angebotenen Waren zu zwingen versucht, indem er von Reisenden, die keine oder nur geringe Mengen von Waren erwerben, eine Gebühr erhebt.<sup>252</sup> Gleichfalls komme es vor, dass der Reiseveranstalter eine „Gebühr für das Verlassen der Reisegruppe“<sup>253</sup> erhebe, wenn der Reisende nicht bereit ist, an kostenpflichtigen Programmpunkten (wie etwa am Besuch eines Museums) teilzunehmen.<sup>254</sup>

§ 23 Nr. 2 Reisebestimmungen betrifft hingegen den Fall, dass der Reiseveranstalter das Entgelt für Reisedienstleistungen von Kriterien wie dem Alter oder dem Beruf des Reisenden abhängig macht. Ein Erstattungsanspruch besteht hier allerdings nur, wenn die preisliche Differenzierung nicht mit auf dem Reisemarkt üblichen Faktoren gerechtfertigt werden kann<sup>255</sup>, und erfolgt, obwohl der Reiseveranstalter für ein und demselben Reiseverlauf gleiche Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Keinen Anspruch hat der Reisende also beispielsweise, wenn er für Kinder des Reisenden eine besondere (über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende) Betreuung zur Verfügung stellt.<sup>256</sup>

### III. Fazit

Die Reisebestimmungen schließen eine Lücke im Vertragsrecht, das keine Regelungen zum zivilen Reiserecht enthält. Das Vorgehen des OVG, einen vom Gesetzgeber nicht normierten Bereich einer Regelung und damit einer einheitlichen Rechtsprechung durch die Volksgerichte zuzufüh-

ren, erscheint vor dem Hintergrund des jährlicher Anstiegs der Reisen in China und des größeren Aufkommens von Reisestreitigkeiten verständlich. Bemerkenswert ist, dass sich das OVG auch deswegen zum Erlass einer justiziellen Interpretation im Reiserecht veranlasst fühlte, weil es von entsprechenden Interessengruppen hierzu aufgefordert wurde.<sup>257</sup>

Keine Aufmerksamkeit schenkt das OVG in den Reisebestimmungen der dogmatischen Frage, wie der Reisevertrag zivilrechtlich einzuordnen ist. Dies hatte es zuvor an anderer Stelle getan (und den Reisevertrag dem ebenfalls nicht im Vertragsgesetz normierten Dienstvertrag zugeschlagen<sup>258</sup>), vertritt nun aber in der Kommentierung eine andere Auffassung (Vertrag *sui generis* mit Elementen aus verschiedenen Vertragstypen)<sup>259</sup>.

Das OVG entwickelt im Hinblick auf die beteiligten Parteien eine eigene Terminologie für das zivile Reiserecht, die sich vom chinesischen Reiseverwaltungsrecht absetzt.<sup>260</sup> Dabei ist nicht zu verkennen, dass sich das OVG von Vorbildern aus ausländischen Jurisdiktionen leiten lässt.<sup>261</sup>

Großzügig zeigt sich das OVG bei der Frage, welche Personen Reisende und damit aus dem Reisevertrag anspruchsberechtigt sind. Während etwa in Deutschland grundsätzlich nur der Buchende selbst Vertragspartner wird<sup>262</sup>, weitet das OVG den Kreis der Anspruchsinhaber prozessual aus, indem es alle Personen, für die der Buchende den Reisevertrag schließt, für klagebefugt erklärt. Obwohl die vom OVG herausgegebene Kommentierung den Grundsatz des Prinzips der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen an verschiedenen Stellen betont, kommt in der Regelung doch zum Ausdruck, dass das OVG eine pragmatische Herangehensweise bei der Durchbrechung von zivilrecht-

<sup>257</sup> Siehe hierzu oben unter I.

<sup>258</sup> Siehe Ziffer 120 (Streitigkeiten aus Dienstverträgen) Nr. 5 (Streitigkeiten aus Reiseverträgen) der „Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen“ [ 民事案件案由规定 ] des OVG vom 18.2.2011; chinesisch-englisch-deutsch in: *Yiliang Dong, Hongyan Liu, Knut Benjamin Piffler, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Action of the Supreme People's Court of the People's Republic of China. A New Approach to Systemise and Compile the Status Quo of the Chinese Civil Law System*, de Gruyter, Berlin 2011, S. 7 ff.

<sup>259</sup> Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 32 ff. Siehe zur Einordnung des Reisevertrags mit Vorbildern im Ausland, einschließlich des „südslawischen Gesetz über Schuldrechtsbeziehungen“ [ 南斯拉夫债权债务关系法 ] und des Zivilgesetzes der DDR außerdem Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 145 ff.

<sup>260</sup> Siehe hierzu oben unter II 1.

<sup>261</sup> Dies gilt insbesondere für das deutsche Reiserecht im BGB, das wiederum auf die EG-Pauschalreisen-Richtlinie (RL 90/314/EWG) zurückzuführen ist. Aber auch das Brüsseler „Internationale Übereinkommen über den Reisevertrag“ aus dem Jahr 1970 (englisch abgedruckt in: *Henri Schadee, International transport treaties, 1974 ff.*, Band 2, VI, S. 104 ff.) wird in der Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光] (auf S. 27 im Zusammenhang mit dem Begriff der höheren Gewalt) erwähnt.

<sup>262</sup> Siehe etwa Palandt<sup>70</sup>-Sprau (2011), § 651a Rn. 2.

<sup>251</sup> Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 276 ff. Siehe zu diesen Rechten nach dem Verbraucherschutzgesetz oben unter II 3 a. Verwaltungsrechtlich sind solche Verhaltensweisen in § 4 Reisebüroverordnung und § 33 Detaillierte Durchführungsregeln zur Reisebüroverordnung [旅行社条例实施细则] vom 3.4.2009, chinesisch in: *New Laws and Regulations [司法业务文选]* 2009, Nr. 23, S. 23 ff., geregelt und werden nach § 54 Detaillierte Durchführungsregeln zur Reisebüroverordnung mit Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 10.000 Yuan bestraft.

<sup>252</sup> Vgl. den Fall 2 in der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 280.

<sup>253</sup> Chinesisch: 离团费.

<sup>254</sup> Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 281.

<sup>255</sup> Siehe den Fall 1 in der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 279 f. In dem Fall war dieselbe Gruppenreise zu Preisen zwischen RMB 3.400 und 6.900 Yuan angeboten worden. Diese Preiseunterschiede sind jedoch nach der Kommentierung angemessen, da sie mit Faktoren gerechtfertigt seien, die auf dem Reisemarkt üblich sind: dass also etwa der Preis für eine Reise steigt, je näher der Tag des Reiseantritts rückt.

<sup>256</sup> Vgl. den Fall 3 in der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 280.

lichen Grundsätzen bevorzugt, um zu angestrebten Ergebnissen zu gelangen.<sup>263</sup>

Über das Reiserecht hinaus bedeutend sind die Ausführungen in der Kommentierung zur Anspruchskonkurrenz, wie sie in § 122 Vertragsgesetz allgemein und nun in den Reisebestimmungen für das Verhältnis von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen bei Reisen im Besonderen normiert ist.<sup>264</sup> Die Einsicht, dass das chinesische Zivilrecht den prozessualen Anspruch nicht als unabhängig vom materiellrechtlichen Anspruch ansieht, trägt zu einem besseren Verständnis gerade bei solchen Fragen bei, die sonst unter der Rubrik „chinesische Charakteristika“ verbucht würden. Dabei ist hervorzuheben, dass die Bindung des Richters an die vom Kläger vorgegebene Anspruchsgrundlage prozessual nicht absolut ist: Dies zeigt sich einerseits daran, dass der nicht geltend gemachte (vertragliche oder deliktische) Anspruch weiter geltend gemacht werden kann, wenn die Geltendmachung des anderen (deliktischen bzw. vertraglichen) Anspruchs erfolglos geblieben ist. Andererseits besteht nach der Kommentierung des OVG eine Hinweispflicht des Gerichts, den Kläger auf die für ihn günstige Anspruchsgrundlage hinzuweisen.

Die materiellrechtlichen Regelungen in der vorliegenden justiziellen Interpretation haben eine eindeutige Stoßrichtung, die in der Kommentierung des OVG auch explizit benannt wird: Den Schutz des Reisenden. An verschiedenen Stellen wird deutlich, dass der Schutz des Reisenden mit dem Schutz des Verbrauchers gleichgesetzt wird.<sup>265</sup> Die Rechtsprechung wird sich daher mit der Frage beschäftigen müssen, ob Geschäftsreisen als Reisen im Sinne der Reisebestimmungen anzusehen sind.

Dieser Schutz des Reisenden zeigt sich insbesondere in der Ausweitung der Prüfung von Formarklauseln über allgemeine Geschäftsbedingungen hinaus<sup>266</sup> und in den Hinweis- und Warnpflichten des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers<sup>267</sup>. Wegen der ungenauen Reichweite dieser Hinweis- und Warnpflichten und der Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers bei Nichterfüllung dieser Pflichten könnte es sein, dass chinesische Reisende in Zukunft mit Broschüren ausgestattet werden, in denen sie über potentielle Gefahren in den betreffenden Ländern

aufgeklärt werden. Der Schutz des Reisenden kommt auch in den Verkehrssicherungspflichten zum Ausdruck, die das OVG einführt, ohne diese aus einer konkreten rechtlichen Grundlage herzuleiten.<sup>268</sup> Ähnlich verhält es sich mit der (Neben-)Pflicht des Reiseveranstalters (und der damit verbunden Haftung), die für die Reise erforderlichen Formalitäten für den Reisenden zu erledigen: Diese leitet das OVG aus einer Art Gewohnheitsrecht ab, das sich wiederum aus der Praxis beim Umgang der Reiseveranstalter mit restriktiven Reisebestimmungen für chinesische Staatsangehörige ergibt.<sup>269</sup> Dem aus dem chinesischen Verbraucherschutzrecht ins Reiserecht übernommenen Strafschadenersatz kommt die Funktion zu, präventiv betrügerische Handlungen gegenüber den Reisenden zu verhindern.<sup>270</sup> Besonders schutzbedürftig sind chinesische Reisende offenbar auch vor Geschäftspraktiken, die an Missstände bei Verkaufsveranstaltungen anlässlich von so genannten Kaffeefahrten in Deutschland erinnern.<sup>271</sup>

Der Reiseveranstalter erfährt hingegen nur wenig Schutz. Es lässt sich hierzu nur der Ausschluss des Erfüllungsanspruches bei bestimmten Handlungen des Reiseveranstalters, die gegen vertragliche Vereinbarungen verstoßen, und bei Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel anführen.<sup>272</sup> Diese Regelungen rufen ins Gedächtnis, dass der Erfüllungsanspruch im chinesischen Zivilrecht als einer der Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung nach § 107 Vertragsgesetz konstruiert ist.<sup>273</sup>

Dem Reisenden ein Recht zur Auflösung des Vertrag zu gewähren, wenn der Reiseveranstalter die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt ohne Einverständnis des Reisenden auf einen anderen überträgt<sup>274</sup>, erscheint schlüssig, da es dem Reisenden – wie typischerweise bei Dienstleistungsverträgen<sup>275</sup> – auf die Person des Reiseveranstalters ankommt. Dass dies das OVG bei der Vertragsübertragung durch den Reisenden anders sieht – hier die diese Übertragung ohne Einverständnis des Reiseveranstalters möglich<sup>276</sup> – durchbricht den Grundsatz *pacta sunt servanda* zugunsten größerer Flexibilität zum Vorteil des Reisenden.

<sup>268</sup> Siehe oben unter III 3 b und II 3 f (1).

<sup>269</sup> Siehe oben unter II 3 f (12).

<sup>270</sup> Siehe oben unter II 3 f (7).

<sup>271</sup> Siehe oben unter II 3 g.

<sup>272</sup> Siehe oben unter II 3 f (7) und II 3 f (8).

<sup>273</sup> Vgl. Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, 2. Aufl. (2005), S. 59 f.; Knut Benjamin Pißler, Das neue chinesische Vertragsrecht im Spiegel des Handbuchs von Bing Ling, RabelsZ 2004, S. 328 ff. (344);

<sup>274</sup> Siehe oben unter II 3 e (2).

<sup>275</sup> Siehe (am Beispiel der Technikverträge im chinesischen Vertragsgesetz) Knut Benjamin Pißler, Der Dienstleistungsvertrag im chinesischen Vertragsgesetz, ZChinR 2011, S. 14 ff. (30).

<sup>276</sup> Siehe oben unter II 3 e (1).

<sup>263</sup> Alternativ hierzu wäre es auch denkbar gewesen, durch Auslegung im Einzelfall etwa über das Institut des (echten) Vertrags zugunsten Dritter bzw. des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder die Stellvertretung zu entsprechenden Ergebnissen zu kommen.

<sup>264</sup> Siehe oben unter II 2 b.

<sup>265</sup> Siehe oben unter II 3 a, II 3 f (7) und II 3 g.

<sup>266</sup> Siehe oben unter II 3 a.

<sup>267</sup> Siehe oben unter II 3 c.

Diese Durchbrechung ist aber auch anderen Rechtsordnungen nicht fremd.<sup>277</sup>

Die Terminologie der Haftungstatbestände ist etwas gewöhnungsbedürftig. Sie sehen zum Teil eine „entsprechende ergänzende“ Haftung für deliktische Handlungen Dritter vor: Reiseveranstalter und Leistungsträger haften für Körper- und Vermögensschäden des Reisenden, die Dritte verursachen<sup>278</sup>, und der Reiseveranstalter haftet für Körper- und Vermögensschäden des Reisenden, die der Leistungsträgers verursacht.<sup>279</sup> Es handelt sich hierbei – insoweit übereinstimmend mit dem Deliktsrechtsgesetz<sup>280</sup> – nicht um eine gesamtschuldnerische, sondern um eine subsidiäre Haftung, die nur dann zum Tragen kommt, wenn der deliktisch Handelnde nicht festzustellen oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, Schadenersatz zu leisten. Zum Teil verwendet die justizielle Interpretation jedoch auch den Begriff der „entsprechenden“ Haftung. Hier ist nicht eindeutig, was eine solche Haftung bedeutet: An einer Stelle will die Kommentierung dem Gericht aufgrund dieser Formulierung ein Ermessen einräumen, welche Form der Haftung zu übernehmen ist<sup>281</sup>; an anderen Stellen wird die „entsprechende“ Haftung vom Grad des Verschuldens des deliktisch Handelnden abhängig gemacht<sup>282</sup>.

In seiner Formulierung juristisch zumindest ungenau bis kurios mutet die Haftung des Reiseveranstalters für Reisegeschäfte an, die ein Dritter unter dessen Namen („gestützt auf dessen Namen“) durchführt.<sup>283</sup> Es überrascht nicht, dass die Kommentierung Probleme hat, diese Haftung dogmatisch richtig einzuordnen. Es ist nicht zu übersehen, dass das OVG hier eine ordnungspolitische Zielsetzung (Ordnung des Reisegewerbes) mit einer zivilrechtlichen Rechtsfolge (gesamtschuldnerische Haftung) verbindet. Dass das OVG eine solche Regelung für erforderlich hält, wirft wie die starke Betonung des Schutzes des Reisenden ein schlechtes Licht auf die chinesische Reiseindustrie.

<sup>277</sup> Siehe zum deutschen Recht § 651b BGB.

<sup>278</sup> Siehe oben unter II 3 f (1).

<sup>279</sup> Siehe oben unter II 3 f (4).

<sup>280</sup> Siehe Jörg Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung (2012), S. 74 (mit weiteren Nachweisen).

<sup>281</sup> Siehe oben unter II 3 f (3).

<sup>282</sup> Siehe oben unter II 3 f (9) und II 3 f (13). So auch im Rahmen des § 22 Reisebestimmungen, ohne dass hier jedoch eine „entsprechende“ Haftung normiert ist, siehe oben unter II 3 f (11).

<sup>283</sup> Siehe oben unter II 3 f (6).

# Die private Kartellrechtsdurchsetzung in China – Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Rechts bei monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten

Sarah Wersborg<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Seit Inkrafttreten des Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China (AMG)<sup>2</sup> am 1.8.2008 spielt die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht eine immer größere Rolle. Am 31.1.2012 hat der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts die "Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen" (Antimonopolbestimmungen)<sup>3</sup> verabschiedet. Diese Bestimmungen wurden am 3.5.2012 bekannt gegeben und sind zum 1.6.2012 in Kraft getreten.

Die Verabschiedung der Antimonopolbestimmungen wurde bereits seit langem erwartet.<sup>4</sup> Sie sollen nun Klarheit in einigen wichtigen Fragen der privaten Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht bringen. Mit einem ersten Entwurf der Bestimmungen wurde bereits Anfang des Jahres 2009 begonnen,<sup>5</sup> ein weiterer Entwurf wurde sodann am 25.4.2011 mit der Aufforderung zum Einbringen von Kommentaren veröffentlicht.<sup>6</sup>

## 2. Allgemeines

Die Antimonopolbestimmungen bestehen aus 16 Paragrafen sowie einer Zweckbestimmung. Diese 16 Paragrafen betreffen unter anderem Fragen der Zuständigkeit und der Beweislast sowie Arten von Beweisen, der Rechtsfolgen bei monopolisierenden Verhaltensweisen sowie der Verjährung. Bislang richteten sich die Voraussetzungen für Privatklagen im Kartellrecht ausschließlich nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZ)<sup>7</sup> sowie nach dem Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>8,9</sup>. Der Begriff der „zivilrechtlichen Streitigkeit aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen“ (monopolbezogene Zivilstreitigkeit)<sup>10</sup> ist in § 1 Antimonopolbestimmungen erläutert. Bei einer monopolbezogenen Zivilstreitigkeit handelt es sich um jedes Zivilverfahren vor einem Volksgericht, das aufgrund von Schäden geführt wird, die durch einen Verstoß gegen das AMG - das heißt durch monopolisierende Verhaltensweisen - entstanden sind.

### a. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Antimonopolbestimmungen ist es, monopolbezogene Zivilstreitigkeiten vor den Volksgerichten richtig zu verhandeln. Außerdem sollen sie dazu beitragen, monopolisierende Verhaltensweisen zu verhindern,<sup>11</sup> einen fairen Wettbewerb auf den Märkten zu schützen und diesen zu fördern.<sup>12</sup> Ebenso sollen mit ihrer Hilfe die Interessen der Verbraucher und die gesamtgesellschaftlichen Interessen<sup>13</sup> geschützt werden. Die

<sup>1</sup> Doktorandin bei Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut, Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Ihr sei herzlich für die Unterstützung gedankt. Für fachlichen Rat danke ich Herrn Dr. Knut Benjamin Pißler, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

<sup>2</sup> 中华人民共和国反垄断法, vom 30.08.2007, chinesisch-deutsch von *Marius Masseli*, in: ZChinR 2007, S. 307-321.

<sup>3</sup> 最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定, chinesische Fassung in: *New Laws and Regulations (司法业务文选)* 2012, Nr. 21, S. 43 ff., chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

<sup>4</sup> Siehe *Vanessa van Weelden*, Private Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht, in: ZChinR 2010, S. 209-221, S. 211.

<sup>5</sup> *ZHAN Hao*, The First Judicial Interpretation on the Anti-monopoly Private Litigation in China, 16.5.2012, <<http://www.chinalawvision.com/2012/05/articles/competitionantitrust-law-of-th/the-first-judicial-interpretation-on-the-antimonopoly-private-litigation-in-china/>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>6</sup> *ZHAN Hao*, The Supreme Court Issued Judicial Interpretation on the Anti-monopoly Civil Procedure, 5.5.2011, <<http://www.chinalawvision.com/2011/05/articles/competitionantitrust-law-of-th/the-supreme-court-issued-judicial-interpretation-on-the-antimonopoly-civil-procedure/>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>7</sup> 中华人民共和国民法通则 vom 12.04.1986, deutsch bei *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

<sup>8</sup> 中华人民共和国民事诉讼法 vom 19.4.91, in der am 31.8.2012 verabschiedeten Fassung, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 307 ff.

<sup>9</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen von *Vanessa van Weelden* (Fn. 4), S. 210 ff.

<sup>10</sup> 垄断行为引发的民事纠纷案件.

<sup>11</sup> 制止垄断行为.

<sup>12</sup> 保护和促进市场公平竞争.

Zielsetzung der Antimonopolbestimmungen stimmt somit mit dem Gesetzeszweck des § 1 AMG größtenteils überein.<sup>14</sup>

## b. Anspruchsvoraussetzungen

Gemäß § 1 Antimonopolbestimmungen muss dem Kläger durch das Verhalten des Beklagten ein Schaden entstanden sein. Dadurch wird die Anspruchsberechtigung des Klägers verdeutlicht, dessen Interessen gemäß § 119 Nr. 1 ZPG direkt betroffen sein müssen. Die Anspruchsgrundlage für eine Zivilklage ist § 50 AMG.<sup>15</sup> Eine solche Zivilklage kann nach § 1 Antimonopolbestimmungen sowie § 48 ZPG sowohl von natürlichen und juristischen Personen als auch von Organisationen erhoben werden. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, für die Erhebung einer Zivilklage sei es notwendig, dass der Kläger einen unmittelbaren Schaden durch die monopolisierende Verhaltensweise erlitten hat.<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang wird vor allem die Klagebefugnis von Verbrauchern weiterhin diskutiert,<sup>17</sup> deren Interessen durch die Antimonopolbestimmungen grundsätzlich geschützt werden sollen.

## c. Monopolisierende Verhaltensweisen

Gemäß § 3 AMG handelt es sich bei einer monopolisierenden Verhaltensweise um (1) das Treffen von monopolisierenden Vereinbarungen durch Unternehmen,<sup>18</sup> (2) den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Unternehmen<sup>19</sup> und (3) Unternehmenszusammenschlüsse, die eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung haben oder haben könnten.<sup>20</sup> Nach den Bestimmungen des OVG zu Gründen in Zivilfällen<sup>21</sup> können diese drei Arten der monopolisierenden Verhaltensweisen einen Klagegrund für Antimonopolstreitigkeiten darstellen. Gemäß § 1 Antimonopolbestimmungen sind ebenso Vertrags-

inhalte<sup>22</sup> und Kammersatzungen,<sup>23</sup> die gegen das AMG verstoßen, zu den monopolisierenden Verhaltensweisen im Sinne der Antimonopolbestimmungen zu zählen. Diese Aufzählung in § 1 Antimonopolbestimmungen ist hierin jedoch nicht abschließend.

Es stellt sich somit die Frage nach dem Verhältnis von § 1 Antimonopolbestimmungen zu § 3 AMG.

## 3. Zuständigkeit

Zuständigkeitsfragen in monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten sind in den §§ 2-6 Antimonopolbestimmungen geregelt.

### a. Möglichkeiten der Klageerhebung und Annahme des Verfahrens

Eine wichtige Frage bei der privaten Rechtsdurchsetzung ist, ob einer Privatklage eine Behördenentscheidung vorangestellt sein muss. Die Durchsetzung des AMG kann unabhängig davon erreicht werden, ob die Antimonopolvollzugsorgane die Untersuchung aufnehmen und eine Ordnungsstrafe verhängen oder ob die Gerichte eine monopolbezogene Zivilstreitigkeit verhandeln.<sup>24</sup> Dem entspricht auch § 2 Antimonopolbestimmungen. Hiernach kann ein Kläger in einem sogenannten Stand-alone-Verfahren direkt bei einem Volksgericht Klage erheben. Er kann jedoch zunächst auch eine rechtskräftige Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane<sup>25</sup> abwarten, in der diese das Bestehen einer monopolisierenden Verhaltensweise festgestellt haben, bevor er Klage bei einem Volksgericht erhebt. Dies entspricht dem Prinzip der sogenannten Follow-on-Klage, wie man sie auch aus dem deutschen Kartellrecht<sup>26</sup> sowie dem US-amerikanischen Antitrust-Recht<sup>27</sup> kennt. Dies zeigt, dass der Kläger zur Beweiserleichterung auf eine Behördenentscheidung zurückgreifen kann, diese aber keine Voraussetzung für eine Privatklage darstellt.

<sup>13</sup> 维护消费者利益和社会公共利益。

<sup>14</sup> § 1 AMG nennt außerdem die Förderung der gesunden Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft. Fraglich ist, ob durch die Antimonopolbestimmungen eine Modifizierung des § 1 AMG erfolgen soll.

<sup>15</sup> § 50 AMG: „经营者实施垄断行为, 给他人造成损失的, 依法承担民事责任。“ „Wenn die Unternehmen bei der Ausführung der monopolisierenden Verhaltensweise anderen Personen Schaden zufügen, tragen sie nach dem Recht die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung.“

<sup>16</sup> ZHAN Hao (詹昊), The Hot Issues of China Anti-trust Private Litigation, The Juridical Interpretation Issued by PRC Supreme Court and the Analysis of Anti-trust Cases (中国反垄断民事诉讼热点详解《关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定》解读及案例评析), Beijing 2012, S. 45. In Deutschland wurde die Frage nach dem Schaden von unmittelbaren Abnehmern am 28.6.2011 durch den BGH beantwortet, demnach hat auch der unmittelbare Abnehmer einen Schadensersatzanspruch gem. § 33 Abs. 3 GWB. Vgl. dazu BGHZ 190, 145 ff.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Ausführungen bei ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 53 f.

<sup>18</sup> 经营者达成垄断协议。

<sup>19</sup> 经营者滥用市场支配地位。

<sup>20</sup> 具有或者可能具有排除, 限制竞争效果的经营者集中。

<sup>21</sup> Siehe die Klagegründe für Antimonopolstreitigkeiten im 16. Abschnitt der Bestimmungen des OVG zu Gründen in Zivilfällen, DONG Yiliang/LIU Hongyan/Knut Benjamin Piffler, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Actions of the Supreme People's Court of the People's Republic of China; A new Approach to Systemise and Compile the Status Quo in the Chinese Civil Law System, (民事案件案由), Schriften zum chinesischen Recht Band 5, Berlin 2012, 75 f.

<sup>22</sup> 合同内容。

<sup>23</sup> 行业协会的章程。

<sup>24</sup> Siehe dazu die Argumentation im Einzelnen bei ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 97 f.

<sup>25</sup> 反垄断执法机构, zu den Antimonopolvollzugsorganen siehe auch Markus Masseli, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 259-277, S. 262 f.

<sup>26</sup> Vgl. § 33 Abs. 4 des GWB.

<sup>27</sup> Vgl. Section 5 (a) des Clayton Act.

Stimmen alle weiteren Annahmeveraussetzungen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein, muss das Volksgericht das Verfahren gemäß § 2 Antimonopolbestimmungen annehmen.<sup>28</sup>

### b. Instanzielle Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 Antimonopolbestimmungen sind in erster Instanz grundsätzlich nur Mittlere Volksgerichte für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten zuständig. Jedoch nur solche, die ihren Sitz

1. in einer Stadt haben, in der die Volksregierung einer Provinz gelegen ist;<sup>29</sup>
2. in einer Stadt haben, in der die Volksregierung einer autonomen Region gelegen ist;<sup>30</sup>
3. in regierungsunmittelbaren Städten haben;<sup>31</sup>
4. in Städten mit unabhängiger Planung haben;<sup>32</sup>
5. oder vom OVG bestimmt wurden.<sup>33</sup>

Untere Volksgerichte bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen einer speziellen Genehmigung durch das OVG, um ein solches Verfahren verhandeln zu können. Darüber hinaus kann gemäß § 38 ZPG das OVG selbst in erster Instanz zuständig sein. Damit werden die Mittleren Volksgerichte zu den wesentlichen zuständigen Gerichten für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten und werden somit eine überaus große Anzahl an Verfahren in erster Instanz annehmen müssen.<sup>34</sup>

### c. Örtliche Zuständigkeit

§ 4 der Antimonopolbestimmungen gibt vor, nach welchen Kriterien die örtliche Zuständigkeit von monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten festgelegt wird. So kann sich die örtliche Zuständigkeit nach den konkreten Umständen des Falles richten sowie nach den Zuständigkeitsbestimmungen des ZPG und den damit in Zusammenhang stehenden justiziellen Interpretationen.<sup>35</sup> Ist der Beklagte eine

juristische Person liegt gemäß § 21 Abs. 2 ZPG die Zuständigkeit bei dem Gericht am Wohnort des Beklagten. Darunter ist bei einer juristischen Person nach Nr. 4 der Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Zivilprozessgesetzes der VR China (OVG Ansichten zum ZPG)<sup>36</sup> derjenige Ort zu verstehen, an dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat oder seine Haupttätigkeiten ausübt. Im Falle einer Rechtsverletzung ist nach § 28 ZPG das Gericht am Ort der verletzenden Handlung zuständig. Nach Nr. 28 der OVG Ansichten zum ZPG ist der Ort der verletzenden Handlung entweder der Ort der Ausführung oder der Ort, an dem der Erfolg eintritt. Stellt die verletzende Handlung beispielsweise eine monopolisierende Vereinbarung im Sinne von § 3 Nr. 1 AMG dar, so ist folglich entweder das Gericht am Ort der Unterzeichnung der Vereinbarung oder am Ort der Erfüllung zuständig.<sup>37</sup>

### d. Verweisung

Grundsätzlich richtet sich die Verweisung eines Verfahrens nach § 36 ZPG. Demnach muss ein Gericht, wenn es feststellt, nicht für das Verfahren zuständig zu sein, dieses Verfahren an das zuständige Gericht verweisen. §§ 5, 6 Antimonopolbestimmungen legen nun fest, unter welchen Umständen diese Verweisung im Falle einer monopolbezogenen Zivilstreitigkeit vorgenommen wird. Eine Verweisung an ein anderes Gericht erfolgt gemäß § 5 Antimonopolbestimmungen dann, wenn der Klagegrund<sup>38</sup> zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung keine Antimonopolstreitigkeit ist, der Beklagte aber die Einwendung vorbringt, der Kläger würde sich seinerseits monopolistisch verhalten oder wenn er aus diesem Grund die Gegenklage erhebt. Eine solche Einwendung oder Gegenklage muss der Beklagte jedoch durch ausreichendes Beweismaterial unterstützen. Ein weiterer Grund für eine Verweisung nach § 5 Antimonopolbestimmungen besteht, wenn aus anderen Gründen der Prozess aufgrund des AMG entschieden werden muss.

Gemäß § 6 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen erfolgt eine Verweisung an ein anderes Gericht ebenfalls dann, wenn nicht nur ein, sondern mehrere Kläger bei verschiedenen Gerichten getrennt voneinander Klage gegen denselben Beklagten oder wegen desselben monopolistischen Verhaltens

<sup>28</sup> Als weitere Annahmeveraussetzung kommt § 119 ZPG (§ 108 ZPG a.F.) in Frage, dies ergibt sich aus Nr. 2 der Bekanntmachung des OVG zum gewissenhaften Lernen und Durchführung des „Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于认真学习和贯彻“中华人民共和国反垄断法”通知) vom 28.7.2008 chinesisch-deutsch von Markus Masseli in ZChinR 2009 S. 97-99.

<sup>29</sup> Harbin, Changchun, Shenyang, Shijiazhuang, Lanzhou, Xining, Xi'an, Taiyuan, Hefei, Wuhan, Changsha, Nanjing, Chengdu, Guiyang, Kunming, Hangzhou, Nanchang, Guangzhou, Fuzhou, Haikou, Zhengzhou, Jinan.

<sup>30</sup> Urumqi, Hohhot, Yinchuan, Nanning, Lhasa.

<sup>31</sup> Peking, Schanghai, Tianjin, Chongqing.

<sup>32</sup> Dalian, Qingdao, Ningbo, Xiamen, Shenzhen.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Susan Ning, DING Liang, China: Commentary on the Anti-Monopoly Juridical Interpretations, 3.9.2012, <<http://www.mondaq.com/x/194508/Cartels+Monopolies/Commentary+on+the+AntiMonopoly+Judicial+Interpretation>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>34</sup> ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 37.

<sup>35</sup> Siehe dazu die Aufzählung bei Yuanshi BU, Einführung in das Recht Chinas, C.H. Beck, München 2009, S. 281 f.

<sup>36</sup> 最高人民法院关于适用“中华人民共和国民事诉讼法若干问题的意见” vom 14.7.1992 <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=6690&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=>>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>37</sup> Ausführlich dazu ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 39.

<sup>38</sup> Siehe dazu Fn. 21.

erhoben haben. In diesem Fall muss das Gericht, das als letztes das Verfahren eröffnet hat, das Verfahren innerhalb von sieben Tagen an dasjenige Gericht verweisen, das das Verfahren zuerst eröffnet hat.

Aus § 6 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen geht hervor, dass es im Falle der Verweisung an ein anderes Gericht in der Verantwortung des Beklagten liegt, während der Phase der Klageerwiderung alle Informationen dem zuständigen Gericht zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang stehen mit anderen Verfahren aufgrund des gleichen Verhaltens.

#### e. Klageverbindung

In § 6 Antimonopolbestimmungen sind zwei mögliche Varianten der Klageverbindung aufgeführt. Demnach kommt eine gemeinsame Verhandlung im Sinne von § 6 Abs. 1 Antimonopolbestimmungen in Betracht, wenn mindestens zwei Kläger bei demselben Gericht getrennt voneinander Klage gegen denselben Beklagten oder wegen desselben monopolistischen Verhaltens erhoben haben. Sind nach einer Verweisung im Sinne von § 6 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen beide Verfahren bei demselben Gericht anhängig, können diese ebenso gemeinsam verhandelt werden. Eine gemeinsame Verhandlung ist gemäß § 52 ZPG allerdings nur zulässig, wenn die Parteien ihr Einverständnis erklären.

#### 4. Beweise

Die §§ 7-13 Antimonopolbestimmungen bilden den Kern dieser neuen Bestimmungen. Dort werden die Beweislast sowie die zulässigen Arten von Beweisen geregelt. Bislang richtete sich die Beweislast nach dem ZPG sowie den Bestimmungen des OVG über den Beweis im Zivilprozess.<sup>39</sup> Die Antimonopolbestimmungen zeigen dabei eine den Kläger entlastende Tendenz.

In den Antimonopolbestimmungen wird nun zwischen der Beweislast in einem Verfahren wegen einer monopolisierenden Vereinbarung und in einem Verfahren über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung unterschieden. Hierbei ist zu erwähnen, dass in den Antimonopolbestimmungen nur der Fall der horizontalen monopolisierenden Vereinbarung geregelt ist, nicht jedoch der Fall einer vertikalen Vereinbarung. Daraus kann der Gegenschluss gezogen werden, dass für eine zivile Streitigkeit aufgrund einer vertikalen monopolisierenden Vereinbarung weiterhin der Kläger nach

dem ZPG darzulegen hat, dass die Vereinbarung eine wettbewerbsausschließende oder beschränkende Wirkung hat. In einer Erklärung des OVG vom 8.5.2012 heißt es, horizontale Vereinbarungen seien weitaus schädlicher als vertikale, sodass eine Beweiserleichterung für den Kläger nicht notwendig sei.<sup>40</sup> Außerdem machen die Antimonopolbestimmungen keine Aussage über die Beweislastverteilung bei Zivilklagen aufgrund anderer monopolisierender Verhaltensweisen wie beispielsweise Unternehmenszusammenschlüssen, Vertragsinhalten und Kammersatzungen.

#### a. Horizontale Vereinbarungen

Ist der Klagegrund eine horizontale monopolisierende Vereinbarung im Sinne des § 13 Nr. 1-5 AMG, so gilt für die Frage nach der Beweislast § 7 Antimonopolbestimmungen. Demnach obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass die von ihm getroffene Vereinbarung keine wettbewerbsbeschränkende oder wettbewerbsausschließende Wirkung hat.

Bisher war es ausschließlich Aufgabe des Klägers diese Wirkung nachzuweisen. Somit stellt § 7 Antimonopolbestimmungen eine erhebliche Erleichterung für den Kläger dar.

#### b. Marktbeherrschende Stellung

Etwas anderes gilt, wenn dem Beklagten der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 17 Abs. 1 AMG vorgeworfen wird. In diesem Fall ist es weiterhin Aufgabe des Klägers zu beweisen, dass der Beklagte eine solche Stellung innehat und diese missbraucht. Dies ergibt sich aus § 8 Antimonopolbestimmungen. Gelingt dem Kläger ein solcher Beweis, so muss der Beklagte gemäß § 8 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen den Gegenbeweis erbringen.

Der Nachweis der marktbeherrschenden Stellung wird sich meist als schwierig erweisen, es sei denn, die Antimonopolvollzugsorgane haben eine solche Stellung des Beklagten bereits festgestellt. Um dem Kläger diesen Beweis zu erleichtern, ist es ihm gemäß § 10 Antimonopolbestimmungen gestattet, auf vom Beklagten herausgegebene Informationen<sup>41</sup> betreffend seine Marktposition zurückzugreifen. Diese darf er als Beweismittel nutzen. Allein auf der Grundlage solcher Informationen kann das Gericht eine marktbeherrschende Stellung des Beklagten feststellen. Diese Vermutung kann

<sup>39</sup> 最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定 vom 6.12.2001, chinesisch-deutsch von Birgit Kalkbrenner/Knut Benjamin Pfisler, in: ZChinR 2003, S. 158-177.

<sup>40</sup> Vergleiche hierzu das Interview der Abteilung für geistiges Eigentum des OVG vom 8.5.2012, <[http://rmfyb.chinacourt.org/paper/html/2012-05/09/content\\_44536.htm](http://rmfyb.chinacourt.org/paper/html/2012-05/09/content_44536.htm)> (eingesehen am 25.10.2012).

<sup>41</sup> Welche Art von Informationen darunter zu verstehen sind, geht nicht aus den Bestimmungen hervor.

jedoch durch ausreichenden Gegenbeweis widerlegt werden.

Ist der Beklagte ein öffentliches Unternehmen<sup>42</sup> oder ein Unternehmen, das dem Recht nach eine monopolistische Stellung innehat,<sup>43</sup> so kommt dem Kläger § 9 Antimonopolbestimmungen zu Hilfe. In diesen Fällen besteht eine Marktbeherrschungsvermutung zu Lasten des beklagten Unternehmens. Diese Marktbeherrschungsvermutung kann ebenso widerlegt werden.

### c. Geheimhaltung

In einem kartellrechtlichen Verfahren werden häufig staatliche, betriebsinterne oder andere sensible Informationen benötigt, um Tatsachen zu klären oder Fakten zu beweisen. Aus § 11 Antimonopolbestimmungen wie auch aus § 48 der Bestimmungen des OVG über den Beweis im Zivilprozess geht hervor, dass Staatsgeheimnisse,<sup>44</sup> gewerbliche Geheimnisse<sup>45</sup> oder Privatangelegenheiten Einzelner<sup>46</sup> sowie "andere Inhalte die nach dem Recht bewahrt werden müssen"<sup>47</sup> zu schützen sind. § 11 Antimonopolbestimmungen zufolge kann das Gericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien veranlassen, eine nicht öffentliche Verhandlung durchzuführen oder es kann die Vervielfältigung von Beweisen beschränken oder verbieten. Auch können die Beweise nur dem stellvertretenden Anwalt zur Einsichtnahme vorgelegt werden, oder die Parteien können verpflichtet werden, ein Geheimhaltungsversprechen zu unterzeichnen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Maßnahmen zum Schutz der genannten Inhalte durch das Gericht veranlasst werden können.

### d. Sachverständige und Sachverständigen-gutachten

In einem Verfahren, in dem besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, sind sowohl das Gericht als auch die Parteien auf Unterstützung angewiesen. Nach § 12 Antimonopolbestimmungen können die Parteien folgerichtig bei Gericht beantragen, Sachverständige hinzuzuziehen. § 13 Abs. 1 Antimonopolbestimmungen gestattet den Parteien, von speziellen Institutionen oder Fachkräften einen Bericht zur Marktforschung<sup>48</sup> oder Wirtschaftsanalyse<sup>49</sup> erstatten zu lassen. Mit

Zustimmung des Gerichts können diese Fachkräfte auch von den Parteien bestimmt werden. Sollten sich die Parteien bei der Bestimmung dieser speziellen Fachkräfte nicht einigen, so werden diese durch das Gericht bestimmt. Um diese Berichte zu prüfen und zu beurteilen, kann das Gericht gemäß § 13 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen auf die entsprechenden Bestimmungen des ZPG oder die Interpretationen zu Sachverständigen-gutachten zurückgreifen.<sup>50</sup>

## 5. Rechtsfolgen

### a. Zivilrechtliche Haftung

Die Folgen und der Umfang der zivilrechtlichen Haftung aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen werden in § 14 Antimonopolbestimmungen geregelt.

Gemäß § 50 AMG ist ein Unternehmen, das durch die Ausführung von monopolisierenden Verhaltensweisen anderen Personen Schaden zufügt, nach dem Recht zur zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung verpflichtet. § 50 AMG beschränkt sich dem Wortlaut nach zwar auf die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung, jedoch würde ein alleiniger Schadensersatzanspruch regelmäßig ins Leere laufen, wenn dem Kläger nicht auch ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassen zustehen würde. Somit wird § 50 AMG auch als Anspruchsgrundlage für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche herangezogen.<sup>51</sup> Diese Ansicht wird durch § 14 Antimonopolbestimmungen bestätigt. Dem Kläger steht hiernach ein Anspruch auf Einstellung der Verletzung im Sinne von § 134 Nr. 1 AGZ und § 15 Nr. 1 Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten (Deliktshaftungsgesetz)<sup>52</sup> oder weiterer zivilrechtlicher Haftung zu. Die Aufzählung der Rechtsfolgen in § 14 Antimonopolbestimmungen ist nicht abschließend, sodass außerdem auf die weiteren Formen der zivilen Haftung in § 134 AGZ und § 15 Deliktshaftungsgesetz zurückgegriffen werden kann.

Des Weiteren können nach § 14 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen zusätzliche Ausgaben, die dem Kläger aufgrund des Verhaltens des Beklagten entstanden sind, bei der Berechnung des Schadensersatzes berücksichtigt werden. Dies sind angemessene Ausgaben, die zur Untersuchung oder

<sup>42</sup> 公用企业 .

<sup>43</sup> 依法具有独占地位的经营 .

<sup>44</sup> 国家秘密 .

<sup>45</sup> 商业秘密 .

<sup>46</sup> 个人隐私 .

<sup>47</sup> So wörtlich in § 11 Antimonopolbestimmungen.

<sup>48</sup> 市场调查 .

<sup>49</sup> 经济分析 .

<sup>50</sup> § 66 (Fn. 36), S. 174.

<sup>51</sup> Vgl. dazu Susan Ning, DING Liang, China: Commentary on the Anti-Monopoly Juridical Interpretations, 3.9.2012, <<http://www.mondaq.com/x/194508/Cartels+Monopolies/Commentary+on+the+AntiMonopoly+Judicial+Interpretation>> (eingesehen am 26.10.2012); Vanessa van Weelden (Fn.4), S. 217.

<sup>52</sup> ( 中华人民共和国侵权责任法 ) chinesisch-deutsch von LIU Xiaoxiao/ Knut Benjamin Piffler, in: ZChinR 2010 S. 41-55.

Verhinderung des monopolistischen Verhaltens erforderlich waren.<sup>53</sup>

## b. Unwirksamkeit

Verstoßen Vertragsinhalte oder Kammersatzungen gegen das AMG oder andere zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsnormen, muss das Volksgericht diese für unwirksam erklären. Dies bestimmt § 15 Antimonopolbestimmungen. Bislang ging die Unwirksamkeit von Verträgen aus § 52 Nr. 5 des Vertragsgesetzes der VR China<sup>54</sup> hervor, da das AMG hierzu keine Regelung trifft.<sup>55</sup>

## 6. Verjährung

Eine spezialgesetzliche Regelung für die Verjährungsfrist von Ansprüchen aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen gibt es nicht, sodass die allgemeine Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß § 135 AGZ gilt. § 16 Antimonopolbestimmungen bestimmt nun genau, wann diese zweijährige Verjährungsfrist beginnt, wann sie unterbrochen und wann sie erneut berechnet wird.<sup>56</sup>

Aus § 137 AGZ wie auch § 16 Antimonopolbestimmungen ergibt sich, dass die Verjährungsfrist grundsätzlich von dem Tag an berechnet wird, an dem der Kläger von der Beeinträchtigung seines Rechtsgutes Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Zeigt der Kläger diese monopolisierende Verhaltensweise bei den Antimonopolbehörden an,<sup>57</sup> so wird die Verjährung von dem Tag der Anzeige an unterbrochen. Diese Unterbrechung dauert so lange an, bis die Behörden entscheiden, das Verfahren nicht anzunehmen, den Fall aufzuheben oder die Untersuchung einzustellen. Die Verjährung wird von dem Tag an, an dem der Kläger von der jeweiligen Behördenentscheidung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, erneut berechnet. Eine erneute Berechnung der Verjährungsfrist erfolgt ebenso, wenn der Kläger Kenntnis von einer Behördenentscheidung über das Bestehen einer monopolisierenden Verhaltensweise hatte oder hätte haben müssen. Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der

Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis einer Behördenentscheidung die Verjährungsfrist neu berechnet wird.

Ist die Dauer von zwei Jahren zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits überschritten und bringt der Beklagte die Einrede der Verjährung vor, so wird der Schadensersatz für die zwei Jahre vor Klageerhebung berechnet, wie aus § 16 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen hervorgeht. Dadurch wird dem Kläger trotz der Einrede der Verjährung durch den Beklagten ein Schadensersatzanspruch gewährt. Diese gläubigerfreundliche Regelung deutet darauf hin, dass Kartellverstöße schärfer sanktioniert werden sollen, um so den geschädigten Marktteilnehmern besseren Schutz zu gewähren und einen fairen Wettbewerb auf den Märkten zu sichern.

## 6. Zusammenfassung

Das OVG hat mit der Verabschiedung dieser lang erwarteten Antimonopolbestimmungen der Wichtigkeit der privaten Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht sowie dem Schutz eines fairen Wettbewerbes auf den Märkten Rechnung getragen. Durch die Bestimmungen konnten nun einige der offenen Fragen geklärt werden. Insbesondere die Regelungen zur Beweislast sollen Erleichterungen für den Kläger bringen. Die Antimonopolbestimmungen weisen dabei eine sehr klägerfreundliche Tendenz auf. Dies geht sowohl aus den Beweiserleichterungen sowie einem trotz Verjährung bestehenden Anspruch auf Schadensersatz hervor.

Jedoch vermögen die Bestimmungen nicht alle Fragen zu klären. So bleiben zum Beispiel Fragen nach der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen im Falle von vertikalen Vereinbarungen sowie Fragen die weitere monopolisierende Verhaltensweisen betreffen wie Unternehmenszusammenschlüsse, Vertragsinhalte und Kammersatzungen gänzlich unbeleuchtet. Auch bleibt die in anderen Ländern diskutierte Problematik des Schadensabwälzungseinwandes (passing-on-defence)<sup>58</sup> weiterhin unklar. Die Antimonopolbestimmungen lassen auf eine positive Auswirkung auf die private Rechtsdurchsetzung hoffen. Ob es tatsächlich zu mehr erfolgreichen Privatklagen kommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur vermutet werden. Für einen durch monopolisierende Verhaltensweisen Geschädigten stellen die Bestimmungen jedoch eine Ermutigung dar, gegen den Schädiger Zivilklage zu erheben.

<sup>53</sup> Aus den Antimonopolbestimmungen geht nicht hervor, welche Kosten als angemessen angesehen werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Anwaltskosten darunter fallen.

<sup>54</sup> 中华人民共和国合同法, vom 15.03.1999 deutsch bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 13.5.99/1.

<sup>55</sup> Siehe auch Markus Masseli (Fn. 21), S. 265.

<sup>56</sup> Zur Unterbrechung der Verjährung siehe auch §§ 10 ff. der Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Verjährungsfristen bei der Behandlung von Zivilsachen ( 最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼的效制度若干问题的规定 ), chinesischdeutsch von Knut B. Piffler, in: ZChinR 2009 S. 37-43.

<sup>57</sup> Gem. § 38 Abs. 2 AMG kann bei Verdacht auf eine monopolisierende Verhaltensweise jedermann Anzeige erstatten. Siehe zum Antimonopolverfahrensrecht auch Markus Masseli (Fn. 17), S. 272.

<sup>58</sup> Der Einwand des Schädigers, der Geschädigte hätte insoweit keinen Schaden erlitten, da er seinerseits wiederum einen Preisnachteil auf seine Abnehmer abwälzen konnte.

## DOKUMENTATIONEN

# Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China

### 中华人民共和国民事诉讼法<sup>1</sup>

(1991年4月9日第七届全国人民代表大会第四次会议通过根据2007年10月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》第一次修正根据2012年8月31日第十一届全国人民代表大会常务委员会第二十八次会议《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》第二次修正)

#### 目录

#### 第一编 总则

- 第一章 任务、适用范围和基本原则
- 第二章 管辖
  - 第一节 级别管辖
  - 第二节 地域管辖
  - 第三节 移送管辖和指定管辖

#### 第三章 审判组织

#### 第四章 回避

#### 第五章 诉讼参加人

##### 第一节 当事人

##### 第二节 诉讼代理人

#### 第六章 证据

#### 第七章 期间、送达

##### 第一节 期间

##### 第二节 送达

#### 第八章 调解

#### 第九章 保全和先予执行

#### 第十章 对妨害民事诉讼的强制措施

#### 第十一章 诉讼费用

#### 第二编 审判程序

#### 第十二章 第一审普通程序

##### 第一节 起诉和受理

### Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet auf der 4. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses am 9.4.1991; erste Revision auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongress am 28.10.2007; zweite Revision auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 28. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongress am 31.8.2012)

#### Inhalt:

#### 1. Buch: Allgemeine Regeln

- 1. Abschnitt: Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien
- 2. Abschnitt: Zuständigkeit
  - 1. Titel: Zuständigkeit der verschiedenen Stufen
  - 2. Titel: Örtliche Zuständigkeit
  - 3. Titel: Zuständigkeit kraft Überweisung und Zuständigkeit kraft Bestimmung
- 3. Abschnitt: Organisation der Behandlung und Entscheidung
- 4. Abschnitt: Ausschluss
- 5. Abschnitt: Prozessbeteiligte
  - 1. Titel: Parteien
  - 2. Titel: Prozessvertreter
- 6. Abschnitt: Beweise
- 7. Abschnitt: Fristen, Zustellungen
  - 1. Titel: Fristen
  - 2. Titel: Zustellungen
- 8. Abschnitt: Schlichtung
- 9. Abschnitt: Sicherung und Vorwegvollstreckung
- 10. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses
- 11. Abschnitt: Prozesskosten

#### 2. Buch: Urteilsverfahren

- 12. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz
  - 1. Titel: Klagerhebung und [ihre] Annahme

<sup>1</sup> Quelle des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国民事诉讼法》的决定] vom 31.8.2012 in: Legal Daily [法制日报] vom 1.9.2012, S. 2.

第二节 审理前的准备	2. Titel: Vorbereitung der Behandlung des Falles
第三节 开庭审理	3. Titel: Behandlung in der Sitzung
第四节 诉讼中止和终结	4. Titel: Unterbrechung und Beendigung des Prozesses
第五节 判决和裁定	5. Titel: Urteile und Verfügungen
第十三章 简易程序	13. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren
第十四章 第二审程序	14. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz
第十五章 特别程序	15. Abschnitt: Besondere Verfahren
第一节 一般规定	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen
第二节 选民资格案件	2. Titel: Fälle der Qualifikation als Wähler
第三节 宣告失踪、宣告死亡案件	3. Titel: Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen
第四节 认定公民无民事行为能力、限制民事行为能力案件	4. Titel: Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern
第五节 认定财产无主案件	5. Titel: Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern
第六节 确认调解协议案件	6. Titel: Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen
第七节 实现担保物权案件	7. Titel: Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten
第十六章 审判监督程序	16. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen
第十七章 督促程序	17. Abschnitt: Mahnverfahren
第十八章 公示催告程序	18. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren
第三编 执行程序	3. Buch: Vollstreckungsverfahren
第十九章 一般规定	19. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
第二十章 执行的申请和移送	20. Abschnitt: Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung
第二十一章 执行措施	21. Abschnitt: Vollstreckungsmaßnahmen
第二十二章 执行中止和终结	22. Abschnitt: Unterbrechung und Beendigung der Vollstreckung
第四编 涉外民事诉讼程序的特别规定	4. Buch: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug
第二十三章 一般原则	23. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze
第二十四章 管辖	24. Abschnitt: Zuständigkeit
第二十五章 送达、期间	25. Abschnitt: Zustellung, Fristen
第二十六章 仲裁	26. Abschnitt: Schiedsverfahren
第二十七章 司法协助	27. Abschnitt: Justizhilfe

## 第一编 总则

### 第一章 任务、适用范围和基本原则

**第一条** 中华人民共和国民事诉讼法以宪法为根据，结合我国民事审判工作的经验和实际情况制定。

**第二条** 中华人民共和国民事诉讼法的任务，是保护当事人行使诉讼权利，保证人民法院查明事实，分清是非，正确适用法律，及时审理民事案件，确认民事权利义务关系，制裁民事违法行为，保护当事人的合法权益，教育公民自觉遵守法律，维护社会秩序、经济秩序，保障社会主义建设事业顺利进行。

## 1. Buch: Allgemeine Regeln

### 1. Abschnitt: Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien

**§ 1 [Grundlage; = § 1 a.F.]** Das Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China beruht auf der Verfassung in Verbindung mit den Erfahrungen unseres Landes bei der Behandlung und Entscheidung von Zivilfällen und den tatsächlichen Verhältnissen.

**§ 2 [Aufgabe des Gesetzes; = § 2 a.F.]** Aufgabe des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China ist es, die Ausübung der Prozessrechte durch die Parteien zu schützen und zu gewährleisten, dass die Volksgerichte die Tatsachen aufklären, Recht und Unrecht unterscheiden, das Recht richtig anwenden, Zivilsachen unverzüglich behandeln, zivilrechtliche Rechte- und Pflichtenbeziehungen bestätigen, Sanktionen gegen in Zivilsachen das Recht verletzende Handlungen verhängen, die legalen Rechte und Interessen der Parteien schützen, die Bürger dazu erziehen, sich bewusst nach dem Recht zu richten, die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Ordnung sichern und garantieren, dass der sozialistische Aufbau glatt vorangeht.

**第三条** 人民法院受理公民之间、法人之间、其他组织之间以及他们相互之间因财产关系和人身关系提起的民事诉讼，适用本法的规定。

**第四条** 凡在中华人民共和国领域内进行民事诉讼，必须遵守本法。

**第五条** 外国人、无国籍人、外国企业和组织在人民法院起诉、应诉，同中华人民共和国公民、法人和其他组织有同等的诉讼权利义务。

外国法院对中华人民共和国公民、法人和其他组织的民事诉讼权利加以限制的，中华人民共和国人民法院对该国公民、企业和组织的民事诉讼权利，实行对等原则。

**第六条** 民事案件的审判权由人民法院行使。

人民法院依照法律规定对民事案件独立进行审判，不受行政机关、社会团体和个人的干涉。

**第七条** 人民法院审理民事案件，必须以事实为根据，以法律为准绳。

**第八条** 民事诉讼当事人有平等的诉讼权利。人民法院审理民事案件，应当保障和便利当事人行使诉讼权利，对当事人在适用法律上一律平等。

**第九条** 人民法院审理民事案件，应当根据自愿和合法的原则进行调解；调解不成的，应当及时判决。

**第十条** 人民法院审理民事案件，依照法律规定实行合议、回避、公开审判和两审终审制度。

**第十一条** 各民族公民都有用本民族语言、文字进行民事诉讼的权利。

在少数民族聚居或者多民族共同居住的地区，人民法院应当用当地民族通用的语言、文字进行审理和发布法律文书。

**§ 3 [Anwendungsbereich; = § 3 a.F.]** Dies Gesetz wird auf Zivilklagen angewandt, die in Vermögens- und Personenbeziehungen unter Bürgern, unter juristischen Personen, unter anderen Organisationen oder zwischen [verschiedenen der Vorgenannten] wechselseitig erhoben und von den Volksgerichten angenommen werden.

**§ 4 [Lex forum; = § 4 a.F.]** Alle Zivilprozesse, die im Gebiet der Volksrepublik China durchgeführt werden, haben sich nach diesem Gesetz zu richten.

**§ 5 [Gleichstellung von Ausländern; Reziprozität; = § 5 a.F.]** Wenn Ausländer, Staatenlose oder ausländische Unternehmen oder Organisationen beim Volksgericht klagen oder sich gegen eine Klage verteidigen, haben sie gleichwertige Prozessrechte und -pflichten wie Bürger, juristische Personen und andere Organisationen der Volksrepublik China.

Wenn ausländische Gerichte die Zivilprozessrechte von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen der Volksrepublik China beschränken, wenden die Volksgerichte der Volksrepublik China auf die Zivilprozessrechte der Bürger, Unternehmen und Organisationen jenes Landes entsprechende Grundsätze an.

**§ 6 [Alleinige Entscheidungsbefugnis und Unabhängigkeit der Volksgerichte; = § 6 a.F.]** Die Behandlungs- und Entscheidungsgewalt in Zivilsachen wird von den Volksgerichten ausgeübt.

Die Volksgerichte behandeln und entscheiden Zivilsachen unabhängig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sie unterliegen keinen Eingriffen von Verwaltungsbehörden, gesellschaftlichen Körperschaften oder Einzelnen.

**§ 7 [Verfahrensgrundlagen; = § 7 a.F.]** Die Volksgerichte haben Zivilsachen auf der Grundlage der Tatsachen und mit dem Recht als Richtschnur zu behandeln.

**§ 8 [Gleichheit der Prozessparteien; = § 8 a.F.]** Die Parteien von Zivilprozessen haben gleiche Prozessrechte. Das Volksgericht muss bei der Behandlung von Zivilsachen die Ausübung der Prozessrechte durch die Parteien garantieren und erleichtern und die Parteien bei der Anwendung des Gesetzes durchweg gleich behandeln.

**§ 9 [Grundsätze der gerichtlichen Schlichtung; = § 9 a.F.]** Die Volksgerichte müssen bei der Behandlung von Zivilsachen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit Schlichtungen durchführen; bleibt die Schlichtung ohne Erfolg, so muss unverzüglich ein Urteil gefällt werden.

**§ 10 [Institutionen des Verfahrens; = § 10 a.F.]** Bei der Behandlung von Zivilsachen wenden die Volksgerichte gemäß dem Gesetz die Institutionen der Kollegialbehandlung, des Ausschlusses [von Gerichtspersonen], der öffentlichen Behandlung und Entscheidung und der abschließenden Behandlung [=endgültigen Entscheidung] in zweiter Instanz an.

**§ 11 [Gerichtssprachen; = § 11 a.F.]** Bürger aller Volksgruppen haben das Recht, unter Verwendung der Sprache und Schrift ihrer Volksgruppe Zivilprozesse durchzuführen.

In Gebieten, in denen sich eine Minderheit konzentriert oder mehrere Volksgruppen zusammenleben, muss das Volksgericht bei der Behandlung [von Fällen] und der Verkündung von Rechtsurkunden

[=Titeln] eine von der/den örtlichen Volksgruppe(n) allgemein verwandte Sprache und Schrift verwenden.

人民法院应当对不通晓当地民族通用的语言、文字的诉讼参与人提供翻译。

**第十二条** 人民法院审理民事案件时，当事人有权进行辩论。

**第十三条** 民事诉讼应当遵循诚实信用原则。

当事人有权在法律规定的范围内处分自己的民事权利和诉讼权利。

**第十四条** 人民检察院有权对民事诉讼实行法律监督。

**第十五条** 机关、社会团体、企业事业单位对损害国家、集体或者个人民事权益的行为，可以支持受损害的单位或者个人向人民法院起诉。

**第十六条** 民族自治地方的人民代表大会根据宪法和本法的原则，结合当地民族的具体情况，可以制定变通或者补充的规定。自治区的规定，报全国人民代表大会常务委员会批准。自治州、自治县的规定，报省或者自治区的人民代表大会常务委员会批准，并报全国人民代表大会常务委员会备案。

## 第二章 管辖

### 第一节 级别管辖

**第十七条** 基层人民法院管辖第一审民事案件，但本法另有规定的除外。

**第十八条** 中级人民法院管辖下列第一审民事案件：

- (一) 重大涉外案件；
- (二) 在本辖区有重大影响的案件；

Prozessteilnehmern, die die von der/den örtlichen Volksgruppe(n) allgemein verwandte Sprache und Schrift nicht verstehen, muss das Volksgericht einen Dolmetscher stellen.

**§ 12 [Recht auf streitig Verhandlung; = § 12 a.F.]** Bei der Behandlung von Zivilsachen durch das Volksgericht haben die Parteien das Recht, streitig zu verhandeln.

**§ 13 [Treu und Glauben (Abs. 1 neu eingefügt); Parteiautonomie (Abs. 2 = § 13 a.F.)]** Bei Zivilprozessen muss das Prinzip von Treu und Glauben eingehalten werden.

Die Parteien haben das Recht, in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen über ihre Zivilrechte und Prozessrechte zu verfügen.

**§ 14 [Aufsichtsbefugnis der Staatsanwaltschaft; = § 14 a.F.]** Die Volksstaatsanwaltschaft hat das Recht, eine gesetzliche Überwachung der Behandlung und Entscheidung von Zivilsachen durchzuführen.

**§ 15 [Unterstützung von Klagen durch Dritte; = § 15 a.F.]** Behörden, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen und Institutionseinheiten können gegenüber Handlungen, die Zivilrechte und -interessen des Staates, von Kollektiven oder von Einzelnen schädigen, Klagen der geschädigten Einheit bzw. des geschädigten Einzelnen beim Volksgericht unterstützen.

**§ 16 [Ermächtigung zum Erlass von Autonomie- und Einzelverordnungen<sup>2</sup>; = § 17 a.F.]** Die Volkskongresse der Autonomen Regionen von Volksgruppen können aufgrund der Prinzipien der Verfassung und dieses Gesetzes in Verbindung mit den konkreten Verhältnissen der Volksgruppen dieses Gebiets [das Zivilprozessgesetz] anpassende oder ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen eines Autonomen Gebiets werden dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung gemeldet. Die Bestimmungen der Autonomen Bezirke und Autonomen Kreise werden dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets zur Genehmigung und dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zu den Akten gemeldet.

## 2. Abschnitt: Zuständigkeit

### 1. Titel: Zuständigkeit der verschiedenen Stufen

**§ 17 [Instanzielle Zuständigkeit der Gerichte der Grundstufe; = § 18 a.F.]** Das Volksgericht der Grundstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, soweit dies Gesetz nichts anderes vorsieht.

**§ 18 [Instanzielle Zuständigkeit der Gerichte der Mittelstufe; = § 19 a.F.]** Das Volksgericht der Mittelstufe ist in erster Instanz für die folgenden Zivilsachen zuständig:

1. für große Fälle mit Außenbezug;
2. für Fälle, die auf seinen Gerichtsbezirk große Auswirkungen haben;

<sup>2</sup> Vgl. § 66 ff. Gesetzgebungsgesetz der VR China [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2.

(三) 最高人民法院确定由中级人民法院管辖的案件。

**第十九条** 高级人民法院管辖在本辖区有重大影响的第一审民事案件。

**第二十条** 最高人民法院管辖下列第一审民事案件：

- (一) 在全国有重大影响的案件；
- (二) 认为应当由本院审理的案件。

## 第二节 地域管辖

**第二十一条** 对公民提起的民事诉讼，由被告住所地人民法院管辖；被告住所地与经常居住地不一致的，由经常居住地人民法院管辖。

对法人或者其他组织提起的民事诉讼，由被告住所地人民法院管辖。

同一诉讼的几个被告住所地、经常居住地在两个以上人民法院辖区的，各该人民法院都有管辖权。

**第二十二条** 下列民事诉讼，由原告住所地人民法院管辖；原告住所地与经常居住地不一致的，由原告经常居住地人民法院管辖：

- (一) 对不在中华人民共和国领域内居住的人提起的有关身份关系的诉讼；
- (二) 对下落不明或者宣告失踪的人提起的有关身份关系的诉讼；
- (三) 对被采取强制性教育措施的人提起的诉讼；
- (四) 对被监禁的人提起的诉讼。

**第二十三条** 因合同纠纷提起的诉讼，由被告住所地或者合同履行地人民法院管辖。

**第二十四条** 因保险合同纠纷提起的诉讼，由被告住所地或者保险标的物所在地人民法院管辖。

3. für Fälle, für die das Oberste Volksgericht die Zuständigkeit des Volksgerichts der Mittelstufe bestimmt hat.

**§ 19 [Instanzielle Zuständigkeit der Gerichte der Oberstufe; = § 20 a.F.]** Das Volksgericht der Oberstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, die auf seinen Bezirk große Auswirkungen haben.

**§ 20 [Instanzielle Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts; = § 21 a.F.]** Das Oberste Volksgericht ist in erster Instanz für die folgenden Zivilsachen zuständig:

1. Fälle, die auf das ganze Land große Auswirkungen haben;
2. Fälle, bei denen es der Ansicht ist, dass sie von diesem Gericht behandelt werden müssen.

## 2. Titel: Örtliche Zuständigkeit

**§ 21 [Örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Beklagten; = § 22 a.F.]** Für gegen Bürger erhobene Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig; stimmt der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort des Beklagten nicht überein, so ist das Volksgericht des ständigen Aufenthaltsorts zuständig.

Für gegen juristische Personen oder andere Organisationen erhobene Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

Wenn bei ein und derselben Klage die Wohnsitze bzw. ständigen Aufenthaltsorte mehrerer Beklagter in den Bezirken mehrerer Volksgerichte liegen, sind alle diese Volksgerichte zuständig.

**§ 22 [Örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Klägers; = § 23 a.F.]** Für die folgenden Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig; stimmt der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort des Klägers nicht überein, so ist das Volksgericht des ständigen Aufenthaltsorts des Klägers zuständig.

1. für Personenbeziehungen betreffende Klagen, die gegen Personen erhoben werden, die sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China aufhalten;
2. für Personenbeziehungen betreffende Klagen, die gegen Personen erhoben werden, deren Verbleib unklar ist, oder die für verschollen erklärt worden sind;
3. für Klagen, die gegen Personen in Arbeitserziehung erhoben werden.
4. für Klagen, die gegen Personen in Haft erhoben werden.

**§ 23 [Örtliche Zuständigkeit bei Vertragsstreitigkeiten; = § 24 a.F.]** Für Klagen, die wegen Vertragsstreitigkeiten erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten oder das Volksgericht des Erfüllungsorts des Vertrages zuständig.

**§ 24 [Örtliche Zuständigkeit bei Versicherungsvertragsstreitigkeiten; = § 26 a.F.]** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes der versicherten Sache zuständig.

**第二十五条** 因票据纠纷提起的诉讼, 由票据支付地或者被告住所地人民法院管辖。

**第二十六条** 因公司设立、确认股东资格、分配利润、解散等纠纷提起的诉讼, 由公司住所地人民法院管辖。

**第二十七条** 因铁路、公路、水上、航空运输和联合运输合同纠纷提起的诉讼, 由运输始发地、目的地或者被告住所地人民法院管辖。

**第二十八条** 因侵权行为提起的诉讼, 由侵权行为地或者被告住所地人民法院管辖。

**第二十九条** 因铁路、公路、水上和航空事故请求损害赔偿提起的诉讼, 由事故发生地或者车辆、船舶最先到达地、航空器最先降落地或者被告住所地人民法院管辖。

**第三十条** 因船舶碰撞或者其他海事损害事故请求损害赔偿提起的诉讼, 由碰撞发生地、碰撞船舶最先到达地、加害船舶被扣留地或者被告住所地人民法院管辖。

**第三十一条** 因海难救助费用提起的诉讼, 由救助地或者被救助船舶最先到达地人民法院管辖。

**第三十二条** 因共同海损提起的诉讼, 由船舶最先到达地、共同海损理算地或者航程终止地的人民法院管辖。

**第三十三条** 下列案件, 由本条规定的人民法院专属管辖:

(一) 因不动产纠纷提起的诉讼, 由不动产所在地人民法院管辖;

**§ 25 [Örtliche Zuständigkeit bei Wechsel- und Scheckstreitigkeiten; = § 27 a.F.]** Für Klagen, die wegen Wechsel- und Scheckstreitigkeiten erhoben werden, ist das Volksgericht des Zahlungsorts des Wechsels bzw. Schecks oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 26 [Örtliche Zuständigkeit bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten; neu eingeführt]** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten wie etwa über die Errichtung von Gesellschaften, die Bestätigung der Gesellschaftereigenschaft, die Gewinnausschüttung, die Auflösung erhoben werden, ist das Volksgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

**§ 27 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Transportverträgen; = § 28 a.F.]** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten aus Verträgen über Bahn-, Straßen-, Wasser- oder Lufttransporte oder kombinierte Transporte erhoben werden, ist das Volksgericht des Ausgangs- oder des Zielortes des Transportes oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 28 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen rechtsverletzenden Handlungen; = § 29 a.F.]** Für Klagen, die wegen einer ein Recht verletzenden Handlung erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der ein Recht verletzenden Handlung oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 29 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Unfällen; = § 30 a.F.]** Für Klagen, in denen Schadenersatz wegen Eisenbahn- und Straßenunfällen, Unfällen zu Wasser und Luftfahrtunfällen verlangt wird, ist das Volksgericht des Ortes, an dem der Unfall eingetreten ist, oder das Volksgericht des Ortes, den der Wagen bzw. das Schiff zuerst erreicht hat, bzw. an dem das Luftfahrzeug zuerst gelandet ist, oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 30 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Unfällen auf See; = § 31 a.F.]** Für Klagen, in denen Schadenersatz wegen Schiffskollisionen oder anderen Seeschadensunfällen verlangt wird, ist das Volksgericht des Ortes, an dem die Kollision eingetreten ist, des Ortes, den ein kollidierendes Schiff zuerst erreicht hat, des Ortes, an dem das schädigende Schiff zurückgehalten wird, oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

**§ 31 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Hilfe in Seenot; = § 32 a.F.]** Für Klagen, die wegen der Kosten für Hilfe in Seenot erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der Hilfe oder des Ortes zuständig, den das Schiff, dem geholfen wurde, zuerst erreicht hat.

**§ 32 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen großer Haverei; = § 33 a.F.]** Für wegen großer Haverei erhobene Klagen ist das Volksgericht des Ortes, den das Schiff zuerst erreicht hat, des Ortes, an dem die große Haverei abgerechnet wird, oder des Ortes zuständig, an dem die Reise endet

**§ 33 [Ausschließliche örtliche Zuständigkeiten; = § 34 a.F.]** In den folgenden Fällen ist das in diesem Paragraphen bestimmte Volksgericht ausschließlich zuständig:

1. für wegen Streitigkeiten um unbewegliches Vermögen erhobene Klagen das Volksgericht des Ortes des unbeweglichen Vermögens;

(二) 因港口作业中发生纠纷提起的诉讼, 由港口所在地人民法院管辖;

(三) 因继承遗产纠纷提起的诉讼, 由被继承人死亡时住所地或者主要遗产所在地人民法院管辖。

**第三十四条** 合同或者其他财产权益纠纷的当事人可以书面协议选择被告住所地、合同履行地、合同签订地、原告住所地、标的物所在地等与争议有实际联系的地点的人民法院管辖, 但不得违反本法对级别管辖和专属管辖的规定。

**第三十五条** 两个以上人民法院都有管辖权的诉讼, 原告可以向其中一个人民法院起诉; 原告向两个以上有管辖权的人民法院起诉的, 由最先立案的人民法院管辖。

### 第三节 移送管辖和指定管辖

**第三十六条** 人民法院发现受理的案件不属于本院管辖的, 应当移送有管辖权的人民法院, 受移送的人民法院应当受理。受移送的人民法院认为受移送的案件依照规定不属于本院管辖的, 应当报请上级人民法院指定管辖, 不得再自行移送。

**第三十七条** 有管辖权的人民法院由于特殊原因, 不能行使管辖权的, 由上级人民法院指定管辖。

人民法院之间因管辖权发生争议, 由争议双方协商解决; 协商解决不了的, 报请它们的共同上级人民法院指定管辖。

**第三十八条** 上级人民法院有权审理下级人民法院管辖的第一审民事案件; 确有必要将本院管辖的第一审民事案件交下级人民法院审理的, 应当报请其上级人民法院批准。

2. für Klagen, die wegen beim Hafenbetrieb entstandenen Streitigkeiten erhoben werden, das Volksgericht des Ortes des Hafens;

3. für Klagen, die wegen Streitigkeiten um die Erbfolge in Nachlassgut erhoben werden, das Volksgericht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit seines Todes oder das Volksgericht des Ortes, an dem sich der hauptsächliche Nachlass befindet.

**§ 34 [Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit, Neuformulierung, vgl. § 25 a.F.]** Die Parteien eines Vertrags oder anderer Streitigkeiten um Vermögensrechte und -interessen<sup>3</sup> können in einer Vereinbarung in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuständigkeit des Volksgerichts des Wohnsitzes des Beklagten, des Erfüllungsortes des Vertrages, des Abschlussortes des Vertrages, des Wohnsitzes des Klägers, des Ortes des Gegenstandes oder eines anderen Ortes wählen, der eine tatsächliche Verbindung mit der Streitigkeit hat<sup>4</sup>; sie dürfen [dabei] aber nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der verschiedenen Stufen und über ausschließliche Zuständigkeiten verletzen.

**§ 35 [Mehrere örtlich zuständige Gerichte; = § 35 a.F.]** Klagen, für die mehrere Volksgerichte zuständig sind, kann der Kläger bei einem davon erheben; wenn er bei mehreren zuständigen Volksgerichten klagt, ist das Volksgericht zuständig, das das Verfahren zuerst eröffnet.

### 3. Titel: Zuständigkeit kraft Überweisung und Zuständigkeit kraft Bestimmung

**§ 36 [Örtliche Zuständigkeit kraft Überweisung, = § 36 a.F.]** Wenn das Volksgericht bemerkt, dass ein von ihm angenommener Fall nicht in seine Zuständigkeit fällt, muss es ihn dem zuständigen Volksgericht überweisen; das Volksgericht, an das überwiesen wird, muss [den Fall] annehmen. Wenn das Volksgericht, an das überwiesen wird, der Ansicht ist, das der überwiesene Fall nach den Vorschriften nicht in seine Zuständigkeit fällt, muss es [die Angelegenheit] dem höheren Volksgericht mit der Bitte melden, die Zuständigkeit zu bestimmen; es darf [den Fall] nicht von sich aus nochmals überweisen.

**§ 37 [Örtliche Zuständigkeit kraft Bestimmung, = § 37 a.F.]** Wenn das zuständige Volksgericht aus besonderen Gründen die Zuständigkeit nicht ausüben kann, wird vom höheren Volksgericht die Zuständigkeit bestimmt.

Wenn zwischen Volksgerichten ein Streit über die Zuständigkeit entsteht, wird er von den streitenden Seiten in Verhandlungen beigelegt; lässt er sich in Verhandlungen nicht lösen, so wird er ihrem gemeinsamen höheren Volksgericht mit der Bitte gemeldet, die Zuständigkeit zu bestimmen.

**§ 38 [Instanzielle Zuständigkeit kraft Ansichziehen oder Überweisung; Neufassung des Abs. 1, vgl. § 39 a.F.]** Ein höheres Volksgericht hat das Recht, Zivilsachen erster Instanz zu behandeln, für die ein tieferes Volksgericht zuständig ist; ist es tatsächlich erforderlich, dass Zivilsachen erster Instanz, für die es selber zuständig ist, einem unteren

<sup>3</sup> Bislang war eine solche Zuständigkeitsvereinbarung nach § 25 a.F. nur in Vertragsstreitigkeiten zulässig.

<sup>4</sup> Die Wahl des Volksgerichts „eines anderen Ortes, der eine tatsächliche Verbindung mit der Streitigkeit hat“ ist neu hinzugefügt worden.

下级人民法院对它所管辖的第一审民事案件，认为需要由上级人民法院审理的，可以报请上级人民法院审理。

### 第三章 审判组织

**第三十九条** 人民法院审理第一审民事案件，由审判员、陪审员共同组成合议庭或者由审判员组成合议庭。合议庭的成员人数，必须是单数。

适用简易程序审理的民事案件，由审判员一人独任审理。

陪审员在执行陪审职务时，与审判员有同等的权利义务。

**第四十条** 人民法院审理第二审民事案件，由审判员组成合议庭。合议庭的成员人数，必须是单数。

发回重审的案件，原审人民法院应当按照第一审程序另行组成合议庭。

审理再审案件，原来是第一审的，按照第一审程序另行组成合议庭；原来是第二审的或者是上级人民法院提审的，按照第二审程序另行组成合议庭。

**第四十一条** 合议庭的审判长由院长或者庭长指定审判员一人担任；院长或者庭长参加审判的，由院长或者庭长担任。

**第四十二条** 合议庭评议案件，实行少数服从多数的原则。评议应当制作笔录，由合议庭成员签名。评议中的不同意见，必须如实记入笔录。

**第四十三条** 审判人员应当依法秉公办案。

审判人员不得接受当事人及其诉讼代理人请客送礼。

Volksgesicht zur Behandlung übertragen werden, muss [dies] dem höheren Volksgesicht zur Genehmigung berichtet werden.

Wenn ein unteres Volksgesicht der Ansicht ist, dass eine Zivilsache erster Instanz, für die es zuständig ist, von einem höheren Volksgesicht behandelt werden sollte, kann es dies dem höheren Volksgesicht mit der Bitte melden, [den Fall] zu behandeln.

### 3. Abschnitt: Organisation der Behandlung und Entscheidung

**§ 39 [Behandlung in erster Instanz durch Kollegien oder durch Einzelrichter; Schöffen]** Zur Behandlung von Zivilsachen in erster Instanz bilden die Volksgesichte gemeinsame Kollegien aus Richtern und Schöffen oder Kollegien aus Richtern. Die Zahl der Mitglieder eines Kollegiums hat eine ungerade Zahl zu sein.

Die Behandlung von im vereinfachten Verfahren behandelten Zivilsachen wird von einem Richter allein übernommen.

Bei der Wahrnehmung der Schöffenamtspflichten haben die Schöffen mit den Richtern gleichwertige Rechte und Pflichten.

**§ 40 [Behandlung in erster Instanz, in rückverwiesenen Fällen und in wiederaufgenommenen Fällen durch Kollegien; = § 41 a.F.]** Zur Behandlung von Zivilsachen in zweiter Instanz bilden die Volksgesichte Kollegien aus Richtern. Die Zahl der Mitglieder eines Kollegiums hat eine ungerade Zahl zu sein.

Für Fälle, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden, muss das Volksgesicht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, nach dem Verfahren für die erste Instanz ein anderes Kollegium bilden.

Zur Behandlung von Wiederaufnahmesachen wird, wenn es sich um eine ursprüngliche [Entscheidung] erster Instanz handelt, nach dem Verfahren für die erste Instanz ein anderes Kollegium gebildet; wenn es sich um eine ursprüngliche [Entscheidung] zweiter Instanz handelt, oder wenn ein höheres Volksgesicht die Behandlung an sich gezogen hat, wird nach dem Verfahren für die zweite Instanz ein anderes Kollegium gebildet.

**§ 41 [Vorsitzender Richter; = § 42 a.F.]** Der Gerichtsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende bestimmt einen Richter zum Vorsitzenden Richter des Kollegiums; wenn sich der Gerichtsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende an der Behandlung und Entscheidung beteiligt, amtiert er [als Vorsitzender Richter des Kollegiums].

**§ 42 [Beratungen im Kollegium; = § 43 a.F.]** Bei der Beratung von Fällen verfährt das Kollegium nach dem Grundsatz, dass sich die Minderheit der Mehrheit beugt. Über die Beratung muss ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnet werden. Abweichende Meinungen in der Beratung sind wahrheitsgemäß zu protokollieren.

**§ 43 [Pflichten von Richtern und Schöffen; = § 44 a.F.]** Die Richter und Schöffen müssen Fälle nach dem Recht unparteiisch bearbeiten.

Richter und Schöffen dürfen sich von den Parteien und ihren Prozessvertretern nicht einladen lassen und von ihnen keine Geschenke annehmen.

审判人员有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的，应当追究法律责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

#### 第四章 回避

**第四十四条** 审判人员有下列情形之一的，应当自行回避，当事人有权用口头或者书面方式申请他们回避：

- (一) 是本案当事人或者当事人、诉讼代理人近亲属的；
- (二) 与本案有利害关系的；
- (三) 与本案当事人、诉讼代理人有其他关系，可能影响对案件公正审理的。

审判人员接受当事人、诉讼代理人请客送礼，或者违反规定会见当事人、诉讼代理人的，当事人有权要求他们回避。

审判人员有前款规定的行为的，应当依法追究法律责任。

前三款规定，适用于书记员、翻译人员、鉴定人、勘验人。

**第四十五条** 当事人提出回避申请，应当说明理由，在案件开始审理时提出；回避事由在案件开始审理后知道的，也可以在法庭辩论终结前提出。

被申请回避的人员在人民法院作出是否回避的决定前，应当暂停参与本案的工作，但案件需要采取紧急措施的除外。

**第四十六条** 院长担任审判长时的回避，由审判委员会决定；审判人员的回避，由院长决定；其他人员的回避，由审判长决定。

Wenn Richter und Schöffen korrupt handeln, Bestechungen nehmen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln und bei Entscheidungen das Recht beugen, muss [ihre] rechtliche Verantwortung verfolgt werden; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

#### 4. Abschnitt: Ausschluss<sup>5</sup>

**§ 44 [Ausschluss und Ablehnung der Gerichtspersonen; Ausschlussgründe; Neufassung; vgl. § 45 a.F., Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt]** Wenn bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vorliegt, müssen sie sich selbst ausschließen; die Parteien sind berechtigt, mündlich oder schriftlich ihren Ausschluss zu beantragen:

1. wenn sie Partei des Falles oder nahe Verwandte einer Partei oder [nahe Verwandte des] Prozessvertreters [der Partei] sind;
2. wenn ihre Interessen von dem Fall berührt werden;
3. wenn sie in anderen Beziehungen zu einer Partei oder eines Prozessvertreters des Falles stehen, welche die gerechte Behandlung des Falles beeinträchtigen könnten.

Wenn Richter und Schöffen Einladungen und Geschenke von einer Partei oder eines Prozessvertreters annehmen, oder sich vorschriftswidrig mit Parteien oder Prozessvertretern treffen, hat eine Partei das Recht, ihren Ausschluss zu fordern.

Wenn bei Richtern und Schöffen eine der im vorigen Abschnitt aufgeführten Handlungen vorliegt, muss nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt werden.

Die Bestimmungen der vorherigen drei Absätze werden [auch] auf [Gerichts]sekretäre, Übersetzer, Gutachter und Inaugenscheinnehmende angewandt.

**§ 45 [Antrag auf Ausschluss; = § 46 a.F.]** Wenn eine Partei einen Antrag auf Ausschluss einreicht, muss sie die Gründe erklären und [den Antrag] zu Beginn der Behandlung des Falles einreichen; wenn sie die zugrunde liegenden Tatsachen erst nach Beginn der Behandlung des Falles erfährt, kann sie [den Antrag] auch vor Beendigung der streitigen Verhandlung durch die Kammer einreichen.

Die Person, deren Ausschluss beantragt worden ist, muss ihre Mitarbeit an dem Fall vorläufig einstellen, bis das Volksgericht über den Ausschluss beschlossen hat, es sei denn, es müssen in dem Fall dringende Maßnahmen ergriffen werden.

**§ 46 [Entscheidung über den Ausschluss; = § 47 a.F.]** Über den Ausschluss des Gerichtsvorsitzenden, der als Vorsitzender Richter amtiert, beschließt das Gerichtskomitee; über den Ausschluss von Richtern und Schöffen beschließt der Gerichtsvorsitzende; über den Ausschluss anderer Personen beschließt der Vorsitzende Richter.

<sup>5</sup> Vgl. auch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlussystems von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten“ [ 最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定 ] vom 10.6.2011, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2012, S. 259 ff.

**第四十七条** 人民法院对当事人提出的回避申请,应当在申请提出的三日内,以口头或者书面形式作出决定。申请人对决定不服的,可以在接到决定时申请复议一次。复议期间,被申请回避的人员,不停止参与本案的工作。人民法院对复议申请,应当在三日内作出复议决定,并通知复议申请人。

## 第五章 诉讼参加人

### 第一节 当事人

**第四十八条** 公民、法人和其他组织可以作为民事诉讼的当事人。

法人由其法定代表人进行诉讼。其他组织由其主要负责人进行诉讼。

**第四十九条** 当事人有权委托代理人,提出回避申请,收集、提供证据,进行辩论,请求调解,提起上诉,申请执行。

当事人可以查阅本案有关材料,并可以复制本案有关材料和法律文书。查阅、复制本案有关材料的范围和办法由最高人民法院规定。

当事人必须依法行使诉讼权利,遵守诉讼秩序,履行发生法律效力判决书、裁定书和调解书。

**第五十条** 双方当事人可以自行和解。

**第五十一条** 原告可以放弃或者变更诉讼请求。被告可以承认或者反驳诉讼请求,有权提起反诉。

**第五十二条** 当事人一方或者双方为二人以上,其诉讼标的是共同的,或者诉讼标的是同一种类、人民法院认为可以合并审理并经当事人同意的,为共同诉讼。

共同诉讼的一方当事人对诉讼标的有共同权利义务的,其中一人的诉讼行为经其他共同诉讼人承认,对其他共同诉讼人发生法律效力;对诉讼标的没有共同权利义务的,其中一人的诉讼行为对其他共同诉讼人不发生法律效力。

**§ 47 [Frist für die Entscheidung über den Ausschluss; Rechtsmittel; = § 48 a.F.]** Das Volksgericht muss über Ausschlussanträge von Parteien innerhalb von drei Tagen vom Tage der Einreichung des Antrags an mündlich oder schriftlich beschließen. Wenn sich der Antragsteller dem Beschluss nicht unterwirft, kann er bei Erhalt des Beschlusses einmalig erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung stellt die Person, deren Ausschluss beantragt worden ist, ihre Mitarbeit an dem Fall nicht ein. Das Volksgericht muss innerhalb von drei Tagen auf den Antrag auf erneute Beratung hin einen erneut beratenen Beschluss fassen und dem, der die erneute Beratung beantragt hat, mitteilen.

## 5. Abschnitt: Prozessbeteiligte

### 1. Titel: Parteien

**§ 48 [Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit; = § 49 a.F.]** Bürger, juristische Personen und andere Organisationen können Parteien eines Zivilprozesses sein.

Für juristische Personen führt ihr gesetzlicher Repräsentant den Prozess. Für andere Organisationen führt ihr Hauptverantwortlicher den Prozess.

**§ 49 [Rechte und Pflichten der Parteien; = § 50 a.F.]** Eine Partei hat das Recht, Vertreter zu bestellen, Ausschlussanträge zu stellen, Beweise zu sammeln und zu liefern, streitig zu verhandeln, Schlichtung zu verlangen, Berufung einzulegen, Vollstreckung zu beantragen.

Eine Partei kann das einschlägige Material des Falles durchsehen, und sie kann Kopien von dem einschlägigen Material des Falles und von Rechtsurkunden anfertigen. Bereich und Verfahren der Durchsicht und des Kopierens des einschlägigen Materials des Falles werden vom Obersten Volksgericht festgelegt.

Die Parteien haben Prozessrechte nach dem Recht auszuüben, die Ordnung des Prozesses zu wahren und rechtskräftige Urteilsurkunden, Verfügungsurkunden und Schlichtungsurkunden auszuführen.

**§ 50 [Vergleich; = § 51 a.F.]** Die Parteien können sich von sich aus vergleichen.

**§ 51 [Verzicht; = § 52 a.F.]** Der Kläger kann auf das Klageverlangen verzichten oder es ändern. Der Beklagte kann das Klageverlangen anerkennen oder zurückweisen und ist berechtigt, Widerklage zu erheben.

**§ 52 [Streitgenossen und Streithelfer; = § 53 a.F.]** Wenn die Parteien auf einer oder auf beiden Seiten aus mehreren Personen bestehen, denen der Streitgegenstand gemeinsam ist, oder wenn ihre Streitgegenstände gleichartig sind, und das Volksgericht der Ansicht ist, dass [die Fälle] gemeinsam behandelt werden können, und die Parteien einverstanden sind, bilden [diese Fälle] einen gemeinsamen Prozess.

Wenn die Parteien auf einer Seite des gemeinsamen Prozesses in Bezug auf den Streitgegenstand gemeinsame Rechte und Pflichten haben, werden die Prozesshandlungen eines von ihnen mit der Anerkennung der anderen Streitgenossen auch für und gegen die anderen wirksam; wenn sie in Bezug auf den Streitgegenstand keine gemeinsamen Rechte und Pflichten haben, haben die Prozesshandlungen eines von ihnen keine Wirkungen für die anderen Streitgenossen.

**第五十三条** 当事人一方人数众多的共同诉讼，可以由当事人推选代表人进行诉讼。代表人的诉讼行为对其所代表的当事人发生法律效力，但代表人变更、放弃诉讼请求或者承认对方当事人的诉讼请求，进行和解，必须经被代表的当事人同意。

**第五十四条** 诉讼标的是同一种类、当事人一方人数众多在起诉时人数尚未确定的，人民法院可以发出公告，说明案件情况和诉讼请求，通知权利人在一定期间向人民法院登记。

向人民法院登记的权利人可以推选代表人进行诉讼；推选不出代表人的，人民法院可以与参加登记的权利人商定代表人。

代表人的诉讼行为对其所代表的当事人发生法律效力，但代表人变更、放弃诉讼请求或者承认对方当事人的诉讼请求，进行和解，必须经被代表的当事人同意。

人民法院作出的判决、裁定，对参加登记的全体权利人发生法律效力。未参加登记的权利人在诉讼时效期间提起诉讼的，适用该判决、裁定。

**第五十五条** 对污染环境、侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的行为，法律规定的机关和有关组织可以向人民法院提起诉讼。

**第五十六条** 对当事人双方的诉讼标的，第三人认为有独立请求权的，有权提起诉讼。

对当事人双方的诉讼标的，第三人虽然没有独立请求权，但案件处理结果同他有法律上的利害关系的，可以申请参加诉讼，或者由人民法院通知他参加诉讼。人民法院判决承担民事责任的第三人，有当事人的诉讼权利义务。

**§ 53 [Repräsentantenklagen; = § 54 a.F.]** Wenn die Zahl der Parteien auf einer Seite eines gemeinsamen Prozesses groß ist, können sie einen Repräsentanten wählen, der den Prozess führt. Die Prozesshandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die Vertretenen wirksam; zur Änderung des Klageverlangens und zum Verzicht auf das Klageverlangen, zur Anerkennung des Klageverlangens der anderen Seite und zur Durchführung eines Vergleichs hat der Repräsentant jedoch das Einverständnis der vertretenen Parteien einzuholen.

**§ 54 [„Opt in“ bei Repräsentantenklagen; Bestimmung des Repräsentanten; Wirkung; = § 55 a.F.]** Wenn die Streitgegenstände gleichartig sind und die Zahl der Parteien auf einer Seite groß und bei Klageerhebung noch nicht bestimmt ist, kann das Volksgericht in einer Bekanntmachung die Umstände des Falles und das Klageverlangen erklären und Berechtigte auffordern, innerhalb einer Frist sich beim Volksgericht zu registrieren.

Beim Volksgericht registrierte Berechtigte können einen Repräsentanten zur Führung des Prozesses wählen; wenn die Wahl eines Repräsentanten nicht gelingt, kann das Volksgericht in Verhandlungen mit den Berechtigten, die sich an der Registrierung beteiligt haben, einen Repräsentanten bestimmen.

Die Prozesshandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die von ihm vertretenen Parteien wirksam; zur Änderung des Klageverlangens und zum Verzicht auf das Klageverlangen, zur Anerkennung des Klageverlangens der anderen Seite und zur Durchführung eines Vergleichs hat der Repräsentant jedoch das Einverständnis der vertretenen Parteien einzuholen.

Urteile und Verfügungen des Volksgerichts werden für und gegen die Gesamtheit der Berechtigten, die sich an der Registrierung beteiligt haben, wirksam. Wenn Berechtigte, die sich an der Registrierung nicht beteiligt haben, innerhalb der Klageverjährungsfrist Klage erheben, werden [auf diese Klage] diese Urteile und Verfügungen angewandt.

**§ 55 [Klagebefugnis im öffentlichen Interesse; neu eingeführt]** Gegen das öffentliche Interesse verletzende Handlungen, bei denen etwa die Umwelt verschmutzt, oder die legalen Rechte und Interessen zahlreicher Konsumenten geschädigt werden, können gesetzlich bestimmte Behörden und betroffene Organisationen beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 56 [Nebenintervention; vgl. § 56 a.F.; Abs. 3 neu eingefügt]** Wenn ein Dritter meint, ein unabhängiges Recht zu haben, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, ist er berechtigt, Klage zu erheben.

Wenn ein Dritter zwar kein unabhängiges Recht hat, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, aber das Ergebnis der Regelung des Falles rechtlich seine Interessen berührt, kann er Beteiligung am Prozess beantragen oder vom Volksgericht zur Beteiligung am Prozess aufgefordert werden. Nach dem Urteil eines Volksgerichts zivile Haftung tragende Dritte haben die Prozessrechte und -pflichten von Parteien.

前两款规定的第三人，因不能归责于本人的事由未参加诉讼，但有证据证明发生法律效力的判决、裁定、调解书的部分或者全部内容错误，损害其民事权益的，可以自知道或者应当知道其民事权益受到损害之日起六个月内，向作出该判决、裁定、调解书的人民法院提起诉讼。人民法院经审理，诉讼请求成立的，应当改变或者撤销原判决、裁定、调解书；诉讼请求不成立的，驳回诉讼请求。

## 第二节 诉讼代理人

**第五十七条** 无诉讼行为能力人由他的监护人作为法定代理人代为诉讼。法定代理人之间互相推诿代理责任的，由人民法院指定其中一人代为诉讼。

**第五十八条** 当事人、法定代理人可以委托一至二人作为诉讼代理人。

下列人员可以被委托为诉讼代理人：

- (一) 律师、基层法律服务工作者；
- (二) 当事人的近亲属或者工作人员；
- (三) 当事人所在社区、单位以及有关社会团体推荐的公民。

**第五十九条** 委托他人代为诉讼，必须向人民法院提交由委托人签名或者盖章的授权委托书。

授权委托书必须记明委托事项和权限。诉讼代理人代为承认、放弃、变更诉讼请求，进行和解，提起反诉或者上诉，必须有委托人的特别授权。

Wenn der Dritte in den vorigen zwei Absätzen wegen einer Sache, für die er nicht selbst verantwortlich ist, nicht am Prozess teilnimmt, aber Beweise nachweisen, dass ein Teil des Inhalts oder der gesamte Inhalt rechtskräftiger Urteile, Verfügungen [oder] Schlichtungsurkunden fehlerhaft sind, [und seine] zivilen Rechte und Interessen verletzen, kann er innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er erfährt oder erfahren muss, dass seine zivilen Rechte und Interessen verletzt werden, gegen diese erlassenen Urteile, Verfügungen [oder] Schlichtungsurkunden beim Volksgericht Klage erheben. [Stellt] das Volksgericht bei der Behandlung des Falles [fest], dass das Klageverlangen Bestand hat, muss es das Urteil, die Verfügung [oder] die Schlichtungsurkunde ändern oder aufheben; hat das Klageverlangen keinen Bestand, weist es die Klage zurück.

## 2. Titel: Prozessvertreter

**§ 57 [Vertretung nicht Prozessfähiger; = § 57 a.F.]** Für einen nicht Prozesshandlungsfähigen führt in seiner Vertretung sein Vormund als sein gesetzlicher Vertreter den Prozess. Wenn gesetzliche Vertreter sich die Verantwortung für die Vertretung gegenseitig zuschieben, bestimmt das Volksgericht einen unter ihnen, der in Vertretung den Prozess führt.

**§ 58 [Prozessvertreter; vgl. § 58 a.F.]** Parteien und gesetzliche Vertreter können ein bis zwei Personen als Prozessvertreter beauftragen.

Die folgenden Personen können als Prozessvertreter beauftragt werden:

1. Rechtsanwälte und Arbeiter der Basisrechtsdienstleistungen<sup>6</sup>;
2. Verwandte und Arbeitspersonal der Parteien;
3. Bürger, die von den Gemeinden, den Einheiten oder von betroffenen gesellschaftlichen Körperschaften vorgeschlagen werden, bei denen sich die Parteien befinden.

**§ 59 [Vollmacht des Prozessvertreters; = § 59 a.F.]** Wenn ein anderer mit der vertretungsweisen Prozessführung beauftragt wird, ist dem Volksgericht eine vom Auftraggeber unterzeichnete oder gesiegelte bevollmächtigende Auftragsurkunde zu übergeben.

Die bevollmächtigende Auftragsurkunde hat die Gegenstände des Auftrags und die Grenzen der Vollmacht anzugeben. Wenn der Prozessvertreter vertretungsweise anerkennt, verzichtet oder das Klageverlangen ändert, einen Vergleich durchführt, Widerklage erhebt oder Berufung einlegt, hat er eine besondere Vollmacht des Auftraggebers zu haben.

<sup>6</sup> Siehe „Methode zur Verwaltung der Basisrechtsdienstleistungsinstitute“ [基层法律服务所管理办法] des Justizministeriums vom 31.3.2000; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 7, S. 23 ff.

侨居在国外的中华人民共和国公民从国外寄交或者托交的授权委托书，必须经中华人民共和国驻该国的使领馆证明；没有使领馆的，由与中华人民共和国有外交关系的第三国驻该国的使领馆证明，再转由中华人民共和国驻该第三国使领馆证明，或者由当地的爱国华侨团体证明。

**第六十条** 诉讼代理人的权限如果变更或者解除，当事人应当书面告知人民法院，并由人民法院通知对方当事人。

**第六十一条** 代理诉讼的律师和其他诉讼代理人有权调查收集证据，可以查阅本案有关材料。查阅本案有关材料的范围和办法由最高人民法院规定。

**第六十二条** 离婚案件有诉讼代理人的，本人除不能表达意思的以外，仍应出庭；确因特殊情况无法出庭的，必须向人民法院提交书面意见。

## 第六章 证据

**第六十三条** 证据包括：

- (一) 当事人的陈述；
- (二) 书证；
- (三) 物证；
- (四) 视听资料；
- (五) 电子数据；
- (六) 证人证言；
- (七) 鉴定意见；
- (八) 勘验笔录。

证据必须查证属实，才能作为认定事实的根据。

**第六十四条** 当事人对自己提出的主张，有责任提供证据。

Eine bevollmächtigende Auftragsurkunde, die ein im Ausland lebender Bürger der Volksrepublik China schickt oder übergeben lässt, hat von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem Land nachgewiesen zu sein; gibt es [dort] keine Botschaft und kein Konsulat, so hat sie von der Botschaft oder einem Konsulat eines dritten Landes, das mit der Volksrepublik China diplomatische Beziehungen hat, in jenem Lande und dann wieder von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem dritten Lande nachgewiesen zu sein, oder von einer örtlichen patriotischen auslandschinesischen Körperschaft nachgewiesen zu sein.

**§ 60 [Änderung oder Rücknahme der Vollmacht; = § 60 a.F.]** Die Änderung oder Rücknahme der Befugnisse des Prozessvertreters muss die Partei schriftlich dem Volksgericht zur Kenntnis bringen, und das Volksgericht unterrichtet die Gegenpartei.

**§ 61 [Rechte der Prozessvertreter; = § 61 a.F.]** Vertretungsweise prozessführende Rechtsanwälte und andere Prozessvertreter sind berechtigt, Beweise zu untersuchen und zu sammeln und können einschlägiges Material des Falles durchsehen. Bereich und Verfahren der Durchsicht des einschlägigen Materials des Falles werden vom Obersten Volksgericht festgelegt.

**§ 62 [Zwingendes Erscheinen vor Gericht der Parteien in Scheidungssachen; vgl. § 62 a.F.]** In einem Scheidungsfall muss eine Partei auch dann vor Gericht erscheinen, wenn sie einen Prozessvertreter hat, außer wenn sie nicht fähig ist, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen; wenn sie aus besonderen Gründen wirklich nicht imstande ist, vor Gericht zu erscheinen, ist dem Volksgericht ihre schriftliche Äußerung zu übergeben.

## 6. Abschnitt: Beweise

**§ 63 [Beweismittel; vgl. § 63 a.F. abgeändert<sup>8</sup>]** Beweise umfassen:

1. Parteivortrag;
2. Urkundenbeweise;
3. Sachbeweise;
4. sichtbares und hörbares Material;
5. elektronische Daten
6. Zeugenaussagen;
7. Sachverständigengutachten
8. Augenscheinprotokolle.

Beweise sind auf ihre Wahrheit zu überprüfen; erst danach können sie als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen.

**§ 64 [Beweislast; Beweiserhebung von Amts wegen; Prüfung der Beweise; = § 64 a.F.]** Die Parteien sind verantwortlich für die Lieferung von Beweisen für ihr eigenes Vorbringen.

<sup>7</sup> Kleine sprachliche Änderung: Statt „意志“ steht im chinesischen Text nun der terminus technicus „意思“, ohne dass sich die Bedeutung in der deutschen Übersetzung ändert.

<sup>8</sup> Der Parteivortrag stand bislang an fünfter Stelle der Beweismittel (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 a.F.), rückt nun an die erste Stelle. Neu eingefügt wurden als zulässige Beweismittel elektronische Daten (§ 63 Abs. 1 Nr. 5). Die Formulierung in § 63 Abs. 1 („Beweise umfassen“ statt bisher „es gibt folgende Arten von Beweisen“) lässt darauf schließen, dass die Liste der Beweismittel als nicht abschließend gelten soll. Als weitere Beweismittel kommen etwa die in § 79 genannten „Personen mit speziellen Kenntnissen“ in Betracht, die in § 63 nicht erwähnt werden. Geändert wurde außerdem der chinesische Begriff für „Sachverständigengutachten“: Statt „鉴定结论“ (wörtlich: Ergebnis der Begutachtung) steht in § 63 Abs. 1 Nr. 7 nun „鉴定意见“ (wörtlich: Ansicht der Begutachtung).

当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集的证据，或者人民法院认为审理案件需要的证据，人民法院应当调查收集。

人民法院应当按照法定程序，全面地、客观地审查核实证据。

**第六十五条** 当事人对自己提出的主张应当及时提供证据。

人民法院根据当事人的主张和案件审理情况，确定当事人应当提供的证据及其期限。当事人在该期限内提供证据确有困难的，可以向人民法院申请延长期限，人民法院根据当事人的申请适当延长。当事人逾期提供证据的，人民法院应当责令其说明理由；拒不说明理由或者理由不成立的，人民法院根据不同情形可以不予采纳该证据，或者采纳该证据但予以训诫、罚款。

**第六十六条** 人民法院收到当事人提交的证据材料，应当出具收据，写明证据名称、页数、份数、原件或者复印件以及收到时间等，并由经办人员签名或者盖章。

**第六十七条** 人民法院有权向有关单位和个人调查取证，有关单位和个人不得拒绝。

人民法院对有关单位和个人提出的证明文书，应当辨别真伪，审查确定其效力。

**第六十八条** 证据应当在法庭上出示，并由当事人互相质证。对涉及国家秘密、商业秘密和个人隐私的证据应当保密，需要在法庭出示的，不得在公开开庭时出示。

**第六十九条** 经过法定程序公证证明的法律事实和文书，人民法院应当作为认定事实的根据，但有相反证据足以推翻公证证明的除外。

Beweise, welche die Parteien und ihre Prozessvertreter aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, bzw. Beweise, welche das Volksgericht als erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht, muss das Volksgericht [selbst] untersuchen und sammeln.

Das Volksgericht muss in dem vom Recht bestimmten Verfahren die Beweise vollständig und objektiv auf ihre Wahrheit überprüfen.

**§ 65 [Beibringungsfrist für Beweise; Präklusion verspätet eingereichte Beweise; neu eingeführt]** Die Parteien müssen für ihr eigenes Vorbringen unverzüglich Beweise liefern.

Das Volksgericht bestätigt gemäß dem Vorbringen der Parteien und den Umständen der Behandlung des Falles die Beweise, die von den Parteien geliefert werden müssen, sowie die Frist [für die Lieferung der Beweise]. Wenn das Liefern der Beweise für eine Partei innerhalb besagter Frist tatsächlich schwierig ist, kann sie beim Volksgericht eine Fristverlängerung beantragen; gemäß dem Antrag der Partei verlängert das Volksgericht die Frist angemessen. Überzieht eine Partei die Frist für das Liefern der Beweise, muss das Volksgericht anordnen, die Gründe [dafür] zu erläutern; wenn [die Partei] eine Begründung ablehnt oder die Begründung keinen Bestand hat, kann das Volksgericht nach den jeweiligen Umständen diese Beweise ablehnen oder diese Beweise zwar annehmen, aber eine Verwarnung [oder] eine Geldbuße verhängen.

**§ 66 [Empfangsbestätigung für eingereichte Beweise; neu eingeführt]** Wenn das Volksgericht das von den Parteien vorgelegte Beweismaterial erhält, muss es eine Empfangsbestätigung ausstellen; in dieser werden [Angelegenheiten] wie etwa die Bezeichnung des Beweises, die Anzahl der Seiten, die Anzahl der Exemplare, [die Tatsache,] ob es sich um das Original oder einen Nachdruck handelt, sowie der Zeitpunkt des Empfangs vermerkt und vom Bearbeiter unterschrieben oder gesiegelt.

**§ 67 [Beweiserhebung durch das Volksgericht; = § 65 a.F.]** Das Volksgericht ist berechtigt, bei den betroffenen Einheiten und Einzelnen Untersuchungen durchzuführen und Beweise einzuholen; die betroffenen Einheiten und Einzelnen dürfen das nicht ablehnen.

Das Volksgericht muss bei den von den betreffenden Einheiten und Einzelnen eingereichten schriftlichen Nachweisen Wahres und Falsches unterscheiden und ihre Wirksamkeit überprüfen und bestimmen.

**§ 68 [Prüfung von Beweisen durch die Parteien<sup>9</sup>; = § 66 a.F.]** Die Beweise müssen vor Gericht vorgebracht und von den Parteien wechselseitig geprüft werden. Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner berührende Beweise müssen geheim gehalten werden; wenn es erforderlich ist, sie vor Gericht vorzubringen, dürfen sie nicht in öffentlicher Sitzung vorgebracht werden.

**§ 67 [Beweis durch öffentliche Beurkundung<sup>10</sup>; vgl. § 67 a.F.<sup>11</sup>]** Im gesetzlich festgelegten Verfahren durch öffentliche Beurkundung nachgewiesene Rechtstatsachen und Urkunden muss das Volksgericht zur Grundlage für Tatsachenfeststellungen machen; dies gilt jedoch

<sup>9</sup> Vgl. §§ 47 ff. „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess“ [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21.12.2001; chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter der DCJV) 2003, S. 158 ff.

<sup>10</sup> Nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung [中华人民共和国公证法] vom 28.8.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 211 ff.

<sup>11</sup> Wortlaut geringfügig abgeändert: Der Begriff der (durch öffentliche Beurkundung nachgewiesenen) „Rechtshandlungen“ wird nun nicht mehr angeführt.

nicht, wenn es Gegenbeweise gibt, die hinreichen, die beurkundeten Nachweise umzustößen.

**第七十条** 书证应当提交原件。物证应当提交原物。提交原件或者原物确有困难的,可以提交复制品、照片、副本、节录本。

提交外文书证,必须附有中文译本。

**第七十一条** 人民法院对视听资料,应当辨别真伪,并结合本案的其他证据,审查确定能否作为认定事实的根据。

**第七十二条** 凡是知道案件情况的单位和个人,都有义务出庭作证。有关单位的负责人应当支持证人作证。

不能正确表达意思的人,不能作证。

**第七十三条** 经人民法院通知,证人应当出庭作证。有下列情形之一的,经人民法院许可,可以通过书面证言、视听传输技术或者视听资料等方式作证:

- (一) 因健康原因不能出庭的;
- (二) 因路途遥远,交通不便不能出庭的;
- (三) 因自然灾害等不可抗力不能出庭的;
- (四) 其他有正当理由不能出庭的。

**第七十四条** 证人因履行出庭作证义务而支出的交通、住宿、就餐等必要费用以及误工损失,由败诉一方当事人负担。当事人申请证人作证的,由该当事人先行垫付;当事人没有申请,人民法院通知证人作证的,由人民法院先行垫付。

**§ 70 [Urkundenbeweis und Sachbeweis; fremdsprachige Urkundenbeweise; = § 68 a.F.]** Als Urkundenbeweis muss das Original überreicht werden. Als Sachbeweis muss die Sache selbst überreicht werden. Wenn es tatsächlich schwierig ist, das Original bzw. die Sache selbst zu überreichen, können Nachbildungen, Fotografien, Kopien und Auszüge überreicht werden.

Wenn fremdsprachige Urkundenbeweise überreicht werden, ist eine chinesische Übersetzung beizufügen.

**§ 71 [Sichtbares und hörbares Material; = § 69 a.F.]** Bei sichtbarem und hörbarem Material muss das Volksgericht Wahres von Falschem unterscheiden und [das Material] mit den anderen Beweisen dieses Falles zusammenhalten und überprüfen, um zu bestimmen, ob es als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen kann.

**§ 72 [Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beim Zeugenbeweis; vgl. § 70 a.F.<sup>12</sup>]** Alle Einheiten und Einzelne, die Umstände des Falles kennen, haben die Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben. Die Verantwortlichen der betreffenden Einheiten müssen es unterstützen, dass Zeugen Zeugnis geben.

Wer seinem Willen<sup>13</sup> nicht richtig Ausdruck geben kann, kann kein Zeugnis geben.

**§ 73 [Ausnahme von der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beim Zeugenbeweis; neu eingeführt]** Nach Aufforderung des Volksgerichts müssen Zeugen Zeugnis geben. Unter einem der folgenden Umstände kann mit dem Einverständnis des Volksgerichts durch Methoden wie etwa schriftliche Aussagen, audio-visuelle Übertragungstechnik oder audio-visuelles Material Zeugnis gegeben werden:

1. wenn [der Zeuge] aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;
2. wenn [der Zeuge] wegen zu großer Entfernung, zu umständlicher Anfahrt nicht vor Gericht erscheinen kann;
3. wenn [der Zeuge] wegen höherer Gewalt wie etwa Naturkatastrophen nicht vor Gericht erscheinen kann;
4. wenn [der Zeuge] aus anderen ordentlichen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;

**§ 74 [Kosten von Zeugen; neu eingeführt]** Die notwendigen Kosten, die Zeugen wegen der Erfüllung der Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben, tragen, wie etwa für die Anfahrt, Unterbringung und Verpflegung, sowie ihr Verdienstausfall, werden von der Partei getragen, die den Fall verliert. Wenn eine Partei beantragt, dass Zeugen Zeugnis geben, leistet diese Partei vorab einen Vorschuss; liegt [zwar] kein Antrag der Parteien vor, ordnet [aber] das Volksgericht an, dass Zeugen Zeugnis geben, leistet das Volksgericht vorab einen Vorschuss.

<sup>12</sup> Die Ausnahme zur Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beim Zeugenbeweis („Wenn die Zeugen wegen wirklicher Schwierigkeiten vor Gericht nicht erscheinen können, kann mit Genehmigung des Volksgerichts eine schriftliche Aussage überreicht werden.“) in § 70 Abs. 1 Satz 3 a.F. wird ersetzt durch die Ausnahmetatbestände des neu eingefügten § 73.

<sup>13</sup> Kleine sprachliche Änderung im chinesischen Text wie in Fn. 4.

**第七十五条** 人民法院对当事人的陈述,应当结合本案的其他证据,审查确定能否作为认定事实的根据。

当事人拒绝陈述的,不影响人民法院根据证据认定案件事实。

**第七十六条** 当事人可以就查明事实的专门性问题向人民法院申请鉴定。当事人申请鉴定的,由双方当事人协商确定具备资格的鉴定人;协商不成的,由人民法院指定。

当事人未申请鉴定,人民法院对专门性问题认为需要鉴定的,应当委托具备资格的鉴定人进行鉴定。

**第七十七条** 鉴定人有权了解进行鉴定所需要的案件材料,必要时可以询问当事人、证人。

鉴定人应当提出书面鉴定意见,在鉴定书上签名或者盖章。

**第七十八条** 当事人对鉴定意见有异议或者人民法院认为鉴定人有必要出庭的,鉴定人应当出庭作证。经人民法院通知,鉴定人拒不出庭作证的,鉴定意见不得作为认定事实的根据;支付鉴定费用的当事人可以要求返还鉴定费用。

**第七十九条** 当事人可以申请人民法院通知有专门知识的人出庭,就鉴定人作出的鉴定意见或者专业问题提出意见。

**第八十条** 勘验物证或者现场,勘验人必须出示人民法院的证件,并邀请当地基层组织或者当事人所在单位派人参加。当事人或者当事人的成年家属应当到场,拒不到场的,不影响勘验的进行。

有关单位和个人根据人民法院的通知,有义务保护现场,协助勘验工作。

**§ 75 [Parteivortrag; = § 71 a.F.]** Das Volksgericht muss den Parteivortrag mit den anderen Beweisen des Falles zusammenhalten und überprüfen, um zu bestimmen, ob er als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen kann.

Wenn eine Partei es ablehnt, vorzutragen, hindert dies das Volksgericht nicht, aufgrund der Beweise Tatsachen des Falles festzustellen.

**§ 76 [Sachverständigengutachten auf Parteivortrag und von Amts wegen; Abs. 1 neu eingeführt]** Parteien können zu Spezialfragen für die Feststellung von Tatsachen beim Volksgericht ein Sachverständigengutachten beantragen. Wenn eine Partei ein Sachverständigengutachten beantragt, wird nach Verhandlungen beider Parteien ein qualifizierter Gutachter bestimmt; sind die Verhandlungen erfolglos, wird dieser vom Volksgericht bestimmt.

Wenn keine der Parteien ein Sachverständigengutachten beantragt, das Volksgericht [aber] eine Begutachtung der Spezialfragen für erforderlich hält, muss ein qualifizierter Gutachter<sup>14</sup> mit der Durchführung der Begutachtung beauftragt werden.

**§ 77 [Rechte und Pflichten der Sachverständigen; vgl. § 72 Abs. 2 a.F.]** Gutachter<sup>15</sup> sind berechtigt, von dem für die Begutachtung erforderlichen Material zum Fall Kenntnis zu nehmen; wenn notwendig, können sie Parteien und Zeugen befragen.

Gutachter<sup>16</sup> müssen ein schriftliches Sachverständigengutachten einreichen, das unterzeichnet oder gesiegelt wird.

**§ 78 [Erscheinen des Sachverständigen vor Gericht; Rechtsfolge bei Nichterscheinen; neu eingeführt]** Wenn eine Partei Einwände gegen das Sachverständigengutachten erhebt oder das Volksgericht das Erscheinen des Gutachters vor Gericht für notwendig hält, muss der Gutachter vor Gericht erscheinen. Wenn sich der Gutachter nach Aufforderung des Volksgerichts weigert, vor Gericht Zeugnis zu geben, darf das Sachverständigengutachten nicht als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen; die Parteien, welche die Kosten des Gutachtens gezahlt haben, können die Rückerstattung der Kosten verlangen.

**§ 79 [Personen mit speziellen Kenntnissen; neu eingeführt]** Die Parteien können beantragen, dass das Volksgericht das Erscheinen von Personen mit speziellen Kenntnissen vor Gericht anordnet, [damit diese] zum Sachverständigengutachten, welches vom Gutachter erstellt wurde, oder zu fachspezifischen Fragen [ihre] Meinung vorlegen.

**§ 80 [Inaugenscheinnahme, = § 73 a.F.]** Bei der Inaugenscheinnahme von Sachbeweisen oder Orten hat der Inaugenscheinnehmende einen Ausweis des Volksgerichts vorzuweisen und die dortige Basisorganisation oder Einheit, bei denen sich die Parteien befinden, einzuladen, jemand zur Teilnahme abzuordnen. Die Parteien oder erwachsene Angehörige der Parteien müssen sich am Ort einfinden; wenn sie dies ablehnen und nicht erscheinen, beeinträchtigt dies die Durchführung der Inaugenscheinnahme nicht.

Aufgrund einer Aufforderung des Volksgerichts haben die betroffenen Einheiten und Einzelnen die Pflicht, den Ort zu sichern und die Inaugenscheinnahme zu unterstützen.

<sup>14</sup> Bislang wurde die Begutachtung vom Volksgericht einer „begutachtenden Abteilung“ [鉴定部门] übertragen, die wiederum einen Gutachter bestimmte (§ 72 a.F.).

<sup>15</sup> Statt Gutachter standen als Träger dieser Rechte und Pflichten bislang gemeinsam „begutachtende Abteilungen und Gutachter“ [鉴定部门和鉴定人], § 72 Abs. 2 und 3 a.F.

<sup>16</sup> Siehe Fn. 12.

勘验人应当将勘验情况和结果制作笔录,由勘验人、当事人和被邀参加人签名或者盖章。

**第八十一条** 在证据可能灭失或者以后难以取得的情况下,当事人可以在诉讼过程中向人民法院申请保全证据,人民法院也可以主动采取保全措施。

因情况紧急,在证据可能灭失或者以后难以取得的情况下,利害关系人可以在提起诉讼或者申请仲裁前向证据所在地、被申请人住所地或者对案件有管辖权的人民法院申请保全证据。

证据保全的其他程序,参照适用本法第九章保全的有关规定。

## 第七章 期间、送达

### 第一节 期间

**第八十二条** 期间包括法定期间和人民法院指定的期间。

期间以时、日、月、年计算。期间开始的时和日,不计算在期间内。

期间届满的最后一日是节假日的,以节假日后的第一日为期间届满的日期。

期间不包括在途时间,诉讼文书在期满前交邮的,不算过期。

**第八十三条** 当事人因不可抗力或者其他正当理由耽误期限的,在障碍消除后的十日内,可以申请顺延期限,是否准许,由人民法院决定。

### 第二节 送达

**第八十四条** 送达诉讼文书必须有送达回证,由受送达人在送达回证上记明收到日期,签名或者盖章。

受送达人在送达回证上的签收日期为送达日期。

Der Inaugenscheinnehmende muss über die Umstände und Ergebnisse der Inaugenscheinnahme ein Protokoll anfertigen, das von dem Inaugenscheinnehmenden, den Parteien und den zur Teilnahme Eingeladenen unterzeichnet oder gesiegelt wird.

**§ 81 [Beweissicherung; abgeändert, Abs. 2 und 3 neu eingeführt]** Wenn Beweise verloren gehen oder vernichtet werden könnten oder später schwer zu erheben sein werden, können die Parteien<sup>17</sup> während des Prozessverlaufs beim Volksgericht Beweissicherung beantragen; das Volksgericht kann auch von Amts wegen Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Wenn Beweise verloren gehen oder vernichtet werden könnten oder später schwer zu erheben sein werden, können unter dringenden Umständen Interessierte, bevor Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt wurde, beim Volksgericht am Ort, wo sich die Beweise befinden, am Wohnsitz des Antraggegners oder beim für diesen Fall zuständigen Volksgericht Beweissicherung beantragen.

Auf andere Verfahren der Beweissicherung werden die betreffenden Bestimmungen über die Sicherung im 9. Abschnitt dieses Gesetzes entsprechend angewendet.

## 7. Abschnitt: Fristen, Zustellungen

### 1. Titel: Fristen

**§ 82 [Fristen; = § 75 a.F.]** Fristen umfassen gesetzlich bestimmte Fristen und vom Volksgericht bestimmte Fristen.

Fristen werden in Stunden, Tagen, Monaten und Jahren berechnet. Die Stunde bzw. der Tag, mit der bzw. dem die Frist beginnt, wird nicht in die Frist eingerechnet.

Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag fällt, gilt der auf den Feiertag folgende Tag als letzter Tag der Frist.

Fristen umfassen nicht die Zeit unterwegs; wenn Prozessurkunden vor Ablauf der Frist zur Post gegeben werden, gilt die Frist als nicht überschritten.

**§ 83 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; = § 76 a.F.]** Wenn Parteien aus Gründen höherer Gewalt oder anderen angemessenen Gründen Fristen versäumen, können sie innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses Fristverlängerung beantragen; das Volksgericht beschließt, ob dem stattgegeben wird.

### 2. Titel: Zustellungen

**§ 84 [Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; = § 77 a.F.]** Über die Zustellung von Prozessurkunden hat es eine Zustellungsurkunde zu geben, auf der vom Zustellungsempfänger der Tag des Empfangs zu vermerken und zu unterzeichnen oder zu siegeln ist.

Der vom Zustellungsempfänger auf der Zustellungsurkunde unterzeichnete Empfangstag gilt als Zustellungstag.

<sup>17</sup> Statt „Parteien“ stand hier bislang der weitere Begriff der „Prozessbeteiligten“ [ 诉讼参加人 ], § 74 a.F.

**第八十五条** 送达诉讼文书，应当直接送交受送达人。受送达人是公民的，本人不在交他的同住成年家属签收；受送达人是法人或者其他组织的，应当由法人的法定代表人、其他组织的主要负责人或者该法人、组织负责收件的人签收；受送达人有诉讼代理人的，可以送交其代理人签收；受送达人已向人民法院指定代收人的，送交代收人签收。

受送达人的同住成年家属，法人或者其他组织的负责收件的人，诉讼代理人或者代收人在送达回证上签收的日期为送达日期。

**第八十六条** 受送达人或者他的同住成年家属拒绝接收诉讼文书的，送达人可以邀请有关基层组织或者所在单位的代表到场，说明情况，在送达回证上记明拒收事由和日期，由送达人、见证人签名或者盖章，把诉讼文书留在受送达人的住所；也可以把诉讼文书留在受送达人的住所，并采用拍照、录像等方式记录送达过程，即视为送达。

**第八十七条** 经受送达人同意，人民法院可以采用传真、电子邮件等能够确认其收悉的方式送达诉讼文书，但判决书、裁定书、调解书除外。

采用前款方式送达的，以传真、电子邮件等到达受送达人特定系统的日期为送达日期。

**第八十八条** 直接送达诉讼文书有困难的，可以委托其他人民法院代为送达，或者邮寄送达。邮寄送达的，以回执上注明的收件日期为送达日期。

**§ 85 [Zustellung und Ersatzzustellung; = § 78 a.F.]** Eine zuzustellende Prozessurkunde muss unmittelbar dem Zustellungsempfänger ausgehändigt werden. Wenn der Zustellungsempfänger ein Bürger ist und selbst nicht anwesend ist, wird sie gegen Unterschrift mit ihm zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen ausgehändigt; wenn der Zustellungsempfänger eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss sie bei einer juristischen Person vom gesetzlichen Repräsentanten, bei einer anderen Organisation vom Hauptverantwortlichen oder aber von dem bei dieser juristischen Person oder anderen Organisation für den Empfang von Schriftstücken Verantwortlichen gegen Unterschrift in Empfang genommen werden; wenn der Zustellungsempfänger einen Prozessvertreter hat, kann sie dem Vertreter gegen Unterschrift ausgehändigt werden; wenn der Zustellungsempfänger gegenüber dem Volksgericht einen vertretungsweisen Empfänger bestimmt hat, wird sie diesem gegen Unterschrift ausgehändigt.

Der von einem mit dem Zustellungsempfänger zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen, von dem bei einer juristischen Person bzw. anderen Organisation für den Empfang von Schriftstücken Verantwortlichen, vom Prozessvertreter oder vom vertretungsweisen Empfänger auf der Zustellungsurkunde unterzeichnete Empfangstag gilt als Zustellungstag.

**§ 86 [Zustellung bei verweigerter Annahme; abgeändert, vgl. § 79 a.F.]** Wenn der Zustellungsempfänger bzw. ein mit ihm zusammenwohnender erwachsener Familienangehöriger die Annahme einer Prozessurkunde verweigert, kann<sup>18</sup> der Zusteller Vertreter der betreffenden Basisorganisation oder der Einheit, bei der [sie] sich befinden, an den Ort [der Zustellung] bitten, die Umstände erklären, auf der Zustellungsurkunde die Einzelheiten der Verweigerung der Annahme und das Datum vermerken; dies wird vom Zusteller und den Augenzeugen unterzeichnet oder gesiegelt; die Prozessurkunde wird an der Wohnung des Zustellungsempfängers hinterlassen; es kann auch<sup>19</sup> die Prozessurkunde an der Wohnung des Zustellungsempfängers hinterlassen und das Zustellungsverfahren durch Methoden wie Fotos oder ein Video aufgezeichnet werden;<sup>20</sup> dies gilt als Zustellung.

**§ 87 [Zustellung durch Fax oder Email; neu eingeführt]** Mit Zustimmung des Zustellungsempfänger kann das Volksgericht Methoden, bei denen der erfolgte Empfang bestätigt werden kann, wie etwa Faxe oder Emails für die Zustellung der Prozessurkunde benutzen; schriftliche Urteile, schriftliche Verfügungen und Schiedsurkunden sind davon ausgenommen.

Bei der Verwendung des Zustellungsverfahrens des vorigen Absatzes gilt der Tag, an dem das vom Zustellungsempfänger designierte System das Fax, die Email oder Anderes empfangen hat, als Tag der Zustellung.

**§ 88 [Zustellung durch anderes Volksgericht oder durch Aufgabe zur Post; = § 80 a.F.]** Wenn es Schwierigkeiten macht, Prozessurkunden unmittelbar zuzustellen, kann ein anderes Volksgericht beauftragt werden, vertretungsweise zuzustellen, oder postalisch zugestellt werden.

<sup>18</sup> An dieser Stelle und im zweiten Halbsatz (unten bei Fn. 16) stand bislang ein „Muss“ [应当], § 79 a.F. Es ergeben sich nunmehr also zwei zulässige Formen der Zustellung bei verweigerter Annahme, die alternativ nebeneinander stehen, wobei aber unklar ist, ob eine dieser Zustellungsformen bei verweigerter Annahme anzuwenden ist, oder ob dem Zusteller insofern ein Ermessen eingeräumt wird.

<sup>19</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>20</sup> Diese Zustellung durch Hinterlassen an der Wohnung des Zustellungsempfängers und Aufzeichnung des Zustellungsverfahrens ist neu.

Wenn postalisch zugestellt wird, gilt der auf dem Rückschein vermerkte Tag des Empfangs des Schriftstücks als Zustellungstag.

**第八十九条** 受送达人是军人的，通过其所在部队团以上单位的政治机关转交。

**第九十条** 受送达人被监禁的，通过其所在监所转交。

受送达人被采取强制性教育措施的，通过其所在强制性教育机构转交。

**第九十一条** 代为转交的机关、单位收到诉讼文书后，必须立即交受送达人签收，以在送达回证上的签收日期，为送达日期。

**第九十二条** 受送达人下落不明，或者用本节规定的其他方式无法送达的，公告送达。自发出公告之日起，经过六十日，即视为送达。

公告送达，应当在案卷中记明原因和经过。

## 第八章 调解

**第九十三条** 人民法院审理民事案件，根据当事人自愿的原则，在事实清楚的基础上，分清是非，进行调解。

**第九十四条** 人民法院进行调解，可以由审判员一人主持，也可以由合议庭主持，并尽可能就地进行。

人民法院进行调解，可以用简便方式通知当事人、证人到庭。

**第九十五条** 人民法院进行调解，可以邀请有关单位和个人协助。被邀请的单位和个人，应当协助人民法院进行调解。

**第九十六条** 调解达成协议，必须双方自愿，不得强迫。调解协议的内容不得违反法律规定。

**§ 89 [Zustellung bei Militärangehörigen; = § 81 a.F.]** Wenn der Zustellungsempfänger Militärangehöriger ist, wird [die Zustellung] über das politische Organ des Regiments oder einer höheren Einheit der Truppe, bei der er sich befindet, ausgehändigt.

**§ 90 [Zustellung bei Häftlingen; abgeändert, vgl. § 82 a.F.]** Ist der Zustellungsempfänger in Haft, wird [die Zustellung] über die Haftanstalt, in der er sich befindet, ausgehändigt.

Wenn der Zustellungsempfänger Zwangsmaßnahmen zur Erziehung<sup>21</sup> erhält, wird [die Zustellung] über die Zwangserziehungsinstitution, in der er sich befindet, ausgehändigt.

**§ 91 [Zustellung an Behörden oder Einheiten; = § 83 a.F.]** Prozessurkunden, die über eine Behörde oder Einheit ausgehändigt werden, sind von [dieser] vertretungsweise aushändigenden Behörde oder Einheit sofort nach Empfang dem Zustellungsempfänger gegen Unterschrift auszuhändigen; der auf der Zustellungsurkunde unterschriebene Empfangstag gilt als Zustellungstag.

**§ 92 [Öffentliche Zustellung; = § 84 a.F.]** Wenn der Verbleib des Zustellungsempfängers unklar ist, oder wenn mit den in diesem Titel genannten anderen Verfahren nicht zugestellt werden kann, wird durch Bekanntmachung zugestellt. Wenn seit Ausgabe der Bekanntmachung 60 Tage vergangen sind, gilt dies als Zustellung.

Grund und Verlauf der Zustellung durch Bekanntmachung müssen in den Akten vermerkt werden.

## 8. Abschnitt: Schlichtung

**§ 93 [Grundsätze der Schlichtung; = § 85 a.F.]** Das Volksgericht schlichtet von ihm behandelte Zivilfälle nach dem Grundsatz, dass die Parteien [dabei] freiwillig handeln [müssen], und auf der Grundlage klarer Tatsachen und klarer Trennung von Recht und Unrecht.

**§ 94 [Durchführung der Schlichtung; Zeugen; = § 86 a.F.]** Das Volksgericht kann durch einen Einzelrichter oder durch das Kollegium schlichten und führt die Schlichtung möglichst an Ort und Stelle durch.

Zur Schlichtung kann das Volksgericht Parteien und Zeugen in vereinfachter Form auffordern, vor Gericht zu erscheinen.

**§ 95 [Unterstützung der Schlichtung durch Einheiten und Einzelpersonen; = § 87 a.F.]** Das Volksgericht kann bei Schlichtung betroffene Einheiten und Einzelne um Unterstützung bitten. Die gebetenen Einheiten und Einzelnen müssen das Volksgericht bei der Schlichtung unterstützen.

**§ 96 [Schlichtungsvereinbarung; = § 88 a.F.]** Eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung hat auf beiden Seiten freiwillig zu sein, sie darf nicht aufgezwungen werden. Der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

<sup>21</sup> In Abs. 2 nunmehr wohl zusammengefasst sind die bislang in § 82 Abs. 1 und Abs. 2 a.F. getrennt geregelte „Wandlung durch Arbeit“ [劳动改造] und „Arbeitserziehung“ [劳动教养].

**第九十七条** 调解达成协议，人民法院应当制作调解书。调解书应当写明诉讼请求、案件的事实和调解结果。

调解书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章，送达双方当事人。

调解书经双方当事人签收后，即具有法律效力。

**第九十八条** 下列案件调解达成协议，人民法院可以不制作调解书：

- (一) 调解和好的离婚案件；
- (二) 调解维持收养关系的案件；
- (三) 能够即时履行的案件；
- (四) 其他不需要制作调解书的案件。

对不需要制作调解书的协议，应当记入笔录，由双方当事人、审判人员、书记员签名或者盖章后，即具有法律效力。

**第九十九条** 调解未达成协议或者调解书送达前一方反悔的，人民法院应当及时判决。

## 第九章 保全和先予执行

**第一百条** 人民法院对于可能因当事人一方的行为或者其他原因，使判决难以执行或者造成当事人其他损害的案件，根据对方当事人的申请，可以裁定对其财产进行保全、责令其作出一定行为或者禁止其作出一定行为；当事人没有提出申请的，人民法院在必要时也可以裁定采取保全措施。

人民法院采取保全措施，可以责令申请人提供担保，申请人不提供担保的，裁定驳回申请。

**§ 97 [Schlichtungsurkunde; = § 89 a.F.]** Über eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung muss das Volksgericht eine Schlichtungsurkunde erstellen. Die Schlichtungsurkunde muss das Klageverlangen, die Tatsachen des Falles und das Ergebnis der Schlichtung angeben.

Die Schlichtungsurkunde wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet, mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt und den Parteien beider Seiten zugestellt.

Nachdem die Schlichtungsurkunde von den Parteien beider Seiten gegen Unterschrift in Empfang genommen worden ist, hat sie Rechtskraft.

**§ 98 [Schlichtungsvereinbarung ohne Schlichtungsurkunde; = § 90 a.F.]** Wenn in den folgenden Fällen durch Schlichtung eine Vereinbarung erzielt worden ist, braucht das Volksgericht keine Schlichtungsurkunde zu erstellen:

1. durch Schlichtung beigelegte Scheidungsfälle;
2. Fälle durch Schlichtung aufrechterhaltener Adoptionsbeziehungen;
3. Fälle, in denen [die Vereinbarung] sogleich erfüllt werden kann;
4. andere Fälle, in denen es nicht erforderlich ist, eine Schlichtungsurkunde zu erstellen.

Über eine Vereinbarung, über die keine Schlichtungsurkunde erstellt zu werden braucht, muss ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Parteien beider Seiten, den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet oder gesiegelt wird und dann Rechtskraft hat.

**§ 99 [Erfolgreiche Schlichtung; = § 91 a.F.]** Wenn durch Schlichtung keine Vereinbarung erzielt wird, oder vor Zustellung der Schlichtungsurkunde eine Seite widerruft, muss das Volksgericht unverzüglich [sein] Urteil fällen.

## 9. Abschnitt Sicherung<sup>22</sup> und Vorwegvollstreckung

**§ 100 [Sicherungsmaßnahmen; abgeändert, vgl. § 92 a.F.]** In Fällen, in denen die Handlungen einer Partei oder andere Gründe dazu führen können, dass sich ein Urteil schwer vollstrecken lässt oder einer Partei andere Schäden entstehen<sup>23</sup>, kann das Volksgericht auf Grund eines Antrags einer Gegenpartei verfügen, dass eine Sicherung ihres Vermögens durchgeführt wird, oder anordnen, dass sie bestimmte Handlungen ausführt oder verbieten, dass sie bestimmte Handlungen ausführt<sup>24</sup>; auch wenn kein Antrag einer Partei gestellt worden ist, kann das Volksgericht nötigenfalls verfügen, dass Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wenn das Volksgericht Sicherungsmaßnahmen ergreift, kann es den Antragsteller anweisen, Sicherheit zu leisten; wenn der Antragsteller keine Sicherheit leistet, verfügt es die Zurückweisung des Antrags.

<sup>22</sup> Bislang hieß es im Titel „Vermögenssicherung“ [ 财产保全 ], nunmehr ist der Titel weiter gefasst, um etwa auch auf die Beweissicherung nach § 81 Anwendung zu finden, wo auf diesen Abschnitt verwiesen wird. Der bisherige 26. Abschnitt: Vermögenssicherung (§§ 249 bis 254 a.F.) wurde gestrichen.

<sup>23</sup> Der Sicherungsgrund, dass der Partei andere Schäden entstehen, ist neu.

<sup>24</sup> Die Möglichkeit der Anordnung, dass die Partei bestimmte Handlungen ausführt und des Verbots, dass die Partei bestimmte Handlungen ausführt, ist neu.

人民法院接受申请后,对情况紧急的,必须在四十八小时内作出裁定;裁定采取保全措施的,应当立即开始执行。

**第一百零一条** 利害关系人因情况紧急,不立即申请保全将会使其合法权益受到难以弥补的损害的,可以在提起诉讼或者申请仲裁前向被保全财产所在地、被申请人住所地或者对案件有管辖权的人民法院申请采取保全措施。申请人应当提供担保,不提供担保的,裁定驳回申请。

人民法院接受申请后,必须在四十八小时内作出裁定;裁定采取保全措施的,应当立即开始执行。

申请人在人民法院采取保全措施后三十日内不依法提起诉讼或者申请仲裁的,人民法院应当解除保全。

**第一百零二条** 保全限于请求的范围,或者与本案有关的财物。

**第一百零三条** 财产保全采取查封、扣押、冻结或者其他法律规定的其他方式。人民法院保全财产后,应当立即通知被保全财产的人。

财产已被查封、冻结的,不得重复查封、冻结。

**第一百零四条** 财产纠纷案件,被申请人提供担保的,人民法院应当裁定解除保全。

**第一百零五条** 申请有错误的,申请人应当赔偿被申请人因保全所遭受的损失。

**第一百零六条** 人民法院对下列案件,根据当事人的申请,可以裁定先予执行:

(一)追索赡养费、扶养费、抚养费、抚恤金、医疗费用的;

Das Volksgericht hat nach Erhalt des Antrags, wenn die Umstände dringlich sind, binnen 48 Stunden eine Verfügung zu treffen; wenn es das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen verfügt, muss die Vollstreckung sofort beginnen.

**§ 101 [Sicherungsmaßnahmen vor Klageerhebung oder Antrag auf Schiedsverfahren; abgeändert, vgl. § 93 a.F.]** Wenn bei dringenden Umständen ein Interessierter, falls er nicht sofort Sicherung beantragt, in seinen legalen Rechten und Interessen so geschädigt werden könnte, dass dies schwer wiedergutzumachen wäre, dann kann er vor Klageerhebung oder Antrag auf ein Schiedsverfahren<sup>25</sup> an dem Ort, an dem sich das zu sichernde Vermögen befindet, oder am Wohnsitz des Antragsgegners oder bei dem für diesen Fall zuständigen Volksgericht<sup>26</sup> Sicherungsmaßnahmen beantragen. Der Antragsteller muss Sicherheit leisten; wenn er keine Sicherheit leistet, verfügt es die Zurückweisung des Antrags

Das Volksgericht hat nach Erhalt des Antrags binnen 48 Stunden eine Verfügung zu treffen; wenn es das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen verfügt, muss die Vollstreckung sofort beginnen.

Wenn der Antragsteller binnen 30 Tagen<sup>27</sup>, nachdem das Volksgericht die Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, nicht nach dem Recht Klage erhebt oder ein Schiedsverfahren beantragt, muss das Volksgericht die Sicherung zurücknehmen.

**§ 102 [Umfang der Sicherung; Mittel zur Vermögenssicherung; geändert, vgl. § 94 a.F.]** Die Sicherung ist auf den Bereich des Verlangens bzw. auf Vermögensgegenstände begrenzt, die zu dem Fall in Beziehung stehen.

Zur Vermögenssicherung werden die Versiegelung, die Pfändung, das Einfrieren und andere vom Gesetz bestimmte Methoden verwandt. Nachdem das Volksgericht Vermögensgegenstände gesichert hat, muss es [dies] sofort der Person, deren Vermögensgegenstände gesichert wurden, mitteilen.<sup>28</sup>

Wenn Vermögensgegenstände bereits versiegelt oder eingefroren sind, dürfen sie nicht nochmals versiegelt oder eingefroren werden.

**§ 104 [Sicherheitsleistung bei Vermögensstreitigkeiten; geändert, vgl. § 95 a.F.]** Wenn der Antragsgegner in Fällen von Vermögensstreitigkeiten Sicherheit leistet, muss das Volksgericht die Zurücknahme der Sicherung verfügen.

**§ 105 [Schadenersatz bei fehlerhaftem Sicherungsantrag; entspricht § 96 a.F.]** Wenn ein Antrag fehlerhaft war, muss der Antragsteller dem Antragsgegner den durch die Sicherung erlittenen Schaden ersetzen.

**§ 106 [Vorwegvollstreckung; = § 97 a.F.]** In den folgenden Fällen kann das Volksgericht auf Antrag einer Partei Vorwegvollstreckung verfügen:

1. wenn Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten, für Kinder oder wenn Hinterbliebenen- oder Verletztenrente oder Behandlungskosten verlangt werden;

<sup>25</sup> Neu eingefügt wurde die Möglichkeit, bereits vor einem Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens eine solche Sicherungsmaßnahme zu beantragen.

<sup>26</sup> Bislang schwieg das Gesetz zur Frage, welches Volksgericht für die Beantragung dieser Sicherungsmaßnahme zuständig ist.

<sup>27</sup> Bislang: 15 Tage.

<sup>28</sup> Bislang bezog sich diese Benachrichtigungspflicht dem Wortlaut nur auf das Sicherungsmittel des Einfrierens von Vermögen, § 94 Abs. 3 a.F.

(二) 追索劳动报酬的;

2. wenn Arbeitsentgelt verlangt wird;

(三) 因情况紧急需要先予执行的。

3. wenn wegen Dringlichkeit Vorwegvollstreckung erforderlich ist.

**第一百零七条** 人民法院裁定先予执行的, 应当符合下列条件:

**§ 107 [Voraussetzungen der Vorwegvollstreckung; Sicherheitsleistung; Schadenersatz = § 98 a.F.]** Wenn das Volksgericht Vorwegvollstreckung verfügt, muss den folgenden Voraussetzungen entsprochen sein:

(一) 当事人之间权利义务关系明确, 不先予执行将严重影响申请人的生活或者生产经营的;

1. Die Rechte- und Pflichtenbeziehungen zwischen den Parteien sind klar, und wenn nicht vorweg vollstreckt wird, wird das Leben oder die Produktions- und Gewerbetätigkeit des Antragstellers erheblich beeinträchtigt werden;

(二) 被申请人有履行能力。

2. der Antragsgegner ist fähig, [das Klageverlangen] zu erfüllen.

人民法院可以责令申请人提供担保, 申请人不提供担保的, 驳回申请。申请人败诉的, 应当赔偿被申请人因先予执行遭受的财产损失。

Das Volksgericht kann den Antragsteller anweisen, Sicherheit zu leisten; wenn der Antragsteller keine Sicherheit leistet, wird der Antrag zurückgewiesen. Wenn der Antragsteller im Prozess unterliegt, muss er den dem Antragsgegner durch die Vorwegvollstreckung entstandenen Vermögensschaden ersetzen.

**第一百零八条** 当事人对保全或者先予执行的裁定不服的, 可以申请复议一次。复议期间不停止裁定的执行。

**§ 108 [Rechtsmittel; entspricht § 99 a.F.]** Wenn sich eine Partei einer Verfügung über Sicherung oder Vorwegvollstreckung nicht unterwerfen will, kann sie einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung wird die Vollstreckung der Verfügung nicht eingestellt.

## 第十章 对妨害民事诉讼的强制措施

## 10. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses

**第一百零九条** 人民法院对必须到庭的被告, 经两次传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 可以拘传。

**§ 109 [Vorführen des Beklagten; = § 100 a.F.]** Das Volksgericht kann Beklagte, die vor Gericht zu erscheinen haben, vorführen lassen, wenn sie zweimal mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden sind und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheinen.

**第一百一十条** 诉讼参与人和其他人应当遵守法庭规则。

**§ 110 [Ordnungsmaßnahmen des Gerichts; = § 101 a.F.]** Prozessteilnehmer und andere Personen müssen sich an die Regeln [für das Verhalten] in der Sitzung halten.

人民法院对违反法庭规则的人, 可以予以训诫, 责令退出法庭或者予以罚款、拘留。

Das Volksgericht kann Personen, die sich nicht an die Gerichtsregeln halten, verwarnen, sie anweisen, das Gericht zu verlassen oder sie mit einer Geldbuße oder Haft belegen.

人民法院对哄闹、冲击法庭, 侮辱、诽谤、威胁、殴打审判人员, 严重扰乱法庭秩序的人, 依法追究刑事责任; 情节较轻的, 予以罚款、拘留。

Bei Personen, die vor Gericht Krawall machen oder das Gericht angreifen, Richter und Schöffen beleidigen, verleumden, bedrohen oder schlagen [oder sonst] die Ordnung bei Gericht erheblich stören, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bei relativ leichtem Sachverhalt wird Geldbuße oder Haft verhängt.

**第一百一十一条** 诉讼参与人或者其他人有下列行为之一的, 人民法院可以根据情节轻重予以罚款、拘留; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任:

**§ 111 [Maßnahmen des Gerichts bei Prozess behindernden Handlungen; = § 102 a.F.]** Wenn Prozessteilnehmer oder andere Personen eine der folgenden Handlungen begehen, kann das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände Geldbuße oder Haft verhängen; wenn sie eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

(一) 伪造、毁灭重要证据, 妨碍人民法院审理案件的;

1. wenn sie das Volksgericht bei der Behandlung des Falles behindern, indem sie wichtige Beweise fälschen, beschädigen oder zerstören;

(二) 以暴力、威胁、贿买方法阻止证人作证或者指使、贿买、胁迫他人作伪证的;

(三) 隐藏、转移、变卖、毁损已被查封、扣押的财产, 或者已被清点并责令其保管的财产, 转移已被冻结的财产的;

(四) 对司法工作人员、诉讼参加人、证人、翻译人员、鉴定人、勘验人、协助执行的人, 进行侮辱、诽谤、诬陷、殴打或者打击报复的;

(五) 以暴力、威胁或者其他方法阻碍司法工作人员执行职务的;

(六) 拒不履行人民法院已经发生法律效力的判决、裁定的。

人民法院对有前款规定的行为之一的单位, 可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

**第一百一十二条** 当事人之间恶意串通, 企图通过诉讼、调解等方式侵害他人合法权益的, 人民法院应当驳回其请求, 并根据情节轻重予以罚款、拘留; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

**第一百一十三条** 被执行人与他人恶意串通, 通过诉讼、仲裁、调解等方式逃避履行法律文书确定的义务的, 人民法院应当根据情节轻重予以罚款、拘留; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

**第一百一十四条** 有义务协助调查、执行的单位有下列行为之一的, 人民法院除责令其履行协助义务外, 并可以予以罚款:

(一) 有关单位拒绝或者妨碍人民法院调查取证的;

(二) 有关单位接到人民法院协助执行通知书后, 拒不协助查询、扣押、冻结、划拨、变价财产的;

2. wenn sie durch Gewalt, Drohungen oder Bestechung Zeugen an der Zeugenaussage hindern, oder jemand zu falschen Zeugenaussagen veranlassen, bestechen oder zu diesem Zweck unter Druck setzen;

3. wenn sie versiegeltes oder gepfändetes Vermögengut oder inventarisiertes Vermögengut, das [jemand] aufzubewahren angewiesen worden ist, verbergen, übertragen, verkaufen, beschädigen oder zerstören, oder eingefrorenes Vermögengut übertragen;

4. wenn sie Mitarbeiter der Justiz, Prozessbeteiligte, Zeugen, Übersetzer, Sachverständige, Inaugenscheinnehmende oder die Vollstreckung Unterstützende beleidigen, verleumden, fälschlich bezichtigen, schlagen oder zur Rache angreifen;

5. wenn sie mit Gewalt, Drohungen oder auf andere Weise Mitarbeiter der Justiz bei der Ausübung ihre Amtsaufgaben behindern;

6. wenn sie rechtskräftige Urteile und Verfügungen des Volksgerichts nicht ausführen.

Bei Einheiten, bei denen eine der im vorigen Absatz aufgeführten Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht gegen den Hauptverantwortlichen [der Einheit = ihren Leiter] oder gegen die direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldbußen und Haft verhängen; wenn [die Handlungen] eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 112 [Prozessbetrug; neu eingeführt]** Wenn Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, durch Prozesse, Schlichtungen und andere Verfahren die gerichtlichen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, muss das Volksgericht ihre Forderungen zurückweisen, und je nach der Schwere der Umstände Geldbußen und Haftstrafen verhängen; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 113 [Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren; neu eingeführt]** Wenn der Vollstreckungsschuldner böswillig mit anderen kolludiert, [um] sich durch Methoden wie etwa Prozesse, Schiedsverfahren [oder] Schlichtungen der Erfüllung der in Rechtsurkunden festgesetzten Pflichten zu entziehen, muss das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände Geldbußen und Haftstrafen verhängen; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 114 [Maßnahmen des Gerichts bei Verweigerung der Unterstützung; = § 103 a.F.]** Wenn bei Einheiten, die verpflichtet sind, Untersuchungen oder die Vollstreckung zu unterstützen, eine der folgenden Handlungen vorliegt, weist das Volksgericht sie nicht nur an, die Pflicht zur Unterstützung zu erfüllen, sondern kann auch Geldbußen verhängen:

1. Die betreffende Einheit verweigert oder behindert Untersuchungen und die Erhebung von Beweisen durch das Volksgericht;

2. die betreffende Einheit verweigert, nachdem sie die schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten hat, die Unterstützung bei Nachforschungen, bei der

(三) 有关单位接到人民法院协助执行通知书后, 拒不协助扣留被执行人的收入、办理有关财产权证照转移手续、转交有关票证、证照或者其他财产的;

(四) 其他拒绝协助执行的。

人民法院对有前款规定的行为之一的单位, 可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款; 对仍不履行协助义务的, 可以予以拘留; 并可以向监察机关或者有关机关提出予以纪律处分的司法建议。

**第一百一十五条** 对个人的罚款金额, 为人民币十万元以下。对单位的罚款金额, 为人民币五万元以上一百万元以下。

拘留的期限, 为十五日以下。

被拘留的人, 由人民法院交公安机关看管。在拘留期间, 被拘留人承认并改正错误的, 人民法院可以决定提前解除拘留。

**第一百一十六条** 拘传、罚款、拘留必须经院长批准。

拘传应当发拘传票。

罚款、拘留应当用决定书。对决定不服的, 可以向上一级人民法院申请复议一次。复议期间不停止执行。

**第一百一十七条** 采取对妨害民事诉讼的强制措施必须由人民法院决定。任何单位和个人采取非法拘禁他人或者非法私自扣押他人财产追索债务的, 应当依法追究刑事责任, 或者予以拘留、罚款。

## 第十一章 诉讼费用

**第一百一十八条** 当事人进行民事诉讼, 应当按照规定交纳案件受理费。财产案件除交纳案件受理费外, 并按照规定交纳其他诉讼费用。

Pfändung, beim Einfrieren, bei der Überweisung oder bei der Verwertung von Vermögen;

3. die betreffende Einheit, die eine schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten hat, verweigert die Unterstützung bei der Einbehaltung von Einkommen des Vollstreckungsschuldners, der Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Beweisurkunden für betroffene Vermögensrechte, oder der Übergabe betroffener Nachweismarken, Beweisurkunden und anderen Vermögens;

4. es wird sonst die Unterstützung der Vollstreckung verweigert.

Bei Einheiten, bei denen eine der im vorigen Absatz aufgeführten Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht gegen den Hauptverantwortlichen [der Einheit = ihren Leiter] oder gegen die direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldbußen verhängen; es kann diejenigen, die weiterhin Unterstützungspflichten nicht ausführen, in Haft nehmen; es kann ferner den Überwachungsbehörden oder betroffenen Behörden disziplinarische Maßnahmen justiziell vorschlagen.

**§ 115 [Höhe der Geldbußen; geändert, vgl. § 104 a.F.]** Gegen Einzelpersonen werden Geldbußen bis zu 100.000 Yuan verhängt. Gegen Einheiten werden Geldbußen von 50.000 bis 1.000.000 Yuan verhängt.<sup>29</sup>

Die Haftdauer beträgt bis zu 15 Tagen.

Das Volksgericht übergibt den Inhaftierten den Sicherheitsbehörden zur Verwahrung. Wenn der Inhaftierte während der Dauer der Haft seinen Fehler zugibt und korrigiert, kann das Volksgericht die vorzeitige Rücknahme der Haft beschließen.

**§ 116 [Verfahren zum Ergreifen von Ordnungsmitteln; = § 105 a.F.]** Vorführung, Geldbuße und Haft sind vom Gerichtsvorsitzenden zu genehmigen.

Zur Vorführung muss ein Vorführungsschein ausgestellt werden.

Um Geldbuße und Haft [zu verhängen], muss ein schriftlicher Beschluss verwandt werden. Wer sich dem Beschluss nicht unterwerfen will, kann beim nächsthöheren Volksgericht eine einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Zeit für die erneute Beratung wird die Vollstreckung nicht eingestellt.

**§ 117 [Gewaltmonopol des Gerichts; = § 106 a.F.]** Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses hat das Volksgericht zu beschließen. Wenn Einheiten und Einzelne rechtswidrig andere festhalten oder rechtswidrig privat Vermögensgut anderer pfänden, um Schulden zu verfolgen, müssen nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt oder Haft und Geldbußen verhängt werden.

## 11. Abschnitt: Prozesskosten

**§ 118 [Prozesskosten; = § 107 a.F.]** Eine Partei, die einen Zivilprozess führt, muss nach den Bestimmungen Kosten für die Annahme des Falles zahlen. In Vermögenssachen werden außer den Kosten für die Annahme des Falles nach den Bestimmungen auch andere Prozesskosten gezahlt.

<sup>29</sup> Gegen Einzelpersonen konnten bislang nur Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 10.000, gegen Einheiten bis zu RMB 300.000 Yuan verhängt werden.

当事人交纳诉讼费用确有困难的，可以按照规定向人民法院申请缓交、减交或者免交。

收取诉讼费用的办法另行制定。

## 第二编 审判程序

### 第十二章 第一审普通程序

#### 第一节 起诉和受理

**第一百一十九条** 起诉必须符合下列条件：

- (一) 原告是与本案有直接利害关系的公民、法人和其他组织；
- (二) 有明确的被告；
- (三) 有具体的诉讼请求和事实、理由；
- (四) 属于人民法院受理民事诉讼的范围和受诉人民法院管辖。

**第一百二十条** 起诉应当向人民法院递交起诉状，并按照被告人数提出副本。

书写起诉状确有困难的，可以口头起诉，由人民法院记入笔录，并告知对方当事人。

**第一百二十一条** 起诉状应当注明下列事项：

- (一) 原告的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所、联系方式，法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务、联系方式；
- (二) 被告的姓名、性别、工作单位、住所等信息，法人或者其他组织的名称、住所等信息；
- (三) 诉讼请求和所根据的事实与理由；
- (四) 证据和证据来源，证人姓名和住所。

Fällt es einer Partei tatsächlich schwer, Prozesskosten zu zahlen, so kann sie nach den Bestimmungen beim Volksgericht beantragen, dass sie verzögert zahlen kann oder die Zahlung ermäßigt oder erlassen wird.

Die Ordnung für die Erhebung der Prozesskosten wird gesondert bestimmt.<sup>30</sup>

## 2. Buch: Urteilsverfahren

### 12. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

#### 1. Titel: Klageerhebung und [ihre] Annahme

**§ 119 [Klageerhebung; = § 108 a.F.]** Die Klageerhebung hat den folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Der Kläger ist ein Bürger oder eine juristische Person oder andere Organisation, dessen bzw. deren Interessen durch den Fall direkt berührt werden;
2. es gibt einen eindeutigen Beklagten;
3. es gibt ein konkretes Klageverlangen und konkrete Tatsachen und Gründe;
4. [der Fall] gehört zu dem Bereich der Zivilklagen, die vom Volksgericht angenommen werden, und in die Zuständigkeit des Volksgerichts, das die Klage erhalten hat.

**§ 120 [Klageschrift, = § 109 a.F.]** Zur Klageerhebung muss beim Volksgericht eine Klageschrift eingereicht werden, zusammen mit Kopien entsprechend der Zahl der Beklagten.

Wenn die schriftliche Abfassung einer Klageschrift tatsächlich Schwierigkeiten macht, kann mündlich Klage erhoben werden, die vom Volksgericht protokolliert und der anderen Partei zur Kenntnis gebracht wird.

**§ 121 [Inhalt der Klageschrift; geändert, vgl. § 110 a.F.]** Die Klageschrift muss die folgenden Punkte angeben:

1. Name, Geschlecht, Alter, Volkszugehörigkeit, Beruf, Arbeitseinheit, Wohnsitz, Kontaktdaten<sup>31</sup>, die Bezeichnung von juristischen Personen und anderen Organisationen, ihr Sitz sowie Name, Amt und Kontaktdaten ihres gesetzlichen Repräsentanten bzw. Hauptverantwortlichen;
2. Name, Geschlecht, Arbeitseinheit Wohnsitz und weitere Informationen des Beklagten, die Bezeichnung von juristischen Personen und anderen Organisationen, ihr Sitz und weitere Informationen;
3. das Klageverlangen und die ihm zugrunde liegenden Tatsachen und Gründe;
4. Beweise und Beweisquellen, Namen und Wohnsitze von Zeugen.

<sup>30</sup> Siehe „Methode für das Einzahlen von Prozessgebühren“ [ 诉讼费用交纳办法 ] des Staatsrats vom 19.12.2006; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [ 中华人民共和国国务院公报 ] 2007, Nr. 4, S. 4 ff.

<sup>31</sup> Neu gefordert nun die Angabe von „Kontaktdaten“ [ 联系方式 ], gemeint sind wohl Festnetz-, Fax- und ggf. Mobiltelefonnummer und Emailadresse.

**第一百二十二条** 当事人起诉到人民法院的民事纠纷, 适宜调解的, 先行调解, 但当事人拒绝调解的除外。

**第一百二十三条** 人民法院应当保障当事人依照法律规定享有的起诉权利。对符合本法第一百一十九条的起诉, 必须受理。符合起诉条件的, 应当在七日内立案, 并通知当事人; 不符合起诉条件的, 应当在七日内作出裁定书, 不予受理; 原告对裁定不服的, 可以提起上诉。

**第一百二十四条** 人民法院对下列起诉, 分别情形, 予以处理:

(一) 依照行政诉讼法的规定, 属于行政诉讼受案范围的, 告知原告提起行政诉讼;

(二) 依照法律规定, 双方当事人达成书面仲裁协议申请仲裁、不得向人民法院起诉的, 告知原告向仲裁机构申请仲裁;

(三) 依照法律规定, 应当由其他机关处理的争议, 告知原告向有关机关申请解决;

(四) 对不属于本院管辖的案件, 告知原告向有管辖权的人民法院起诉;

(五) 对判决、裁定、调解书已经发生法律效力的案件, 当事人又起诉的, 告知原告申请再审, 但人民法院准许撤诉的裁定除外;

(六) 依照法律规定, 在一定期限内不得起诉的案件, 在不得起诉的期限内起诉的, 不予受理;

**§ 122 [Priorität der Schlichtung; neu eingefügt]** Wenn Zivilstreitigkeiten, in denen die Parteien vor dem Volksgericht Klage erheben, für eine Schlichtung geeignet sind, wird zunächst geschlichtet, außer wenn die Parteien eine Schlichtung verweigern.

**§ 123 [Annahme der Klage; Verfügung über Nichtannahme; Rechtsmittel; vgl. §§ 111, 112 a.F.]** Das Volksgericht muss garantieren, dass die Parteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Klage-recht genießen. Klagen, die [den Bedingungen nach] § 119 entsprechen, hat das Volksgericht anzunehmen. Wenn [Klagen] den Klagebedingungen entsprechen, muss es innerhalb von sieben Tagen das Verfahren eröffnen und dies den Parteien mitteilen; wenn [Klagen] nicht den Klagebedingungen entsprechen, muss es innerhalb von sieben Tagen schriftlich verfügen, dass [die Klage] nicht angenommen wird; wenn sich der Kläger der Verfügung nicht unterwerfen will, kann er Berufung einlegen.<sup>32</sup>

**§ 124 [Weiteres Verfahren nach Annahme der Klage, vgl. § 111 a.F.]** Das Volksgericht verfährt mit den folgenden Klagen jeweils entsprechend den Umständen [wie folgt]:

1. Bei [Klagen, die] nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozessgesetzes in den Bereich der Fälle gehören, die im Verwaltungsprozess angenommen werden, wird der Kläger auf die Erhebung einer Verwaltungsklage verwiesen;

2. wenn die Parteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach einer erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren beantragen<sup>33</sup> und nicht beim Volksgericht Klage erheben dürfen, wird der Kläger darauf verwiesen, bei dem Schiedsorgan ein Schiedsverfahren zu beantragen;

3. bei Streitigkeiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen von anderen Behörden geregelt werden müssen, wird der Kläger darauf verwiesen, bei der betreffenden Behörde eine Lösung zu beantragen;

4. bei Fällen, für die nicht dieses Gericht zuständig ist, wird der Kläger darauf verwiesen, beim zuständigen Volksgericht Klage zu erheben;

5. in Fällen, in denen Urteile, Verfügungen bzw. Schlichtungsurkunden bereits rechtskräftig geworden sind und eine Partei nochmals Klage erhebt, wird der Kläger auf den Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens verwiesen<sup>34</sup>, falls das Volksgericht nicht mit der Verfügung die Rücknahme der Klage genehmigt hatte;

6. in Fällen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb einer bestimmten Frist keine Klage erhoben werden darf, wird eine innerhalb dieser Frist erhobene Klage nicht angenommen;

<sup>32</sup> § 123 Satz 2 entspricht § 112 a.F.

<sup>33</sup> Bislang stellte die Vorschrift für den Verweis auf das Schiedsverfahren darauf ab, ob die Parteien „in einer Vertragsstreitigkeit“ [对合同纠纷] nach einer „freiwillig“ [自愿] erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung „bei einem Schiedsorgan“ [向仲裁机构] ein Schiedsverfahren beantragen. Insofern ist die neue Fassung weiter gefasst.

<sup>34</sup> Bislang: „wird der Kläger auf die Erledigung durch Beschwerde verwiesen, [...]“.

(七) 判决不准离婚和调解和好的离婚案件, 判决、调解维持收养关系的案件, 没有新情况、新理由, 原告在六个月内又起诉的, 不予受理。

7. in Scheidungsfällen, in denen ein Urteil die Scheidung nicht zugelassen hat oder der Fall durch Schlichtung beigelegt worden war, sowie in Fällen, in denen eine Adoptionsbeziehung durch Urteil oder Schlichtung aufrechterhalten worden ist, wird, wenn keine neuen Umstände oder Gründe vorliegen, eine vom Kläger innerhalb von 6 Monaten nochmals erhobene Klage nicht angenommen.

## 第二节 审理前的准备

**第一百二十五条** 人民法院应当在立案之日起五日内将起诉状副本发送被告, 被告应当在收到之日起十五日内提出答辩状。答辩状应当记明被告的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所、联系方式; 法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务、联系方式。人民法院应当在收到答辩状之日起五日内将答辩状副本发送原告。

被告不提出答辩状的, 不影响人民法院审理。

**第一百二十六条** 人民法院对决定受理的案件, 应当在受理案件通知书和应诉通知书中向当事人告知有关的诉讼权利义务, 或者口头告知。

**第一百二十七条** 人民法院受理案件后, 当事人对管辖权有异议的, 应当在提交答辩状期间提出。人民法院对当事人提出的异议, 应当审查。异议成立的, 裁定将案件移送有管辖权的人民法院; 异议不成立的, 裁定驳回。

当事人未提出管辖异议, 并应诉答辩的, 视为受诉人民法院有管辖权, 但违反级别管辖和专属管辖规定的除外。

**第一百二十八条** 合议庭组成人员确定后, 应当在三日内告知当事人。

## 2. Titel: Vorbereitung der Behandlung des Falles

**§ 125 [Zustellung der Klageschrift; Klageerwiderung; Erweiterung von § 113 a.F.]** Innerhalb von 5 Tagen vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an muss das Volksgericht dem Beklagten eine Kopie der Klageschrift übersenden; der Beklagte muss vom Tag des Erhalts an innerhalb von 15 Tagen eine Klageerwiderungsschrift einreichen. In der Klageerwiderungsschrift müssen der Name, das Geschlecht, das Alter, die Volkszugehörigkeit, der Beruf, die Arbeitseinheit, der Wohnsitz und die Kontaktdaten des Beklagten angegeben werden; [bei] juristischen Personen und anderen Organisationen [müssen ihre] Bezeichnung, ihr Sitz sowie Name, Amt und Kontaktdaten ihres gesetzlichen Repräsentanten bzw. Hauptverantwortlichen [angegeben werden].<sup>35</sup> Das Volksgericht muss innerhalb von fünf Tagen vom Tag des Erhalts der Klageerwiderungsschrift an eine Kopie der Klageerwiderungsschrift an den Kläger übersenden.<sup>36</sup>

Wenn der Beklagte keine Klageerwiderungsschrift einreicht, behindert das nicht die Behandlung des Falles durch das Volksgericht.<sup>37</sup>

**§ 126 [Gerichtliche Hinweispflicht auf Prozessrechte und -pflichten der Parteien; = § 114 a.F.]** Wenn das Volksgericht die Annahme eines Falles beschlossen hat, müssen in der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Falles und in der schriftlichen Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage oder mündlich den Parteien die betreffenden Prozessrechte und -pflichten zur Kenntnis gebracht werden.

**§ 127 [Zuständigkeitsrüge; Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung; Abs. 1 entspricht § 38 a.F.; Abs. 2 neu eingefügt]** Wenn, nachdem ein Volksgericht einen Fall angenommen hat, eine Partei Einwände gegen die Zuständigkeit hat, muss sie diese innerhalb der Frist für die Einreichung der Klageerwiderungsschrift erheben. Das Volksgericht muss die von der Partei erhobenen Einwände überprüfen. Wenn die Einwände Bestand haben, verfügt es die Überweisung des Falles an das zuständige Volksgericht; wenn sie keinen Bestand haben, verfügt es ihre Zurückweisung.

Wenn die Partei keine Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt und die Klage erwidert, gilt dies als Anerkennung der Zuständigkeit des Volksgerichts; dies gilt jedoch nicht, wenn Bestimmungen über die verschiedenen Stufen der Zuständigkeit und der ausschließlichen Zuständigkeiten verletzt sind.

**§ 128 [Bekanntmachung der Mitglieder des Kollegiums; = § 115 a.F.]** Nach Bestimmung der Mitglieder des Kollegiums müssen sie innerhalb von 3 Tagen den Parteien zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>35</sup> Die inhaltlichen Anforderungen an die Klageerwiderung in § 125 Satz 2 sind neu eingefügt.

<sup>36</sup> Entspricht § 113 Abs. 2 Satz 1 a.F.

<sup>37</sup> Entspricht § 113 Abs. 2 Satz 2 a.F.

**第一百二十九条** 审判人员必须认真审核诉讼材料，调查收集必要的证据。

**第一百三十条** 人民法院派出人员进行调查时，应当向被调查人出示证件。

调查笔录经被调查人校阅后，由被调查人、调查人签名或者盖章。

**第一百三十一条** 人民法院在必要时可以委托外地人民法院调查。

委托调查，必须提出明确的项目和要求。受委托人民法院可以主动补充调查。

受委托人民法院收到委托书后，应当在三十日内完成调查。因故不能完成的，应当在上述期限内函告委托人民法院。

**第一百三十二条** 必须共同进行诉讼的当事人没有参加诉讼的，人民法院应当通知其参加诉讼。

**第一百三十三条** 人民法院对受理的案件，分别情形，予以处理：

- (一) 当事人没有争议，符合督促程序规定条件的，可以转入督促程序；
- (二) 开庭前可以调解的，采取调解方式及时解决纠纷；
- (三) 根据案件情况，确定适用简易程序或者普通程序；
- (四) 需要开庭审理的，通过要求当事人交换证据等方式，明确争议焦点。

### 第三节 开庭审理

**第一百三十四条** 人民法院审理民事案件，除涉及国家秘密、个人隐私或者法律另有规定的以外，应当公开进行。

**§ 129 [Pflichten der Richter und Schöffen; = § 116 a.F.]** Richter und Schöffen haben das Prozessmaterial gewissenhaft zu überprüfen und die notwendigen Beweise zu untersuchen und zu sammeln.

**§ 130 [Untersuchungen durch vom Gericht entsendete Personen; = § 117 a.F.]** Wenn das Volksgericht Personen zu Untersuchungen entsendet, müssen sie den von der Untersuchung Betroffenen einen Ausweis vorzeigen.

Nachdem der Betroffene das Protokoll über die Untersuchung durchgesehen hat, wird es von dem Betroffenen und dem Untersuchenden unterzeichnet oder gesiegelt.

**§ 131 [Untersuchungen durch auswärtige Gerichte; = § 118 a.F.]** Das Volksgericht kann erforderlichenfalls auswärtige Volksgerichte mit Untersuchungen beauftragen.

Aufträge zu Untersuchungen haben [für die Untersuchung] einen klaren Gegenstand anzugeben und klare Anforderungen [an sie] zu stellen. Das beauftragte Volksgericht kann die Untersuchung von sich aus ergänzen.

Nachdem das beauftragte Volksgericht den schriftlichen Auftrag erhalten hat, muss es die Untersuchung innerhalb von 30 Tagen abschließen. Wenn es sie aus Gründen nicht abschließen kann, muss es innerhalb der vorgenannten Frist das beauftragende Volksgericht brieflich unterrichten.

**§ 132 [Gerichtliche Hinweispflicht an notwendige Streitgenossen]** Wenn [eine oder einige der] Parteien eines [von mehreren Parteien] gemeinsam zu führenden Prozesses sich am Prozess nicht beteiligen, muss das Volksgericht sie auffordern, sich am Prozess zu beteiligen.

**§ 133 [Weitere verfahrensleitende Entscheidungen des Gerichts; neu eingeführt]** Das Volksgericht verfährt bei Annahme eines Falls jeweils entsprechend den Umständen [wie folgt]:

1. Wenn Parteien keinen Streit haben, und den Voraussetzungen des Mahnverfahrens entsprochen wird, kann [der Fall] in das Mahnverfahren wechseln;
2. wenn noch vor der Sitzung geschlichtet werden kann, werden Schlichtungsmethoden angewendet um unverzüglich den Streit zu lösen;
3. [das Gericht] legt gemäß den Umständen des Falls fest, ob [der Fall] im vereinfachten Verfahren oder im gewöhnlichen Verfahren behandelt wird;
4. wenn die Behandlung des Falls in einer Sitzung erforderlich ist, wird an Hand des Austausches der Beweise, den [das Gericht] von den Parteien fordert, und anderer Methoden die Streitpunkte verdeutlicht.

### 3. Titel: Behandlung in der Sitzung

**§ 134 [Öffentlichkeit der Verhandlung; Ausnahmen; = § 120 a.F.]** Das Volksgericht muss Zivilfälle öffentlich behandeln, ausgenommen Fälle, die Staatsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten Einzelner berühren, oder in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt.

离婚案件，涉及商业秘密的案件，当事人申请不公开审理的，可以不公开审理。

**第一百三十五条** 人民法院审理民事案件，根据需要可以进行巡回审理，就地办案。

**第一百三十六条** 人民法院审理民事案件，应当在开庭三日前通知当事人和其他诉讼参与人。公开审理的，应当公告当事人姓名、案由和开庭的时间、地点。

**第一百三十七条** 开庭审理前，书记员应当查明当事人和其他诉讼参与人是否到庭，宣布法庭纪律。

开庭审理时，由审判长核对当事人，宣布案由，宣布审判人员、书记员名单，告知当事人有关的诉讼权利义务，询问当事人是否提出回避申请。

**第一百三十八条** 法庭调查按照下列顺序进行：

- (一) 当事人陈述；
- (二) 告知证人的权利义务，证人作证，宣读未到庭的证人证言；
- (三) 出示书证、物证、视听资料和电子数据；
- (四) 宣读鉴定意见；
- (五) 宣读勘验笔录。

**第一百三十九条** 当事人在法庭上可以提出新的证据。

当事人经法庭许可，可以向证人、鉴定人、勘验人发问。

当事人要求重新进行调查、鉴定或者勘验的，是否准许，由人民法院决定。

**第一百四十条** 原告增加诉讼请求，被告提出反诉，第三人提出与本案有关的诉讼请求，可以合并审理。

Scheidungsfälle und Fälle, die Geschäftsgeheimnisse berühren, können, wenn Parteien nichtöffentliche Behandlung beantragen, nicht-öffentlich behandelt werden.

**§ 135 [Vor-Ort Verhandlung von Fällen; = § 121 a.F.]** Die Volksgerichte behandeln Zivilfälle nach Bedarf [auch], indem sie von Ort zu Ort ziehen und Fälle an Ort und Stelle verhandeln.

**§ 136 [Mitteilung und Bekanntmachung des Termins; = § 122 a.F.]** Bei der Behandlung von Zivilfällen müssen die Volksgerichte drei Tage vor der Sitzung die Parteien und anderen Prozessteilnehmer [von dem Termin] unterrichten. Wenn [der Fall in der Sitzung] öffentlich behandelt wird, müssen die Namen der Parteien, die Bezeichnung des Sachverhalts und Zeit und Ort der Sitzung bekannt gemacht werden.

**§ 137 [Aufgaben des Sekretärs und des Vorsitzenden Richters; = § 123 a.F.]** Vor der Behandlung des Falls in der Sitzung muss der Sekretär klären, ob die Parteien und andere Prozessteilnehmer zur Sitzung erschienen sind, und die Regeln für die Disziplin in der Sitzung bekannt geben.

In der Behandlung des Falls in der Sitzung überprüft der Vorsitzende Richter die [Identität der] Parteien, gibt die Bezeichnung des Sachverhalts und die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Sekretärs bekannt, bringt den Parteien die betreffenden Prozessrechte und -pflichten zur Kenntnis und befragt die Parteien, ob sie Abschlussanträge stellen.

**§ 138 [Reihenfolge der Beweismittel; entspricht § 124 a.F.]** Die Untersuchung durch die Kammer wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Die Parteien tragen vor;
2. den Zeugen werden ihre Rechte und Pflichten zur Kenntnis gebracht; die Zeugen sagen aus, Aussagen von nicht vor Gericht erschienenen Zeugen werden verlesen;
3. Urkundenbeweise, Sachbeweise, sichtbares, hörbares Material und elektronische Daten<sup>38</sup> werden vorgelegt;
4. Sachverständigengutachten<sup>39</sup> werden verlesen;
5. Augenscheinsprotokolle werden verlesen.

**§ 139 [Einführen neuer Beweise; Fragerecht der Parteien; weitere Beweisanträge; = § 125 a.F.]** Die Parteien können vor der Kammer neue Beweise vorbringen.

Mit Erlaubnis der Kammer können die Parteien den Zeugen, Sachverständigen und Inaugenscheinnehmenden Fragen stellen.

Wenn Parteien erneute Untersuchungen, erneute sachverständige Begutachtung oder erneuten Augenschein verlangen, beschließt das Volksgericht, ob dem [Antrag] stattgegeben wird.

**§ 140 [Änderung der Klage; Widerklage; = § 126 a.F.]** Wenn der Kläger das Klageverlangen erhöht, der Beklagte Widerklage erhebt oder ein Dritter ein Klageverlangen erhebt, das mit dem Fall in Zusammenhang steht, können [diese Verlangen mit dem Fall] zusammengefasst behandelt werden.

<sup>38</sup> Neu eingefügt, siehe oben § 63 Nr. 5.

<sup>39</sup> Siehe Fn. 7.

**第一百四十一条** 法庭辩论按照下列顺序进行:

- (一) 原告及其诉讼代理人发言;
- (二) 被告及其诉讼代理人答辩;
- (三) 第三人及其诉讼代理人发言或者答辩;
- (四) 互相辩论。

法庭辩论终结, 由审判长按照原告、被告、第三人的先后顺序征询各方最后意见。

**第一百四十二条** 法庭辩论终结, 应当依法作出判决。判决前能够调解的, 还可以进行调解, 调解不成的, 应当及时判决。

**第一百四十三条** 原告经传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 或者未经法庭许可中途退庭的, 可以按撤诉处理; 被告反诉的, 可以缺席判决。

**第一百四十四条** 被告经传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 或者未经法庭许可中途退庭的, 可以缺席判决。

**第一百四十五条** 宣判前, 原告申请撤诉的, 是否准许, 由人民法院裁定。

人民法院裁定不准许撤诉的, 原告经传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 可以缺席判决。

**第一百四十六条** 有下列情形之一的, 可以延期开庭审理:

- (一) 必须到庭的当事人和其他诉讼参与人有正当理由没有到庭的;
- (二) 当事人临时提出回避申请的;

**§ 141 [Reihenfolge der streitigen Verhandlung; = § 127 a.F.]** Die streitige Verhandlung vor der Kammer wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Der Kläger und sein Prozessvertreter erklären sich;
2. der Beklagte und sein Prozessvertreter erwidern;
3. Dritte und ihre Prozessvertreter erklären sich oder erwidern;
4. es wird wechselseitig streitig verhandelt.

Nach Beendigung der streitigen Verhandlung vor der Kammer verlangt der Vorsitzende Richter nacheinander zuerst vom Kläger, dann vom Beklagten, dann von Dritten eine letzte Äußerung.

**§ 142 [Urteil nach streitiger Verhandlung; Schlichtung; = § 128 a.F.]** Nach Beendigung der streitigen Verhandlung vor der Kammer muss dem Gesetz gemäß das Urteil ergehen. Wenn vor dem Urteil geschlichtet werden kann, kann noch eine Schlichtung durchgeführt werden; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, muss unverzüglich das Urteil gefällt werden.

**§ 143 [Rechtsfolgen bei Nichterscheinen oder Entfernung des Klägers = § 129 a.F.]** Wenn ein Kläger mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder ohne Erlaubnis der Kammer sich während der Sitzung entfernt, kann das als Rücknahme der Klage behandelt werden; wenn der Beklagte Widerklage erhebt, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

**§ 144 [Rechtsfolgen bei Nichterscheinen oder Entfernung des Beklagten; = § 130 a.F.]** Wenn ein Beklagter mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder ohne Erlaubnis der Kammer sich während der Sitzung entfernt, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

**§ 145 [Rücknahme der Klage; = § 131 a.F.]** Ob einem vor Urteilsverkündung gestellter Antrag des Klägers auf Rücknahme der Klage stattgegeben wird, entscheidet das Volksgericht durch Verfügung.

Wenn die Verfügung des Volksgerichts der Rücknahme der Klage nicht stattgibt, und der Kläger mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

**§ 146 [Änderung des Termins; = § 132 a.F.]** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, kann der Termin für die Behandlung des Falls in der Sitzung verschoben werden<sup>40</sup>:

1. Wenn Parteien oder andere Prozessteilnehmer, die vor Gericht zu erscheinen haben, aus ordentlichen Gründen nicht vor Gericht erschienen sind;
2. wenn eine Partei nachträglich einen Antrag auf Ausschluss [von Gerichtspersonal] gestellt hat;

<sup>40</sup> Wörtlich: „[...] kann die Frist für die Behandlung des Falls in der Sitzung verlängert werden“.

(三) 需要通知新的证人到庭, 调取新的证据, 重新鉴定、勘验, 或者需要补充调查的;

(四) 其他应当延期的情形。

**第一百四十七条** 书记员应当将法庭审理的全部活动记入笔录, 由审判人员和书记员签名。

法庭笔录应当当庭宣读, 也可以告知当事人和其他诉讼参与人当庭或者在五日内阅读。当事人和其他诉讼参与人认为对自己的陈述记录有遗漏或者差错的, 有权申请补正。如果不予补正, 应当将申请记录在案。

法庭笔录由当事人和其他诉讼参与人签名或者盖章。拒绝签名盖章的, 记明情况附卷。

**第一百四十八条** 人民法院对公开审理或者不公开审理的案件, 一律公开宣告判决。

当庭宣判的, 应当在十日内发送判决书; 定期宣判的, 宣判后立即发给判决书。

宣告判决时, 必须告知当事人上诉权利、上诉期限和上诉的法院。

宣告离婚判决, 必须告知当事人在判决发生法律效力前不得另行结婚。

**第一百四十九条** 人民法院适用普通程序审理的案件, 应当在立案之日起六个月内审结。有特殊情况需要延长的, 由本院院长批准, 可以延长六个月; 还需要延长的, 报请上级人民法院批准。

3. wenn es erforderlich ist, neue Zeugen aufzufordern, vor Gericht zu erscheinen, neue Beweise zu erheben, erneut eine sachverständige Begutachtung oder eine Inaugenscheinnahme durchzuführen oder Untersuchungen zu ergänzen;

4. bei anderen Umständen, bei denen die Frist verlängert werden muss.

**§ 147 [Protokoll; = § 133 a.F.]** Der Sekretär muss alle Aktivitäten der Kammer bei der Behandlung des Falles in einem Protokoll verzeichnen, das von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet wird.

Das Protokoll der Kammer muss in der Sitzung verlesen werden; die Parteien und sonstigen Prozessteilnehmer können auch darauf verwiesen werden, es sich in der Sitzung oder innerhalb von 5 Tagen durchzulesen. Wenn Parteien oder sonstige Prozessteilnehmer der Ansicht sind, dass die Protokollierung ihres eigenen Vortrags lückenhaft oder fehlerhaft ist, sind sie berechtigt, eine Korrektur zu beantragen. Wenn die Korrektur nicht gewährt wird, muss der Antrag in der Akte vermerkt werden.

Das Protokoll der Kammer wird von den Parteien und anderen Prozessteilnehmern unterzeichnet oder gesiegelt. Wenn die Unterschrift bzw. Siegelung verweigert wird, wird ein Vermerk über die Umstände den Akten beigegeben.

**§ 148 [Öffentlichkeit bei Urteilsverkündung; schriftliches Urteil; Rechtsmittelbelehrung; = § 134 a.F.]** Gleich ob das Volksgericht den Fall öffentlich oder nicht öffentlich behandelt hat, das Urteil wird stets öffentlich verkündet.

Wenn das Urteil [noch] in der Sitzung verkündet wird, muss das schriftliche Urteil innerhalb von zehn Tagen übersandt werden; bei Urteilsverkündung zu einem bestimmten [späteren] Termin muss nach Verkündung das schriftliche Urteil sofort ausgegeben werden.

Bei der Urteilsverkündung sind die Parteien auf ihr Recht, Berufung einzulegen, auf die Berufungsfrist und auf das Berufungsgericht hinzuweisen.

Bei Verkündung eines Scheidungsurteils sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass sie niemand anders heiraten dürfen, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist.

**§ 149 [Frist für den Abschluss des gewöhnlichen Verfahrens; = § 135 a.F.]** In Fällen, die das Volksgericht unter Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens behandelt, muss die Behandlung innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an abgeschlossen werden. Erfordern besondere Umstände eine Verlängerung, so wird diese vom Gerichtsvorsitzenden genehmigt, und es kann [bis zu] sechs Monaten verlängert werden; ist eine weitere Verlängerung erforderlich, so wird dies dem höheren Volksgericht zur Genehmigung gemeldet.

#### 第四节 诉讼中止和终结

**第一百五十条** 有下列情形之一的，中止诉讼：

- (一) 一方当事人死亡，需要等待继承人表明是否参加诉讼的；
- (二) 一方当事人丧失诉讼行为能力，尚未确定法定代理人的；
- (三) 作为一方当事人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；
- (四) 一方当事人因不可抗力拒的事由，不能参加诉讼的；
- (五) 本案必须以另一案的审理结果为依据，而另一案尚未审结的；
- (六) 其他应当中止诉讼的情形。

中止诉讼的原因消除后，恢复诉讼。

**第一百五十一条** 有下列情形之一的，终结诉讼：

- (一) 原告死亡，没有继承人，或者继承人放弃诉讼权利的；
- (二) 被告死亡，没有遗产，也没有应当承担义务的人的；
- (三) 离婚案件一方当事人死亡的；
- (四) 追索赡养费、扶养费、抚育费以及解除收养关系案件的一方当事人死亡的。

#### 第五节 判决和裁定

**第一百五十二条** 判决书应当写明判决结果和作出该判决的理由。判决书内容包括：

- (一) 案由、诉讼请求、争议的事实和理由；
- (二) 判决认定的事实和理由、适用的法律和理由；
- (三) 判决结果和诉讼费用的负担；

#### 4. Titel: Unterbrechung und Beendung des Prozesses

**§ 150 [Unterbrechung des Prozesses; = § 136 a.F.]** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, wird der Prozess unterbrochen:

1. Wenn auf einer Seite eine Partei stirbt und es erforderlich ist, die Erklärung der Erben, ob sie sich am Prozess beteiligen wollen, abzuwarten;
2. wenn auf einer Seite eine Partei die Prozesshandlungsfähigkeit verliert und noch kein gesetzlicher Vertreter bestimmt worden ist;
3. wenn eine juristische Person oder andere Organisation, die auf einer Seite Partei ist, endet, und noch nicht bestimmt worden ist, wer [ihre] Rechte und Pflichten übernimmt;
4. wenn auf einer Seite eine Partei aus Gründen höherer Gewalt sich nicht am Prozess beteiligen kann;
5. wenn bei diesem Fall von dem Ergebnis der Behandlung eines anderen Falles auszugehen ist, und die Behandlung des anderen Falles noch nicht abgeschlossen ist;
6. bei anderen Umständen, derentwegen der Prozess unterbrochen werden muss.

Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung des Prozesses wird wieder in den Prozess eingetreten.

**§ 151 [Beendung des Prozesses; = § 137 a.F.]** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, wird der Prozess beendet:

1. Wenn der Kläger stirbt und keine Erben hat, oder die Erben auf [ihre] Prozessrechte verzichten;
2. wenn der Beklagte stirbt und keinen Nachlass hinterlässt, und es auch niemand gibt, der [seine] Pflichten übernehmen müsste;
3. wenn in einem Scheidungsfall eine Partei stirbt;
4. wenn in einem Fall, in dem Unterhalt für Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder oder die Auflösung einer Adoptionsbeziehung verlangt wird, die Partei auf einer Seite stirbt.

#### 5. Titel: Urteile und Verfügungen

**§ 152 [Inhalt des schriftlichen Urteils; entspricht mit kleiner Änderung § 138 a.F.]** Das schriftliche Urteil muss das Urteilsergebnis und die Gründe für den Erlass dieses Urteil angeben. Der Inhalt des schriftlichen Urteils besteht aus:

1. der Bezeichnung des Sachverhalts, des Klageverlangens, den streitigen Tatsachen und Gründen;
2. im Urteil festgestellten Tatsachen und Gründen und den [in der Entscheidung] angewandten Gesetzen und der Begründung [für deren Anwendung]<sup>41</sup>;
3. dem Urteilsergebnis und der Tragung der Prozesskosten;

<sup>41</sup> Bislang hieß es, dass „im Urteil festgestellte Tatsachen und Gründe und die [in der Entscheidung] angewandte gesetzliche Grundlage“ anzugeben sind.

(四) 上诉期间和上诉的法院。

判决书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章。

**第一百五十三条** 人民法院审理案件，其中一部分事实已经清楚，可以就该部分先行判决。

**第一百五十四条** 裁定适用于下列范围：

- (一) 不予受理；
- (二) 对管辖权有异议的；
- (三) 驳回起诉；
- (四) 保全和先予执行；
- (五) 准许或者不准许撤诉；
- (六) 中止或者终结诉讼；
- (七) 补正判决书中的笔误；
- (八) 中止或者终结执行；
- (九) 撤销或者不予执行仲裁裁决；
- (十) 不予执行公证机关赋予强制执行效力的债权文书；
- (十一) 其他需要裁定解决的事项。

对前款第一项至第三项裁定，可以上诉。

裁定书应当写明裁定结果和作出该裁定的理由。裁定书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章。口头裁定的，记入笔录。

**第一百五十五条** 最高人民法院的判决、裁定，以及依法不准上诉或者超过上诉期没有上诉的判决、裁定，是发生法律效力、发生法律效力的判决、裁定。

**第一百五十六条** 公众可以查阅发生法律效力的判决书、裁定书，但涉及国家秘密、商业秘密和个人隐私的内容除外。

4. Berufungsfrist und Berufungsgericht.

Das schriftliche Urteil wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.

**§ 153 [Teilurteil; = § 139 a.F.]** Wenn zu einem Teil eines vom Volksgericht behandelten Falls die Tatsachen bereits klar sind, kann zu diesem Teil vorab ein Urteil ergehen.

**§ 154 [Verfügungen; Abs. 2 Satz 1 neu eingefügt, vgl. § 140 a.F.]** Verfügungen werden in folgenden Bereichen verwandt:

1. Nichtannahme;
2. bei Einwendungen [der Parteien] gegen die Zuständigkeit;
3. zur Zurückweisung der Klage;
4. zur Sicherung<sup>42</sup> und Vorwegvollstreckung;
5. um die Rücknahme der Klage zu gestatten oder nicht zu gestatten;
6. um den Prozess zu unterbrechen oder zu beenden;
7. zur Ergänzung und Korrektur bei Schreibfehlern im schriftlichen Urteil;
8. um die Vollstreckung zu unterbrechen oder zu beenden;
9. um Schiedssprüche aufzuheben<sup>43</sup> oder [deren] Vollstreckung nicht zu gewähren;
10. um die Vollstreckung von Schuldurkunden nicht zu gewähren, denen Organe der öffentlichen Beurkundung Vollstreckbarkeit gegeben haben;
11. bei anderen Punkten, die eine Regelung durch Verfügung erfordern.

Gegen Verfügungen nach Nr. 1 bis 3 des vorigen Absatzes kann Berufung eingelegt werden.

Eine schriftliche Verfügung muss das Verfügungsergebnis und die Gründe für den Erlass dieser Verfügung angeben.<sup>44</sup> Eine schriftliche Verfügung wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt. Eine mündliche Verfügung wird protokolliert.

**§ 155 [Rechtskräftige Urteile und Verfügungen; = § 141 a.F.]** Urteile und Verfügungen des Obersten Volksgerichts sowie Urteile und Verfügungen, bei denen nach dem Recht eine Berufung nicht zulässig oder die Berufungsfrist überschritten ist, ohne dass Berufung eingelegt wurde, sind in Rechtskraft erwachsene Urteile und Verfügungen.

**§ 156 [Recht der Einsichtnahme in Urteile und Verfügungen; neu eingeführt]** Jedermann kann rechtskräftige schriftliche Urteile und Verfügungen einsehen; dies gilt nicht für Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner.

<sup>42</sup> Bisher „Vermögenssicherung“, § 140 Nr. 4.

<sup>43</sup> Neu eingefügt.

<sup>44</sup> Dieser Satz wurde neu eingefügt. § 154 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechen § 140 Abs. 3 Sätze 1 und 2.

### 第十三章 简易程序

**第一百五十七条** 基层人民法院和它派出的法庭审理事实清楚、权利义务关系明确、争议不大的简单的民事案件，适用本章规定。

基层人民法院和它派出的法庭审理前款规定以外的民事案件，当事人双方也可以约定适用简易程序。

**第一百五十八条** 对简单的民事案件，原告可以口头起诉。

当事人双方可以同时到基层人民法院或者它派出的法庭，请求解决纠纷。基层人民法院或者它派出的法庭可以当即审理，也可以另定日期审理。

**第一百五十九条** 基层人民法院和它派出的法庭审理简单的民事案件，可以用简便方式传唤当事人和证人、送达诉讼文书、审理案件，但应当保障当事人陈述意见的权利。

**第一百六十条** 简单的民事案件由审判员一人独任审理，并不受本法第一百三十六条、第一百三十八条、第一百四十一条规定的限制。

**第一百六十一条** 人民法院适用简易程序审理案件，应当在立案之日起三个月内审结。

**第一百六十二条** 基层人民法院和它派出的法庭审理符合本法第一百五十七条第一款规定的简单的民事案件，标的额为各省、自治区、直辖市上年度就业人员年平均工资百分之三十以下的，实行一审终审。

**第一百六十三条** 人民法院在审理过程中，发现案件不宜适用简易程序的，裁定转为普通程序。

### 13. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren

**§ 157 [Voraussetzungen; Parteivereinbarung; Abs. 2 neu eingefügt, vgl. § 142 a.F.]** Das Volksgericht der Grundstufe und die von ihm entsandten Kammern wenden bei der Behandlung von einfachen Zivilfällen, bei denen die Tatsachen klar und die Rechte- und Pflichtenbeziehungen deutlich sind und der Streit nicht groß ist, die Bestimmungen dieses Abschnitts an.

Wenn das Volksgericht der Grundstufe bzw. eine von ihm entsandte Kammer einen Zivilfall behandelt, bei dem [die Voraussetzungen] nach dem vorigen Absatz [nicht vorliegen], können sich die Parteien beider Seiten auch darauf einigen, das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

**§ 158 [Vereinfachte Klageerhebung; ad hoc-Behandlung des Falls; = § 143 a.F.]** In einfachen Zivilfällen kann der Kläger mündlich Klage erheben.

Die Parteien beider Seiten können gleichzeitig zum Volksgericht der Grundstufe oder einer von ihm entsandten Kammer gehen und verlangen, eine Streitigkeit zu lösen. Das Volksgericht der Grundstufe bzw. die von ihm entsandte Kammer kann [den Fall] auf der Stelle behandeln oder einen anderen Termin zu seiner Behandlung bestimmen.

**§ 159 [Vereinfachte Behandlung des Falles; rechtliches Gehör; vgl. § 144 a.F.]** Wenn das Volksgericht der Grundstufe bzw. die von ihm entsandte Kammer einen einfachen Zivilfall behandelt, können sie in einfacher Form Parteien und Zeugen vorladen, Prozessurkunden zustellen und den Fall behandeln, aber es muss den Parteien das Recht auf Vortrag ihrer Meinung gewähren.<sup>45</sup>

**§ 160 [Einzelrichter; Nichtanwendbare Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens; = § 145 a.F.]** Einfache Zivilfälle werden vom Einzelrichter allein behandelt, der dabei nicht an die §§ 136, 138 und 141 dieses Gesetzes gebunden ist.

**§ 161 [Frist für den Abschluss des vereinfachten Verfahrens; = § 146 a.F.]** Wenn das Volksgericht Fälle im vereinfachten Verfahren behandelt, muss es die Behandlung in drei Monaten von der Eröffnung des Verfahrens an abschließen.

**§ 162 [Streitigkeiten mit geringerem Wert; neu eingefügt]** Behandelt ein Volksgericht der Grundstufe bzw. eine von ihm entsandte Kammer einen einfachen Zivilfall gemäß § 157 Abs. 1 dieses Gesetzes, wird [dieser Fall] in einer Instanz abschließend behandelt, wenn der Wert des Streitgegenstands nicht mehr als 30% des jährlichen Durchschnittseinkommens des vergangenen Jahres aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte beträgt.

**§ 163 [Übergang in das gewöhnliche Verfahren; neu eingefügt]** Wenn das Volksgericht während des Prozessverlaufs bemerkt, dass der Fall nicht für die Anwendung eines einfachen Verfahrens geeignet ist, verfügt es den Wechsel zum gewöhnlichen Verfahren.

<sup>45</sup> Dieser letzte Teilsatz zum rechtlichen Gehör im vereinfachten Verfahren wurde hinzugefügt.

## 第十四章 第二审程序

**第一百六十四条** 当事人不服地方人民法院第一审判决的，有权在判决书送达之日起十五日内向上一级人民法院提起上诉。

当事人不服地方人民法院第一审裁定的，有权在裁定书送达之日起十日内向上一级人民法院提起上诉。

**第一百六十五条** 上诉应当递交上诉状。上诉状的内容，应当包括当事人的姓名，法人的名称及其法定代表人的姓名或者其他组织的名称及其主要负责人的姓名；原审人民法院名称、案件的编号和案由；上诉的请求和理由。

**第一百六十六条** 上诉状应当通过原审人民法院提出，并按照对方当事人或者代表人的人数提出副本。

当事人直接向第二审人民法院上诉的，第二审人民法院应当在五日内将上诉状移交原审人民法院。

**第一百六十七条** 原审人民法院收到上诉状，应当在五日内将上诉状副本送达对方当事人，对方当事人在收到之日起十五日内提出答辩状。人民法院应当在收到答辩状之日起五日内将副本送达上诉人。对方当事人不提出答辩状的，不影响人民法院审理。

原审人民法院收到上诉状、答辩状，应当在五日内连同全部案卷和证据，报送第二审人民法院。

**第一百六十八条** 第二审人民法院应当对上诉请求的有关事实和适用法律进行审查。

**第一百六十九条** 第二审人民法院对上诉案件，应当组成合议庭，开庭审理。经过阅卷、调查和询问当事人，对没有提出新的事实、证据或者理由，合议庭认为不需要开庭审理的，可以不开庭审理。

## 14. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz

**§ 164 [Berufungsfrist; = § 147 a.F.]** Wenn Parteien sich einem Urteil erster Instanz eines örtlichen Volksgerichts nicht unterwerfen wollen, sind sie berechtigt, innerhalb von 15 Tagen vom Tag der Zustellung des schriftlichen Urteils an beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einzulegen.

Wenn Parteien sich einer Verfügung erster Instanz eines örtlichen Volksgerichts nicht unterwerfen wollen, sind sie berechtigt, innerhalb von zehn Tagen vom Tag der Zustellung der schriftlichen Verfügung an beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einzulegen.

**§ 165 [Berufungsschrift; = § 148 a.F.]** Zur Berufung muss eine Berufungsschrift übergeben werden. Die Berufungsschrift muss die Namen der Parteien bzw. die Bezeichnung juristischer Personen und die Namen ihrer gesetzlichen Repräsentanten bzw. die Bezeichnung anderer Organisationen und die Namen ihrer Hauptverantwortlichen, die Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich [in erster Instanz] behandelt hat, das Aktenzeichen des Falles und die Bezeichnung des Sachverhalts, das Berufungsverlangen und die Gründe [dafür] enthalten.

**§ 166 [Einreichen der Berufungsschrift; = § 149 a.F.]** Die Berufungsschrift muss über das Volksgericht eingereicht werden, das den Fall ursprünglich [in erster Instanz] behandelt hat, zusammen mit Kopien entsprechend der Anzahl der Parteien oder ihrer Repräsentanten.

Wenn eine Partei direkt beim Volksgericht zweiter Instanz Berufung einlegt, muss das Volksgericht zweiter Instanz innerhalb von fünf Tagen die Berufungsschrift dem Volksgericht übermitteln, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

**§ 167 [Zustellung der Berufungsschrift; Berufungserwidern; = § 150 a.F.]** Wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, die Berufungsschrift erhalten hat, muss es innerhalb von fünf Tagen Kopien der Berufungsschrift den Gegenparteien zustellen; diese reichen vom Tag des Erhalts an innerhalb von 15 Tagen eine Klageerwidernungsschrift ein. Das Volksgericht muss vom Tag des Erhalts der Klageerwidernungsschrift an innerhalb von fünf Tagen dem Berufungskläger Kopie zustellen. Wenn die Gegenpartei keine Klageerwidernungsschrift einreicht, hindert dies das Volksgericht nicht an der Behandlung des Falles.

Wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, die Berufungsschrift und die Klageerwidernungsschrift erhalten hat, muss es [sie] innerhalb von fünf Tagen zusammen mit den gesamten Akten und Beweisen dem Volksgericht zweiter Instanz übersenden.

**§ 168 [Prüfungsumfang des Berufungsgerichts; = § 151 a.F.]** Das Volksgericht zweiter Instanz muss die auf das Berufungsverlangen bezüglichen Tatsachen und das angewandte Recht überprüfen.

**§ 169 [Richterkollegium; Behandlung mit oder ohne Sitzung; Abs. 1 Satz 2 neu formuliert, vgl. § 152 a.F.]** Das Volksgericht zweiter Instanz muss für Berufungsfälle Kollegien bilden und zu ihrer Behandlung Sitzungen durchführen. Wenn ein Kollegium mittels Durchsicht der Akten, Untersuchung und Befragung der Parteien zu der Ansicht gelangt, dass im Hinblick auf [bislang] nicht eingereichte neue Tatsachen, neue Beweise oder neue Gründe eine Behandlung in der Sitzung

nicht erforderlich ist, braucht [der Fall] nicht in einer Sitzung behandelt zu werden.<sup>46</sup>

第二审人民法院审理上诉案件，可以在本院进行，也可以到案件发生地或者原审人民法院所在地进行。

**第一百七十条** 第二审人民法院对上诉案件，经过审理，按照下列情形，分别处理：

(一) 原判决、裁定认定事实清楚，适用法律正确的，以判决、裁定方式驳回上诉，维持原判决、裁定；

(二) 原判决、裁定认定事实错误或者适用法律错误的，以判决、裁定方式依法改判、撤销或者变更；

(三) 原判决认定基本事实不清的，裁定撤销原判决，发回原审人民法院重审，或者查清事实后改判；

(四) 原判决遗漏当事人或者违法缺席判决等严重违反法定程序的，裁定撤销原判决，发回原审人民法院重审。

原审人民法院对发回重审的案件作出判决后，当事人提起上诉的，第二审人民法院不得再次发回重审。

**第一百七十一条** 第二审人民法院对不服第一审人民法院裁定的上诉案件的处理，一律使用裁定。

Das Volksgericht zweiter Instanz kann die Behandlung von Berufungsfällen im Gericht selbst durchführen, aber auch an dem Ort, an dem der Fall entstanden ist oder an dem Ort des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

**§ 170 [Entscheidung des Berufungsgerichts; geändert, vgl. § 153 a.F.]** Das Volksgericht zweiter Instanz erledigt Berufungsfälle, nachdem es sie behandelt hat, je nach den Umständen wie folgt:

1. Wenn die im ursprünglichen Urteil [bzw.] in der ursprünglichen Verfügung<sup>47</sup> festgestellten Tatsachen klar sind, und das Gesetz richtig angewandt worden ist, wird die Berufung in Form eines Urteils bzw. einer Verfügung zurückverwiesen und das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung aufrecht erhalten;

2. wenn im ursprünglichen Urteil [bzw.] in der ursprünglichen Verfügung<sup>48</sup> Tatsachen falsch festgestellt worden sind oder das Gesetz falsch angewandt wurde, ergeht in Form eines Urteils bzw. einer Verfügung nach dem Recht ein abgeändertes Urteil, oder es wird in Form eines Urteils bzw. einer Verfügung nach dem Recht aufgehoben oder geändert;

3. wenn die im ursprünglichen Urteil festgestellten Grundtatsachen unklar sind<sup>49</sup>, wird die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügt [und] der Fall an das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, zur erneuten Behandlung zurückverwiesen, oder es ergeht nach Klärung der Tatsachen ein abgeändertes Urteil;

4. wenn bei dem ursprünglichen Urteil das gesetzlich bestimmte Verfahren erheblich verletzt worden ist, [indem] etwa eine Partei übergangen wurde oder ein vorschriftswidriges Versäumnisurteil ergangen ist<sup>50</sup>, wird die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügt und der Fall an das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, zur erneuten Behandlung zurückverwiesen.

Wenn, nachdem das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, für Fälle, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurden, ein Urteil erlassen hat, eine Partei Berufung einlegt, darf das Volksgericht zweiter Instanz kein weiteres Mal eine erneute Behandlung zurückverweisen.<sup>51</sup>

**§ 171 [Form der Entscheidung bei Berufung gegen Verfügungen erster Instanz; = § 154 a.F.]** Zur Erledigung von Berufungsfällen, die sich gegen Verfügungen des Volksgerichts erster Instanz richten, wendet das Volksgericht zweiter Instanz stets Verfügungen.

<sup>46</sup> Bislang lautete dieser Satz 2: „Wenn ein Kollegium nach Durchsicht der Akten und Untersuchung, Befragung der Parteien und Überprüfung und Klarstellung der Tatsachen zu der Ansicht gelangt, dass Behandlung in der Sitzung nicht erforderlich ist, kann es auch ohne weiteres ein Urteil fällen bzw. eine Verfügung treffen.“

<sup>47</sup> Dass diese Vorschrift (und Nr. 2) auch auf Verfügungen Anwendung findet, ist neu.

<sup>48</sup> Siehe Fn. 46.

<sup>49</sup> Nicht mehr erforderlich ist darüber hinaus, dass „die Beweise nicht ausreichen“, vgl. § 153 Nr. 3 a.F.

<sup>50</sup> Nicht mehr erforderlich ist darüber hinaus, dass „dies ein korrektes Urteil über den Fall beeinträchtigen konnte“, vgl. § 153 Nr. 4 a.F. Dafür werden nun in § 170 Nr. 4 zwei Beispiele für erhebliche Verfahrensfehler angeführt.

<sup>51</sup> Bislang hieß es in diesem Abs. 2: „Die Parteien können gegen aufgrund der erneuten Behandlung des Falles ergangene Urteile und Verfügungen Berufung einlegen.“

**第一百七十二条** 第二审人民法院审理上诉案件，可以进行调解。调解达成协议，应当制作调解书，由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章。调解书送达后，原审人民法院的判决即视为撤销。

**第一百七十三条** 第二审人民法院判决宣告前，上诉人申请撤回上诉的，是否准许，由第二审人民法院裁定。

**第一百七十四条** 第二审人民法院审理上诉案件，除依照本章规定外，适用第一审普通程序。

**第一百七十五条** 第二审人民法院的判决、裁定，是终审的判决、裁定。

**第一百七十六条** 人民法院审理对判决的上诉案件，应当在第二审立案之日起三个月内审结。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准。

人民法院审理对裁定的上诉案件，应当在第二审立案之日起三十日内作出终审裁定。

## 第十五章 特别程序

### 第一节 一般规定

**第一百七十七条** 人民法院审理选民资格案件、宣告失踪或者宣告死亡案件、认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力案件、认定财产无主案件、确认调解协议案件和实现担保物权案件，适用本章规定。本章没有规定的，适用本法和法律的其他有关规定。

**第一百七十八条** 依照本程序审理的案件，实行一审终审。选民资格案件或者重大、疑难的案件，由审判员组成合议庭审理；其他案件由审判员一人独任审理。

**§ 172 [Schlichtung in der zweiten Instanz; = § 155 a.F.]** Das Volksgericht zweiter Instanz kann bei der Behandlung von Berufungsfällen eine Schlichtung durchführen. Über eine mit Schlichtung erzielte Vereinbarung muss eine Schlichtungsurkunde erstellt, von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt werden. Nach Zustellung der Schlichtungsurkunde gilt das Urteil des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, als aufgehoben.

**§ 173 [Rücknahme der Berufung; = § 156 a.F.]** Ob dem Berufungskläger, der vor der Verkündung des Urteils durch das Volksgericht zweiter Instanz die Rücknahme der Berufung beantragt, dies gestattet wird, verfügt das Volksgericht zweiter Instanz.

**§ 174 [Verweis auf die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens; = § 157 a.F.]** Das Volksgericht zweiter Instanz wendet bei der Behandlung von Berufungsfällen außer den Vorschriften dieses Abschnitts das gewöhnliche Verfahren erster Instanz an.

**§ 175 [Berufung als abschließende Instanz; = § 158 a.F.]** Urteile und Verfügungen des Volksgerichts zweiter Instanz sind die Behandlung des Falles abschließende Urteile und Verfügungen.

**§ 176 [Frist für den Abschluss des Berufungsverfahrens; = § 159 a.F.]** Wenn ein Volksgericht Fälle von Berufungen gegen Urteile behandelt, muss es vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz an innerhalb von drei Monaten die Behandlung abschließen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

Wenn ein Volksgericht Fälle von Berufungen gegen Verfügungen behandelt, muss es vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz an innerhalb von 30 Tagen eine die Behandlung abschließende Verfügung erlassen.

## 15. Abschnitt: Besondere Verfahren

### 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

**§ 177 [Verweis auf Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze; vgl. § 160 a.F.]** Wenn das Volksgericht Fälle der [Prüfung der] Qualifikation als Wähler, Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen, Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit, Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern, Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen oder Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten<sup>52</sup> behandelt, werden die Bestimmungen dieses Absatzes angewandt. Soweit dieser Absatz keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze angewandt.

**§ 178 [Abschluss des Verfahrens in einer Instanz; Kollegium oder Einzelrichter; = § 161 a.F.]** Die im Verfahren nach diesem Abschnitt behandelten Fälle werden in einer Instanz abschließend behandelt. Fälle der Qualifikation als Wähler und große, zweifelhafte und schwierige Fälle werden von einem aus Richtern gebildeten Kollegium behandelt; andere Fälle werden von einem Richter als Einzelrichter behandelt.

<sup>52</sup> Neu eingefügt wurden „Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen oder Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten“.

**第一百七十九条** 人民法院在依照本章程程序审理案件的过程中,发现本案属于民事权益争议的,应当裁定终结特别程序,并告知利害关系人可以另行起诉。

**第一百八十条** 人民法院适用特别程序审理的案件,应当在立案之日起三十日内或者公告期满后三十日内审结。有特殊情况需要延长的,由本院院长批准。但审理选民资格的案件除外。

## 第二节 选民资格案件

**第一百八十一条** 公民不服选举委员会对选民资格的申诉所作的处理决定,可以在选举日的五日以前向选区所在地基层人民法院起诉。

**第一百八十二条** 人民法院受理选民资格案件后,必须在选举日前审结。

审理时,起诉人、选举委员会的代表和有关公民必须参加。

人民法院的判决书,应当在选举日前送达选举委员会和起诉人,并通知有关公民。

## 第三节 宣告失踪、宣告死亡案件

**第一百八十三条** 公民下落不明满二年,利害关系人申请宣告其失踪的,向下落不明人住所地基层人民法院提出。

申请书应当写明失踪的事实、时间和请求,并附有公安机关或者其他有关机关关于该公民下落不明的书面证明。

**第一百八十四条** 公民下落不明满四年,或者因意外事故下落不明满二年,或者因意外事故下落不明,经有关机关证明该公民不可能生存,利害关系人申请宣告其死亡的,向下落不明人住所地基层人民法院提出。

**§ 179 [Übergang in anderes Verfahren; = § 162 a.F.]** Bemerkt das Volksgericht im Verlauf der Behandlung eines Falls nach dem Verfahren dieses Abschnittes, dass der Fall zu den Streitigkeiten um zivilrechtliche Rechte und Interessen gehört, so muss es das besondere Verfahren mit Verfügung beenden und diejenigen, deren Interessen durch den Fall berührt werden, auf eine anderweitige Klage verweisen.

**§ 180 [Frist für den Abschluss besonderer Verfahren; = § 163 a.F.]** Wenn das Volksgericht Fälle unter Anwendung des besonderen Verfahrens behandelt, muss es die Behandlung innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Eröffnung des Verfahrens ab bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist abschließen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt. Ausgenommen ist aber die Behandlung von Fällen der Qualifikation als Wähler.

## 2. Titel: Fälle der Qualifikation als Wähler

**§ 181 [Beschwerdefrist; = § 164 a.F.]** Wenn sich ein Bürger dem Beschluss nicht unterwerfen will, den der Wahlausschuss zur Regelung einer Beschwerde zur Qualifikation als Wähler getroffen hat, kann er bis fünf Tage vor der Wahl beim Volksgericht der Grundstufe des Wahlbezirks Klage erheben.

**§ 182 [Verfahren; = § 165 a.F.]** Nachdem das Volksgericht einen Fall der Qualifikation als Wähler angenommen hat, hat es seine Behandlung vor dem Wahltag abzuschließen.

An der Behandlung des Falls haben sich der Kläger, Vertreter des Wahlausschusses und die [sonst] betroffenen Bürger zu beteiligen.

Das schriftliche Urteil des Volksgerichts muss vor dem Wahltag dem Wahlausschuss und dem Kläger zugestellt und den [sonst] betroffenen Bürgern mitgeteilt werden.

## 3. Titel: Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen

**§ 183 [Antrag auf Verschollenheitserklärung; = § 166 a.F.]** Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, beantragt, einen Bürger, dessen Verbleib seit mindestens zwei Jahren unklar ist, für verschollen zu erklären, reicht er [diesen Antrag] bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes des Bürgers ein, dessen Verbleib unklar ist.

Die Antragschrift muss die Umstände und die Zeit des Verschollenwerdens und das [Antrags]verlangen angeben und schriftliche Nachweise der Behörden für öffentliche Sicherheit oder anderer betroffener Behörden zur Unklarheit des Verbleibs dieses Bürgers beifügen.

**§ 184 [Antrag auf Todeserklärung; = § 167 a.F.]** Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, beantragt, einen Bürger, dessen Verbleib seit mindestens vier Jahren unklar ist, oder dessen Verbleib infolge eines Unglücksfalles seit mindestens zwei Jahren unklar ist, oder dessen Verbleib infolge eines Unglücksfalles unklar ist, und der nach einem Nachweis betroffener Behörden nicht überlebt haben kann, für tot zu erklären, reicht er [diesen Antrag] bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes des Bürgers ein, dessen Verbleib unklar ist.

申请书应当写明下落不明的事实、时间和请求，并附有公安机关或者其他有关机关关于该公民下落不明的书面证明。

**第一百八十五条** 人民法院受理宣告失踪、宣告死亡案件后，应当发出寻找下落不明人的公告。宣告失踪的公告期间为三个月，宣告死亡的公告期间为一年。因意外事故下落不明，经有关机关证明该公民不可能生存的，宣告死亡的公告期间为三个月。

公告期间届满，人民法院应当根据被宣告失踪、宣告死亡的事实是否得到确认，作出宣告失踪、宣告死亡的判决或者驳回申请的判决。

**第一百八十六条** 被宣告失踪、宣告死亡的公民重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当作出新判决，撤销原判决。

#### 第四节 认定公民无民事行为能力、限制民事行为能力案件

**第一百八十七条** 申请认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力，由其近亲属或者其他利害关系人向该公民住所地基层人民法院提出。

申请书应当写明该公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的事实和根据。

**第一百八十八条** 人民法院受理申请后，必要时应当对被请求认定为无民事行为能力或者限制民事行为能力的公民进行鉴定。申请人已提供鉴定意见的，应当对鉴定意见进行审查。

**第一百八十九条** 人民法院审理认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的案件，应当由该公民的近亲属为代理人，但申请人除外。近亲属互相推诿的，由人民法院指定其中一人为代理人。该公民健康状况许可的，还应当询问本人的意见。

Die Antragschrift muss die Umstände und die Zeit der Unklarheit des Verbleibs und das [Antrags]verlangen angeben und schriftliche Nachweise der Behörden für öffentliche Sicherheit oder anderer betroffener Behörden zur Unklarheit des Verbleibs dieses Bürgers beifügen.

**§ 185 [Bekanntmachung; Entscheidung über den Antrag; = § 168 a.F.]** Nachdem das Volksgericht einen Fall einer Todes- oder Verschollenheitserklärung angenommen hat, muss es eine Bekanntmachung zur Suche nach demjenigen herausgeben, dessen Verbleib unklar ist. Bei Verschollenheitserklärungen beträgt die Bekanntmachungsfrist drei Monate, bei Todeserklärungen ein Jahr. Ist der Verbleib infolge eines Unglücksfalles unklar und von einer betroffenen Behörde nachgewiesen, dass der betreffende Bürger nicht überlebt haben kann, so beträgt die Bekanntmachungsfrist bei der Todeserklärung drei Monate.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist muss das Volksgericht, je nachdem ob die Tatsachen zur Verschollen- bzw. Todeserklärung bestätigt werden konnten oder nicht, ein Urteil mit der Verschollen- bzw. Todeserklärung erlassen oder aber ein Urteil, das den Antrag zurückweist.

**§ 186 [Antrag auf Aufhebung des Urteils; = § 169 a.F.]** Taucht der für verschollen bzw. tot erklärte Bürger wieder auf, so muss auf seinen Antrag oder auf den Antrag von jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, das Volksgericht ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

#### 4. Titel: Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern

**§ 187 [Zuständigkeit; Antragschrift; = § 170 a.F.]** Der Antrag auf die Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit eines Bürgers wird von einem nahen Verwandten oder sonst jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes dieses Bürgers gestellt.

Die Antragschrift muss die Tatsachen und Grundlagen der fehlenden bzw. beschränkten Zivilgeschäftsfähigkeit dieses Bürgers angeben.

**§ 188 [Sachverständigengutachten; entspricht § 171 a.F.]** Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, muss es nötigenfalls eine sachverständige Begutachtung über den Bürger durchführen, dessen Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit festzustellen verlangt wird. Ein Sachverständigengutachten<sup>53</sup>, das der Antragsteller eingereicht hat, muss überprüft werden.

**§ 189 [Vertreter des Antragsgegners; Entscheidung über den Antrag; = § 172 a.F.]** Wenn das Volksgericht Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern behandelt, muss es nahe Verwandte dieses Bürgers, jedoch nicht den Antragsteller, als seinen Vertreter nehmen. Wenn die nahen Verwandten [diese Aufgabe] gegenseitig abschieben, wird einer davon vom Volksgericht zum Vertreter bestimmt. Wenn der Gesundheitszustand dieses Bürgers es erlaubt, muss er auch selbst nach seiner Meinung gefragt werden.

<sup>53</sup> Siehe Fn. 7.

人民法院经审理认定申请有事实根据的, 判决该公民为无民事行为能力或者限制民事行为能力人; 认定申请没有事实根据的, 应当判决予以驳回。

**第一百九十条** 人民法院根据被认定为无民事行为能力人、限制民事行为能力人或者他的监护人的申请, 证实该公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的原因为已经消除的, 应当作出新判决, 撤销原判决。

## 第五节 认定财产无主案件

**第一百九十一条** 申请认定财产无主, 由公民、法人或者其他组织向财产所在地基层人民法院提出。

申请书应当写明财产的种类、数量以及要求认定财产无主的根据。

**第一百九十二条** 人民法院受理申请后, 经审查核实, 应当发出财产认领公告。公告满一年无人认领的, 判决认定财产无主, 收归国家或者集体所有。

**第一百九十三条** 判决认定财产无主后, 原财产所有人或者继承人出现, 在民法通则规定的诉讼时效期间可以对财产提出请求, 人民法院审查属实后, 应当作出新判决, 撤销原判决。

## 第六节 确认调解协议案件

**第一百九十四条** 申请司法确认调解协议, 由双方当事人依照人民调解法等法律, 自调解协议生效之日起三十日内, 共同向调解组织所在地基层人民法院提出。

Wenn das Volksgericht bei der Behandlung des Falles feststellt, dass der Antrag auf Tatsachen beruht, urteilt es, dass dieser Bürger zivilgeschäftsunfähig bzw. beschränkt zivilgeschäftsfähig ist; wenn es feststellt, dass der Antrag nicht auf Tatsachen beruht, muss es [den Antrag] mit Urteil zurückweisen.

**§ 190 [Antrag auf Aufhebung des Urteils; = § 173 a.F.]** Wenn dem Volksgericht aufgrund eines Antrags desjenigen, dessen Zivilgeschäfts-unfähigkeit bzw. beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit festgestellt worden ist, bzw. auf Antrag seines Vormunds nachgewiesen wird, dass die Gründe der Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkten Zivilgeschäfts-fähigkeit dieses Bürgers entfallen sind, muss das Volksgericht ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

## 5. Titel: Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern

**§ 191 [Zuständigkeit; Antragschrift; = § 174 a.F.]** Anträge auf Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern werden von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen beim Volksgericht der Grundstufe des Ortes des Vermögensgutes eingereicht.

Die Antragschrift muss Art und Menge des Vermögensgutes und die Grundlagen für das Verlangen nach Feststellung der Herrenlosigkeit des Vermögensgutes angeben.

**§ 192 [Bekanntmachung; Frist; Entscheidung über den Antrag; = § 175 a.F.]** Wenn, nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, [seine] Überprüfung die Richtigkeit [der Gründe für die Herrenlosigkeit] ergibt, muss eine Bekanntmachung herausgegeben werden, die [Berechtigte] auffordert, [das Vermögensgut] zu beanspruchen. Wenn ein Jahr nach der Bekanntmachung niemand [das Vermögensgut] beansprucht hat, wird durch Urteil festgestellt, dass das Vermögensgut herrenlos ist und ins Eigentum des Staates oder eines Kollektivs fällt.

**§ 193 [Antrag auf Aufhebung des Urteils; = § 176 a.F.]** Wenn nach dem Urteil, das die Herrenlosigkeit von Vermögensgut feststellt, dessen ursprünglicher Eigentümer oder sein Erbe auftaucht, kann er innerhalb der in den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts bestimmten Klageverjährungsfrist Verlangen in Bezug auf das Vermögensgut geltend machen; nachdem das Volksgericht sie überprüft und für wahr befunden hat, muss es ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

## 6. Titel: Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen<sup>54</sup>

**§ 194 [Antrag; Zuständigkeit; neu eingeführt]** Bei Beantragung justizieller Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen wird die Schlichtungsvereinbarung von den Parteien beider Seiten gemeinsam gemäß dem Volksschiedsgesetz und anderen Gesetzen innerhalb von 30 Tage vom Tag des Wirksamwerdens der Schlichtungsvereinbarung an beim Volksgericht der Grundstufe am Ort der Schlichtungsinstitution eingereicht.

<sup>54</sup> Dieser Titel wurde neu eingefügt.

**第一百九十五条** 人民法院受理申请后,经审查,符合法律规定的,裁定调解协议有效,一方当事人拒绝履行或者未全部履行的,对方当事人可以向人民法院申请执行;不符合法律规定的,裁定驳回申请,当事人可以通过调解方式变更原调解协议或者达成新的调解协议,也可以向人民法院提起诉讼。

## 第七节 实现担保物权案件

**第一百九十六条** 申请实现担保物权,由担保物权人以及其他有权请求实现担保物权的人依照物权法等法律,向担保财产所在地或者担保物权登记地基层人民法院提出。

**第一百九十七条** 人民法院受理申请后,经审查,符合法律规定的,裁定拍卖、变卖担保财产,当事人依据该裁定可以向人民法院申请执行;不符合法律规定的,裁定驳回申请,当事人可以向人民法院提起诉讼。

## 第十六章 审判监督程序

**第一百九十八条** 各级人民法院院长对本院已经发生法律效力<sup>55</sup>的判决、裁定、调解书,发现确有错误,认为需要再审的,应当提交审判委员会讨论决定。

最高人民法院对地方各级人民法院已经发生法律效力<sup>56</sup>的判决、裁定、调解书,上级人民法院对下级人民法院已经发生法律效力<sup>57</sup>的判决、裁定、调解书,发现确有错误的,有权提审或者指令下级人民法院再审。

**§ 195 [Entscheidung über den Antrag; Vollstreckung; neu eingeführt]** Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen und geprüft hat, dass er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, verfügt es die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung; wenn eine Partei die Erfüllung [der Schlichtungsvereinbarung] verweigert oder nicht vollständig erfüllt, kann die andere Partei beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen; wenn [der Antrag] nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, verfügt es die Zurückweisung des Antrags; die Parteien können in Form einer Schlichtung die ursprüngliche Schlichtungsvereinbarung ändern oder eine neue Schlichtungsvereinbarung abschließen; sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

## 7. Titel: Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten<sup>55</sup>

**§ 196 [Antrag; Zuständigkeit; neu eingeführt]** Bei Beantragung der Verwertung dinglicher Sicherheiten wird [der Antrag] vom dinglichen Sicherungsnehmer oder von anderen Personen, die berechtigt sind, Verwertung dinglicher Sicherheiten zu verlangen, gemäß dem Sicherheitengesetz und anderen Gesetzen beim Volksgericht der Grundstufe am Ort, an dem sich das Sicherungsvermögen befindet oder das dingliche Sicherungsrecht registriert wurde, eingereicht.

**§ 197 [Entscheidung über den Antrag; Vollstreckung; neu eingeführt]** Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen und geprüft hat, dass er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, verfügt es die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf des Sicherungsvermögens; die Parteien können gemäß dieser Verfügung beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen; wenn [der Antrag] nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, verfügt es die Zurückweisung des Antrags; die Partei können beim Volksgericht Klage erheben.

## 16. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen

**§ 198 [Wiederaufnahme von Amts wegen; vgl. § 177 a.F.]** Wenn der Vorsitzende des Volksgerichts irgendeiner Stufe bemerkt, dass rechtskräftige Urteile, Verfügungen oder Schlichtungsurkunden<sup>56</sup> seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind, und er der Ansicht ist, dass ihre Wiederaufnahme erforderlich ist, muss er sie dem Gerichtskomitee zu Erörterung und Beschluss übergeben.

Wenn das Oberste Volksgericht bemerkt, dass rechtskräftige Urteile, Verfügungen oder Schlichtungsurkunden<sup>57</sup> eines örtlichen Volksgerichts irgendeiner Stufe, oder wenn ein Volksgericht höherer Stufe bemerkt, dass rechtskräftige Urteile, Verfügungen oder Schlichtungsurkunden eines Volksgerichts tieferer Stufe entschieden fehlerhaft sind, ist es berechtigt, die Behandlung des Falls an sich zu ziehen oder das Volksgericht tieferer Stufe anzuweisen, den Fall wiederaufzunehmen.

<sup>55</sup> Dieser Titel wurde neu eingefügt.

<sup>56</sup> Schlichtungsurkunden wurden als Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens neu eingefügt.

<sup>57</sup> Siehe Fn. 55.

**第一百九十九条** 当事人对已经发生法律效力判决、裁定，认为有错误的，可以向上一级人民法院申请再审；当事人一方人数众多或者当事人双方为公民的案件，也可以向原审人民法院申请再审。当事人申请再审的，不停止判决、裁定的执行。

**第二百条** 当事人的申请符合下列情形之一的，人民法院应当再审：

- (一) 有新的证据，足以推翻原判决、裁定的；
- (二) 原判决、裁定认定的基本事实缺乏证据证明的；
- (三) 原判决、裁定认定事实的主要证据是伪造的；
- (四) 原判决、裁定认定事实的主要证据未经质证的；
- (五) 对审理案件需要的主要证据，当事人因客观原因不能自行收集，书面申请人民法院调查收集，人民法院未调查收集的；
- (六) 原判决、裁定适用法律确有错误的；
- (七) 审判组织的组成不合法或者依法应当回避的审判人员没有回避的；
- (八) 无诉讼行为能力人未经法定代理人代为诉讼或者应当参加诉讼的当事人，因不能归责于本人或者其诉讼代理人的事由，未参加诉讼的；
- (九) 违反法律规定，剥夺当事人辩论权利的；
- (十) 未经传票传唤，缺席判决的；
- (十一) 原判决、裁定遗漏或者超出诉讼请求的；

**§ 199 [Wiederaufnahme auf Antrag der Parteien; vgl. § 178 a.F.]** Wenn Parteien der Ansicht sind, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen fehlerhaft sind, können sie beim nächsthöheren Volksgericht die Wiederaufnahme des Falles beantragen; in Fällen, in denen die Zahl der Parteien auf einer Seite groß ist oder die Parteien beider Seiten Bürger [= natürliche Personen] sind, können sie auch beim Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, eine Wiederaufnahme beantragen.<sup>58</sup> Wenn Parteien eine Wiederaufnahme beantragen, wird die Vollstreckung des Urteils bzw. der Verfügung nicht eingestellt.

**§ 200 [Wiederaufnahmegründe; vgl. § 179 a.F.<sup>59</sup>]** Wenn der Antrag einer Partei einem der folgenden Umstände entspricht, muss das Volksgericht wiederaufnehmen:

1. Wenn es neue Beweise gibt, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung zu Fall zu bringen;
2. wenn Beweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Grundtatsachen fehlen;
3. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen gefälscht sind;
4. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen nicht nachgeprüft worden sind;
5. wenn für die Behandlung des Falls notwendige Hauptbeweise<sup>60</sup>, welche von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schriftlich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind;
6. wenn die Rechtsanwendung im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung entschieden fehlerhaft ist;
7. wenn die zur Behandlung [des Falls] organisierte Zusammensetzung [des Gerichts] nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht [von der Behandlung des Falls] ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind;
8. wenn ein nicht Prozesshandlungsfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat;
9. wenn in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln;
10. wenn ohne vorherige schriftliche Vorladung ein Versäumnisurteil ergangen ist;
11. wenn das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung Klageforderungen übergangen hat oder über sie hinausgegangen ist;

<sup>58</sup> Der zweite Halbsatz wurde neu eingefügt.

<sup>59</sup> Als Wiederaufnahmegrund weggefallen sind nach § 179 Nr. 7 „gegen das Gesetz verstößende Zuständigkeitsfehler“ und nach § 179 Abs. 2, 1. Alt. a.F. „Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren, wenn diese ein korrektes Urteil bzw. eine korrekte Verfügung in diesem Fall beeinträchtigen konnten“.

<sup>60</sup> Bislang: „notwendige Beweise“ [需要的证据].

(十二) 据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更的;

(十三) 审判人员审理该案件时有贪污受贿, 徇私舞弊, 枉法裁判行为的。

**第二百零一条** 当事人对已经发生法律效力调解书, 提出证据证明调解违反自愿原则或者调解协议的内容违反法律的, 可以申请再审。经人民法院审查属实的, 应当再审。

**第二百零二条** 当事人对已经发生法律效力解除婚姻关系的判决、调解书, 不得申请再审。

**第二百零三条** 当事人申请再审的, 应当提交再审申请书等材料。人民法院应当自收到再审申请书之日起五日内将再审申请书副本发送对方当事人。对方当事人应当自收到再审申请书副本之日起十五日内提交书面意见; 不提交书面意见的, 不影响人民法院审查。人民法院可以要求申请人和对方当事人补充有关材料, 询问有关事项。

**第二百零四条** 人民法院应当自收到再审申请书之日起三个月内审查, 符合本法规定的, 裁定再审; 不符合本法规定的, 裁定驳回申请。有特殊情况需要延长的, 由本院院长批准。

因当事人申请裁定再审的案件由中级人民法院以上的人民法院审理, 但当事人依照本法第一百九十九条的规定选择向基层人民法院申请再审的除外。最高人民法院、高级人民法院裁定再审的案件, 由本院再审或者交其他人民法院再审, 也可以交原审人民法院再审。

12. wenn eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist,

13. wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen angenommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt [oder] das Recht gebeugt haben.<sup>61</sup>

**§ 201 [Wiederaufnahmegründe bei Schlichtungsurkunden; = § 182 a.F.]** Wenn eine Partei zu einer rechtskräftigen Schlichtungsurkunde Beweise vorlegt, die nachweisen, dass die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder dass die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, kann Wiederaufnahme beantragt werden. Das Volksgericht muss wiederaufnehmen, wenn die Überprüfung die Wahrheit [der Beweise] ergibt.

**§ 202 [Keine Wiederaufnahme bei Eheauflösung; vgl. § 183 a.F.]** Die Wiederaufnahme [eines Falls], bei dem durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftige Schlichtungsurkunde<sup>62</sup> eine Ehe aufgelöst wurde, können die Parteien nicht beantragen.

**§ 203 [Verfahrenseinleitung; entspricht § 180 a.F.]** Wenn eine Partei Wiederaufnahme beantragt, muss sie einen schriftlichen Antrag und sonstige Unterlagen einreichen. Das Volksgericht muss ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags innerhalb von fünf Tagen der Gegenpartei Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme übersenden. Die Gegenpartei muss ab dem Erhalt der Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von fünf Tagen dazu eine schriftliche Äußerung einreichen; wenn sie das nicht tut, hat das keinen Einfluss auf die Überprüfung [des Wiederaufnahmeantrags] durch das Volksgericht. Das Volksgericht kann verlangen, dass Antragsteller und Gegenpartei einschlägige Unterlagen ergänzen, und sie zu einschlägigen Dingen befragen.

**§ 204 [Wiederaufnahmeverfahren; vgl. § 181 a.F.]** Das Volksgericht muss [den Antrag] innerhalb von drei Monate vom Tag des Erhalts des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme an prüfen; wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, verfügt es die Wiederaufnahme; wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, verfügt es die Zurückweisung des Antrags. Erfordern besondere Umstände eine Verlängerung [der Frist], so wird diese vom Gerichtsvorsitzenden genehmigt.

Fälle, in denen Parteien beantragen, die Wiederaufnahme zu verfügen, werden vom Volksgericht der Mittel- oder höherer Stufe behandelt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien gemäß § 199 wählen, die Wiederaufnahme beim Volksgericht der Grundstufe zu beantragen. Fälle, in denen das Oberste Volksgericht oder ein Volksgericht der Oberstufe die Wiederaufnahme verfügt, werden von diesem Gericht selbst wiederaufgenommen oder einem anderen Volksgericht zur Wiederaufnahme übertragen; sie können auch dem Gericht zur Wiederaufnahme übertragen werden, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

<sup>61</sup> § 200 Nr. 13 entspricht § 179 Abs. 2, 2. Alt. a.F.

<sup>62</sup> Schlichtungsurkunden wurden als Ausnahme vom Wiederaufnahmeverfahren bei Eheauflösung neu eingefügt.

**第二百零五条** 当事人申请再审，应当在判决、裁定发生法律效力后六个月内提出；有本法第二百条第一项、第三项、第十二项、第十三项规定情形的，自知道或者应当知道之日起六个月内提出。

**第二百零六条** 按照审判监督程序决定再审的案件，裁定中止原判决、裁定、调解书的执行，但追索赡养费、扶养费、抚育费、抚恤金、医疗费用、劳动报酬等案件，可以不中止执行。

**第二百零七条** 人民法院按照审判监督程序再审的案件，发生法律效力的判决、裁定是由第一审法院作出的，按照第一审程序审理，所作的判决、裁定，当事人可以上诉；发生法律效力的判决、裁定是由第二审法院作出的，按照第二审程序审理，所作的判决、裁定，是发生法律效力判决、裁定；上级人民法院按照审判监督程序提审的，按照第二审程序审理，所作的判决、裁定是发生法律效力判决、裁定。

人民法院审理再审案件，应当另行组成合议庭。

**第二百零八条** 最高人民法院对各级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定，上级人民检察院对下级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定，发现有本法第二百条规定情形之一的，或者发现调解书损害国家利益、社会公共利益的，应当提出抗诉。

地方各级人民检察院对同级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定，发现有本法第二百条规定情形之一的，或者发现调解书损害国家利益、社会公共利益的，可以向同级人民法院提出检察建议，并报上级人民检察院备案；也可以提请上级人民检察院向同级人民法院提出抗诉。

各级人民检察院对审判监督程序以外的其他审判程序中审判人员的违法行为，有权向同级人民法院提出检察建议。

**§ 205 [Antragsfrist; vgl. § 184 a.F.]** Parteien müssen Anträge auf Wiederaufnahme innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils bzw. der Verfügung stellen; wenn Umstände des § 200 Nr. 1, 3, 12 und 13 vorliegen, müssen [die Parteien den Antrag] innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag stellen, an dem sie von [den Umständen] erfahren oder erfahren müssen.

**§ 206 [Unterbrechung der Vollstreckung aus dem ursprünglichen Urteil; vgl. § 185]** Wird in einem Fall im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme beschlossen, so wird die Unterbrechung der Vollstreckung des ursprünglichen Urteils, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde verfügt; aber in Fällen, in denen Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten, für Kinder oder Hinterbliebenen- oder Verletztenrente, Behandlungskosten oder Arbeitsentgelt etc. verlangt wird, kann [das Gericht verfügen,] dass die Vollstreckung nicht unterbrochen wird.<sup>63</sup>

**§ 207 [Wiederaufgenommenes Verfahren; = § 186 a.F.]** Fälle der Wiederaufnahme durch das Volksgericht im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen werden, wenn das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung von einem Gericht erster Instanz kam, im Verfahren erster Instanz behandelt, und gegen die dabei ergehenden Urteile und Verfügungen können die Parteien Berufung einlegen; wenn das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung von einem Gericht zweiter Instanz kam, werden sie im Verfahren zweiter Instanz behandelt, und die gefällten Urteile und Verfügungen sind rechtskräftig; Fälle, die ein höheres Volksgericht im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen zur Behandlung an sich gezogen hat, werden im Verfahren zweiter Instanz behandelt, und die gefällten Urteile und Verfügungen sind rechtskräftig.

Zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls muss das Volksgericht ein anderes Kollegium bilden.

**§ 208 [Staatsanwaltschaftliche Beschwerde; Abs. 3 neu eingefügt, vgl. § 187 a.F.]** Wenn die Oberste Volksstaatsanwaltschaft bemerkt, dass bei rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen eines Volksgerichts irgendeiner Stufe, oder wenn eine Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe bemerkt, dass bei rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen eines Volksgerichts tieferer Stufe einer der Umstände des § 200 vorliegt, oder eine Verletzung des staatlichen oder öffentlichen Interesses bemerkt, muss sie staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegen.

Wenn eine örtliche Volksstaatsanwaltschaft irgendeiner Stufe bemerkt, dass bei rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen des Volksgerichts gleicher Stufe einer der Umstände des § 200 vorliegt oder eine Verletzung des staatlichen oder öffentlichen Interesses bemerkt, kann beim Volksgericht gleicher Stufe der Vorschlag zu ermitteln eingereicht werden, und [der Fall] der Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe zu den Akten gemeldet werden; sie kann den Fall auch der höheren Volksstaatsanwaltschaft mit der Bitte vorlegen, beim Volksgericht gleicher Stufe [wie die höhere Volksstaatsanwaltschaft] staatsanwaltschaftliche Beschwerde einzulegen.

Wenn eine Volksstaatsanwaltschaft irgendeiner Stufe bemerkt, dass Richter und Schöffen in anderen Urteilsverfahren als im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen vorschriftswidrig handeln, ist

<sup>63</sup> Diese Ausnahme im letzten Teilsatz wurde neu eingefügt.

sie befugt, bei einem Volksgericht gleicher Stufe den Vorschlag zu ermitteln einzureichen.

**第二百零九条** 有下列情形之一的,当事人可以向人民检察院申请检察建议或者抗诉:

- (一) 人民法院驳回再审申请的;
- (二) 人民法院逾期未对再审申请作出裁定的;
- (三) 再审判决、裁定有明显错误的。

人民检察院对当事人的申请应当在三个月内进行审查,作出提出或者不予提出检察建议或者抗诉的决定。当事人不得再次向人民检察院申请检察建议或者抗诉。

**第二百一十条** 人民检察院因履行法律监督职责提出检察建议或者抗诉的需要,可以向当事人或者案外人调查核实有关情况。

**第二百一十一条** 人民检察院提出抗诉的案件,接受抗诉的人民法院应当自收到抗诉书之日起三十日内作出再审的裁定;有本法第二百条第一项至第五项规定情形之一的,可以交下一级人民法院再审,但经该下一级人民法院再审的除外。

**第二百一十二条** 人民检察院决定对人民法院的判决、裁定、调解书提出抗诉的,应当制作抗诉书。

**第二百一十三条** 人民检察院提出抗诉的案件,人民法院再审时,应当通知人民检察院派员出席法庭。

## 第十七章 督促程序

**第二百一十四条** 债权人请求债务人给付金钱、有价证券,符合下列条件的,可以向有管辖权的基层人民法院申请支付令:

- (一) 债权人与债务人没有其他债务纠纷的;

**§ 209 [Antrag auf staatsanwaltliche Beschwerde; neu eingeführt]** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, können Parteien bei der Volksstaatsanwaltschaft beantragen, vorzuschlagen zu ermitteln oder Beschwerde einzulegen:

1. Wenn das Volksgericht den Antrag auf Wiederaufnahme zurückweist;
2. wenn das Volksgericht nach Ablauf der Frist keine Verfügung über den Antrag auf Wiederaufnahme erlassen hat;
3. wenn das Urteil, die Verfügung der Wiederaufnahme offensichtliche Fehler hat.

Die Volksstaatsanwaltschaft muss Anträge von Parteien innerhalb von drei Monaten prüfen; sie beschließt, ob ein Vorschlag zu ermitteln oder eine Beschwerde eingereicht wird. Die Parteien dürfen kein weiteres Mal bei der Volksstaatsanwaltschaft beantragen, vorzuschlagen zu ermitteln oder Beschwerde einzulegen.

**§ 210 [Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsrecht; neu eingeführt]** Die Volksstaatsanwaltschaft kann bei Vorschlägen zur Ermittlung oder eingelegten Beschwerden, die sie wegen den Erfordernissen bei der Erfüllung [ihrer] gesetzlichen Aufsichtspflichten einreicht, bei den Parteien oder bei am Fall nicht Beteiligten die Richtigkeit betreffender Umstände untersuchen.

**§ 211 [Entscheidung über die staatsanwaltschaftliche Beschwerde; vgl. § 188 a.F.]** In Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegt, muss das Volksgericht, das die Beschwerde erhält, innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde zur Wiederaufnahme eine Verfügung erlassen; wenn einer der Fälle des § 200 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, kann es den Fall einem Volksgericht tieferer Stufe zur Wiederaufnahme übertragen; dies gilt aber nicht für die Wiederaufnahme durch das besagte Volksgericht tieferer Stufe.

**§ 212 [Staatsanwaltschaftliche Beschwerdeschrift; = § 189 a.F.]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft beschließt, gegen ein Urteil, eine Verfügung oder eine Schlichtungsurkunde eines Volksgerichts staatsanwaltschaftliche Beschwerde einzulegen, muss sie eine staatsanwaltschaftliche Beschwerdeschrift erstellen.

**§ 213 [Teilnahme der Staatsanwaltschaft an Sitzungen; = § 190 a.F.]** In Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde eingelegt hat, muss das Volksgericht bei der Wiederaufnahme die Volksstaatsanwaltschaft auffordern, jemand zur Sitzung zu entsenden.

## 17. Abschnitt: Mahnverfahren

**§ 214 [Zulässigkeit; = § 191 a.F.]** Wenn der Gläubiger vom Schuldner die Leistung von Geld oder Wertpapieren verlangt und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, kann er bei dem zuständigen Volksgericht der Grundstufe einen Zahlungsbefehl beantragen:

1. Zwischen Gläubiger und Schuldner besteht keine andere Streitigkeit um Schulden;

(二) 支付令能够送达债务人的。

申请书应当写明请求给付金钱或者有价证券的数量和所根据的事实、证据。

**第二百一十五条** 债权人提出申请后, 人民法院应当在五日内通知债权人是否受理。

**第二百一十六条** 人民法院受理申请后, 经审查债权人提供的事实、证据, 对债权债务关系明确、合法的, 应当在受理之日起十五日内向债务人发出支付令; 申请不成立的, 裁定予以驳回。

债务人应当自收到支付令之日起十五日内清偿债务, 或者向人民法院提出书面异议。

债务人在前款规定的期间不提出异议又不履行支付令的, 债权人可以向人民法院申请执行。

**第二百一十七条** 人民法院收到债务人提出的书面异议后, 经审查, 异议成立的, 应当裁定终结督促程序, 支付令自行失效。

支付令失效的, 转入诉讼程序, 但申请支付令的一方当事人不同意提起诉讼的除外。

## 第十八章 公示催告程序

**第二百一十八** 条按照规定可以背书转让的票据持有人, 因票据被盗、遗失或者灭失, 可以向票据支付地的基层人民法院申请公示催告。依照法律规定可以申请公示催告的其他事项, 适用本章规定。

申请人应当向人民法院递交申请书, 写明票面金额、发票人、持票人、背书人等票据主要内容和申请的理由、事实。

**第二百一十九条** 人民法院决定受理申请, 应当同时通知支付人停止支付, 并在三日内发出公告, 催促利害关系人申报权利。公示催告的期间, 由人民法院根据情况决定, 但不得少于六十日。

2. der Zahlungsbefehl kann dem Schuldner zugestellt werden.

Die Antragschrift muss den Betrag, dessen Leistung in Geld oder Wertpapieren verlangt wird, und die zugrunde liegenden Tatsachen und Beweise angeben.

**§ 215 [Annahmefrist; = § 192 a.F.]** Nachdem der Gläubiger den Antrag gestellt hat, muss das Volksgericht ihm innerhalb von fünf Tagen mitteilen, ob es [den Antrag] annimmt.

**§ 216 [Entscheidung über den Mahnantrag; Widerspruch; Vollstreckung des Mahnbescheids]** Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat und die vom Gläubiger vorgelegten Tatsachen und Beweise geprüft hat, muss es bei einer klaren, legalen Forderung-Schuld-Beziehung den Zahlungsbefehl vom Tag der Annahme an innerhalb von 15 Tagen an den Schuldner ausgeben; wenn der Antrag [die Prüfung] nicht besteht, wird er mit Verfügung zurückgewiesen.

Der Schuldner muss innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Zahlungsbefehls an die Schuld begleichen oder beim Volksgericht schriftlich Einwand erheben.

Wenn der Schuldner innerhalb der im vorigen Absatz bestimmten Frist weder Einwand erhebt noch dem Zahlungsbefehl nachkommt, kann der Gläubiger beim Volksgericht Vollstreckung beantragen.

**§ 217 [Einleitung des Streitverfahrens; geändert, Abs. 2 neu]** Nachdem das Volksgericht den schriftlichen Einwand des Schuldners erhalten hat, [und] die Prüfung [ergibt], dass der Einwand Bestand hat<sup>64</sup>, muss es das Mahnverfahren durch Verfügung beenden; der Zahlungsbefehl wird automatisch unwirksam.

Wenn der Zahlungsbefehl unwirksam ist, wird zum [streitigen] Verfahren gewechselt; dies gilt nicht, wenn die Partei, die den Zahlungsbefehl beantragt hat, nicht mit der Erhebung der Klage einverstanden ist.

## 18. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren

**§ 218 [Zuständigkeit; Antragschrift; = § 195 a.F.]** Der Inhaber von Wechsel und Schecks, die nach den Vorschriften durch Indossament übertragen werden können, kann bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Papiers beim Volksgericht der Grundstufe am Zahlungsort des Papiers das öffentliche Aufgebot beantragen. In anderen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Aufgebot beantragt werden kann, wird dieser Absatz [ebenfalls] angewandt.

Der Antragsteller muss dem Volksgericht eine Antragschrift übergeben, in der der Betrag, der Aussteller, der Inhaber, die Indossanten und anderer hauptsächlichlicher Inhalt des Papiers sowie die Gründe und Tatsachen des Antrags angegeben sind.

**§ 219 [Annahme des Antrags; Bekanntmachung; = § 196 a.F.]** Wenn das Volksgericht die Annahme des Antrags beschließt, muss es gleichzeitig den Zahlungspflichtigen auffordern, Zahlungen einzustellen, und innerhalb von drei Tagen eine Bekanntmachung herausgeben, in der Personen, deren Interessen durch den Fall berührt werden, aufgeboten werden, Rechte anzumelden. Die Frist des öffentlichen Aufge-

<sup>64</sup> Diese Prüfung war bislang nicht vorgesehen, vgl. § 194 Abs. 1 a.F.

bots wird vom Volksgericht je nach den Umständen bestimmt, darf aber nicht kürzer als 60 Tage sein.

**第二百二十条** 支付人收到人民法院停止支付的通知,应当停止支付,至公示催告程序终结。

公示催告期间,转让票据权利的行为无效。

**第二百二十一条** 利害关系人应当在公示催告期间向人民法院申报。

人民法院收到利害关系人的申报后,应当裁定终结公示催告程序,并通知申请人和支付人。

申请人或者申报人可以向人民法院起诉。

**第二百二十二条** 没有人申报的,人民法院应当根据申请人的申请,作出判决,宣告票据无效。判决应当公告,并通知支付人。自判决公告之日起,申请人有权向支付人请求支付。

**第二百二十三条** 利害关系人因正当理由不能在判决前向人民法院申报的,自知道或者应当知道判决公告之日起一年内,可以向作出判决的人民法院起诉。

### 第三编 执行程序

#### 第十九章 一般规定

**第二百二十四条** 发生法律效力民事判决、裁定,以及刑事判决、裁定中的财产部分,由第一审人民法院或者与第一审人民法院同级的被执行的财产所在地人民法院执行。

法律规定由人民法院执行的其他法律文书,由被执行人住所地或者被执行的财产所在地人民法院执行。

**§ 220 [Wirkung des öffentlichen Aufgebots; = § 197]** Nachdem der Zahlungspflichtige die Aufforderung des Volksgerichts erhalten hat, Zahlungen einzustellen, muss er Zahlungen bis zur Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens einstellen.

Während der Frist des öffentlichen Aufgebots ist eine die Rechte am Papier übertragende Handlung wirkungslos.

**§ 221 [Anmeldung von Rechten am Papier; = § 198 a.F.]** Jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, muss [seine Rechte am Papier] während der Frist des öffentlichen Aufgebots beim Volksgericht anmelden.

Wenn das Volksgericht eine Anmeldung von jemand erhalten hat, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, muss es die Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens verfügen und dies dem Antragsteller und dem Zahlungspflichtigen mitteilen.

Der Antragsteller und der Anmeldende können beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 222 [Kraftloserklärung; = § 199 a.F.]** Wenn niemand [ein Recht] anmeldet, muss das Volksgericht aufgrund des Antrags des Antragstellers ein Urteil erlassen, [mit dem es] das Papier für unwirksam erklärt. Das Urteil muss bekannt gemacht und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt werden. Vom Tag der Bekanntmachung des Urteils an ist der Antragsteller berechtigt, vom Zahlungspflichtigen Zahlung zu verlangen.

**§ 223 [Klageerhebung; = § 200 a.F.]** Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, aus angemessenen Gründen [sein Recht] vor dem Urteil nicht beim Volksgericht anmelden konnte, kann er innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem er von der Bekanntmachung des Urteils erfahren hat oder erfahren musste, bei dem Volksgericht, welches das Urteil erlassen hat, Klage erheben.

### 3. Buch: Vollstreckungsverfahren

#### 19. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

**§ 224 [Zuständigkeit; = § 201 a.F.]** Rechtskräftige Urteile und Verfügungen in Zivilsachen sowie Vermögens[gegenstände betreffende] Teile von Strafurteilen und -verfügungen werden vom Volksgericht der ersten Instanz oder vom Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

Andere nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgericht zu vollstreckende Rechtsurkunden werden vom Volksgericht des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

**第二百二十五条** 当事人、利害关系人认为执行行为违反法律规定的，可以向负责执行的人民法院提出书面异议。当事人、利害关系人提出书面异议的，人民法院应当自收到书面异议之日起十五日内审查，理由成立的，裁定撤销或者改正；理由不成立的，裁定驳回。当事人、利害关系人对裁定不服的，可以自裁定送达之日起十日内向上一级人民法院申请复议。

**第二百二十六条** 人民法院自收到申请执行书之日起超过六个月未执行的，申请执行人可以向上一级人民法院申请执行。上一级人民法院经审查，可以责令原人民法院在一定期限内执行，也可以决定由本院执行或者指令其他人民法院执行。

**第二百二十七条** 执行过程中，案外人对执行标的提出书面异议的，人民法院应当自收到书面异议之日起十五日内审查，理由成立的，裁定中止对该标的的执行；理由不成立的，裁定驳回。案外人、当事人对裁定不服，认为原判决、裁定错误的，依照审判监督程序办理；与原判决、裁定无关的，可以自裁定送达之日起十日内向人民法院提起诉讼。

**第二百二十八条** 执行工作由执行员进行。

采取强制执行措施时，执行员应当出示证件。执行完毕后，应当将执行情况制作笔录，由在场的有关人员签名或者盖章。

人民法院根据需要可以设立执行机构。

**第二百二十九条** 被执行人或者被执行的财产在外地的，可以委托当地人民法院代为执行。受委托人民法院收到委托函件后，必须在十五日内开始执行，不得拒绝。执行完毕后，应当将执行结果及时函复委托人民法院；在三十日内如果还未执行完毕，也应当将执行情况函告委托人民法院。

**§ 225 [Erinnerung; = § 202 a.F.]** Ist eine Partei oder jemand, dessen Interessen berührt werden, der Ansicht, dass Vollstreckungshandlungen gesetzliche Bestimmungen verletzen, kann er bei dem Volksgericht, dem die Vollstreckung obliegt, schriftlich Einwand erheben. Wenn eine Partei oder jemand, dessen Interessen berührt werden, schriftlich Einwand erhebt, muss das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt den schriftlichen Einwand überprüfen, und wenn dessen Gründe Bestand haben, verfügen, dass [die Vollstreckungshandlung] aufgehoben oder geändert wird; haben sie keinen Bestand, so wird die Zurückweisung [des Einwands] verfügt. Wenn die Partei oder der, dessen Interessen berührt werden, sich der Verfügung nicht unterwerfen will, können sie innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung der Verfügung beim nächsthöheren Volksgericht erneute Beratung beantragen.

**§ 226 [Untätigkeitsklage; = § 203 a.F.]** Wenn das Volksgericht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem es einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, nicht vollstreckt, kann, wer Vollstreckung beantragt hat, beim nächsthöheren Volksgericht Vollstreckung beantragen. Das nächsthöhere Volksgericht überprüft und kann das ursprünglich [zuständige] Volksgericht anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken, es kann auch beschließen, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anweisen, zu vollstrecken.

**§ 227 [Drittwiderspruchsklage; = § 204 a.F.]** Erhebt im Verlauf der Vollstreckung ein am Fall nicht Beteiligter schriftlich einen Einwand in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung, so muss das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Einwands eine Überprüfung durchführen. Haben die [für den Einwand angegebenen] Gründe Bestand, so wird die Unterbrechung der Vollstreckung verfügt; haben sie keinen Bestand, so wird verfügt, dass der Einwand zurückgewiesen wird. Wenn sich am Fall nicht Beteiligte oder eine Partei der Verfügung nicht unterwerfen wollen und das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung für fehlerhaft halten, wird die Sache im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen geregelt; wenn [ihre Einwände gegen die zurückweisende Verfügung] mit dem ursprünglichen Urteil bzw. der ursprünglichen Verfügung nichts zu tun haben, können sie ab Zustellung der [zurückweisenden] Verfügung innerhalb von 15 Tagen beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 228 [Gerichtsvollzieher; = § 205 a.F.]** Die Vollstreckung wird vom Gerichtsvollzieher durchgeführt.

Wenn er Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreift, muss der Gerichtsvollzieher einen Ausweis vorzeigen. Nach Abschluss der Vollstreckung muss ein Protokoll der Umstände der Vollstreckung angefertigt werden, das von den anwesenden Betroffenen unterzeichnet oder gesiegelt wird.

Volksgerichte können nach Bedarf Vollstreckungsorgane einrichten.

**§ 229 [Vertretungsweise Vollstreckung durch ein auswärtiges Gericht; = § 206 a.F.]** Wenn sich der Vollstreckungsschuldner oder die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, auswärts befinden, kann das dortige Volksgericht mit der vertretungsweisen Vollstreckung beauftragt werden. Das beauftragte Volksgericht hat nach Erhalt des Briefes mit dem Auftrag innerhalb von 15 Tagen mit der Vollstreckung zu beginnen, es darf [den Auftrag] nicht ablehnen. Nach Abschluss der Vollstreckung muss es deren Ergebnis unverzüglich brieflich dem beauftragenden Volksgericht mitteilen; wenn die Voll-

streckung nicht innerhalb von 30 Tagen beendet worden ist, müssen die Umstände der Vollstreckung ebenfalls brieflich dem beauftragenden Volksgericht mitgeteilt werden.

受委托人民法院自收到委托函件之日起十五日内不执行的, 委托人民法院可以请求受委托人民法院的上级人民法院指令受委托人民法院执行。

**第二百三十条** 在执行中, 双方当事人自行和解达成协议的, 执行员应当将协议内容记入笔录, 由双方当事人签名或者盖章。

申请执行人因受欺诈、胁迫与被执行人达成和解协议, 或者当事人不履行和解协议的, 人民法院可以根据当事人的申请, 恢复对原生效法律文书的执行。

**第二百三十一条** 在执行中, 被执行人向人民法院提供担保, 并经申请执行人同意的, 人民法院可以决定暂缓执行及暂缓执行的期限。被执行人逾期仍不履行的, 人民法院有权执行被执行人的担保财产或者担保人的财产。

**第二百三十二条** 作为被执行人的公民死亡的, 以其遗产偿还债务。作为被执行人的法人或者其他组织终止的, 由其权利义务承受人履行义务。

**第二百三十三条** 执行完毕后, 据以执行的判决、裁定和其他法律文书确有错误, 被人民法院撤销的, 对已被执行的财产, 人民法院应当作出裁定, 责令取得财产的人返还; 拒不返还的, 强制执行。

**第二百三十四条** 人民法院制作的调解书的执行, 适用本编的规定。

**第二百三十五条** 人民检察院有权对民事执行活动实行法律监督。

Wenn das beauftragte Volksgericht innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Briefes mit dem Auftrag an nicht vollstreckt, kann das beauftragende Volksgericht von dem Volksgericht über dem beauftragten Volksgericht verlangen, dass dieses das beauftragte Volksgericht anweist, die Vollstreckung für das beauftragende Volksgericht zu übernehmen.

**§ 230 [Vollstreckungsvergleich; Abs. 2 geändert]** Wenn sich bei der Vollstreckung die Parteien vergleichen und eine Vereinbarung erzielen, muss der Gerichtsvollzieher den Inhalt der Vereinbarung in einem Protokoll verzeichnen, das von den Parteien beider Seiten unterzeichnet oder gesiegelt wird.

Wenn der, welcher die Vollstreckung beantragt hat, wegen Betrugs oder Drohung eine Vergleichvereinbarung mit dem Vollstreckungsschuldner abschließt<sup>65</sup>, oder wenn eine Partei die Vergleichvereinbarung nicht erfüllt, kann das Volksgericht auf Antrag der [anderen] Seite wieder in die Vollstreckung der ursprünglich in Kraft getretenen Rechtsurkunde eintreten.

**§ 231 [Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung; = § 208 a.F.]** Wenn bei der Vollstreckung der Vollstreckungsschuldner eine Sicherheit anbietet und der, welcher die Vollstreckung beantragt hat, dem zustimmt, kann das Volksgericht beschließen, dass die Vollstreckung um eine ebenfalls zu beschließende Frist aufgeschoben wird. Wenn der Vollstreckungsschuldner bis zum Ablauf der Frist [seine Schuld] nicht erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, in die von dem Vollstreckungsschuldner gestellte Sicherheit oder das Vermögen des von ihm gestellten Bürgen zu vollstrecken.

**§ 232 [Rechtsnachfolge des Vollstreckungsschuldners; = § 209 a.F.]** Wenn ein Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, stirbt, wird die Schuld aus seinem Nachlass beglichen. Wenn eine juristische Person oder andere Organisation, die Vollstreckungsschuldner ist, endet, werden ihre Pflichten von dem erfüllt, der ihre Rechte und Pflichten übernimmt.

**§ 233 [Aufhebung von Vollstreckungstiteln; = § 210 a.F.]** Wenn nach Abschluss der Vollstreckung das Urteil, die Verfügung oder die sonstige Rechtsurkunde, die vollstreckt worden ist, aufgehoben wird, weil sie entschieden fehlerhaft war, so muss das Volksgericht mit Verfügung denjenigen, der Empfänger von Vollstreckungsgut ist, anweisen, es zurückzugeben; wird die Rückgabe verweigert, so wird zwangsvollstreckt.

**§ 234 [Anwendung auf Vollstreckung von Schlichtungsurkunden; = § 211 a.F.]** Auf die Vollstreckung von Schlichtungsurkunden des Volksgerichts werden die Vorschriften dieses Buches angewandt.

**§ 235 [Staatsanwaltschaftliche Überwachung, neu eingefügt]** Die Volksstaatsanwaltschaft hat das Recht, eine gesetzliche Überwachung der Vollstreckungsaktivitäten in Zivilsachen durchzuführen.

<sup>65</sup> Diese erste Alternative für das Wiedereintreten in die Vollstreckung wurde neu eingefügt.

## 第二十章 执行的申请和移送

**第二百三十六条** 发生法律效力民事判决、裁定，当事人必须履行。一方拒绝履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行，也可以由审判员移送执行员执行。

调解书和其他应当由人民法院执行的法律文书，当事人必须履行。一方拒绝履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行。

**第二百三十七条** 对依法设立的仲裁机构的裁决，一方当事人不履行的，对方当事人可以向有管辖权的人民法院申请执行。受申请的人民法院应当执行。

被申请人提出证据证明仲裁裁决有下列情形之一的，经人民法院组成合议庭审查核实，裁定不予执行：

- (一) 当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的；
- (二) 裁决的事项不属于仲裁协议的范围或者仲裁机构无权仲裁的；
- (三) 仲裁庭的组成或者仲裁的程序违反法定程序的；
- (四) 裁决所根据的证据是伪造的；
- (五) 对方当事人向仲裁机构隐瞒了足以影响公正裁决的证据的；
- (六) 仲裁员在仲裁该案时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁决行为的。

人民法院认定执行该裁决违背社会公共利益的，裁定不予执行。

裁定书应当送达双方当事人和仲裁机构。

仲裁裁决被人民法院裁定不予执行的，当事人可以根据双方达成的书面仲裁协议重新申请仲裁，也可以向人民法院起诉。

## 20. Abschnitt: Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung

**§ 236 [Vollstreckbare Titel; Antrag auf Vollstreckung; = § 212 a.F.]** Die Parteien haben rechtskräftige Urteile und Verfügungen in Zivilsachen auszuführen. Wenn eine Seite die Ausführung verweigert, kann die andere beim Volksgericht Vollstreckung beantragen; [die Sache] kann auch vom Richter dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überwiesen werden.

Schlichtungsurkunden und andere Rechtsurkunden, die vom Volksgericht vollstreckt werden müssen, sind von den Parteien auszuführen. Wenn eine Seite die Ausführung verweigert, kann die andere beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen.

**§ 237 [Vollstreckung von Schiedssprüchen; Nichtvollstreckungsgründe; Abs. 2 Nr. 4 und 5 geändert, vgl. § 213 a.F.]** Wenn eine Seite den Schiedsspruch eines nach dem Gesetz errichteten Schiedsorgans nicht ausführt, kann die andere beim zuständigen Volksgericht die Vollstreckung beantragen. Das Volksgericht, das den Antrag erhalten hat, muss vollstrecken.

Wenn der Antragsgegner Beweise vorlegt, um nachzuweisen, dass bei dem Schiedsspruch einer der folgenden Umstände gegeben ist, bildet das Volksgericht ein Kollegium, welches [die Beweise] prüft; wenn sich ergibt, dass sie zutreffen, wird verfügt, dass nicht vollstreckt wird:

1. wenn die Parteien weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben;
2. wenn Punkte des Schiedsspruchs nicht in den Bereich der Schiedsvereinbarung fallen oder das Schiedsorgan nicht berechtigt ist, das Schiedsverfahren durchzuführen;
3. wenn die Bildung der Schiedskammer oder das Schiedsverfahren gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren verstoßen;
4. wenn der Schiedsspruch auf Grund von gefälschten Beweisen ergangen ist;<sup>66</sup>
5. wenn die Beweise, die dem Schiedsorgan von der Gegenpartei vorenthalten worden sind, hinreichen, einen gerechten Schiedsspruch zu beeinflussen;<sup>67</sup>
6. wenn Schiedsrichter korrupt handeln, Bestechungen nehmen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln und bei Schiedssprüchen das Recht beugen.

Wenn das Volksgericht feststellt, dass die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, wird verfügt, dass nicht vollstreckt wird

Die schriftliche Verfügung muss den Parteien auf beiden Seiten und dem Schiedsorgan zugestellt werden.

Wenn das Volksgericht verfügt hat, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, können die Parteien aufgrund einer von beiden Seiten erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren beantragen, sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

<sup>66</sup> Wortlaut bisher: „wenn die hauptsächlichen Beweise für die Feststellung von Tatsachen nicht hinreichen“.

<sup>67</sup> Wortlaut bisher: „wenn Recht entschieden fehlerhaft angewandt worden ist“.

**第二百三十八条** 对公证机关依法赋予强制执行效力的债权文书，一方当事人不履行的，对方当事人可以向有管辖权的人民法院申请执行，受申请的人民法院应当执行。

公证债权文书确有错误的，人民法院裁定不予执行，并将裁定书送达双方当事人和公证机关。

**第二百三十九条** 申请执行的期间为二年。申请执行时效的中止、中断，适用法律有关诉讼时效中止、中断的规定。

前款规定的期间，从法律文书规定履行期间的最后一日起计算；法律文书规定分期履行的，从规定的每次履行期间的最后一日起计算；法律文书未规定履行期间的，从法律文书生效之日起计算。

**第二百四十条** 执行员接到申请执行书或者移交执行书，应当向被执行人发出执行通知，并可以立即采取强制执行措施。

## 第二十一章 执行措施

**第二百四十一条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，应当报告当前以及收到执行通知之日前一年的财产情况。被执行人拒绝报告或者虚假报告的，人民法院可以根据情节轻重对被执行人或者其法定代理人、有关单位的主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留。

**第二百四十二条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权向有关单位查询被执行人的存款、债券、股票、基金份额等财产情况。人民法院有权根据不同情形扣押、冻结、划拨、变价被执行人的财产。人民法院查询、扣押、冻结、划拨、变价的财产不得超出被执行人应当履行义务的范围。

**§ 238 [Vollstreckung öffentlich beurkundeter Schuldurkunden; Nichtvollstreckungsgrund; = § 214 a.F.]** Wenn Schuldurkunden, die von den Beurkundungsstellen [=Notariaten] nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind, von einer Seite nicht ausgeführt werden, kann die andere beim zuständigen Volksgericht Vollstreckung beantragen; das Volksgericht, das den Antrag erhalten hat, muss vollstrecken.

Wenn öffentlich beurkundete Schuldurkunden entschieden fehlerhaft sind, verfügt das Volksgericht, dass sie nicht vollstreckt werden, und stellt die schriftliche Verfügung den Parteien auf beiden Seiten und der Beurkundungsstelle zu.

**§ 239 [Vollstreckungsfrist; = § 215 a.F.]** Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung beträgt zwei Jahre. Wird die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung beantragt, so werden die gesetzlichen Vorschriften zur Klageverjährung angewandt.

Die im vorigen Absatz bestimmte Frist wird von dem letzten Tag der in der Rechtsurkunde bestimmten Ausführungsfrist an gerechnet; wenn die Rechtsurkunde eine Ausführung in Raten vorsieht, wird sie von dem [dort] bestimmten letzten Tag jeder einzelnen Ausführungsfrist an gerechnet; bestimmt die Rechtsurkunde keine Ausführungsfrist, so wird die [im vorigen Absatz bestimmte] Frist von dem Tag an gerechnet, an dem die Rechtsurkunde wirksam wird.

**§ 240 [Vollstreckungsmittelteilung; sofortige Vollstreckung; vgl. § 216 a.F., § 216 Abs. 2 a.F. gestrichen]** Der Gerichtsvollzieher, der einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung oder eine schriftliche Überweisung zur Vollstreckung erhält, muss dem Vollstreckungsschuldner eine Vollstreckungsmittelteilung zukommen lassen<sup>68</sup>, und kann die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sofort anwenden.

## 21. Abschnitt: Vollstreckungsmaßnahmen

**§ 241 [Auskunftspflicht; = § 217 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde festgesetzten Pflichten nicht gemäß der Vollstreckungsmittelteilung erfüllt, muss er über seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelteilung Bericht erstatten. Wenn er sich weigert oder einen falschen Bericht erstattet, kann das Volksgericht ihn, seinen gesetzlichen Vertreter, den hauptverantwortlichen Leiter der betroffenen Einheit und direkt Verantwortliche je nach der Schwere der Umstände mit Geldbußen belegen und in Haft nehmen.

**§ 242 [Vollstreckung in Spareinlagen; vgl. § 218 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmittelteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt zu überprüfen, wie es bei betroffenen Einheiten<sup>69</sup> um die Einlagen, Anleihen, Aktien, Fondanteile und weitere Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners steht. Das Volksgericht ist gemäß unterschiedlicher Situationen berechtigt, die Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners zu pfänden, einzufrieren, abzuführen und zu verwerten. Das Volksgericht darf bei der Überprüfung, dem Pfänden, dem Einfrieren, der Abführung und der

<sup>68</sup> Dieser Teilsatz hieß bisher: „muss den Vollstreckungsschuldner in einer Vollstreckungsmittelteilung anweisen, in einer bestimmten Frist zu erfüllen; [...]“. Diese Fristsetzung entfällt nun. Daher wurden die mit der Revision in 2007 nach § 216 Abs. 2 a.F. eingeführten sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen wieder gestrichen.

Verwertung der Vermögensgegenstände nicht über den Bereich der von dem Vollstreckungsschuldner zu erfüllenden Pflichten hinausgehen.

人民法院决定扣押、冻结、划拨、变价财产，应当作出裁定，并发出协助执行通知书，有关单位必须办理。

**第二百四十三条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权扣留、提取被执行人应当履行义务部分的收入。但应当保留被执行人及其所扶养家属的生活必需费用。

人民法院扣留、提取收入时，应当作出裁定，并发出协助执行通知书，被执行人所在单位、银行、信用合作社和其他有储蓄业务的单位必须办理。

**第二百四十四条** 被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权查封、扣押、冻结、拍卖、变卖被执行人应当履行义务部分的财产。但应当保留被执行人及其所扶养家属的生活必需品。

采取前款措施，人民法院应当作出裁定。

**第二百四十五条** 人民法院查封、扣押财产时，被执行人是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属到场；被执行人是法人或者其他组织的，应当通知其法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响执行。被执行人是公民的，其工作单位或者财产所在地的基层组织应当派人参加。

对被查封、扣押的财产，执行人员必须造具清单，由在场人签名或者盖章后，交被执行人一份。被执行人是公民的，也可以交他的成年家属一份。

Wenn das Volksgericht beschließt, Vermögensgegenstände zu pfänden, einzufrieren, abzuführen oder zu verwerten, muss es dazu eine Verfügung und gleichzeitig die schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die betroffenen Einheiten nachzukommen haben.

**§ 243 [Vollstreckung in Einkommen; = § 219 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmitteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Teil des Einkommens einzubehalten oder abzuhaben, mit dem der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten erfüllen muss. Jedoch müssen die notwendigen Lebensunterhaltskosten für den Vollstreckungsschuldner und die von ihm unterhaltenen Familienangehörigen belassen werden.

Wenn das Volksgericht Einkommen einbehält oder abhebt, muss es dazu eine Verfügung und gleichzeitig eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die Einheit, bei der sich der Vollstreckungsschuldner befindet, und die Banken, Kreditgenossenschaften und andere gewerblich Spareinlagen entgegennehmende Einheiten nachzukommen haben.

**§ 244 [Vollstreckung in Vermögen; = § 220 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmitteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Teil des Vermögens, mit dem der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten erfüllen muss, zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren, zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Jedoch müssen die Dinge zurückbehalten werden, die für die Lebenshaltung des Vollstreckungsschuldners und der von ihm unterhaltenen Familienangehörigen notwendig sind.

Wenn das Volksgericht die vorgenannten Maßnahmen ergreift, muss es [dazu] eine Verfügung erlassen.

**§ 245 [Verfahren der Versiegelung oder Pfändung von Vermögen; = § 221 a.F.]** Wenn das Volksgericht Vermögen versiegelt oder pfändet, muss, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, der Vollstreckungsschuldner oder ein erwachsener Familienangehöriger von ihm aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden; wenn der Vollstreckungsschuldner eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss ihr gesetzlich bestimmter Repräsentant oder Hauptverantwortlicher aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden. Weigert sich [der Aufgeforderte], zu erscheinen, so behindert das die Vollstreckung nicht. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, so muss seine Arbeitseinheit oder die Basisorganisation des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, jemand zur Beteiligung [an der Vollstreckung] abordnen.

Der Gerichtsvollzieher hat eine Liste des versiegelten und gepfändeten Vermögens aufzustellen, die von den Anwesenden unterschrieben oder gesiegelt wird, und von der dann ein Exemplar dem Vollstreckungsschuldner übergeben wird. Wenn der Vollstreckungs-

<sup>69</sup> Bisher war das Gericht nach dem Wortlaut des § 218 a.F. nur bei „Banken, Kreditgenossenschaften und anderen gewerblich Spareinlagen entgegennehmenden Einheiten“ zu dieser Überprüfung berechtigt.

**第二百四十六条** 被查封的财产，执行员可以指定被执行人负责保管。因被执行人的过错造成的损失，由被执行人承担。

**第二百四十七条** 财产被查封、扣押后，执行员应当责令被执行人在指定期间履行法律文书确定的义务。被执行人逾期不履行的，人民法院应当拍卖被查封、扣押的财产；不适于拍卖或者当事人双方同意不进行拍卖的，人民法院可以委托有关单位变卖或者自行变卖。国家禁止自由买卖的物品，交有关单位按照国家规定的价格收购。

**第二百四十八条** 被执行人不履行法律文书确定的义务，并隐匿财产的，人民法院有权发出搜查令，对被执行人及其住所或者财产隐匿地进行搜查。

采取前款措施，由院长签发搜查令。

**第二百四十九条** 法律文书指定交付的财物或者票证，由执行员传唤双方当事人当面交付，或者由执行员转交，并由被交付人签收。

有关单位持有该项财物或者票证的，应当根据人民法院的协助执行通知书转交，并由被交付人签收。

有关公民持有该项财物或者票证的，人民法院通知其交出。拒不交出的，强制执行。

**第二百五十条** 强制迁出房屋或者强制退出土地，由院长签发公告，责令被执行人在指定期间履行。被执行人逾期不履行的，由执行员强制执行。

schuldner ein Bürger ist, kann auch einem erwachsenen Familienangehörigen von ihm ein Exemplar übergeben werden.

**§ 246 [Aufbewahrung versiegelten Vermögens durch den Vollstreckungsschuldner; = § 222 a.F.]** Der Gerichtsvollzieher kann bestimmen, dass der Vollstreckungsschuldner für die Aufbewahrung von versiegeltem Vermögen verantwortlich ist. Schäden [daran], die durch Verschulden des Vollstreckungsschuldners entstehen, werden vom Vollstreckungsschuldner übernommen.

**§ 247 [Verwertung des versiegelten oder gepfändeten Vermögens; vgl. § 223 a.F.]** Nachdem Vermögen versiegelt oder gepfändet worden ist, muss der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsschuldner anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten zu erfüllen. Wenn der Vollstreckungsschuldner innerhalb der Frist nicht erfüllt, muss das Volksgericht die versiegelten oder gepfändeten Vermögensgegenstände versteigern<sup>70</sup>; bei nicht für die Versteigerung geeigneten [Vermögensgegenständen] oder wenn beide Parteien mit der Versteigerung nicht einverstanden sind, kann das Volksgericht eine betreffende Einheit mit dem freihändigen Verkauf beauftragen oder [die Vermögensgegenstände] selbst freihändig verkaufen<sup>71</sup>. Dinge, deren freier Verkauf staatlich verboten ist, werden der betreffenden Einheit zum Ankauf zum staatlich bestimmten Preis übergeben.

**§ 248 [Durchsuchungsbefehl; = § 224 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten nicht erfüllt und Vermögen verbirgt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Durchsuchungsbefehl zu erlassen und den Vollstreckungsschuldner und seinen Wohnsitz bzw. die Orte, an denen Vermögen verborgen ist, zu durchsuchen.

Wenn die vorgenannte Maßnahme ergriffen wird, muss der Gerichtsvorsitzende den Durchsuchungsbefehl unterzeichnen und erlassen.

**§ 249 [Vollstreckung wegen Herausgabe von Sachen; = § 225 a.F.]** Bestimmt die Rechtsurkunde, dass Vermögensgegenstände oder Nachweismarken zu übergeben sind, so ruft der Gerichtsvollzieher die Parteien auf beiden Seiten zur direkten Übergabe zusammen, oder es wird über den Gerichtsvollzieher übergeben, und der Empfänger quittiert den Empfang.

Wenn eine [dritte] Einheit diese Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz hat, muss sie sie aufgrund der schriftlichen Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung weiter übergeben, und der Empfänger quittiert den Empfang.

Wenn ein [dritter] Bürger diese Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz hat, fordert ihn das Volksgericht zur Übergabe auf. Wenn er die Übergabe verweigert, wird zwangsvollstreckt.

**§ 250 [Vollstreckung durch Räumung von unbeweglichen Sachen; = § 226 a.F.]** Beim zwangsweisen Auszug aus einem Haus oder der zwangsweisen Herausgabe eines Grundstücks unterschreibt und erlässt der Gerichtsvorsitzende eine Bekanntmachung, die den Vollstreckungsschuldner anweist, dies in einer bestimmten Frist auszuführen.

<sup>70</sup> Dieser Teilsatz lautete bisher: „[...] kann das Volksgericht das versiegelte oder gepfändete Vermögen den Vorschriften gemäß den betreffenden Einheiten zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf übergeben“.

<sup>71</sup> Dieser Teilsatz wurde neu eingefügt.

强制执行时，被执行人是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属到场；被执行人是法人或者其他组织的，应当通知其法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响执行。被执行人是公民的，其工作单位或者房屋、土地所在地的基层组织应当派人参加。执行员应当将强制执行情况记入笔录，由在场人签名或者盖章。

强制迁出房屋被搬出的财物，由人民法院派人运至指定处所，交给被执行人。被执行人是公民的，也可以交给他的成年家属。因拒绝接收而造成的损失，由被执行人承担。

**第二百五十一条** 在执行中，需要办理有关财产权证照转移手续的，人民法院可以向有关单位发出协助执行通知书，有关单位必须办理。

**第二百五十二条** 对判决、裁定和其他法律文书指定的行为，被执行人未按执行通知履行的，人民法院可以强制执行或者委托有关单位或者其他人员完成，费用由被执行人承担。

**第二百五十三条** 被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行给付金钱义务的，应当加倍支付迟延履行期间的债务利息。被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行其他义务的，应当支付迟延履行金。

**第二百五十四条** 人民法院采取本法第二百四十二条、第二百四十三条、第二百四十四条规定的执行措施后，被执行人仍不能偿还债务的，应当继续履行义务。债权人发现被执行人有其他财产的，可以随时请求人民法院执行。

ren. Wenn der Vollstreckungsschuldner innerhalb der Frist dies nicht ausführt, zwangsvollstreckt der Gerichtsvollzieher.

Bei der Zwangsvollstreckung muss, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, der Vollstreckungsschuldner oder ein erwachsener Familienangehöriger von ihm aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden; wenn der Vollstreckungsschuldner eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss ihr gesetzlich bestimmter Repräsentant oder Hauptverantwortlicher aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden. Weigert sich [der Aufgeforderte], zu erscheinen, so behindert das die Vollstreckung nicht. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, so muss seine Arbeitseinheit oder die Basisorganisation des Ortes, an dem sich das Haus oder Grundstück befindet, jemand zur Beteiligung [an der Vollstreckung] abordnen. Der Gerichtsvollzieher muss die Umstände der Zwangsvollstreckung in einem Protokoll verzeichnen, das von den Anwesenden unterzeichnet oder gesiegelt wird.

Die bei dem zwangsweisen Auszug aus dem Haus herausgeschafften Vermögensgegenstände werden von vom Volksgericht abgeordneten Personen an einen bestimmten Ort geschafft und dem Vollstreckungsschuldner übergeben. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, können sie auch einem erwachsenen Familienangehörigen von ihm übergeben werden. Schaden, der dadurch entsteht, dass die Annahme verweigert wird, übernimmt der Vollstreckungsschuldner.

**§ 251 [Pfändung von verbrieften Rechten; = § 227 a.F.]** Wenn es bei der Vollstreckung erforderlich ist, das Verfahren zur Übertragung der Beweisurkunden für betroffene Vermögensrechte durchzuführen, kann das Volksgericht an die betroffenen Einheiten eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die betroffenen Einheiten nachzukommen haben.

**§ 252 [Vollstreckung wegen Handlungen; = § 228 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner von Urteilen, Verfügungen und anderen Rechtsurkunden bestimmte Handlungen nicht entsprechend der Vollstreckungsmittelteilung ausführt, kann das Volksgericht zwangsvollstrecken oder betreffende Einheiten oder andere Personen beauftragen, [diese Handlungen] zu vollenden; die Kosten werden vom Vollstreckungsschuldner übernommen.

**§ 253 [Verzugszinsen und Verzugsgeld; § 229 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner eine Pflicht, Geld zu zahlen, nicht in den in Urteilen, Verfügungen und anderen Rechtsurkunden bestimmten Fristen erfüllt, muss er die Schuldzinsen für die Zeit verzögerter Erfüllung doppelt zahlen. Wenn der Vollstreckungsschuldner andere Pflichten nicht in den in Urteilen, Verfügungen und anderen Rechtsurkunden bestimmten Fristen erfüllt, muss er Verzugsgeld zahlen.

**§ 254 [Weitere Erfüllungspflicht nach fruchtloser Vollstreckung; = § 230 a.F.]** Wenn das Volksgericht Vollstreckungsmaßnahmen nach §§ 242, 243 oder 244 ergriffen hat, der Vollstreckungsschuldner aber weiterhin die Schuld nicht befriedigen kann, muss [er] weiter [seine] Pflichten erfüllen. Wenn der Gläubiger entdeckt, dass der Schuldner noch anderes Vermögen hat, kann er jederzeit vom Volksgericht Vollstreckung verlangen.

**第二百五十五条** 被执行人不履行法律文书确定的义务的，人民法院可以对其采取或者通知有关单位协助采取限制出境，在征信系统记录、通过媒体公布不履行义务信息以及法律规定的其他措施。

## 第二十二章 执行中止和终结

**第二百五十六条** 有下列情形之一的，人民法院应当裁定中止执行：

- (一) 申请人表示可以延期执行的；
- (二) 案外人对执行标的提出确有理由的异议的；
- (三) 作为一方当事人的公民死亡，需要等待继承人继承权利或者承担义务的；
- (四) 作为一方当事人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；
- (五) 人民法院认为应当中止执行的其他情形。

中止的情形消失后，恢复执行。

**第二百五十七条** 有下列情形之一的，人民法院裁定终结执行：

- (一) 申请人撤销申请的；
- (二) 据以执行的法律文书被撤销的；
- (三) 作为被执行人的公民死亡，无遗产可供执行，又无义务承担人的；
- (四) 追索赡养费、扶养费、抚养费案件的权利人死亡的；
- (五) 作为被执行人的公民因生活困难无力偿还借款，无收入来源，又丧失劳动能力的；
- (六) 人民法院认为应当终结执行的其他情形。

**第二百五十八条** 中止和终结执行的裁定，送达当事人后立即生效。

**§ 255 [Weitere Vollstreckungsmaßnahmen; = § 231 a.F.]** Wenn der Vollstreckungsschuldner in der Rechtsurkunde festgesetzte Pflichten nicht erfüllt, kann das Volksgericht ihm gegenüber folgende Maßnahmen ergreifen bzw. die betreffenden Einheiten auffordern, diese Maßnahmen zu unterstützen: seine Ausreise aus dem Gebiet beschränken, in den Verzeichnissen von Kreditauskunftssystemen und über die Medien Informationen zur Nichterfüllung seiner Pflichten bekanntmachen und andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen.

## 22. Abschnitt: Unterbrechung und Beendigung der Vollstreckung

**§ 256 [Unterbrechungstatbestände; = § 232 a.F.]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muss das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung verfügen:

1. der Antragsteller bringt zum Ausdruck, dass die Vollstreckung aufgeschoben werden kann;
2. ein Außenstehender erhebt gegen den Gegenstand der Vollstreckung Einwände, die entschieden begründet sind;
3. ein Bürger, der Partei ist, stirbt, und es ist erforderlich, abzuwarten, ob Erben Rechte erben bzw. Pflichten übernehmen;
4. eine juristische Person oder andere Organisation, die Partei ist, endet, und wer Rechte und Pflichten übernimmt, ist noch nicht bestimmt;
5. andere Umstände, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Vollstreckung unterbrochen werden muss.

Nach Wegfall der die Unterbrechung [begründenden] Umstände wird wieder in die Vollstreckung eingetreten.

**§ 257 [Beendigungstatbestände; = § 233 a.F.]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, verfügt das Volksgericht die Beendigung der Vollstreckung:

1. der Antragsteller hebt den Antrag auf;
2. die Rechtsurkunde, auf die sich der Antrag stützt, wird aufgehoben;
3. der Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, stirbt, es ist kein Nachlass da, in den vollstreckt werden könnte, und auch niemand, der Pflichten übernimmt;
4. in Fällen, in denen [die Leistung von] Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder verfolgt wird, stirbt der Berechtigte;
5. der Vollstreckungsschuldner ist ein Bürger und lebt unter so schwierigen Verhältnissen, dass er außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, hat keine Einkommensquellen und ist auch nicht mehr arbeitsfähig;
6. andere Umstände, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Vollstreckung beendet werden muss.

**§ 258 [Wirksamwerden der Verfügung über die Unterbrechung oder Beendigung]** Die Verfügung, welche die Vollstreckung unterbricht oder beendet, wird sogleich wirksam, nachdem sie den Parteien zugestellt worden ist.

#### 第四编 涉外民事诉讼程序的特别规定

##### 第二十三章 一般原则

**第二百五十九条** 在中华人民共和国领域内进行涉外民事诉讼,适用本编规定。本编没有规定的,适用本法其他有关规定。

**第二百六十条** 中华人民共和国缔结或者参加的国际条约同本法有不同规定的,适用该国际条约的规定,但中华人民共和国声明保留的条款除外。

**第二百六十一条** 对享有外交特权与豁免的外国人、外国组织或者国际组织提起的民事诉讼,应当依照中华人民共和国有关法律和中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定办理。

**第二百六十二条** 人民法院审理涉外民事案件,应当使用中华人民共和国通用的语言、文字。当事人要求提供翻译的,可以提供,费用由当事人承担。

**第二百六十三条** 外国人、无国籍人、外国企业和组织在人民法院起诉、应诉,需要委托律师代理诉讼的,必须委托中华人民共和国的律师。

**第二百六十四条** 在中华人民共和国领域内没有住所的外国人、无国籍人、外国企业和组织委托中华人民共和国律师或者其他代理人代理诉讼,从中华人民共和国领域外寄交或者托交的授权委托书,应当经所在国公证机关证明,并经中华人民共和国驻该国使领馆认证,或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续后,才具有效力。

#### 4. Buch: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug

##### 23. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

**§ 259 [Anwendbare Vorschriften; = § 235 a.F.]** Auf im Gebiet der Volksrepublik China durchgeführte Zivilprozesse mit Auslandsbezug werden die Vorschriften dieses Buches angewandt. Wenn sich in diesem Buch keine Vorschriften finden, werden die sonst einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes angewandt.

**§ 260 [Internationale Abkommen; = § 236 a.F.]** Wenn sich in internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat, oder an denen sie sich beteiligt, von diesem Gesetz abweichende Vorschriften finden, werden die Vorschriften dieser Abkommen angewandt, soweit die Volksrepublik China nicht zu ihnen Vorbehalte erklärt hat.

**§ 261 [Diplomatische Privilegien genießende und exemte Ausländer; = § 237 a.F.]** Gegen diplomatische Privilegien genießende und exemte Ausländer, ausländische und internationale Organisationen erhobene Zivilklagen müssen nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze der Volksrepublik China und der internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen oder an denen sie sich beteiligt hat, durchgeführt werden.

**§ 262 [Sprachen; = § 238 a.F.]** Bei der Behandlung von Zivilsachen mit Auslandsbezug muss das Volksgericht in der Volksrepublik China allgemein gebrauchte Sprachen und Schriften verwenden. Wenn Parteien verlangen, dass eine Übersetzung gestellt wird, kann eine Übersetzung gestellt werden; die Kosten werden von der Partei übernommen.

**§ 263 [Anwaltliche Vertretung; = § 239 a.F.]** Wenn es erforderlich ist, dass Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen, die bei einem Volksgericht Klage erheben oder sich gegen eine Klage verteidigen, einen Rechtsanwalt beauftragen, in ihrer Vertretung den Prozess zu führen, haben sie einen Rechtsanwalt der Volksrepublik China zu beauftragen.

**§ 264 [Parteien ohne Wohnsitz in China; = § 240 a.F.]** Wenn Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz haben, einen Rechtsanwalt der Volksrepublik China oder eine andere Person beauftragen, in ihrer Vertretung einen Prozess zu führen, und die bevollmächtigende Auftragsurkunde von außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China übersenden oder übergeben lassen, muss [diese Auftragsurkunde] von den öffentlichen Beurkundungsorganen des Landes, in dem sie sich befinden, nachgewiesen und von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem Lande legalisiert sein, oder es muss das in einem einschlägigen Abkommen der Volksrepublik China mit dem Lande, in dem sie sich befinden, vorgesehene Nachweisverfahren durchgeführt worden sein; erst dann ist sie wirksam.

## 第二十四章 管辖

**第二百六十五条** 因合同纠纷或者其他财产权益纠纷，对在中华人民共和国领域内没有住所的被告提起的诉讼，如果合同在中华人民共和国领域内签订或者履行，或者诉讼标的物在中华人民共和国领域内，或者被告在中华人民共和国领域内有可供扣押的财产，或者被告在中华人民共和国领域内设有代表机构，可以由合同签订地、合同履行地、诉讼标的物所在地、可供扣押财产所在地、侵权行为地或者代表机构住所地人民法院管辖。

**第二百六十六条** 因在中华人民共和国履行中外合资经营企业合同、中外合作经营企业合同、中外合作勘探开发自然资源合同发生纠纷提起的诉讼，由中华人民共和国人民法院管辖。

## 第二十五章 送达、期间

**第二百六十七条** 人民法院对在中华人民共和国领域内没有住所的当事人送达诉讼文书，可以采用下列方式：

- (一) 依照受送达人所在国与中华人民共和国缔结或者共同参加的国际条约中规定的方式送达；
- (二) 通过外交途径送达；
- (三) 对具有中华人民共和国国籍的受送达人，可以委托中华人民共和国驻受送达人所在国的使领馆代为送达；
- (四) 向受送达人委托的有权代其接受送达的诉讼代理人送达；
- (五) 向受送达人在中华人民共和国领域内设立的代表机构或者有权接受送达的分支机构、业务代办人送达；
- (六) 受送达人所在国的法律允许邮寄送达的，可以邮寄送达，自邮寄之日起满三个月，送达回证没有退回，但根据各种情况足以认定已经送达的，期间届满之日视为送达；

## 24. Abschnitt: Zuständigkeit

**§ 265 [Zuständigkeit in Vertragsstreitigkeiten; = § 241 a.F.]** Für eine wegen Vertragsstreitigkeiten oder Streitigkeiten um andere Vermögensrechte und -interessen erhobene Klage gegen einen Beklagten, der im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz hat, kann, wenn der Vertrag im Gebiet der Volksrepublik China geschlossen wurde oder erfüllt wird, oder wenn der Prozessgegenstand sich im Gebiet der Volksrepublik China befindet, oder wenn der Beklagte im Gebiet der Volksrepublik China pfändbares Vermögen hat, oder wenn der Beklagte im Gebiet der Volksrepublik China ein Vertretungsorgan errichtet hat, die Zuständigkeit vom Volksgericht des Ortes des Vertragsschlusses oder der Vertragserfüllung oder des Ortes, an dem sich der Prozessgegenstand oder pfändbares Vermögen befindet oder des Ortes der rechtsverletzenden Handlung oder des Wohnsitzes des Vertretungsorgans übernommen werden.

**§ 266 [Zwingende Zuständigkeit chinesischer Gerichte; = § 244 a.F.]** Für Klagen, die wegen Streitigkeiten erhoben werden, die daraus entstehen, dass in der Volksrepublik China Verträge über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen, chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen oder chinesisch-ausländische Kooperation bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen erfüllt werden, sind die Volksgerichte der Volksrepublik China zuständig.

## 25. Abschnitt: Zustellung, Fristen

**§ 267 [Zustellung an Parteien ohne Wohnsitz in China; Nr. 7 neu eingefügt, vgl. § 245 a.F.]** Die Volksgerichte können sich bei der Zustellung von Prozessurkunden an Parteien, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz haben, der folgenden Formen bedienen:

1. Zustellungsformen, die in internationalen Abkommen vorgesehen sind, die das Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat, oder an denen beide gemeinsam beteiligt sind;
2. Zustellung auf diplomatischem Wege;
3. wenn der Zustellungsempfänger die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China hat, kann die Botschaft oder ein Konsulat der Volksrepublik China in dem Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, beauftragt werden, vertretungsweise zuzustellen;
4. Zustellung an den Prozessvertreter, der vom Zustellungsempfänger beauftragt worden und berechtigt ist, in seiner Vertretung Zustellungen zu empfangen;
5. Zustellung an vom Zustellungsempfänger im Gebiet der Volksrepublik China errichtete Vertretungsorgane oder zum Empfang von Zustellungen berechnete Zweigstellen und in Vertretung [des Empfängers] gewerblich Tätige;
6. wenn das Recht des Landes, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, postalische Zustellung gestattet, kann mit der Post zugestellt werden; wenn innerhalb von drei Monaten<sup>72</sup> vom Absendetag an die Zustellungsurkunde nicht zurückgekommen ist, aber die Umstände aller Art hinreichen, um festzustellen, dass

(七) 采用传真、电子邮件等能够确认受送达人收悉的方式送达;

(八) 不能用上述方式送达的, 公告送达, 自公告之日起满三个月, 即视为送达。

**第二百六十八条** 被告在中华人民共和国领域内没有住所的, 人民法院应当将起诉状副本送达被告, 并通知被告在收到起诉状副本后三十日内提出答辩状。被告申请延期的, 是否准许, 由人民法院决定。

**第二百六十九条** 在中华人民共和国领域内没有住所的当事人, 不服第一审人民法院判决、裁定的, 有权在判决书、裁定书送达之日起三十日内提起上诉。被上诉人在收到上诉状副本后, 应当在三十日内提出答辩状。当事人不能在法定期间提起上诉或者提出答辩状, 申请延期的, 是否准许, 由人民法院决定。

**第二百七十条** 人民法院审理涉外民事案件的期间, 不受本法第一百四十九条、第一百七十六条规定的限制。

## 第二十六章 仲裁

**第二百七十一条** 涉外经济贸易、运输和海事中发生的纠纷, 当事人在合同中订有仲裁条款或者事后达成书面仲裁协议, 提交中华人民共和国涉外仲裁机构或者其他仲裁机构仲裁的, 当事人不得向人民法院起诉。

当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的, 可以向人民法院起诉。

**第二百七十二条** 当事人申请采取保全的, 中华人民共和国的涉外仲裁机构应当将当事人的申请, 提交被申请人住所地或者财产所在地的中级人民法院裁定。

zugestellt worden ist, gilt der Tag des Ablaufs dieser Frist als [Tag der] Zustellung;

7. wenn Fax, Email und andere Zustellungsmethoden benutzt werden, bei denen der erfolgte Empfang durch den Zustellungsempfänger bestätigt werden kann;

8. wenn nicht die vorgenannten Zustellungsformen verwandt werden können, wird durch Bekanntmachung zugestellt; mit dem Ablauf von drei Monaten<sup>73</sup> vom Tag der Bekanntmachung an gilt die Zustellung [als erfolgt].

**§ 268 [Beklagte ohne Wohnsitz in China; = § 246 a.F.]** Wenn der Beklagte im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz hat, muss das Volksgericht dem Beklagten Kopie der Klageschrift zustellen und ihn auffordern, innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang der Klageschrift eine Klageerwidlungsschrift einzureichen. Wenn der Beklagte eine Fristverlängerung beantragt, beschließt das Volksgericht, ob dem stattgegeben wird.

**§ 269 [Berufung durch Partei ohne Wohnsitz in China; = § 247 a.F.]** Eine Partei, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz hat und sich einem Urteil oder einer Verfügung des Volksgerichts erster Instanz nicht unterwerfen will, ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Zustellung des Urteils bzw. der Verfügung an Berufung einzulegen. Der Berufungsbeklagte muss nach Erhalt der Kopie der Berufungsschrift innerhalb von 30 Tagen eine Klageerwidlungsschrift einreichen. Wenn eine Partei nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Berufung einlegen oder eine Klageerwidlungsschrift einreichen kann und Fristverlängerung beantragt, beschließt das Volksgericht, ob dem stattgegeben wird.

**§ 270 [Nichtanwendbare Vorschriften; entspricht § 248 a.F.]** Die Vorschriften der §§ 149 und 176 dieses Gesetzes gelten nicht für die Fristen für die Behandlung von Zivilsachen mit Auslandsbezug durch die Volksgerichte.

## 26. Abschnitt: Schiedsverfahren

**§ 271 [Unzuständigkeit der Volksgerichte; = § 255 a.F.]** Wenn bei aus Wirtschaft und Handel, Transport oder Seesachen mit Auslandsberührung entstehenden Streitigkeiten die Parteien im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt oder nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben und [die Sache] einem Schiedsverfahren bei einem Schiedsorgan der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug oder einem anderen Schiedsorgan übergeben wird, dürfen die Parteien keine Klage beim Volksgericht erheben.

Wenn die Parteien weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben, können sie beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 272 [Zuständigkeit der mittleren Volksgerichte für Sicherungsmaßnahmen; = § 256 a.F.]** Wenn eine Partei Sicherung beantragt, muss ein Schiedsorgan der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug den Antrag der Partei dem Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, übergeben, damit dies eine Verfügung trifft.

<sup>72</sup> Bisläng: sechs Monate.

<sup>73</sup> Bisläng: sechs Monate.

**第二百七十三条** 经中华人民共和国涉外仲裁机构裁决的，当事人不得向人民法院起诉。一方当事人不履行仲裁裁决的，对方当事人可以向被申请人住所地或者财产所在地的中级人民法院申请执行。

**第二百七十四条** 对中华人民共和国涉外仲裁机构作出的裁决，被申请人提出证据证明仲裁裁决有下列情形之一的，经人民法院组成合议庭审查核实，裁定不予执行：

(一) 当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的；

(二) 被申请人没有得到指定仲裁员或者进行仲裁程序的通知，或者由于其他不属于被申请人负责的原因未能陈述意见的；

(三) 仲裁庭的组成或者仲裁的程序与仲裁规则不符的；

(四) 裁决的事项不属于仲裁协议的范围或者仲裁机构无权仲裁的。

人民法院认定执行该裁决违背社会公共利益的，裁定不予执行。

**第二百七十五条** 仲裁裁决被人民法院裁定不予执行的，当事人可以根据双方达成的书面仲裁协议重新申请仲裁，也可以向人民法院起诉。

## 第二十七章 司法协助

**第二百七十六条** 根据中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则，人民法院和外国法院可以相互请求，代为送达文书、调查取证以及进行其他诉讼行为。

外国法院请求协助的事项有损于中华人民共和国的主权、安全或者社会公共利益的，人民法院不予执行。

**§ 273 [Keine Überprüfung von Schiedssprüchen durch Volksgerichte; Vollstreckung; = § 257 a.F.]** Nachdem ein Schiedsorgan der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug einen Schiedsspruch erlassen hat, dürfen die Parteien keine Klage beim Volksgericht erheben. Wenn eine Partei den Schiedsspruch nicht ausführt, kann die andere Seite beim Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, Vollstreckung beantragen.

**§ 274 [Nichtvollstreckungsgründe; = § 258 a.F.]** Wenn bei einem Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug der Antragsgegner Beweise vorbringt, die nachweisen, dass bei dem Schiedsspruch einer der folgenden Umstände vorliegt, wird, nachdem eine Prüfung durch ein vom Volksgericht gebildetes Kollegium die Richtigkeit [der Behauptung] ergeben hat, verfügt, dass [der Schiedsspruch] nicht vollstreckt wird:

1. Die Parteien haben weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen;

2. der Antragsgegner hat keine Mitteilung von der Bestimmung der Schiedsrichter oder der Durchführung des Schiedsverfahrens erhalten, oder er konnte aus anderen Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, seine Meinung [im Schiedsverfahren] nicht vortragen;

3. Zusammensetzung oder Verfahren der Schiedskammer entsprechen nicht den Schiedsregeln;

4. der Gegenstand des Schiedsspruchs gehört nicht zum Bereich der Schiedsvereinbarung, oder das Schiedsorgan ist zu einem Schiedsverfahren [über diesen Gegenstand] nicht berechtigt.

Wenn das Volksgericht feststellt, dass die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, wird verfügt, dass nicht vollstreckt wird.

**§ 275 [Schiedsverfahren oder Klage nach Verfügung über die Nichtvollstreckung; = § 259 a.F.]** Wenn das Volksgericht verfügt hat, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, können die Parteien aufgrund einer von beiden Seiten erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren beantragen, sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

## 27. Abschnitt: Justizhilfe

**§ 276 [Grundlagen der Justizhilfe; Ausnahmen von der Gewährung der Justizhilfe = § 260 a.F.]** Aufgrund internationaler Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit können Volksgerichte und ausländische Gerichte wechselseitig [Hilfe] verlangen, vertretungsweise Urkunden zustellen, untersuchen und Beweise erheben und andere Prozesshandlungen durchführen.

Wenn die Einzelheiten der Hilfe, welche ein ausländisches Gericht verlangt, der Souveränität, der Sicherheit oder dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse der Volksrepublik China schaden, gewährt das Volksgericht nicht die Vollstreckung [des Verlangens].

**第二百七十七条** 请求和提供司法协助,应当依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约所规定的途径进行;没有条约关系的,通过外交途径进行。

外国驻中华人民共和国的使领馆可以向该国公民送达文书和调查取证,但不得违反中华人民共和国的法律,并不得采取强制措施。

除前款规定的情况外,未经中华人民共和国主管机关准许,任何外国机关或者个人不得在中华人民共和国领域内送达文书、调查取证。

**第二百七十八条** 外国法院请求人民法院提供司法协助的请求书及其所附文件,应当附有中文译本或者国际条约规定的其他文字文本。

人民法院请求外国法院提供司法协助的请求书及其所附文件,应当附有该国文字译本或者国际条约规定的其他文字文本。

**第二百七十九条** 人民法院提供司法协助,依照中华人民共和国法律规定的程序进行。外国法院请求采用特殊方式的,也可以按照其请求的特殊方式进行,但请求采用的特殊方式不得违反中华人民共和国法律。

**第二百八十条** 人民法院作出的发生法律效力判决、裁定,如果被被执行人或者其财产不在中华人民共和国领域内,当事人请求执行的,可以由当事人直接向有管辖权的外国法院申请承认和执行,也可以由人民法院依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定,或者按照互惠原则,请求外国法院承认和执行。

中华人民共和国涉外仲裁机构作出的发生法律效力的仲裁裁决,当事人请求执行的,如果被被执行人或者其财产不在中华人民共和国领域内,应当由当事人直接向有管辖权的外国法院申请承认和执行。

**§ 277 [Justizhilfverfahren; = § 261 a.F.]** Justizhilfe muss auf den Wegen verlangt und gewährt werden, die in den internationalen Abkommen vorgeschrieben sind, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt; besteht keine in Abkommen [bestimmte] Beziehung, so läuft [die Justizhilfe] auf diplomatischem Weg.

Ausländische Botschaften und Konsulate in der Volksrepublik China können den Bürgern ihrer Länder Urkunden zustellen, bei ihnen Untersuchungen vornehmen und Beweise erheben, dürfen aber nicht die Gesetze der Volksrepublik China verletzen und auch keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Außer unter den im vorigen Absatz bestimmten Umständen darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Volksrepublik China keine ausländische Behörde und Einzelperson im Gebiet der Volksrepublik China Urkunden zustellen, Untersuchungen vornehmen und Beweise erheben.

**§ 278 [Sprachen; = § 262 a.F.]** Wenn ein ausländisches Gericht verlangt, dass Volksgerichte Justizhilfe gewähren, muss dem schriftlichen Verlangen und den beigefügten Schriftstücken eine chinesische Übersetzung bzw. der Text in einer von dem internationalen Abkommen bestimmten sonstigen Sprache beigefügt werden.

Wenn ein Volksgericht verlangt, dass ausländische Gerichte Justizhilfe gewähren, muss dem schriftlichen Verlangen und den beigefügten Schriftstücken eine Übersetzung in die Sprache jenes Landes bzw. der Text in einer von dem internationalen Abkommen bestimmten sonstigen Sprache beigefügt werden.

**§ 279 [Anwendbares Verfahrensrecht; = § 263 a.F.]** Wenn ein Volksgericht Justizhilfe gewährt, verfährt es in dem in den Gesetzen der Volksrepublik China vorgeschriebenen Verfahren. Wenn das ausländische Gericht verlangt, dass besondere Formen verwandt werden, kann auch in besonderen Formen entsprechend dem Verlangen verfahren werden, aber die besonderen Formen, deren Verwendung verlangt wird, dürfen nicht gegen die Gesetze der Volksrepublik China verstoßen.

**§ 280 [Anerkennung und Vollstreckung chinesischer Urteile, Verfügungen und Schiedssprüche; = § 264 a.F.]** Wenn bei vom Volksgericht erlassenen rechtskräftigen Urteilen und Verfügungen der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden, und eine Partei Vollstreckung verlangt, kann die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen; es kann auch das Volksgericht aufgrund internationaler Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit von dem ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung verlangen.

Wenn eine Partei die Vollstreckung eines rechtskräftigen Schiedsspruchs eines Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug verlangt, und der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden, muss die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen.

**第二百八十一条** 外国法院作出的发生法律效力判决、裁定，需要中华人民共和国人民法院承认和执行的，可以由当事人直接向中华人民共和国有管辖权的中级人民法院申请承认和执行，也可以由外国法院依照该国与中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定，或者按照互惠原则，请求人民法院承认和执行。

**第二百八十二条** 人民法院对申请或者请求承认和执行的外国法院作出的发生法律效力判决、裁定，依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则进行审查后，认为不违反中华人民共和国法律的基本原则或者国家主权、安全、社会公共利益的，裁定承认其效力，需要执行的，发出执行令，依照本法的有关规定执行。违反中华人民共和国法律的基本原则或者国家主权、安全、社会公共利益的，不予承认和执行。

**第二百八十三条** 国外仲裁机构的裁决，需要中华人民共和国人民法院承认和执行的，应当由当事人直接向被执行人住所地或者其财产所在地的中级人民法院申请，人民法院应当依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则办理。

**第二百八十四条** 本法自公布之日起施行，《中华人民共和国民事诉讼法（试行）》同时废止。

**§ 281 [Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Verfügungen; = § 265 a.F.]** Wenn von ausländischen Gerichten erlassene Urteile und Verfügungen Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der Volksrepublik China erfordern, können Parteien direkt bei dem zuständigen Volksgericht der Mittelstufe der Volksrepublik China Anerkennung und Vollstreckung beantragen; es können auch ausländische Gerichten aufgrund internationaler Abkommen, welche ihr Land mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen es sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit vom Volksgericht Anerkennung und Vollstreckung verlangen.

**§ 282 [Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Verfügungen; = § 266 a.F.]** Nachdem das Volksgericht rechtskräftige Urteile und Verfügungen ausländischer Gerichte, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt oder verlangt wird, nach internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit geprüft hat, verfügt es, wenn es der Ansicht ist, dass sie nicht gegen Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstoßen, die Anerkennung ihrer Wirksamkeit und erlässt, wenn ihre Vollstreckung erforderlich ist, einen Vollstreckungsbefehl, und es wird nach den einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt. Wenn gegen Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstoßen wird, werden Anerkennung und Vollstreckung nicht gewährt.

**§ 283 [Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche; = § 267 a.F.]** Wenn Schiedssprüche von Schiedsorganen im Ausland Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der Volksrepublik China erfordern, muss eine Partei dies direkt bei dem Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes, an dem sich sein Vermögen befindet, beantragen, und das Volksgericht muss [diesen Antrag] nach den internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit behandeln.

**§ 284 [Inkrafttreten; = § 268 a.F.]** Dies Gesetz wird vom Tag seiner Verkündung an angewandt, das „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (zur versuchsweisen Durchführung)“<sup>74</sup> tritt gleichzeitig außer Kraft.

Übersetzung: Caspar Heinrichowski und Knut Benjamin Piffler<sup>75</sup>;  
Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen:  
Knut Benjamin Piffler

<sup>74</sup> Deutsch in: RabelsZ 1983, S. 94 ff.

<sup>75</sup> Die Übersetzung der nicht revidierten Paragraphen basiert auf der Übersetzung in: ZChinR 2007, S. 31 ff.

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten

## 最高人民法院于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的规定<sup>1</sup>

《最高人民法院于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的规定》已于2010年9月13日由最高人民法院审判委员会第1496次会议通过，现予公布，自2010年11月1日起施行。

二〇一〇年十月二十六日

### 法释〔2010〕13号

最高人民法院于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的规定

(2010年9月13日最高人民法院审判委员会第1496次会议通过)

为正确审理旅游纠纷案件，依法保护当事人合法权益，根据《中华人民共和国民事诉讼法通则》、《中华人民共和国合同法》、《中华人民共和国消费者权益保护法》、《中华人民共和国侵权责任法》和《中华人民共和国民事诉讼法》等有关法律规定，结合民事审判实践，制定本规定。

**第一条 [适用范围<sup>7</sup>]** 本规定所称的旅游纠纷，是指旅游者与旅游经营者、旅游辅助服务者之间因旅游发生的合同纠纷或者侵权纠纷。

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten“ sind auf der 1.496. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 13.9.2010 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.11.2010 an angewendet.

26.10.2010

### Fashi [2010] Nr. 13

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten

(Am 13.9.2010 auf der der 1.496. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet)

Um Fälle von Reisesstreitigkeiten korrekt zu behandeln und die legalen Rechte und Interesse der Parteien nach dem Recht zu schützen, werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie etwa der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“<sup>2</sup>, des „Vertragsgesetzes der VR China“<sup>3</sup>, des „Verbraucherschutzgesetzes der VR China“<sup>4</sup>, des „Gesetzes der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten“<sup>5</sup> und des „Zivilprozessgesetzes der VR China“<sup>6</sup>, unter Berücksichtigung der zivilen Rechtsprechungspraxis diese Bestimmungen festgelegt.

**§ 1 [Definitionen; analoge Anwendung auf Einzelleistungen]** Reisesstreitigkeiten nach diesen Bestimmungen bezeichnet Vertragsstreitigkeiten oder Streitigkeiten wegen der Verletzung von Rechten, die durch Reisen zwischen Reisenden mit Reiseveranstaltern [oder] Leistungsträger<sup>8</sup> entstanden sind.

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: 民事审判指导与参考 [Reference and Guide to Civil Trial] 2010, Nr. 4 (Band 44), S. 21 ff.

<sup>2</sup> Chinesisch in: 中华人民共和国国务院公报 [Amtsblatt des Staatsrats der Volksrepublik China] 1986, S. 371 ff.; Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1.

<sup>3</sup> Chinesisch in: 中华人民共和国国务院公报 [Amtsblatt des Staatsrats der Volksrepublik China] 1999, S. 388 ff.; Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.1999/1.

<sup>4</sup> Deutsch in: ZChinR (Newsletter) 1996, S. 153 ff.

<sup>5</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

<sup>6</sup> Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 307 ff.

<sup>7</sup> Die chinesischen Paragrafenüberschriften sind der Kommentierung entnommen, welche die erste Zivilkammer des OVG zu den Reisebestimmungen unter der Leitung von XI Xiaoming veröffentlicht hat, siehe XI Xiaoming (Hrsg.) [奚晓明], Verständnis und Anwendung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten [最高人民法院于审理旅游纠纷案件司法解释理解与适用], Beijing 2010.

“旅游经营者”是指以自己的名义经营旅游业务，向公众提供旅游服务的人。

“旅游辅助服务者”是指与旅游经营者存在合同关系，协助旅游经营者履行旅游合同义务，实际提供交通、游览、住宿、餐饮、娱乐等旅游服务的人。

旅游者在自行旅游过程中与旅游景点经营者因旅游发生的纠纷，参照适用本规定。

**第二条 [集体旅游]** 以单位、家庭等集体形式与旅游经营者订立旅游合同，在履行过程中发生纠纷，除集体以合同一方当事人名义起诉外，旅游者个人提起旅游合同纠纷诉讼的，人民法院应予受理。

**第三条 [请求权竞合]** 因旅游经营者方面的同一原因造成旅游者人身损害、财产损失，旅游者选择要求旅游经营者承担违约责任或者侵权责任的，人民法院应当根据当事人选择的案由进行审理。

**第四条 [因旅游辅助服务者的原因造成违约]** 因旅游辅助服务者的原因导致旅游经营者违约，旅游者仅起诉旅游经营者的，人民法院可以将旅游辅助服务者追加为第三人。

**第五条 [保险公司的诉讼地位]** 旅游经营者已投保责任险，旅游者因保险责任事故仅起诉旅游经营者的，人民法院可以以当事人的请求将保险公司列为第三人。

**第六条 [免责条款的效力认定]** 旅游经营者以格式合同、通知、声明、告示等方式作出对旅游者不公平、不合理的规定，或者减轻、免除其损害旅游者合法权益的责任，旅游者请求依据消费者权益保护法第二十四条的规定认定该内容无效的，人民法院应予支持。

„Reiseveranstalter“ bezeichnet Personen, die im eigenen Namen Reisegeschäfte betreiben, [und] der Öffentlichkeit Reisedienstleistungen anbieten.

„Leistungsträger“ bezeichnet Personen, die mit dem Reiserveranstalter in vertraglicher Beziehung stehen, [und] den Reiseveranstalter bei der Erfüllung seiner Reisevertragspflichten unterstützen, [indem sie] Reisedienstleistungen wie etwa Beförderung, Besichtigungstouren, Unterkunft, Verpflegung [oder] Vergnügung und weiteren zur Verfügung stellen.

Auf Streitigkeiten, die durch Reisen zwischen Reisenden und Anbietern von Touristenattraktionen während einer selbst [organisierten] Reise entstanden sind, werden diese Bestimmungen entsprechend angewendet.

**§ 2 [Klagebefugnis einzelner Reisender bei Reisen, in denen eine Person für andere mitbucht]** Wird ein Reisevertrag in kollektiver Form wie etwa durch Einheiten [oder] Familien mit Reiseveranstaltern unterzeichnet, [und] entstehen während der Erfüllung Streitigkeiten, muss das Volksgericht [den Fall] annehmen, wenn eine der reisenden Einzelpersonen Klage wegen Reisevertragsstreitigkeiten erhebt, außer wenn das Kollektiv im Namen einer Seite der Vertragsparteien Klage erhebt.

**§ 3 [Konkurrenz von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter]** Wenn die gleiche Ursache auf der Seite des Reiseveranstalters beim Reisenden Körperschäden [und] Vermögensschäden verursacht, [und] der Reisende wählt, dass der Reiseveranstalter Haftung für Vertragsverletzung oder die Haftung für die Verletzung von Rechten übernimmt, muss das Volksgericht auf Grundlage des von der Partei gewählten Fallgrundes die Behandlung durchführen.

**§ 4 [Hinzuziehen des Reiseveranstalters bei Klagen gegen Leistungsträger]** Wenn eine Ursache auf Seiten des Leistungsträgers zur Vertragsverletzung des Reiseveranstalters führt, [und] der Reisende lediglich Klage gegen den Reiseveranstalter erhebt, kann das Volksgericht den Leistungsträger als Dritten hinzuziehen.

**§ 5 [Hinzuziehen der Versicherungsgesellschaft]** Wenn Reiseveranstalter bereits eine Versicherung für die Haftung abgeschlossen haben, [und] der Reisende wegen des durch die Versicherungshaftung [gedeckten] Unglücksfalls nur Klage gegen den Reiseveranstalter erhebt, kann das Volksgericht auf Verlangen der Parteien die Versicherungsgesellschaft als Dritten einstufen.

**§ 6 [Unwirksame Vertragsklauseln]** Wenn der Reiseveranstalter dem Reisenden ungerechte oder unangemessene Bestimmungen in Formen wie etwa Formularverträgen, Mitteilungen, Erläuterungen [oder] Bekanntmachungen stellt, oder wenn er die Haftung für die Schädigung der legalen Rechte und Interessen des Reisenden vermindert oder ausschließt, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende gemäß § 24 Verbraucherschutzgesetz verlangt, die Unwirksamkeit dieses Inhalts festzustellen.

<sup>8</sup> Wörtlich: „Reisezusatzdienstleister“.

**第七条 [安全保障义务]** 旅游经营者、旅游辅助服务者未尽到安全保障义务，造成旅游者人身损害、财产损失，旅游者请求旅游经营者、旅游辅助服务者承担责任的，人民法院应予支持。

因第三人的行为造成旅游者人身损害、财产损失，由第三人承担责任；旅游经营者、旅游辅助服务者未尽安全保障义务，旅游者请求其承担相应补充责任的，人民法院应予支持。

**第八条 [告知义务]** 旅游经营者、旅游辅助服务者对可能危及旅游者人身、财产安全的旅游项目未履行告知、警示义务，造成旅游者人身损害、财产损失，旅游者请求旅游经营者、旅游辅助服务者承担责任的，人民法院应予支持。

旅游者未按旅游经营者、旅游辅助服务者的要求提供与旅游活动相关的个人健康信息并履行如实告知义务，或者不听从旅游经营者、旅游辅助服务者的告知、警示，参加不适合自身条件的旅游活动，导致旅游过程中出现人身损害、财产损失，旅游者请求旅游经营者、旅游辅助服务者承担责任的，人民法院不予支持。

**第九条 [旅游经营者及旅游辅助服务者的保密义务]** 旅游经营者、旅游辅助服务者泄露旅游者个人信息或者未经旅游者同意公开其个人信息，旅游者请求其承担相应责任的，人民法院应予支持。

**第十条 [旅游经营者转让合同权利义务]** 旅游经营者将旅游业务转让给其他旅游经营者，旅游者不同意转让，请求解除旅游合同、追究旅游经营者违约责任的，人民法院应予支持。

旅游经营者擅自将其旅游业务转让给其他旅游经营者，旅游者在旅游过程中遭受损害，请求与其签订旅游合同的旅游经营者和实际提供旅游服务的旅游经营者承担连带责任的，人民法院应予支持。

**§ 7 [Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen]** Wenn der Reiseveranstalter [oder] der Leistungsträger den Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachgekommen sind, [so dass] beim Reisenden Körperschäden [oder] Vermögensschäden verursacht werden, und der Reisende vom Reiseveranstalter [oder] dem Leistungsträger die Übernahme der Haftung [dafür] verlangt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Bei Körperschäden [oder] Vermögensschäden, die durch Handlungen Dritter beim Reisenden verursacht werden, wird die Haftung durch den Dritten übernommen; wenn der Reiseveranstalter [oder] der Leistungsträger den Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachkommt, muss das Volksgericht unterstützen, wenn Reisende verlangen, dass er die entsprechende ergänzende Haftung übernimmt.

**§ 8 [Hinweis- und Warnpflicht bei gefährlichen Reisevorhaben]** Wenn der Reiseveranstalter und der Leistungsträger gegenüber dem Reisenden die Hinweis- [und] Warnpflicht nicht erfüllen, dass das Reisevorhaben die Sicherheit des Körpers [oder] des Vermögens des Reisenden gefährden könnte, [so dass] beim Reisenden Körperschäden [oder] Vermögensschäden verursacht werden, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende verlangt, dass der Reiseveranstalter [und] der Leistungsträger die Haftung [dafür] übernehmen.

Wenn der Reisende nicht nach den Anforderungen der Reiseveranstalter und der Leistungsträger Informationen im Zusammenhang mit der Reiseaktivität über den individuellen Gesundheitszustand zur Verfügung stellt und nicht die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Hinweisen erfüllt, oder nicht den Hinweisen [und] Warnungen der Reiseveranstalter [und] Leistungsträger Folge leistet, [indem] er an Reiseaktivitäten teilnimmt, die nicht seinen eigenen Körperkonditionen entsprechen, [so dass dies dazu] führt, dass während der Reise Körperschäden [oder] Vermögensschäden auftreten, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter und Leistungsträger die Übernahme der Haftung verlangt.

**§ 9 [Haftung für die Weitergabe und Offenlegung von persönlichen Informationen der Reisenden]** Wenn der Reiseveranstalter [oder] Leistungsträger die persönlichen Informationen des Reisenden weitergibt<sup>9</sup> oder persönliche Informationen ohne das Einverständnis des Reisenden offen legt, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende die Übernahme der entsprechenden Haftung [dafür] verlangt.

**§ 10 [Vertragsübertragung durch Reiseveranstalter]** Wenn der Reiseveranstalter die Reisegeschäfte an einen anderen Reiseveranstalter überträgt, und der Reisende mit der Übertragung nicht einverstanden ist, unterstützt das Volksgericht, wenn er die Auflösung des Reisevertrags verlangt und die Haftung für Vertragsverletzung [durch] den Reiseveranstalter verfolgt.

Wenn der Reiseveranstalter eigenmächtig seine Reisegeschäfte an einen anderen Reiseveranstalter überträgt, und der Reisende während der Reise einen Schaden erleidet, [und der Reisende] verlangt, dass der Reiseveranstalter, mit dem er den Reisevertrag unterzeichnet hat, und der Reiseveranstalter, der die Reisedienstleistungen tatsächlich zur Verfügung gestellt hat, die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

<sup>9</sup> Wörtlich: verraten.

**第十一条 [旅游者转让合同权利义务]** 除合同性质不宜转让或者合同另有约定之外,在旅游行程开始前的合理期间内,旅游者将其在旅游合同中的权利义务转让给第三人,请求确认转让合同效力的,人民法院应予支持。

因前款所述原因,旅游经营者请求旅游者、第三人给付增加的费用或者旅游者请求旅游经营者退还减少的费用的,人民法院应予支持。

**第十二条 [合同解除后的处理]** 旅游行程开始前或者进行中,因旅游者单方解除合同,旅游者请求旅游经营者退还尚未实际发生的费用,或者旅游经营者请求旅游者支付合理费用的,人民法院应予支持。

**第十三条 [因客观原因变更,解除合同]** 因不可抗力等不可归责于旅游经营者、旅游辅助服务者的客观原因导致旅游合同无法履行,旅游经营者、旅游者请求解除旅游合同的,人民法院应予支持。旅游经营者、旅游者请求对方承担违约责任的,人民法院不予支持。旅游者请求旅游经营者退还尚未实际发生的费用的,人民法院应予支持。

因不可抗力等不可归责于旅游经营者、旅游辅助服务者的客观原因变更旅游行程,在征得旅游者同意后,旅游经营者请求旅游者分担因此增加的旅游费用或旅游者请求旅游经营者退还因此减少的旅游费用的,人民法院应予支持。

**第十四条 [因旅游辅助服务者的原因造成侵权]** 因旅游辅助服务者的原因造成旅游者人身损害、财产损失,旅游者选择请求旅游辅助服务者承担侵权责任的,人民法院应予支持。

旅游经营者对旅游辅助服务者未尽谨慎选择义务,旅游者请求旅游经营者承担相应补充责任的,人民法院应予支持。

**§ 11 [Vertragsübertragung durch Reisenden]** Außer wenn der Vertrag nach [seiner] Natur zur Übertragung nicht geeignet ist oder der Vertrag andere Vereinbarungen enthält, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende die Bestätigung der Wirksamkeit der Übertragung des Vertrages verlangt, soweit der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Reiseverlaufs der Reise seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag überträgt.

Wenn aus dem Grund des vorherigen Absatzes der Reiseveranstalter vom Reisenden [und] Dritten die Zahlung zusätzlicher Kosten verlangt, oder wenn der Reisende vom Reiseveranstalter verlangt, die verminderten Kosten zurückzugeben, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

**§ 12 [Kostentragung bei Vertragsauflösung durch Reisenden]** Wenn der Reisende vor Beginn des Reiseverlaufs oder währenddessen einseitig den Vertrag auflöst, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangt, oder wenn der Reiseveranstalter die Zahlung angemessener Kosten vom Reisenden verlangt.

**§ 13 [Höhere Gewalt und objektive Unmöglichkeit]** Wenn höhere Gewalt oder [andere] objektive Gründe [auf Seiten des] Reiseveranstalters [oder] des Leistungsträgers dazu führen, dass es unmöglich ist, den Reisevertrag zu erfüllen, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reiseveranstalter [oder] der Reisende die Auflösung des Reisevertrags verlangen. Wenn der Reiseveranstalter [oder] der Reisende von der anderen Seite verlangt, die Haftung für Vertragsverletzung zu übernehmen, unterstützt [dies] das Volksgericht nicht. Wenn der Reisende vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangt, muss [dies] das Volksgericht unterstützen.

Wenn wegen höherer Gewalt oder [anderer] objektiver Gründe auf Seiten des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers der Reiseverlauf abgeändert wurde, unterstützt das Volksgericht, wenn der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangt, den Teil der hierdurch verursachten zusätzlichen Reisekosten zu tragen, oder der Reisende vom Reiseveranstalter verlangt, die hierdurch verminderten Reisekosten zu erstatten, soweit das Einverständnis des Reisenden eingeholt wurde.

**§ 14 [Deliktische Ansprüche gegen den Leistungsträger; Verletzung der Auswahlorgfaltspflicht durch den Reiseveranstalter]** Wenn aus beim Leistungsträger liegenden Gründen beim Reisenden Körperschäden [oder] Vermögensschäden verursacht werden, [und] der Reisende wählt, vom Leistungsträger die Haftung wegen der Verletzung von Rechten zu verlangen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Wenn der Reiseveranstalter im Hinblick auf die Auswahl des Leistungsträgers nicht der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter die Übernahme der entsprechenden ergänzenden Haftung [dafür] verlangt.

**第十五条 [ 签约社与地接社的责任承担以及委托 ]** 签订旅游合同的旅游经营者将其部分旅游业务委托旅游目的地的旅游经营者, 因受托方未尽旅游合同义务, 旅游者在旅游过程中受到损害, 要求作出委托的旅游经营者承担赔偿责任的, 人民法院应予支持。

旅游经营者委托除前款规定以外的人从事旅游业务, 发生旅游纠纷, 旅游者起诉旅游经营者的, 人民法院应予受理。

**第十六条 [ 挂靠 ]** 旅游经营者准许他人挂靠其名下从事旅游业务, 造成旅游者人身损害、财产损失, 旅游者请求旅游经营者与挂靠人承担连带责任的, 人民法院应予支持。

**第十七条 [ 旅游经营者违约 ]** 旅游经营者违反合同约定, 有擅自改变旅游行程、遗漏旅游景点、减少旅游服务项目、降低旅游服务标准等行为, 旅游者请求旅游经营者赔偿未完成约定旅游服务项目等合理费用的, 人民法院应予支持。

旅游经营者提供服务时有欺诈行为, 旅游者请求旅游经营者双倍赔偿其遭受的损失的, 人民法院应予支持。

**第十八条 [ 公共交通工具延误 ]** 因飞机、火车、班轮、城际客运班车等公共客运交通工具延误, 导致合同不能按照约定履行, 旅游者请求旅游经营者退还未实际发生的费用的, 人民法院应予支持。合同另有约定的除外。

**第十九条 [ 自行安排活动期间旅游经营者的责任 ]** 旅游者在自行安排活动期间遭受人身损害、财产损失, 旅游经营者未尽到必要的提示义务、救助义务, 旅游者请求旅游经营者承担相应责任的, 人民法院应予支持。

前款规定的自行安排活动期间, 包括旅游经营者安排的在旅游行程中独立的自由活动期间、旅游者不参加旅游行程的活动期间以及旅游者经导游或者领队同意暂时离队的个人活动期间等。

**§ 15 [Untervergabe von Teilen der Reise an andere Reiseveranstalter]** Wenn der Reiseveranstalter, der den Reisevertrag unterzeichnet hat, für einen Teil seiner Reisegeschäfte einen Reiseveranstalter am Urlaubsziel beauftragt, [und] der Auftragnehmer den Pflichten aus dem Reisevertrag nicht nachgekommen ist, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende, [der] während der Reise einen Schaden erlitten hat, verlangt, dass der Reiseveranstalter, der den Auftrag erteilt hat, die Haftung übernimmt.

Wenn der Reiseveranstalter andere Personen als im vorigen Absatz mit der Durchführung der Reisegeschäfte beauftragt [und dadurch] Reisesstreitigkeiten entstehen, muss das Volksgericht Klagen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter annehmen.

**§ 16 [Durchführung von Reisen durch Personen ohne entsprechende Lizenz]** Wenn der Reiseveranstalter zulässt, dass andere gestützt auf seinen Namen die Reisegeschäfte durchführen, [und] beim Reisenden Körper- [oder] Vermögensschäden verursacht werden, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter und demjenigen, der [sich auf den Namen des Reiseveranstalters] stützt, verlangt, die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen.

**§ 17 [Haftung für Vertragsverletzung; Strafschadenersatz bei Täuschungshandlungen]** Wenn der Reiseveranstalter durch Handlungen wie etwa eigenmächtige Abänderung des Reiseverlauf, Auslassen von Touristenattraktionen, Verminderung der [Anzahl der einzelnen] Reisedienstleistungen, Senkung des Niveaus der Reisedienstleistungen gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter Ersatz in angemessener Höhe wie etwa für das nicht vollständige [Erbringen] der vereinbarten Reisedienstleistungen verlangt.

Wenn der Reiseveranstalter beim Erbringen der Dienstleistungen betrügerische Handlungen begeht, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter doppelten Ersatz für den erlittenen Schaden verlangt.

**§ 18 [Rückerstattung des Reisepreises bei Verspätungen]** Wenn öffentliche Verkehrsmittel wie etwa Flugzeug, Eisenbahn, Linienschiffe, Passagierbusse verspätet sind, so dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangt. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag etwa anderes vereinbart ist.

**§ 19 [Haftung für Schäden des Reisenden während der frei verfügbaren Zeit]** Wenn der Reisende während der frei verfügbaren Zeit<sup>10</sup> einen Körper- [und] Vermögensschaden erleidet, [weil] der Reiseveranstalter der notwendigen Hinweispflicht [oder] Hilfspflicht nicht vollständig nachgekommen ist, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter die Übernahme der entsprechenden Haftung [dafür] verlangt.

Frei verfügbare Zeit nach dem vorherigen Absatz schließt etwa die Zeit ein, die der Reiseveranstalter während des Reiseverlaufs für unabhängige freie Aktivitäten zur Verfügung stellt, Zeit, in welcher der Reisende nicht an Aktivitäten während des Reiseverlaufs teilnimmt, sowie Zeit, die der Reisende mit Zustimmung des Reiseleiters oder Gruppen-

<sup>10</sup> Wörtlich: „während der Zeit von selbst geplanten Aktivitäten“.

leiters vorläufig außerhalb der Gruppe für individuelle Aktivitäten [hat].

**第二十条 [ 旅游者脱团时旅游经营者的责任 ]** 旅游者在旅游行程中未经导游或者领队许可，故意脱离团队，遭受人身损害、财产损失，请求旅游经营者赔偿损失的，人民法院不予支持。

**第二十一条 [ 精神损害赔偿 ]** 旅游者提起违约之诉，主张精神损害赔偿的，人民法院应告知其变更为侵权之诉；旅游者仍坚持提起违约之诉的，对于其精神损害赔偿的主张，人民法院不予支持。

**第二十二条 [ 行李物品的损害赔偿 ]** 旅游经营者或者旅游辅助服务者为旅游者代管的行李物品损毁、灭失，旅游者请求赔偿损失的，人民法院应予支持，但下列情形除外：

(一) 损失是由于旅游者未听从旅游经营者或者旅游辅助服务者的事先声明或者提示，未将现金、有价证券、贵重物品由其随身携带而造成的；

(二) 损失是由于不可抗力、意外事件造成的；

(三) 损失是由于旅游者的过错造成的；

(四) 损失是由于物品的自然属性造成的。

**第二十三条 [ 价格差异的禁止 ]** 旅游者要求旅游经营者返还下列费用的，人民法院应予支持：

(一) 因拒绝旅游经营者安排的购物活动或者另行付费的项目被增收的费用；

(二) 在同一旅游行程中，旅游经营者提供相同服务，因旅游者的年龄、职业等差异而增收的费用。

**第二十四条 [ 证照纠纷的处理 ]** 旅游经营者因过错致其代办的手续、证件存在瑕疵，或者未尽妥善保管义务而遗失、毁损，旅游者请求旅游经营者补办或者协助补办相关手续、证件并承担相应费用的，人民法院应予支持。

**§ 20 [Keine Haftung für Schäden außerhalb der Gruppe ohne Erlaubnis]** Wenn sich der Reisende während des Reiseverlaufs ohne Erlaubnis des Reiseleiters oder des Gruppenleiters vorsätzlich von der Gruppe löst, [und dadurch] einen Körper- [oder] Vermögensschaden erleidet, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn der [Reisende] vom Reiseveranstalter die Übernahme der Schadenersatzhaftung verlangt.

**§ 21 [Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden]** Wenn der Reisende Klage wegen Vertragsverletzung erhebt, [und] Ersatz für immaterielle Schäden geltend macht, muss das Volksgericht [ihn darauf] hinweisen, dass er die Erhebung [der Klage] auf die Verletzung von Rechten abändert; das Volksgericht unterstützt nicht, wenn der Reisende weiterhin an der Klage wegen Vertragsverletzung festhält, [und] Ersatz für seinen immateriellen Schaden geltend macht.

**§ 22 [Schadenersatzhaftung für Gepäck und Güter]** Wenn das durch den Reiseveranstalter [oder] Leistungsträger vertretungsweise verwaltete Gepäck [oder] Güter beschädigt oder zerstört wird oder verloren geht, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende Schadensersatz verlangt, außer unter den folgenden Umständen:

(1) Schaden, der dadurch verursacht wird, dass der Reisende den vom Reiseveranstalter oder Leistungsträger vorab gegebenen Erläuterungen [oder] Hinweisen nicht Folge leistet, Bargeld, Wertpapiere oder Wertsachen am Körper mit sich zu führen;

(2) Schaden, der durch höhere Gewalt [oder] ein unvorhergesehenes Ereignis verursacht wurde;

(3) Schaden, der durch Verschulden des Reisenden verursacht wurde;

(4) Schaden, der durch die natürlichen Eigenschaften der Güter verursacht wurde.

**§ 23 [Schutz vor Kaffeefahrten; Diskriminierungsverbot]** Das Volksgericht muss unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter die Erstattung der nachfolgenden Kosten verlangt:

(1) Wenn der Reisepreis erhöht wird, weil [der Reisende die Teilnahme] an vom Reiseveranstalter geplanten Einkaufsaktivitäten oder anderen kostenpflichtigen Vorhaben verweigert;

(2) wenn der Reiseveranstalter für ein und demselben Reiseverlauf gleiche Dienstleistungen zur Verfügung stellt, [er aber] wegen Unterschieden wie etwa beim Alter [oder] dem Beruf des Reisenden den Reisepreis erhöht.

**§ 24 [Ersatz wegen Fehlern bei der Beantragung oder Verlust von Ausweispapieren]** Wenn durch Verschulden des Reiseveranstalter bei den von ihm stellvertretend erledigten Formalitäten oder Ausweisen Fehler aufgetreten sind, oder Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust eingetreten sind, weil er der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung nicht nachgekommen ist, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter verlangt, die betreffenden Formalitäten oder Ausweise ergänzend zu erledigen oder [dem Reisenden] bei der ergänzenden Erledigung zu helfen und die betreffenden Kosten zu übernehmen.

因上述行为影响旅游行程，旅游者请求旅游经营者退还尚未发生的费用、赔偿损失的，人民法院应予支持。

**第二十五条 [自由行]** 旅游经营者事先设计，并以确定的总价提供交通、住宿、游览等一项或者多项服务，不提供导游和领队服务，由旅游者自行安排游览行程的旅游过程中，旅游经营者提供的服务不符合合同约定，侵害旅游者合法权益，旅游者请求旅游经营者承担相应责任的，人民法院应予支持。

旅游者在自行安排的旅游活动中合法权益受到侵害，请求旅游经营者、旅游辅助服务者承担责任的，人民法院不予支持。

**第二十六条 [溯及力]** 本规定施行前已经终审，本规定施行后当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的案件，不适用本规定。

Wenn die oben genannten Handlungen Auswirkungen auf den Reiseverlauf haben, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende vom Reiseveranstalter Ersatz für die noch nicht entstandenen Kosten und Schadenersatz verlangt.

**§ 25 [Reise ohne Reiseleiter]** Wenn der Reiseveranstalter [die Reise] im Voraus konzipiert und zu einem bestimmten Gesamtbetrag mehrfache Dienstleistungen wie etwa Beförderung, Besichtigungstouren [und] Unterkunft zur Verfügung stellt, [aber] nicht die Dienstleistungen des Reiseleiters und Gruppenleiters zur Verfügung stellt, [und] wenn, während der Reisende selbst die Durchführung der Besichtigungstouren auf der Reise plant, die vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Dienstleistungen nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, so dass die legalen Rechte und Interessen des Reisenden geschädigt werden, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Reisende die Übernahme der entsprechenden Haftung vom Reiseveranstalter verlangt.

Wenn die legalen Rechte und Interessen des Reisenden während der selbst geplanten Reiseaktivitäten geschädigt wurden, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn [der Reisende] vom Reiseveranstalter [oder] Leistungsträger die Übernahme der Haftung verlangt.

**§ 26 [Rückwirkung]** Wenn [Fälle] vor Anwendung dieser Bestimmung bereits abschließend behandelt wurden, [und] nach der Anwendung dieser Bestimmung die Parteien Antrag auf Wiederaufnahme gestellt haben oder gemäß dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme des Falles beschlossen wurde, werden diese Bestimmung nicht angewendet.

Übersetzung von Sarah Möller, Hamburg; deutsche Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Piffler, Hamburg.

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen

## 《最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定》<sup>1</sup>

《最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定》已于2012年1月30日由最高人民法院审判委员会第1539次会议通过，现予公布，自2012年6月1日起施行。

二〇一二年五月三日

最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定

(法释〔2012〕5号)

为正确审理因垄断行为引发的民事纠纷案件，制止垄断行为，保护和促进市场公平竞争，维护消费者利益和社会公共利益，根据《中华人民共和国反垄断法》、《中华人民共和国侵权责任法》、《中华人民共和国合同法》和《中华人民共和国民事诉讼法》等法律的相关规定，制定本规定。

**第一条** 本规定所称因垄断行为引发的民事纠纷案件（以下简称垄断民事纠纷案件），是指因垄断行为受到损失以及因合同内容、行业协会的章程等违反反垄断法而发生争议的自然人、法人或者其他组织，向人民法院提起的民事诉讼案件。

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen“ wurden auf der 1.539. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.01.2012 verabschiedet, werden hiermit bekannt gegeben und treten am 01.06.2012 in Kraft.

03.05.2012

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen

(Fashi [2012] Nr. 5)

[Zweck der Bestimmungen] Um zivilrechtliche Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen<sup>2</sup> richtig zu verhandeln, monopolisierende Verhaltensweisen zu verhindern, einen fairen Wettbewerb auf den Märkten zu schützen und zu fördern, die Interessen der Verbraucher und die gesamtgesellschaftlichen Interessen zu schützen, werden gemäß den damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen des „Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China“, des „Delikthaftungsgesetzes der Volksrepublik China“, des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ und des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ sowie weiteren Gesetzen diese Bestimmungen erlassen.

### [1. Abschnitt: Begriffsdefinition]

**§ 1. [Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen]** Zivilrechtliche Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen (im Folgenden monopolbezogene Zivilstreitigkeiten) im Sinne dieser Bestimmungen sind bei den Volksgerichten wegen Streitigkeiten erhobene Zivilklagen durch natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die in Bezug auf Schäden wegen monopolisierender Verhaltens-

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2012, Nr. 21, S. 43 ff.

<sup>2</sup> Vgl. zu den monopolisierenden Verhaltensweisen § 3 Antimonopolgesetz.

weisen oder wegen Vertragsinhalten und Kammersatzungen und ähnlichem entstehen, die gegen das Antimonopolgesetz verstoßen.

## [2. Abschnitt: Zuständigkeit]

**第二条** 原告直接向人民法院提起民事诉讼, 或者在反垄断执法机构认定构成垄断行为的处理决定发生法律效力后向人民法院提起民事诉讼, 并符合法律规定的其他受理条件的, 人民法院应当受理。

**第三条** 第一审垄断民事纠纷案件, 由省、自治区、直辖市人民政府所在地的市、计划单列市中级人民法院以及最高人民法院指定的中级人民法院管辖。

经最高人民法院批准, 基层人民法院可以管辖第一审垄断民事纠纷案件。

**第四条** 垄断民事纠纷案件的地域管辖, 根据具体情况, 依照民事诉讼法及相关司法解释有关侵权纠纷、合同纠纷等的管辖规定确定。

**第五条** 民事纠纷案件立案时的案由并非垄断纠纷, 被告以原告实施了垄断行为为由提出抗辩或者反诉且有证据支持, 或者案件需要依据反垄断法作出裁判, 但受诉人民法院没有垄断民事纠纷案件管辖权的, 应当将案件移送有管辖权的人民法院。

**第六条** 两个或者两个以上原告因同一垄断行为向有管辖权的同一法院分别提起诉讼的, 人民法院可以合并审理。

**§ 2. [Annahme des Verfahrens]** Erhebt der Kläger direkt beim Volksgericht Zivilklage oder erhebt er beim Volksgericht Zivilklage nach einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane nach einem Verfahren der Feststellung des Bestehens von monopolisierenden Verhaltensweisen<sup>3</sup> und stimmen weitere Annahmeveraussetzungen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein, muss das Volksgericht das Verfahren annehmen.<sup>4</sup>

**§ 3. [Zuständigkeit in erster Instanz]** Für die erste Instanz in monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten sind die Mittleren Volksgerichte in Städten zuständig, in denen die Volksregierung von Provinzen, autonomen Regionen, regierungsunmittelbaren Städten und Städten mit unabhängiger Planung ihren Sitz haben, sowie vom Obersten Volksgericht bestimmte Mittlere Volksgerichte.

Durch die Genehmigung des Obersten Volksgerichtes können Untere Volksgerichte für die erste Instanz in monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten zuständig sein.

**§ 4. [Örtliche Zuständigkeit]** Die örtliche Zuständigkeit für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten wird festgelegt auf Grundlage der konkreten Umstände [des Falles] und gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen des Zivilprozessgesetzes und den damit in Zusammenhang stehenden justiziellen Interpretationen betreffend Streitigkeiten wie etwa deliktische Streitigkeiten und vertragliche Streitigkeiten.

**§ 5. [Verweisung bei mangelnder Zuständigkeit]** Ist der Klagegrund<sup>5</sup> einer zivilrechtlichen Streitigkeit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung<sup>6</sup> keine monopolbezogene Streitigkeit, [und] bringt der Beklagte die Einwendung der Durchführung monopolisierender Verhaltensweisen des Klägers vor oder erhebt er [aus diesem Grund] Gegenklage und gibt es Beweismaterial, das [die Einwendung oder die Gegenklage] unterstützt, oder ist es erforderlich, in dem Fall auf Grund des Antimonopolgesetzes zu entscheiden, so muss das den Fall angenommen habende Volksgericht, das keine Zuständigkeit für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten hat, den Fall an das zuständige Volksgericht verweisen.

**§ 6. [Verbindung und Verweisung der Klage]** Haben zwei oder mehr als zwei Kläger wegen derselben monopolisierenden Verhaltensweise bei demselben zuständigen Gericht getrennt Klage erhoben, kann das Volksgericht diese gemeinsam verhandeln.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Vgl. zu Entscheidungen der Antimonopolvollzugsorgane auch § 44 Antimonopolgesetz.

<sup>4</sup> Zu Annahme des Verfahrens und „der gerichtlichen Prüfung aller Arten von Antimonopolfällen nach dem Recht“ siehe auch Nr. 2 der Bekanntmachung des OVG über gewissenhaftes Lernen und Durchführen des Antimonopolgesetzes.

<sup>5</sup> Siehe 16. Abschnitt der Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen, dort werden insgesamt neun Klagegründe für Antimonopolstreitigkeiten aufgeführt.

<sup>6</sup> Vgl. auch §§ 123, 125 Zivilprozessgesetz.

<sup>7</sup> Vgl. § 52 Zivilprozessgesetz. Die gemeinsame Verhandlung setzt demnach das Einverständnis der Parteien voraus.

两个或者两个以上原告因同一垄断行为向有管辖权的不同法院分别提起诉讼的，后立案的法院在得知有关法院先立案的情况后，应当在七日内裁定将案件移送先立案的法院；受移送的法院可以合并审理。被告应当在答辩阶段主动向受诉人民法院提供其因同一行为在其他法院涉诉的相关信息。

**第七条** 被诉垄断行为属于反垄断法第十三条第一款第（一）项至第（五）项规定的垄断协议的，被告应对该协议不具有排除、限制竞争的效果承担举证责任。

**第八条** 被诉垄断行为属于反垄断法第十七条第一款规定的滥用市场支配地位的，原告应当对被告在相关市场内具有支配地位和其滥用市场支配地位承担举证责任。

被告以其行为具有正当性为由进行抗辩的，应当承担举证责任。

**第九条** 被诉垄断行为属于公用企业或者其他依法具有独占地位的经营者滥用市场支配地位的，人民法院可以根据市场结构和竞争状况的具体情况，认定被告在相关市场内具有支配地位，但有相反证据足以推翻的除外。

**第十条** 原告可以以被告对外发布的信息作为证明其具有市场支配地位的证据。被告对外发布的信息能够证明其在相关市场内具有支配地位的，人民法院可以据此作出认定，但有相反证据足以推翻的除外。

**第十一条** 证据涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私或者其他依法应当保密的内容的，人民法院可以依职权或者当事人的申请采取不公开开庭、限制或者禁止复制、仅对代理律师展示、责令签署保密承诺书等保护措施。

Haben zwei oder mehr als zwei Kläger wegen derselben monopolisierenden Verhaltensweise bei verschiedenen zuständigen Gerichten getrennt Klage erhoben, muss das Gericht, welches das Verfahren als letztes eröffnet hat, innerhalb von sieben Tagen, nachdem es Kenntnis davon erlangt hat, dass ein anderes Gericht das Verfahren zuerst eröffnet hat, [diesen Fall] an das Gericht verweisen, welches das Verfahren zuerst eröffnet hat; das Gericht, das die Verweisung annimmt, kann [die Fälle] gemeinsam verhandeln. Der Beklagte muss in der Phase der Klageerwiderung selbständig dem die Verweisung annehmenden Volksgericht Informationen im Zusammenhang mit Verfahren bei anderen Gerichten aufgrund des gleichen Verhaltens zur Verfügung stellen.

### [3. Abschnitt: Beweise]

**§ 7. [Monopolisierende Vereinbarung]** Stellt die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise eine monopolisierende Vereinbarung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-5 Antimonopolgesetz dar, muss der Beklagte die Beweislast übernehmen, dass die Vereinbarung keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung aufweist.

**§ 8. [Marktbeherrschende Stellung]** Stellt die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung nach § 17 Abs. 1 Antimonopolgesetz dar, muss der Kläger die Beweislast für das Bestehen der entsprechenden marktbeherrschenden Stellung und den Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung durch den Beklagten übernehmen.

Erhebt der Beklagte aus dem Grund Einwendungen, dass sein Verhalten lauter sei, muss er die Beweislast [dafür] übernehmen.

**§ 9. [Marktbeherrschungsvermutung]** Stellt die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch ein öffentliches Unternehmen oder andere Unternehmen dar, die nach dem Recht eine monopolisierende Stellung besitzen, kann das Volksgericht gemäß den konkreten Umständen der Marktstruktur und der Wettbewerbssituation das Bestehen der marktbeherrschenden Stellung des Beklagten feststellen<sup>8</sup>, es sei denn, diese [Vermutung] wird durch ausreichende Gegenbeweise erschüttert.

**§ 10. [Beleg der marktbeherrschenden Stellung]** Der Kläger kann durch den Beklagten nach außen herausgegebene Informationen als Beweismaterial benutzen, um dessen marktbeherrschende Stellung nachzuweisen. Kann durch die nach außen herausgegebene Information die beherrschende Stellung des Beklagten im relevanten Markt nachgewiesen werden, kann das Volksgericht auf dieser Grundlage [die beherrschende Stellung] feststellen, es sei denn diese [Vermutung] wird durch ausreichende Gegenbeweise erschüttert.

**§ 11. [Geheimhaltung]** Beziehen sich Beweise auf Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse, Privatangelegenheiten Einzelner<sup>9</sup> oder andere Inhalte, die nach dem Recht bewahrt werden müssen, kann das Volksgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien eine nicht öffentliche Verhandlung durchführen, die Vervielfältigung beschränken oder verbieten, [die Beweise] nur dem stellvertretenden Anwalt [zur Einsichtnahme] vorlegen, anordnen, ein Geheimhaltungsverspre-

<sup>8</sup> Zur Marktbeherrschungsvermutung siehe auch § 19 Antimonopolgesetz.

<sup>9</sup> Vgl. § 48 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess.

chen unterzeichnen zu lassen oder andere schützende Maßnahmen ergreifen.

**第十二条** 当事人可以向人民法院申请一至二名具有相应专门知识的人员出庭，就案件的专门性问题进行说明。

**第十三条** 当事人可以向人民法院申请委托专业机构或者专业人员就案件的专门性问题作出市场调查或者经济分析报告。经人民法院同意，双方当事人可以协商确定专业机构或者专业人员；协商不成的，由人民法院指定。

人民法院可以参照民事诉讼法及相关司法解释有关鉴定结论的规定，对前款规定的市场调查或者经济分析报告进行审查判断。

**§ 12. [Sachverständige]** Die Parteien können beim Volksgericht beantragen, dass ein bis zwei Personen, die über entsprechendes spezielles Wissen verfügen, vor Gericht aussagen, um besondere Fragen des Falles zu erläutern.

**§ 13. [Marktforschung und Wirtschaftsanalyse]** Die Parteien können beim Volksgericht beantragen, spezielle Institutionen oder Fachkräfte zu beauftragen, über spezielle Fragen des Falles einen Bericht zur Marktforschung oder Wirtschaftsanalyse zu erstatten. Wenn das Volksgericht zustimmt, können die Parteien beider Seiten verhandeln, um die spezielle Institution oder die spezielle Fachkraft zu bestimmen; ist diese Verhandlung erfolglos, wird [die spezielle Institution oder die spezielle Fachkraft] durch das Volksgericht bestimmt.

Das Volksgericht kann Berichte zur Marktforschung und Wirtschaftsanalysen nach dem vorherigen Absatz gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes und den damit in Zusammenhang stehenden justiziellen Interpretationen zu Sachverständigengutachten<sup>10</sup> prüfen und beurteilen.<sup>11</sup>

#### [4. Abschnitt: Rechtsfolgen bei monopolisierenden Verhaltensweisen]

**第十四条** 被告实施垄断行为，给原告造成损失的，根据原告的诉讼请求和查明的事实，人民法院可以依法判令被告承担停止侵害、赔偿损失等民事责任。

根据原告的请求，人民法院可以将原告因调查、制止垄断行为所支付的合理开支计入损失赔偿范围。

**第十五条** 被诉合同内容、行业协会的章程等违反反垄断法或者其他法律、行政法规的强制性规定的，人民法院应当依法认定其无效。

**§ 14. [Zivilrechtliche Haftung]** Führt der Beklagte gegenüber dem Kläger monopolisierende Verhaltensweisen durch, die beim Kläger Schäden verursachen, kann das Volksgericht gemäß dem Klagebegehren und der geklärten Tatsachen nach dem Recht anordnen, dass der Beklagte die zivilrechtliche Haftung wie etwa die Einstellung der Verletzungen<sup>12</sup> und Schadenersatz<sup>13</sup> übernimmt.

Gemäß dem Verlangen des Klägers kann das Volksgericht die Zahlung angemessener Ausgaben, die dem Kläger durch die Untersuchung und Verhinderung der monopolisierenden Verhaltensweise entstanden sind, in den Umfang des Schadenersatzes einrechnen.

**§ 15. [Unwirksamkeit]** Verletzen die vorgeworfenen [monopolisierenden Verhaltensweisen] wie etwa Vertragsinhalte [oder] Kammersatzungen das Antimonopolgesetz oder andere zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen, muss das Volksgericht die Unwirksamkeit [des Vertrags<sup>14</sup> oder der Kammersatzung] feststellen.

#### [5. Abschnitt: Verjährung]

**第十六条** 因垄断行为产生的损害赔偿请求权诉讼时效期间，从原告知道或者应当知道权益受侵害之日起计算。

**§ 16. [Beginn der Verjährung]** Die Verjährung<sup>15</sup> eines durch eine monopolisierende Verhaltensweise entstandenen Schadenersatzanspruches wird von dem Tag an berechnet, an dem der Kläger von der Beeinträchtigung des Rechtsgutes Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

<sup>10</sup> Vgl. § 63 Nr. 7 Zivilprozessgesetz.

<sup>11</sup> Dazu auch vgl. § 66 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess.

<sup>12</sup> § 134 Nr. 1 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts: Die Einstellung der Verletzungen ist eine der Formen der zivilen Haftung.

<sup>13</sup> § 50 Antimonopolgesetz als Anspruchsgrundlage für kartellrechtliche Schadenersatzansprüche.

<sup>14</sup> Vgl. zur Unwirksamkeit von Verträgen auch § 52 Nr. 5 Vertragsgesetz.

<sup>15</sup> Vgl. § 135 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts: Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.

原告向反垄断执法机构举报被诉垄断行为的，诉讼时效从其举报之日起中断。反垄断执法机构决定不立案、撤销案件或者决定终止调查的，诉讼时效期间从原告知道或者应当知道不立案、撤销案件或者终止调查之日起重新计算。反垄断执法机构调查后认定构成垄断行为的，诉讼时效期间从原告知道或者应当知道反垄断执法机构认定构成垄断行为的处理决定发生法律效力之日起重新计算。

原告起诉时被诉垄断行为已经持续超过二年，被告提出诉讼时效抗辩的，损害赔偿应当自原告向人民法院起诉之日起向前推算二年计算。

Zeigt der Kläger bei den Antimonopolvollzugsorganen die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise an,<sup>16</sup> wird die Verjährung ab dem Tag der Anzeige unterbrochen. Entscheiden die Antimonopolvollzugsorgane, das Verfahren nicht anzunehmen, heben sie den Fall auf oder entscheiden sie, die Untersuchung einzustellen, wird die Dauer der Verjährung von dem Tag an erneut berechnet, an dem der Kläger von der Nichteröffnung des Verfahrens, der Aufhebung des Falls oder der Einstellung der Untersuchung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Stellen die Antimonopolvollzugsorgane nach der Untersuchung das Bestehen der monopolisierenden Verhaltensweise fest, wird die Dauer der Verjährung von dem Tag an erneut berechnet, an dem der Kläger von der Rechtskraft der Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane zur Feststellung des Bestehens der monopolistischen Verhaltensweise Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

Dauert bei Klageerhebung die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise bereits mehr als zwei Jahre an und erhebt der Beklagte die Einrede der Verjährung, wird der Schadensersatz bis zum Tag der Klageerhebung beim Volksgericht für zwei Jahre vorher berechnet.

Übersetzung, Anmerkungen und Überschriften in eckigen Klammern von *Sarah Wersborg*.

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu § 38 Abs. 2 Antimonopolgesetz: Jedermann kann bei den Antimonopolvollzugsorganen bei Verdacht auf monopolistisches Verhalten Anzeige erstatten.

# TAGUNGSBERICHTE

## Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt (Hamburg, 10. August 2012)

Simon Werthwein<sup>1</sup>

Im Rahmen der Hamburger China-Time 2012 fand (wie bereits in den Jahren 2010 und 2008<sup>2</sup>) eine ganztägige Veranstaltung mit Vorträgen und Diskussionen zu juristischen Themen statt, in diesem Jahr unter der Überschrift „Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt“.

Die rund 40 Teilnehmer, die sich am 10. August in den Räumen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eingefunden hatten, wurden von Vertretern der vier Institutionen begrüßt, die die Tagung gemeinsam veranstalteten. Dies waren Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU) für das gastgebende Max-Planck-Institut, Prof. Dr. Hinrich Julius für die Universität Hamburg, Emrah Camli für den OAV – German Asia-Pacific Business Association und Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. für die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung.

Die erste Tageshälfte war ausgefüllt durch drei Vorträge unter dem Oberthema „Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit“ unter der Leitung von Julius; das aus vier Vorträgen bestehende Nachmittagsmodul „Rechtssicherheit in der Praxis“ wurde von Camli geleitet.

### Justizreform

Im ersten Referat des Tages beleuchtete Prof. Dr. Björn Ahl (Universität zu Köln) die Justizreform in China.<sup>3</sup> Im Vordergrund standen dabei der gegenwärtige Stand der Reform, die Rolle der Gerichte in autoritären Systemen sowie die Einführung eines Systems von Leitentscheidungen in China.

Die gegenwärtige starke Betonung nichtstreitiger Verfahren zur Konfliktbeilegung (Schlichtung, Mediation<sup>4</sup>) spiegele das Bestreben wieder, soziale Konflikte unter Einbindung der Bürger zu lösen und dadurch Massenproteste zu verhindern<sup>5</sup>. Den Richtern würden bestimmte Schlichtungsquoten vorgegeben, deren Erfüllung sich auf Vergütung und Karriereperspektiven der Richter auswirke.<sup>6</sup> Als wichtige Schlagworte im Hintergrund dieser Entwicklung nannte Ahl die „Drei Prioritäten“<sup>7</sup> sowie die Wiederbelegung des Konzepts der „Massenlinie“.<sup>8</sup> Diese Tendenz, die man pointiert als „Abwendung vom Recht“ bezeichnen könnte, werde sich künftig möglicherweise auch in einer Ideologisierung der juristischen Staatsprüfung niederschlagen. Insgesamt wird hier, so Ahl, ein kurzfristiger Stabilitätsgewinn auf Kosten der langfristigen Stabilität erzielt.

Auch zehn Jahre nach Chinas Beitritt zur WTO haben die Gerichte also „außerrechtliche Vorgaben“<sup>9</sup> zu erfüllen. Da eine umfassende Unabhängigkeit der Justiz auch von der Welthandelsorganisation nicht verlangt werde, sieht Ahl Chinas WTO-Beitritt nicht als entscheidenden Faktor für die Reform der chinesischen Justiz. Ausländische Investoren in China vertrauten weniger auf die Macht der Gerichte als vielmehr darauf, dass wirtschaftliches Wachstum als politische Notwendigkeit angesehen werde. So lässt sich erklären, warum (wie einleitend von Julius bemerkt) Wirtschaftsentwicklung in China auch ohne vorherigen Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen möglich gewesen ist.

In einem gewissen Kontrast zur Abwendung von förmlichen Verfahren zugunsten der Schlich-

<sup>4</sup> Ausführliche Darstellung der Mediation in China: Knut B. Pißler, Mediation in China: Ein tour d'horizon, in: ZChinR 2008, Nr. 4, S. 307-324; dort (S. 310/311) zur Frage der Übersetzung des chinesischen Begriffs 调解 mit „Schlichtung“ oder (in englischsprachiger Literatur) mit „mediation“ bzw. „conciliation“. Zur Geschichte der Mediation in China seit den 1940er Jahren YANG Qin, The Current Situation of Chinese Judges: Lost in a Cloud of Conflict and Confusion, in: ZChinR 2011, Nr. 4, S. 241-254 (S. 245 f.).

<sup>5</sup> Dazu auch YANG (Fn. 4), S. 251.

<sup>6</sup> Einen indirekten Anreiz für die Richter, auf die Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtung hinzuwirken, stellen auch die recht knapp bemessenen Verhandlungsfristen (审限) dar, innerhalb derer erstinstanzliche Urteile in Zivil- und Verwaltungssachen zu erlassen sind (sechs bzw. drei Monate), vgl. BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas (München 2009), § 2 Rn. 16 (S. 14).

<sup>7</sup> 三个至上. Die „Drei Prioritäten“ sind diejenigen der Sache der Partei, der Interessen des Volkes und von Verfassung und Gesetzen, vgl. auch Ahl (Fn. 3), S. 5 bei Fn. 36.

<sup>8</sup> 群众路线. Dazu Ahl (Fn. 3), S. 5 bei Fn. 35 sowie YANG (Fn. 5), S. 241 Fn. 2.

<sup>9</sup> Ahl (Fn. 3), S. 4.

<sup>1</sup> Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Der Verfasser dankt Rechtsreferendarin Gracia Holzwarth für wertvolle Hinweise.

<sup>2</sup> Siehe dazu die Tagungsberichte von Selina Schmidt, ZChinR 2010, Nr. 4, S. 411-413 und von Simon Werthwein, ZChinR 2008, Nr. 4, S. 347-350.

<sup>3</sup> Allgemeiner Überblick zur Justizreform in China: Björn Ahl, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, in: ZChinR 2012, Nr. 1, S. 1-16 (S. 4-6).

tung steht die Einführung von Regeln zur Arbeit mit Leitentscheidungen.<sup>10</sup> Diese Regeln wurden im Jahr 2010 eingeführt und 2011 erstmals praktisch genutzt. Vorgesehen ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, die das Oberste Volksgericht auswählt und bearbeitet und die die Volksgerichte „heranziehen“<sup>11</sup> sollen, wobei nicht abschließend geklärt ist, welcher Grad von Verbindlichkeit sich aus dieser Formulierung ergibt. Jedenfalls ist es aus Ahls Sicht denkbar, dass die Leitentscheidungen eines Tages die Praxis der Veröffentlichung (abstrakt-genereller) justizieller Interpretationen überflüssig machen.

### Justizielle Interpretationen

Den thematischen Faden nahm an dieser Stelle Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) auf, der in seinem Vortrag Einblick in seine aktuelle, noch nicht abgeschlossene Forschungsarbeit zur autoritativen Gesetzesauslegung durch das Oberste Volksgericht<sup>12</sup> gewährte. Pißler geht es dabei um eine Analyse der vorliegenden zivilrechtlichen Interpretationen in einer Gesamtschau, anhand derer die beiden folgenden Grundannahmen überprüft werden sollen: 1. Es existiert eine Rechtsgrundlage für die justiziellen Interpretationen und damit für die Tätigkeit des Obersten Volksgerichts als Quasi-Gesetzgeber; 2. Ziel der justiziellen Interpretationen ist die Schaffung von Rechtssicherheit.

Das (vorläufige) Ergebnis der Überlegungen Pißlers ist, dass es lediglich eine vom Obersten Volksgericht selbst geschaffene Rechtsgrundlage gibt, die – soweit man sie überhaupt als tragfähig ansehen will – nur teilweise als Grundlage für die bisher veröffentlichten justiziellen Interpretationen dienen kann, da diese zum Teil deutlich über die bloße Auslegung von Rechtsvorschriften hinausgehen. Die erste Grundannahme bestätigt sich daher nicht.

Bestätigt sieht Pißler dagegen seine zweite Grundannahme, wonach die justiziellen Interpretationen der Rechtssicherheit dienen sollen, soweit es sich um „Auslegungen“<sup>13</sup> handelt, d.h. um solche justiziellen Interpretationen, die sich auf die Anwendung einer bestimmten Vorschrift bezie-

hen. Bei den sogenannten „Bestimmungen“<sup>14</sup>, die sich nicht auf ein bestimmtes Gesetz, sondern auf (noch) nicht gesetzlich geregelte Bereiche beziehen, tritt ein anderer Aspekt in den Vordergrund, der aber auch bei den Auslegungen eine Rolle spielt: der Interessenschutz. Eine übergeordnete einheitliche Schutzrichtung erkennt Pißler als vorläufiges Ergebnis einer Gesamtschau verschiedener Auslegungen und Bestimmungen jedoch nicht.

Fraglich ist, inwieweit das Oberste Volksgericht das verfolgte Ziel erreicht, also durch seine Interpretationen tatsächlich Rechtssicherheit schafft. Dem stehen aus Pißlers Sicht sowohl das Fehlen einer Rechtsgrundlage als auch die Verfolgung bestimmter (staatlicher) Interessen im Wege.

Eine interessante Anschlussfrage warf Pißler mit Blick auf Materialien zu justiziellen Interpretationen (Protokolle von Arbeitssitzungen, Entwürfe) auf: Inwiefern können diese als Grundlage für die Auslegung der schließlich veröffentlichten justiziellen Interpretationen (also für die Auslegung der Auslegung) dienen oder, falls noch keine endgültige justizielle Interpretation vorliegt, an deren Stelle bei der Rechtsanwendung herangezogen werden? Da auch die „formellen“ Justizauslegungen nur eine faktische Bindungswirkung entfalten, sei es durchaus denkbar, dass die Rechtsanwender auch den „informellen“ Justizauslegungen Bindungswirkung beimessen.

Dass die justiziellen Interpretationen durch die neu eingeführten Leitentscheidungen abgelöst werden, ist nach Pißlers Einschätzung jedenfalls keine zwangsläufige Entwicklung. Vielmehr sei auch ein Nebeneinander der beiden Instrumente denkbar.

### Schiedsverfahren

Die Hoffnung auf ein gesteigertes Maß an Rechtssicherheit nannte Dr. Anna Tevini (Shearman & Sterling LLP, New York) in ihrem Vortrag über das chinesische Schiedsverfahrensrecht<sup>15</sup> als ein wesentliches Motiv für Schiedsabreden in Verträgen mit Chinabezug. Insbesondere erhoffe man sich ein von sachfremden Einflüssen freies Verfahren der Entscheidungsfindung sowie Rechtssicherheit bei der Vollstreckung, da Schiedsurteile in der Regel nur in eng begrenzten Fällen aufgehoben werden können bzw. ihre Vollstreckung verweigert werden kann.

Jedoch zeigte Tevini anhand ausgewählter Aspekte auf, dass das chinesische Schiedsverfahren

<sup>10</sup> Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Arbeit der Anleitung mit Fällen (最高人民法院关于案例指导工作的规定) vom 26.11.2010, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in ZChinR 2012, Nr. 1, S. 33 f. Ausführlich dazu *Ahl* (Fn. 3), S. 10-16.

<sup>11</sup> 参照.

<sup>12</sup> Dazu *Björn Ahl*, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, Nr. 3, S. 233-243; im Überblick: *Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China (Berlin 2009), S. 13-18.

<sup>13</sup> 解释.

<sup>14</sup> 规定.

<sup>15</sup> Zentrale Rechtsquelle ist das Schiedsverfahrensgesetz (仲裁法) vom 31.8.1994, in Kraft getreten am 1.9.1995, zuletzt geändert mit Wirkung vom 27.8.2009.

rensrecht diese Hoffnungen nur bedingt erfüllen kann. Bereits hinsichtlich der Anwendbarkeit des chinesischen Schiedsrechts bestehe seit der Duferco-Entscheidung aus dem Jahr 2009<sup>16</sup> eine gewisse Unsicherheit, ob chinesische Gerichte anders als nach internationalem Standard nicht an den Schiedsort, sondern an den Sitz der Schiedsinstitution anknüpfen könnten. Ähnliche Unsicherheit besteht bei fehlender Rechtswahl in der Frage, nach welchem Recht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu beurteilen ist, da § 18 des erst im Jahr 2011 in Kraft getretenen IPR-Gesetzes<sup>17</sup> eine Anknüpfung an den Schiedsort oder den Sitz der Schiedsinstitution vorsieht.

Bei der Durchführung des Schiedsverfahrens ist zu beachten, dass nach den meisten chinesischen Schiedsregeln bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung die Schiedsrichter nicht frei gewählt werden dürfen, sondern die Auswahl auf die Panelmitglieder der gewählten Schiedsinstitution beschränkt ist. Dies könne, so Tevini, insbesondere dann ungünstig sein, wenn das fragliche Panel nicht eine entsprechende Anzahl an juristisch und sprachlich qualifizierten und auch in internationalen Streitigkeiten erfahrene Schiedsrichtern aus dem In- und Ausland aufweise.

Grundlegend ist zu unterscheiden zwischen Sachverhalten mit Bezug zum Ausland (einschließlich Hongkong und Macao) und solchen ohne Auslandsbezug. Nur im Falle eines Auslandsbezugs (der, wie Tevini hervorhob, nicht schon dann gegeben ist, wenn eines der beteiligten Unternehmen ausländische Gesellschafter hat) ist die Wahl einer ausländischen Schiedsinstitution, eines ausländischen Schiedsorts und ausländischen Sachrechts möglich. Ein Auslandsbezug verschaffe aber nicht nur mehr Gestaltungsfreiheit, sondern vor allem mehr Rechtssicherheit bei der Vollstreckung. Insbesondere sei das Risiko der Nichtvollstreckung geringer, unter anderem weil diese in Fällen mit Auslandsbezug nur aufgrund eng begrenzter und international weitgehend vertrauter Tatbestände erfolgen dürfe und zudem der Zustimmung des Obersten Volksgerichts bedürfe.

## Geistiges Eigentum

Das chinesische Recht des geistigen Eigentums als Beispiel für den prägenden Einfluss der Industriepolitik auf das Recht beleuchtete der anschließende Vortrag von YE Xiaowen (Taylor Wessing, Hamburg), die für den kurzfristig verhinderten Dr.

Thomas Pattloch (Taylor Wessing, München) eingesprungen war.

Zunächst stellte YE den „Leitfaden der nationalen Strategie für geistiges Eigentum“<sup>18</sup> aus dem Jahr 2008 vor, der noch auf Jahre hinaus von zentraler Bedeutung für das Rechtsgebiet bleiben wird. Dieses Strategiepapier betont die wichtige Rolle, die das geistige Eigentum für die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft spielt und setzt eine Reihe von Zielen, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Für die verschiedenen Erscheinungsformen des geistigen Eigentums (insbesondere Patente, Markenrechte, Urheberrechte) gelten unterschiedliche Zielsetzungen. Hier ist hervorzuheben, dass jedenfalls im Technologiebereich nicht der Schutz von Patenten (und damit eine Form von Rechtssicherheit) Priorität hat, sondern vielmehr Chinas Zugang zu Patenten.

Erklärtes Ziel ist es unter anderem, Chinas Abhängigkeit von ausländischer Technologie zu reduzieren – nicht nur im Interesse der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sondern auch der nationalen Sicherheit. In diesem Zusammenhang ist viel von „selbständiger Innovation“<sup>19</sup> die Rede, wobei es in erster Linie jedoch nicht um die Stärkung einer originär chinesischen Innovationskraft geht, sondern um die (chinesische) Nationalität des Rechteinhabers. Wie YE berichtete, weist daher der Minister für Wissenschaft und Technologie WAN Gang auch darauf hin, dass die Übersetzung des Begriff ins Englische mit „indigenous innovation“ irreführend sei, vielmehr müsse es „self-owned innovation“ oder „independent innovation“ heißen.<sup>20</sup>

Auf die fundierte abstrakte Einleitung in das Thema folgten einige Hinweise zu branchenspezifischen Regelungen in den Bereichen Windenergie und Automobilbau. Abschließend veranschaulichte YE anhand von Fallstudien aus dem Markenrecht und dem Patentrecht den praktischen Einfluss der Industriepolitik auf das Recht des geistigen Eigentums, wobei deutlich wurde, dass die chinesische Rechtsprechung sich auch als Förderer industriepolitischer Interessen versteht. So ist im Bereich des Markenrechts das Prioritätsprinzip zugunsten eines „Prinzips des wirtschaftlich Stärkeren“ aufgeweicht. In Fällen von Patentverletzungen ist entschieden worden, dass diese – wenn auch unter

<sup>16</sup> Volksgericht der Mittelstufe der Stadt Ningbo, 22.4.2009.

<sup>17</sup> Gesetz zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (涉外民事关系法律适用法) vom 28.10.2010, in Kraft getreten am 1.4.2011.; chinesisch-deutsch in ZChinR 2010, Nr. 4, S. 376-383.

<sup>18</sup> 国家知识产权战略纲要 vom 5.6.2008, chinesischer Text abrufbar unter [http://www.gov.cn/zw/gk/2008-06/10/content\\_1012269.htm](http://www.gov.cn/zw/gk/2008-06/10/content_1012269.htm), englische Übersetzung unter [http://english.gov.cn/2008-06/21/content\\_1023471.htm](http://english.gov.cn/2008-06/21/content_1023471.htm) (beide Quellen eingesehen am 22.11.2012).

<sup>19</sup> 自主创新, vgl. Ziff. 4 und 12 des Strategiepapiers.

<sup>20</sup> Auch in der chinesischen Internet-Enzyklopädie Baidu Baike (百度百科), unterhalten von dem chinesischen Suchmaschinenbetreiber Baidu) wird darauf hingewiesen, dass der Begriff nicht notwendigerweise bedeute, dass man alles selbst erfinden müsse (<http://baike.baidu.com/view/2100552.htm#1>, eingesehen am 22.11.2012).

Erhalt einer Gebühr – unter bestimmten Umständen zu dulden sind.

## Steuerplanung

Ein nur auf den ersten Blick sprödes Thema behandelte Ralph Dreher (PricewaterhouseCoopers, Hamburg) in seinem Vortrag zur Steuerplanung in China. Gerade in diesem Bereich kann Rechts- und damit Planungssicherheit für Unternehmen zur existenziellen Frage werden.

Die Steuerplanung wird zunächst dadurch erschwert, dass sich das chinesische Steuerrecht im Umbruch befindet. Als Paradebeispiel dafür erläuterte Dreher die Pilotreform zur Mehrwertsteuer in Schanghai.<sup>21</sup> Das chinesische Umsatzsteuersystem unterscheidet bislang zwischen der z.B. auf Lieferungen und Einfuhren anfallenden Mehrwertsteuer<sup>22</sup> und der Geschäftsteuer<sup>23</sup> auf Dienstleistungen, wobei bei Letzterer ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, so dass Kaskadeneffekte entstehen können. Seit Anfang 2012 unterliegt in Schanghai die unternehmerische Erbringung von Transportleistungen sowie bestimmter „moderner Dienstleistungen“ nicht mehr der Geschäftsteuer, sondern der Mehrwertsteuer. Die Umstellung ging jedoch nicht ohne Unklarheiten vonstatten – hier zeige sich, wie Dreher pointiert anmerkte, dass China anders als Deutschland nicht auf 150 Jahre Erfahrung mit Steuerreformen zurückgreifen kann.

Ein weiteres Problemfeld ist die Stellung der Finanzverwaltung. Finanzbeamte unterliegen einem Anreizsystem, d.h. sie haben bei der Steuererhebung bestimmte Zielvorgaben zu erfüllen. So kann es nach Dreher's Erfahrung durchaus vorkommen, dass die Finanzbehörden den Vorschlag unterbreiten, die Steuern für zwei Jahre im Voraus zu entrichten – worauf sich möglicherweise mancher Steuerschuldner im Interesse der „Klimapflege“ tatsächlich einlässt.

Dass gute Beziehungen zur Finanzverwaltung von so großer Bedeutung sind, liegt daran, dass die praktische Relevanz und Nutzbarkeit förmlicher Rechtsbehelfsverfahren eher gering ist. So berichtete Dreher, er habe in viereinhalb Berufsjahren in Schanghai kein einziges Rechtsbehelfsverfahren erlebt.

<sup>21</sup> Mittlerweile wurde der räumliche Anwendungsbereich der Pilotreform ausgedehnt, siehe „Notice of the Ministry of Finance and the State Administration of Taxation on the Pilot Work of Levying Value-Added Tax in Lieu of Business Tax in the Transportation Industry and Some Modern Service Industries in Beijing and Other Seven Provinces and Cities“ (财政部、国家税务总局关于在北京等8省市开展交通运输业和和部分现代服务业营业税改征增值税试点的通知 (财税〔2012〕71号)) vom 31.7.2012.

<sup>22</sup> 增值税.

<sup>23</sup> 营业税.

## Unternehmensaufbau

Von seinen Praxiserfahrungen in China berichtete Dr. Martin Meyer ter Vehn (Siemens AG Wind Power Division, Hamburg), der dort innerhalb von sechs Jahren die Gründung von vier Siemens-Tochtergesellschaften leitete.

Bereits der Beginn des Lebenszyklus eines Unternehmens ist von länderspezifischen Besonderheiten geprägt: Meyer ter Vehn berichtete von Tischen voller Opfertagen, die ein gutes Gelingen des Baus der Betriebsgebäude sicherstellen sollten. Ein Meilenstein auf dem Weg der Gesellschaftsgründung sei stets die Ausstellung des offiziellen Firmenstempels gewesen. Im einmal erfolgreich gegründeten Unternehmen sollte es möglichst harmonisch zugehen, weshalb etwa Vorstandssitzungen minutiös vorbereitet und streitige Punkte schon im Vorfeld ausdiskutiert wurden. Sitzungsprotokolle wurden oft bereits vor der Sitzung erstellt und dienten als eine Art „Drehbuch“.

Fürs tägliche Geschäft sei in China der persönliche Kontakt noch wichtiger als anderswo – einerseits der Kontakt zu den Mitarbeitern, um sich deren Loyalität zu versichern, andererseits zu anderen Personen in herausgehobener Stellung (etwa dem Bürgermeister), um den eigenen Status zu erhöhen und damit wiederum die Loyalität der Mitarbeiter zu verstärken. Besonderes Fingerspitzengefühl sei bei der Übertragung von Verantwortung erforderlich, da die Mitarbeiter oft einen weniger partizipativen Führungsstil gewöhnt seien und auf eine stärkere Einbindung in Entscheidungsprozesse zunächst mit Verunsicherung reagierten.

## Gesellschaftsrechtliche Auflösungsklage

Dem sehr anschaulichen Praxisbericht zum Aufbau von Unternehmen folgte zum Abschluss ein Vortrag zu einem Sonderfall der Beendigung von Gesellschaften, nämlich der Auflösung im Wege der Auflösungsklage.

Den rechtlichen Ausgangspunkt des Vortrags von Dr. DONG Yiliang (Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg) bildete § 183 Gesellschaftsgesetz.<sup>24</sup> Nach dieser Vorschrift können Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten, beim Volksgericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen, wenn bei der Geschäftsführung „große Schwierigkeiten“ aufgetreten sind und deshalb die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte. Allerdings gilt hier, wie DONG betonte,

<sup>24</sup> 公司法 v. 27.10.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, Nr. 3, S. 290-338.

das Subsidiaritätsprinzip, da die Vorschrift die Erhebung der Auflösungsklage ausdrücklich unter den Vorbehalt stellt, dass eine andere Beseitigung des Deadlock nicht möglich ist.

Die recht knappe Regelung des Gesellschaftsgesetzes wird in erheblichem Umfang ergänzt durch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Gesellschaftsgesetzes (2)“ aus dem Jahr 2008.<sup>25</sup> Die „Bestimmungen“ beseitigen etliche Unklarheiten, insbesondere durch die Konkretisierung des Begriffs der „großen Schwierigkeiten“ durch positive und negative Regelbeispiele.<sup>26</sup> Auch wurde durch die Bestimmungen klargestellt, dass Beklagte im Auflösungsverfahren die Gesellschaft ist, nicht etwa der bzw. die anderen Gesellschafter.

Wie DONG in seiner detaillierten Darstellung des Auflösungsverfahrens zeigte, hat der chinesische Gesetzgeber zusammen mit dem Obersten Volksgericht in diesem Spezialbereich des Gesellschaftsrechts bereits ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit und damit auch an Rechtssicherheit hergestellt.

## Fazit

In vielen praxisrelevanten Einzelfragen hat das chinesische Wirtschaftsrecht mittlerweile eine hohe Regelungsdichte erreicht, was (wenigstens der Grundtendenz nach) die Rechtssicherheit erhöht. Auch mögen infolge des immer intensiveren Austauschs die kulturellen Differenzen zwischen China und dem westlichen Ausland heute leichter zu überbrücken sein als noch zu Beginn der Reform- und Öffnungspolitik, was die Aussichten auf Wirtschaftserfolg in China ebenfalls verbessert. Unklar bleibt angesichts (rechts-)politischer Entwicklungen wie der Renaissance der „Massenlinie“ jedoch die Frage, in welche Richtung sich das chinesische Rechtssystem als Ganzes in den nächsten Jahren bewegen wird.

Einige der vortragsbegleitenden Präsentationen sind im Mitgliederbereich der Internetseite der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung ([www.dcjv.org](http://www.dcjv.org)) abrufbar.

---

<sup>25</sup> 最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(二), bekanntgemacht am 12.5.2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, Nr. 3, S. 249-256.

<sup>26</sup> Dazu Knut B. Piffler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China, in: ZChinR 2008, Nr. 3, S. 206-217 (S. 207-208).

## China: Recht und Rechtswirklichkeit Ein Konferenzbericht

Rolf Geffken<sup>1</sup>

Seit einiger Zeit versteht sich die Volksrepublik China als „sozialistischer Rechtsstaat“. Sie propagiert das „Regieren mit Gesetzen“, das man im englischen Sprachgebrauch gemeinhin als „rule by law“ bezeichnet. Die westliche Chinakritik orientiert sich dabei an ihrem eigenen Maßstab mit dem Begriff „rule of law“, das heißt der Behauptung, dass im Rechtsstaat nicht mit Gesetzen regiert werde sondern dass das Gesetz regiere (und sonst niemand). Das ist natürlich eine Idealisierung des realen Zustands westlicher Demokratien, in denen auch der Rechtsbruch bei der Ausübung der Regierungsgewalt keineswegs selten ist.

Umso höher gesetzt war daher der Anspruch des Seminars „Rule of Law und Rechtsdurchsetzung in China“, das die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung in Berlin am 30.11.2012 veranstaltete. In ihrem einleitenden Referat griff die erste Referentin Prof. Blasek von der Technischen Hochschule Wildau diesen Anspruch auf und setzte sich mit dem „Rule of Law chinesischer Prägung“ im Rahmen eines „rechtsvergleichenden Klärungsversuches“ auseinander. Dabei nahm sie einen Vergleich grundsätzlicher Rechts- und Rechtsstrukturprinzipien in Deutschland und China vor. Der Vergleich fiel für die aktuelle chinesische Rechtsordnung nicht schmeichelhaft aus, wie man sich denken kann. In der folgenden Diskussion wurde die Frage gestellt, ob nicht ganz grundsätzlich die Frage der Rechtsordnung eine Frage von Rechtsstrukturprinzipien sei, sondern schlicht eine empirische Frage, die im Rahmen sogenannter Rechtstatsachenforschung geprüft werden müsse. Dabei wies die Referentin allerdings zu Recht darauf hin, dass es Rechtstatsachenforschung in diesem Bereich kaum gäbe, sondern man vielfach auf Vermutungen, Schlussfolgerungen und Berichte im Einzelfall angewiesen sei. Ein Aspekt allerdings blieb wegen seiner besonderen und die ganze Verwaltung Chinas durchziehenden Bedeutung unberücksichtigt: Die Korruption. Andere Aspekte, wie das von lokalen Verwaltungen oder den Provinzen geschaffene „eigene Recht“ oder aber die zum Teil willkürliche Interpretation von Recht erfuhren in der Diskussion eine Vertiefung.

Ganz eigene empirische Erkenntnisse zu dem Thema steuerte im weiteren Verlauf der Konferenz

der Programmdirektor der Chinesisch-Deutschen Rechtskooperation bei der GIZ in Peking Eberhard Siegismund bei. Er berichtete über die deutsch-chinesische Zusammenarbeit bei der Richterausbildung in der VR China. Dabei stand im Vordergrund die offenbar besonders mühsame Vermittlung der Subsumtion- und Relationstechnik unter chinesischen Richtern. Immer noch bestehen Juristen in China ihr Examen mit multiple-choice-Fragen. Die Vermittlung juristischer Methoden ist weitgehend unbekannt und zwar im akademischen Bereich ebenso wie in der Rechtsanwendung bei Gericht. Auch in der nachfolgenden Diskussion berichteten zahlreiche Teilnehmer von ähnlichen Erfahrungen: Die Rechtsanwendung sei oft willkürlich, auf den Einzelfall bezogen und enthalte, sofern sie nicht von Korruption und anderen Einflüssen gesteuert sei - oft sehr allgemeine - „Gerechtigkeits-erwägungen“, die jedenfalls im Gesetz keine Stütze finden würden. Zwar seien die vom Obersten Volksgericht entwickelten Interpretationsrichtlinien zu den verschiedensten Gesetzen durchaus nachvollziehbar. In der konkreten Praxis der Gerichte wirke dieses sich aber trotz des gegenteiligen Anspruches des chinesischen OVG kaum aus. Erwägungen, etwa wie die, „dass die beklagte Partei ja mehr Geld habe als der Kläger und deshalb eher zahlen könne“, seien durchaus nicht selten. Diese Praxis führe - so auch der Referent - letztlich dazu, dass Berechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit allenfalls durch Urteilsvergleiche entstehen könne. Auf diese Weise entwickle sich chinesische Recht gewissermaßen durch die Hintertür zu einem angelsächsischen case-law, obwohl das gesamte chinesische Gesetzssystem seinem Anspruch nach eben nicht mit dem angelsächsischen oder anglo-amerikanischen Rechtssystem vergleichbar ist. Tatsächlich führe dieser - vorsichtig formuliert - „Methodenpluralismus“ (wenn denn überhaupt von Methoden die Rede sein kann) dazu, dass US-amerikanische und britische Institutionen bei der Begleitung der Richterausbildung trotz der grundsätzlichen Nähe des chinesischen Rechtssystems zum kontinentaleuropäischen Recht sehr aktiv seien. Die von der GIZ angebotene Richterschulung hätten von etwa 150.000 Richtern zwischenzeitlich 5000 Richter durchlaufen. Die Schulungen selbst seien hinsichtlich des unmittelbaren Lernerfolgs der Teilnehmer überwiegend erfolgreich gewesen. Ob sie allerdings tatsächlich nachhaltige Wirkung erzielten oder überhaupt erzielen können, blieb offen. In der nachfolgenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, wie viel Zeit in der deutschen Rechtsausbildung in jedem einzelnen Fach für die Methodenlehre genutzt werde und dass auch in Deutschland eine „Nachschulung“ von Richtern kaum nachhaltig sein könne, wenn beim Studium

<sup>1</sup> Dr. iur. Rolf Geffken, Rechtsanwalt in Hamburg.

und bei der Referendarausbildung bereits keine Methoden vermittelt worden wären. Gleichwohl fand die Arbeit der GIZ in diesem Bereich einhellige Anerkennung. Sie dürfte tatsächlich - um diesen Begriff ausnahmsweise zu benutzen - alternativlos sein, zumal sie eines der wenigen subjektiv relevanten Mittel im Kampf gegen die Justizkorruption sein könnte.

Die Konkurrenz zwischen der kontinentaleuropäischen Rechtssicht und dem US-amerikanischen oder vor allem angelsächsischen Rechtssystem war auch Gegenstand eines Referats von Christian Groß vom DIHK, der das Projekt „Law made in Germany“ vorstellte. Groß warb dafür, vor allem in grenzüberschreitenden Verträgen, in Schiedsgerichtsvereinbarungen, bei Gerichtsstandsvereinbarungen und so weiter mehr als bisher Wert auf die Vereinbarung deutschen Rechts, statt des angelsächsischen oder US-amerikanischen Rechts zu legen. Tatsächlich haben eine Vielzahl auch deutscher Unternehmen mit ihren chinesischen Partnern Vertragsklauseln vereinbart, die die Anwendbarkeit anglo-amerikanischen oder angelsächsischen Rechts vorsehen. Die sich bei solchen Klauseln ergebenden schon auf der Sprachebene liegenden Probleme liegen auf der Hand. Hinzu kommt nach Auffassung des Referenten, dass das deutsche Recht weitgehend vollständig geregelt sei und ein eigenes Regelwerk sich meistens erübrige. Allerdings wurde von anwesenden Unternehmensanwälten bezweifelt, ob diese Kampagne erfolgreich sein könne. Zu sehr verbreitet sei weltweit die englische Sprache, als dass man zugleich auch auf das englische Recht verzichten könne. Auch deutsche Regeln und Vertragswerke müssten weiterhin ins Englische übersetzt werden. Bei solchen Übersetzungen wiederum würden sich eine Vielzahl von Missverständnissen ergeben können. Chinesischen Vertragspartnern sei eine solche Abweichung von der bisherigen Praxis kaum zuzumuten. Gleichzeitig wurde bei einem Verweis auf das deutsche Zivilrecht der Umstand gerügt, dass dann ja auch das AGB-Recht vereinbart würde, was für die Unternehmen regelmäßig nachteilig sei. Dieser Befürchtung widersprach allerdings der Referent, der nach Auffassung des Verfassers zu Recht darauf hinwies, dass das AGB-Recht je nach der Stellung des jeweiligen Vertragspartners auch durchaus im Interesse der eigenen Klientel liegen könne.

In einem weiteren Referat befasste sich Prof. Kreindler mit dem Schiedsverfahrensrecht und Schiedsverfahrenspraxis in der VR China sowie mit den Möglichkeiten der Rechtsgestaltung auf der Grundlage von bilateralen Investitionsschutzabkommen (BIT). Das Investitionsschutzabkommen

in der Fassung von 2005 sehe auch in Eigentumsrechten schützenswerte Investitionen. Nach Art. 4 Abs. a des Deutsch-Chinesischen BIT-Abkommens dürften demnach Enteignungen nicht rechtsstaatswidrig und diskriminierend erfolgen. Der Referent ging davon aus, dass in nächster Zeit mit Klagen sowohl gegen Deutschland durch Chinesen wie gegen die VR China durch deutsche Investoren zu rechnen sei. Zugleich gab der Referent einen aktuellen Überblick über die Praxis des Schiedsverfahrensrechts und betonte dabei, dass die Auswahl der Schiedsrichter im Falle der Anrufung des CIETAC (der größten chinesischen Schiedsgerichtsinstitution), vom Panel des CIETAC getroffen werde. 2/3 der Panel-Mitglieder seien chinesische Staatsangehörige. Zuständigkeitsentscheidungen erfolgten durch CIETAC selbst und grundsätzlich nicht durch das Schiedstribunal.

Auf die zunehmende Bedeutung des Antimonopolrechts insbesondere für ausländische Investoren in China ging in einem eigenen Referat Rechtsanwalt Christian Atzler ein. Er verwies auf eine Reihe von Parallelen zum deutschen Kartellrecht und auf die in Einzelfällen zu beobachtende politische Steuerung von Investitionen und Fusionen durch das neue Antimonopolrecht.

Mit den Neuerungen in der chinesischen Zivilprozessordnung durch die neue ZPO der VR China befasste sich Knut Pißler vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Er stellte u.a. als eine der wesentlichen Neuerungen der chinesischen ZPO die Vereinfachung des Beweisantragsrechts vor, vor allem aber die Vereinfachung des Vollstreckungsrechts, das nun eher und effektiver zur Befriedung von Forderungen ohne großzügige Handhabung von Wiederaufnahmeregeln führe.

Inhalt und Verlauf der Konferenz wurden von allen Teilnehmern einmütig als besonders positiv eingeschätzt. Für das für April 2013 geplante Seminar wurden seitens der Veranstalter Themenvorschläge ersucht. Aus der Sicht des Verfassers böte es sich an, in größerer Breite als bisher das Thema Arbeit und Arbeitsrecht zu behandeln, das bekanntlich in China zurzeit eine sehr große Rolle spielt. Gleichzeitig wäre zu wünschen, dass auf solchen Seminaren mehr als bisher auch Ergebnisse empirischer Forschung über das chinesische Recht vorgetragen werden und die DCJV - wenn irgend möglich - solche Projekte aktiv unterstützt. Tatsächlich sind diese Seminare ein wesentlicher Beitrag zum Deutsch-Chinesischen Rechtsdiskurs. Ohne einen solchen Diskurs ist auch der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog auf Dauer kaum erfolgreich. Nicht zuletzt deshalb wurde von einigen Teilnehmern auch angeregt, wenn irgend möglich,

mehr als bisher chinesische Experten in die Diskussion mit einzubeziehen.

## **Die Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht - Eintauchen in das Recht und die Kultur Chinas -**

*Madeleine Martinek*

Vom 24. bis 28. September fand in Göttingen die alljährliche Veranstaltung „Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht“ statt. Organisiert wird die Veranstaltung vom Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen in Kooperation mit dem Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Im Mittelpunkt standen die täglichen Vorlesungen von Dr. Knut Benjamin Pißler, China-Referent am Max-Planck Institut, der mit vollem Elan zunächst in die traditionelle chinesische Rechtskultur einführte, bevor er sich dann auf das Chinese Business Law konzentrierte und unter anderem die einzelnen Investitionsinstrumente, wie z.B. Joint Ventures und Wholly Foreign-Owned Enterprises, vorstellte. Lehrreich war vor allem, dass Herr Dr. Pißler, der neben Jura auch Sinologie studierte, die chinesischen Gesetzestexte (mit deutscher Übersetzung) eingehend analysierte und damit einen Einblick in die Rechtsquellen des chinesischen Rechts gewährte. Auch das Erlernen von chinesischen Zeichen kam bei der Vorlesung von Dr. Pißler nicht zu kurz: Er erklärte zunächst die meist metaphorische Zusammensetzung von chinesischen Zeichen, was auch den ein oder anderen Teilnehmer, der nicht in der chinesischen Sprache bewandert war, faszinierte. Sodann machte er uns mit ein paar Begriffen der chinesischen Rechtsterminologie vertraut.

Beim Abendessen konnten sich die Teilnehmer mit den chinesischen Studierenden von Göttingen unterhalten und austauschen. Man spürte, welch chinesisches Flair in der Göttinger Universität herrscht: Die juristische Fakultät unterhält intensive Beziehungen zur Universität von Nanjing, eine der besten Universitäten Chinas. Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft dient als lebendige Brücke zwischen den Rechtskulturen und betreut in erster Linie chinesische Studierende. Die langjährige Kooperation mit der Universität Nanjing hinterlässt nicht nur in der gemeinsamen Forschung von deutschen und chinesischen Wissenschaftlern ihre Spuren, sondern auch in der Studentenschaft: Göttingen ist ein hervorragender Ort, um das harmonische Miteinander von deutschen und chinesischen Studierenden zu erleben.

Weitere Referenten waren chinesische Doktoranden, die über Chinas Rolle in der Welthandels-

organisation berichteten oder einen Eindruck von den neuesten Entwicklungen des chinesischen Strafprozessrechts vermitteln. Aber nicht nur Theorie, sondern auch das Kennenlernen des chinesischen Wirtschaftsrechts in der Praxis stand auf dem Programm: Rechtsanwälte aus verschiedenen Großkanzleien hielten Vorträge über Chinese Corporate Income Tax Law oder Arbitrating in China-Related Disputes.

Die Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht richtet sich zum einen an Studierende, die eine Faszination für eine sich so dynamisch entwickelnde Wirtschaftsmacht wie China hegen. Adressaten sind aber auch Praktiker und Doktoranden, die ihr bereits vorhandenes Wissen vertiefen möchten oder einfach mal in die Rechtsordnung eines Landes hineinschnuppern wollen, dessen Gesellschaft und Wirtschaft sich in einem unaufhörlichen Wandel befinden.

**ADRESSEN****Beijing****Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦2座3401室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

**Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**

Suite 3130, 31/F, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所  
北京市朝阳区光华路1号  
嘉里中心南楼31层3130室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

**Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路39号  
建外SOHO 2号楼706室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦3326室  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Beijing  
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza  
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District  
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所  
东城区东长安街1号东方广场  
安永大楼(东三办公楼)16层  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦3705室  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

**Guo & Partners**

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O. Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所  
京广中心商务楼411室  
(北京8806信箱-411室)  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149

---

**Hogan Lovells**

31st Floor, Tower 3, China Central Place  
77 Jianguo Road  
Chaoyang District  
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处  
华贸中心 3 号写字楼 31 层  
朝阳区建国路 77 号  
100025 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; e-mail: jun.wei@hoganlovells.com

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25 China World Tower 1  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 25 层 29 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A  
Chao Yang District  
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**PricewaterhouseCoopers**

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
Chao Yang District  
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu  
100020 Beijing, VR China

普华永道  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; e-mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com

Ansprechpartnerin: *Lea Gebhardt*

---

**Wenfei Rechtsanwälte AG**

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心 A 座 706 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

---

## Shanghai

---

**Baker & McKenzie**

Unit 1601, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

---

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处  
金茂大厦 1601 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

**Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center  
288 Nanjing Road West  
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

---

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001-1002 室  
南京西路 288 号  
200003 上海 中华人民共和国

**Bird & Bird**

30/F Chong Hing Finance Centre  
288 Nanjing Road West  
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 3366 3668;

Ansprechpartner: *Ms. Weishi Li*

---

鸿鹄律师行

创兴金融中心 30 层  
南京西路 288 号  
200003 上海 中华人民共和国

**Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

---

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

**CMS Hasche Sigle**

2801-2812 Plaza 66, Tower 2  
1366 Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

---

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室  
上海市南京西路 1366 号  
200040 上海 中华人民共和国

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, 989 Chang Le Road  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

---

安永会计师事务所

长乐路 989 号  
世纪商贸广场 23 楼  
200031 上海 中华人民共和国

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 Floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,  
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

---

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Hogan Lovells**  
 18th Floor, Park Place  
 1601 Nanjing Road West  
 200040 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; e-mail: [andrew.mcginty@hoganlovells.com](mailto:andrew.mcginty@hoganlovells.com)  
 Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

霍金路伟律师事务所上海办事处  
 越洋广场 18 楼  
 南京西路 1601 号  
 200040 上海 中华人民共和国

---

**Linklaters**  
 16th Floor, Citigroup Tower  
 33 Hua Yuan Shi Qiao Road  
 Pudong New Area  
 200120 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: [wolfgang.sturm@linklaters.com](mailto:wolfgang.sturm@linklaters.com)  
 Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所上海代表处  
 花旗集团大厦 16 楼  
 花园石桥路 33 号  
 上海市浦东新区  
 200121 上海 中华人民共和国

---

**Luther Attorneys**  
 21/F ONE LUJIAZUI  
 68 Jincheng Middle Road  
 Pudong New Area  
 200120 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: [eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com](mailto:eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com)  
 Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

陆德律师事务所  
 时代金融中心 21 层  
 银城中路 68 号  
 上海浦东新区  
 200120 上海 中华人民共和国

---

**PricewaterhouseCoopers**  
 11/F PricewaterhouseCoopers Center  
 202 Hu Bin Road  
 200021 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: [ulrich.reuter@cn.pwc.com](mailto:ulrich.reuter@cn.pwc.com)  
 Ansprechpartner: *Ulrich Reuter*

普华永道  
 湖滨路 202 号  
 普华永道中心 11 楼  
 200021 上海 中华人民共和国

---

**Rödl & Partner**  
 31/F POS Plaza  
 1600 Century Avenue  
 200122 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: [alexander.fischer@roedlasia.com](mailto:alexander.fischer@roedlasia.com),  
[oliver.maaz@roedlasia.com](mailto:oliver.maaz@roedlasia.com)  
 Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

德国罗德律师事务所上海代表处  
 浦项商务广场 31 楼  
 上海浦东新区世纪大道 1600 号  
 200122 上海 中华人民共和国

---

**Salans**  
 Park Place Office Tower, 22nd Floor  
 1601 Nanjing West Road  
 200040 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011

胜蓝律师事务所上海代表处  
 越洋广场 22 楼  
 上海市静安区南京西路 1601 号  
 200040 上海 中华人民共和国

---

**Schindhelm Rechtsanwälte**  
 German Centre for Industry and Trade Shanghai  
 Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road  
 Zhangjiang Hi-Tech Park  
 201203 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: [raymond.kok@schindhelm.net](mailto:raymond.kok@schindhelm.net),  
[burkhard.fassbach@schindhelm.net](mailto:burkhard.fassbach@schindhelm.net), [bernhard.heringhaus@schindhelm.net](mailto:bernhard.heringhaus@schindhelm.net)  
 Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

德国申特海姆律师事务所上海代表处  
 1 幢 610-611 室  
 德国中心, 科苑路 88 号  
 上海浦东张江高科技园区  
 201203 上海 中华人民共和国

---

**Schulz Noack Bärwinkel**  
 Suite 2302 International Trade Center  
 2201 Yan An Road (W)  
 200336 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: [jm.scheil@snblaw.com](mailto:jm.scheil@snblaw.com)  
 Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

德国律师事务所上海办事处  
 国际贸易中心 2302 室  
 延安西路 2201 号  
 200336 上海 中华人民共和国

---

**Taylor Wessing**

15th Floor United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

泰乐信律师事务所驻上海代表处  
中欣大厦 15 楼 1509 单元  
南京西路 1468 号  
200040 上海 中华人民共和国

**Wenfei Rechtsanwälte AG**

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park  
No. 20 Cha Ling Bei Rd.  
200032 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

---

瑞士文斐律师事务所  
茶陵北路 20 号  
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室  
200032 上海 中华人民共和国

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
12 Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

---

伟凯律师事务所上海代表处  
外滩 12 号 218 室  
中山东一路 12 号  
200002 上海 中华人民共和国

## Guangzhou

---

**Rödl & Partner**

45/F Metro Plaza  
183 Tian He Bei Lu  
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

---

德国罗德律师事务所上海代表处  
大都会广场 45 楼  
广州市天河北路 183 号  
510075 广州 中华人民共和国

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber**  
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: blaurock@dcjv.org  
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

**Schriftleitung**  
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 中华人民共和国  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher  
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,  
Universität zu Köln

Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

**Gestaltung**  
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

**Hinweise für Autoren** finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

*Dr. Rebecka Zinser*  
*ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies*  
*Nanjing University*  
*22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China*  
*e-mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com) Tel./Fax: +86 25 8663 7892*